

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Mitglieder des Gemeinderats
79588 Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:
Carolin Holzmüller, Zimmer 1.12
Bürgermeisteramt
Telefon: 07628 / 806-220
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 022.2 ch-ls

Datum: 11.01.2024

Einladung

Die Damen und Herren des Gemeinderats werden zu einer **öffentlichen Sitzung** am

Montag, 22. Januar 2024, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragen und Anregungen der Einwohnerschaft
- 1.1 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 21.12.23
2. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neue Straße West“ **S. 1 -249**
 - a) Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Neue Straße West“
 - b) Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Neue Straße West“
 - c) Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage) gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB
3. Beschluss des Haushalts 2024 **S. 250 - 316**
 - a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Efringen-Kirchen

Gemeinde Efringen-Kirchen – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

Öffnungszeiten:
Mo – Mi und Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Do 8:00 – 12:30 Uhr und
14:00 – 19:00 Uhr
nach Vereinbarung bis 19:30 Uhr

Sparkasse Markgräflerland
IBAN: DE77 6835 1865 0007 3502 42
BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Dreiländereck eG
IBAN: DE90 6839 0000 0001 5073 03
BIC: VOLODE66

Gläubiger ID:
DE91EFK00000201740

In allen Sachgebieten nur mit vorheriger Terminvereinbarung!

b) Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Efringen-Kirchen

c) Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen

4. Ergebnisse der Verkehrsschau sowie der Radverkehrsschau **S. 317 - 321**
5. Gemeindeentwicklungskonzept (ehemals ISEK) für Efringen-Kirchen – Auftragserteilung **S. 322**
6. Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen 09. Juni '23 **S. 323**
7. Straßenrechtl. Widmung gemäß § 5 Straßengesetz Ba.-Württemberg (StrG) **S.324**
8. Annahme von Spenden **S.325 -334**
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen der Gemeinderäte
11. Fragen der Zuhörer

Es grüßt Sie freundlich

Ihre 

Carolin Holz Müller

Bürgermeisterin

Beigeladen:

- Stefanie Burg, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB zu TOP 2

TOP: 2	Sachbearbeiter: Ulrich Weiß	AZ: 621.45 IST Neue Straße West
Haushaltsstelle: 5110 0000		Haushaltsmittel: eingestellt HH24

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neue Straße West“

- **Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Neue Straße West“**
- **Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Neue Straße West“**
- **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage) gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Sachdarstellung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum beabsichtigt die Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein neues Wohnbauland auszuweisen und dabei vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.

Das Gebiet an der Neue Straße auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle bietet sich für Wohnbebauung an, da es unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und somit eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsgefüges darstellt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen auf der Fläche kompaktere Strukturen geschaffen werden, um eine höhere Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bebauung mit acht Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss ermöglicht eine hohe Ausnutzung des Grundstücks bei einer hohen Wohnqualität, was im Sinne einer zeitgemäßen flächensparenden städtebaulichen Entwicklung ist. Gleichwohl fügen sich die Gebäude in das Ortsbild ein, indem die kompakte Gebäudestruktur der Umgebung aufgegriffen wird. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird gezielt eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Bebauung mit Dachbegrünung und Solaranlagen ermöglicht, die dem heutigen Standard entspricht.

Zudem wird durch das Vorhaben das Potential einer Innenbereichsfläche genutzt, wodurch einer Ausweisung von Wohnbauflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen
- gestalterische Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Stand: 22.01.2024)

Verfahren

Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung aufgestellt werden. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung trägt er dazu bei, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren. Der Bebauungsplan zielt insbesondere auf die Schaffung von Wohnraum und die schonungsvolle Nachverdichtung im bereits gut erschlossenen Innenbereich ab. Zudem ermöglicht er eine höhere Nutzungsdichte im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan. Durch die Nutzung einer bereits im Innenbereich vorhandenen Fläche wird die Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand minimiert, und das Potenzial zur Innenentwicklung optimal ausgeschöpft.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen aus dem Jahr 2005 stellt für die betroffene Fläche eine Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Anlagen:

- Cover + Satzungen
- Planzeichnung
- Bebauungsvorschriften
- Begründung
- Umweltbeitrag mit Anlagen
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Geräuschemissionsprognose
- Bericht über die Altlastenuntersuchung

Beschlussvorschlag

- Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Neue Straße West“ gem. § 2 (1) BauGB.
- Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neue Straße West“

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung
Umweltbeitrag
Artenschutzrechtliche Prüfung
Geräuschimmissionsprognose
Bericht über die Altlastenuntersuchung

Stand: 13.12.2023
Fassung: Offenlage
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Satzungen der Gemeinde Efringen-Kirchen über

- a) den Bebauungsplan „Neue Straße West“**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Straße West“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am _____. den Bebauungsplan „Neue Straße West“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Straße West“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

1. den Bebauungsplan „Neue Straße West“
2. die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Neue Straße West“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom _____).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) dem zeichnerischen Teil, M 1:500 in der Fassung vom _____
 - b) dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom _____

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
- a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan in der Fassung vom ____.
 - b) dem textlichen Teil - örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom ____.
3. Beigefügt ist:
- a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom ____.
 - b) der Umweltbeitrag (Kunz GaLaPlan, Todtnau) vom ____.
 - c) die Artenschutzrechtliche Prüfung (Kunz GaLaPlan, Todtnau) vom ____.
 - d) die Geräuschimmissionsprognose (rw bauphysik, Schwäbisch Hall) vom ____.
 - e) der Bericht über die Altlastenuntersuchung (Geotechnisches Institut, Weil am Rhein) vom ____.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zu Äußerer Gestaltung der baulichen Anlagen, Attikageschossen, Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen und Mauern, Außenantennen und Freileitungen und Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser in den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Efringen-Kirchen übereinstimmen.

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Efringen-Kirchen, den

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Vorabzug

Gemeinde Efringen-Kirchen

Ortsteil Istein

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Neue Straße West"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss _____
 Offenlage _____
 Satzungsbeschluss _____

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen übereinstimmen.

Efringen-Kirchen, den _____

Bürgermeisterin
 Carolin Holzmüller

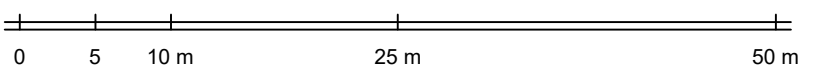
Bekanntmachungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Die Planunterlage nach dem Stand vom 02.12.2021 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV 90 vom 14.06.2021
 Verwendetes Koordinatensystem: ETRS89/UTM
 Verwendetes Höhen Bezugssystem: m. ü. NN

Plandaten

M. 1 / 500
 im Planformat: 765 x 295 mm

Planstand: 13.12.2023
 Projekt-Nr: S-23-108
 Bearbeiter: Burg/JC
23-12-13 BPL 500 (23-12-13).dwg



fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
 II Zahl der Vollgeschosse zwingend
 TH Traufhöhe als Höchstmaß
 GH Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 D offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
 T Nur Terrassen zulässig

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 private Verkehrsfläche
Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 private Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Anpflanzung Bäume
 Erhaltung Bäume

Sonstige Planzeichen
 Flächen für Garagen, Carpots, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 GA Garagen ST Stellplätze
 CP Carpots NA Nebenanlagen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes innerhalb der Baugrenze (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Anforderungen an die Gestaltung
 (§ 74 LBO BW)
 FD Flachdach

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
 bestehende Hauptgebäude
 bestehende Nebengebäude
 bestehende Flurstücksgrenzen mit zugehörigen Flurstücksnummern
 vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
 bestehende Straßenhöhen in m ü. NN

Nutzungsschablone

Art des Baugebiets	maximal zulässige Gebäudehöhe
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Geschossflächenzahl (GFZ)	
Vollgeschosse	Dachform/Dachneigung (Örtliche Bauvorschriften §74 LBO)



WA	TH 7,0 m
GRZ 0,4	GH 9,5 m
GFZ 0,8	D
II	FD 0°- 5°

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind von den nach § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen folgende nicht zulässig:

- der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 3 - 5 BauNVO nicht zulässig. Diese Ausnahmen beinhalten

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung bzw. den nachfolgenden Festsetzungen zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Gebäudehöhe (GH) und Traufhöhe (TH) als Höchstmaß in Meter (m)
- Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
GRZ als Höchstmaß
- Geschossflächenzahl (§ 20 (2) BauNVO)
GFZ als Höchstmaß (§ 20 (3) BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse (§ 20 (1) BauNVO)
II als zwingendes Maß

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.3.1 Die maximale Traufhöhe (TH) ist der Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen der realisierten

- Erdgeschossfußbodenhöhe und der oberen Begrenzung der Dachbrüstung/Dachaufkantung des obersten Vollgeschosses.
- 1.3.2 Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist der Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der realisierten Erdgeschossfußbodenhöhe und der obersten Dachbegrenzungskante bzw. die oberste Begrenzung der Dachbrüstung/Dachaufkantung.
- 1.3.3 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) wird festgesetzt auf 236,0 bis max. 236,5 m ü. NN (Normalnull).
- 1.3.4 Untergeordnete Bauteile (z.B. technische Funktionsbauten) sind auf einer Fläche von maximal 10 % der Gesamtdachflächen des jeweils obersten Geschosses zulässig und dürfen die realisierte Gebäudehöhe um max. 1,5 m überschreiten. Anlagen für die solare Energiegewinnung dürfen die zulässige Gebäudehöhe um max. 0,5 m überschreiten.
- 1.4 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Es gilt die offene Bauweise in Form von Doppelhäusern.
- 1.5 Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 1.5.1 Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen in der Planzeichnung.
- 1.5.2 In den im zeichnerischen Teil mit „T“ gekennzeichneten Bereichen der Baufenster sind ausschließlich Terrassen zulässig.
- 1.6 Garagen, Carports und Stellplätze** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- 1.6.1 Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen (ohne T-Zonen) und in den hierfür ausgewiesenen Zonen (GA) gemäß Planzeichnung zulässig.
- 1.6.2 Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen (ohne T-Zonen) und in den hierfür ausgewiesenen Zonen (CP) gemäß Planzeichnung zulässig. Carports werden definiert als überdachte Stellplätze, die an mindestens zwei Seiten keine Wände aufweisen.
- 1.6.3 Offene Kfz-Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen (inklusive T-Zonen) und in den hierfür ausgewiesenen Zonen (ST) gemäß Planzeichnung zulässig.
- 1.6.4 Offene Fahrrad-Stellplätze sind im gesamten Baugebiet zulässig. Überdachte Fahrrad-Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und in den Carportzonen (CP) zulässig.
- 1.7 Nebenanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)
- 1.7.1 Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen mit mehr als 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür vorgesehenen Zonen (NA) gemäß Planzeichnung zulässig.
- Hinweis:**
Für Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.
- 1.7.2 Die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen (§ 14 (2) BauNVO) sind im gesamten Plangebiet allgemein zulässig.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 1.8.1 Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.8.2 Es dürfen nur Fassadenfarben und -putze ohne Biozide verwendet werden.
- 1.8.3 Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zuwegungen sind in einer wasser-durchlässigen Bauweise (z.B. Sickerpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen. Wassergebundene Decken und andere Deckschichten mit einem Abflussbeiwert $\geq 0,9$ sind nicht zulässig.
- 1.8.4 Kupfer-, zink- oder bleigedckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- 1.8.5 Die Außenbeleuchtung ist insekten- und fledermausfreundlich auszuführen. Dazu sind staubdichte Natriumdampflampen und/oder warmweiße LEDs mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm zu verwenden. Die Lichtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Das Anstrahlen von Grünflächen oder Gehölzen ist nicht zulässig.
- 1.8.6 Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5° sind zu mindestens 80 % der Gesamtdachfläche extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstrathöhe beträgt dabei 10,0 cm. Eine Kombination mit Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren), ist zulässig. Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen. Ausgenommen von der Begrünungspflicht sind untergeordnete Dächer wie Eingangsüberdachungen sowie Dachflächen, die als Terrassen genutzt werden. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Entfernung durch eine angemessene Ersatzbegrünung zu ersetzen.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 b BauGB)

- 1.9.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm werden passive Schallschutzvorkehrungen festgesetzt: Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß den Regelungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ vom Januar 2018 anhand der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ vom Januar 2018 auszubilden. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller auf Grundlage der im Anhang 4 dargestellten Außenlärmpegel zu erbringen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere Außenlärmpegel auftreten. Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten (dezentrale Wand-/Fensterlüfter oder zentrale raumluftechnische Anlagen).
- 1.9.2 Zum Schutz vor Sportanlagen- und Veranstaltungslärm ist eine lärmoptimierte Grundrissanordnung und/oder architektonische Selbsthilfemaßnahmen erforderlich. An Fassaden, an denen Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV von > 55 dB(A)

tags oder > 40 dB(A) nachts anstehen bzw. kurzzeitige Spitzenpegel nach der 18. BImSchV von > 60 dB(A) nachts, sind schutzwürdige Räume gemäß DIN 4109 nur dann zulässig, wenn durch architektonische Selbsthilfemaßnahmen, wie z. B. Festverglasungen (öffnenbar nur zu Reinigungszwecken), Prallscheiben, verglaste Loggien oder verglaste Balkone, Wintergärten (unbeheizt), geschlossene Laubgänge, etc., ausgeschlossen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und Freizeitlärmrichtlinie 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters eines schutzwürdigen Raums überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller zu erbringen.

1.10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

1.10.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 2 Sträucher – standortgerecht und heimisch – gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.10.2 An den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

1.11 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Der zeichnerisch zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft ausreichend Wurzelraum zur Verfügung steht dieser gegen Befahren und gegenüber sonstigen Beeinträchtigungen geschützt wird. Während der Bauphase sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Baum nicht geschädigt wird. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze zu pflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.

Pflanzliste 1

Zulässig sind nur standortgerechte, in Efringen-Kirchen heimische, landschaftstypische Strauch- und Gehölzarten aus dem Herkunftsgebiet 6.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 2

Zulässig sind nur standortgerechte, landschaftstypische Laubbaumarten bzw. hochstämmige Obstbaumarten aus dem Herkunftsgebiet 6. Der Stammumfang muss zum Pflanzzeitpunkt mindestens 16 cm betragen.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Malus communis</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus sylvestris</i>	Wildbirne
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Äpfel	Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskoop, Gewürzluiken, Blenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio
Birnen	Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne
Kirschen	Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkische
Nussbäume	Walnuss
Pflaumen / Zwetschgen	Bühler Frühzwetschge, Ontariopflaume, The Czar, Hanita

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen der Hauptgebäude sind der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 Die Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen (siehe hierzu planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 1.8.6)
- 2.1.3 Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

2.2 Attikageschosse

Im Allgemeinen Wohngebiet sind bei Doppelhäusern entlang der Neuen Straße die 2. Obergeschosse mit Rücksprüngen (sog. Attika) von mindestens 3,0 m in Richtung der Neuen Straße sowie mit seitlichen Rücksprüngen von mindestens 1,0 m nach Westen und Osten auszubilden.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.3.1 Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- 2.3.2 Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

2.4 Einfriedungen und Mauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.4.1 Die Höhe der Einfriedungen wird begrenzt auf maximal 1,5 m, wobei Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsfläche nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig sind.
- 2.4.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig, der Abstand von Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 0,5 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.
- 2.4.3 Geschlossene Einfriedungen (Beton- oder Natursteinmauern) sind ausschließlich als Sockel bis zu einer Höhe von maximal 0,30 m zulässig.

2.5 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Wohngebäude zu konzentrieren.

2.6 Freileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Freileitungen sind nicht zulässig.

2.7 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern oder mithilfe von Retentionszisternen zurückzuhalten. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers (Notüberlauf und Überlauf Zisterne) in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen. Das Retentionsvolumen und die Drosselabflussspende sind auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der versiegelten Fläche zu ermitteln.

Hinweis:

Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und bedürfen der Abnahme durch die Gemeinde Efringen-Kirchen. Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen.

3 HINWEISE

3.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.2 Altlasten

Ein Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb der Altlastenverdachtsfläche "AL Tankstelle Otto Zimmermann" (Objekt Nr. 1702), die im Verzeichnis altlastenverdächtiger Flächen des Landkreises Lörrach aufgeführt ist.

Vom Büro Geotechnisches Institut GmbH aus Weil am Rhein wurde ein Bericht über die Altlastenuntersuchung der ehemaligen Tankstelle Otto Zimmermann erstellt. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2312/3, Neue Straße 86 in Efringen-Kirchen, Ortsteil Istein wurde von 1962 bis 1976 eine Tankstelle betrieben. Aus den Untersuchungen geht hervor, dass nicht von einer Gefährdung des Grundwassers auszugehen ist, da der Treibstofftank 1978 gereinigt und mit Sand verfüllt wurde, bzw. in der Zwischenzeit vermutlich ausgebaut wurde – Aussage eines Nachbarn – und die vorliegenden Untersuchungen keine Hinweise auf relevante Schadstoffgehalte erbrachte. Daher wird als Handlungsbedarf A (Ausscheiden) angesetzt. Hinsichtlich detaillierterer Aussagen wird auf die, vom Büro Geotechnisches Institut GmbH erarbeitete Altlastenuntersuchung verwiesen, welche den Bebauungsplanunterlagen beigelegt ist.

Es ist zu beachten, dass bei optischen und/oder geruchlichen Auffälligkeiten die Bauarbeiten einzustellen sind. Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, sollte in solchen Fällen umgehend informiert werden, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

3.3 Stellplatzverpflichtung

Im Plangebiet gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 22.05.1997. Gemäß der aktuellen Fassung sind für Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze und für Wohnungen mit mehr als 100 m² Wohnfläche 2,0 Stellplätze pro Wohnung nachzuweisen. Falls bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze eine Bruchzahl entsteht, ist diese aufzurunden.

3.4 Klimaschutzgesetz

Auf die Verpflichtung gemäß § 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten wird hingewiesen.

3.5 Reduktion des Energieverbrauchs

Zur Reduktion des Energieverbrauchs wird ein möglichst höher Energieeffizienzstandart für die Gebäudehülle empfohlen.

3.6 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.7 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.8 Artenschutz

Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen. Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner Wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Reptilien / Amphibien

Aufgrund des potenziell möglichen Vorkommens von streng geschützten Arten (Zauneidechse, Mauereidechse) in der Umgebung des Plangebiets aufgrund vermehrter Hinweise sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Entwertungsmaßnahmen und dem Stellen von Schutzzäunen umzusetzen.

Im Eingriffsbereich ist im Zeitraum zwischen Mitte Oktober und Mitte März (während der Winterruhe der potenziell vorkommenden Arten Zauneidechse und / oder Mauereidechse) dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach der Winterruhe aufzusuchen. Das heißt nach der Winterruhe (ab April) müssen alle als Winterquartier bzw. als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (im Terrassenbereich etc.) innerhalb des Eingriffsbereichs manuell abgetragen werden. Um das Gesamtsystem zu erhalten, sollte eine Beseitigung von natürlichen Strukturen wie Kleintierbauten, Wurzelspalten indes nicht vorgenommen werden.

Eine Rodung der zu entfernenden Gehölze sollte im Zeitraum von Anfang bis Mitte Oktober stattfinden. Eine Aktivität der Eidechsen ist im klimatisch warmen Gebiet rund um Istein in dieser Zeit noch gewährleistet und die Vogelschutzzeit (Brutperiode von Anfang März bis Ende September) ist zu dieser Zeit bereits vorüber.

Um eine potenzielle Wieder-Einwanderung von vergränten Individuen in das Plangebiet zu verhindern, ist zudem ein Reptilien-Schutzzaun an der West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks zu stellen. Zudem sind Übersteighilfen nach außen hin zu installieren, welche ein Verlassen des Eingriffsbereichs für die Tiere möglich machen, allerdings kein Wieder-Einwandern in den Gefahrenbereich.

Durch die Maßnahmen wird ein Einwandern von potenziell auf den Nachbargrundstücken und umliegenden Gebieten vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert. Die Überwachung zur Umsetzung der Maßnahmen hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Vögel

Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Gehölze vor der Rodung von einer qualifizierten Fachkraft auf Nester zu überprüfen (ggf. sind die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben).

Um den Verlust des Bruthabitats auszugleichen, wird das Anbringen eines Nistkastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) an einem bestehenbleibenden Einzelbaum der Umgebung oder als bauliche Integrierung in die Neubauwerke als geeignet betrachtet. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Bruttätigkeiten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Fledermäuse

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

Nächtliche Dauer-Beleuchtungen an dem neuen Gebäude und innerhalb der Gartenflächen sind nicht zulässig, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.

Weitere nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden oder zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Um den Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen und das Höhlenangebot zu erhöhen, wird an einem der bestehenbleibenden Bäumen der Umgebung das Anbringen eines Fledermauskastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) empfohlen. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, sodass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Efringen-Kirchen, den

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasserin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen übereinstimmen.

Efringen-Kirchen, den

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Efringen-Kirchen, den

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

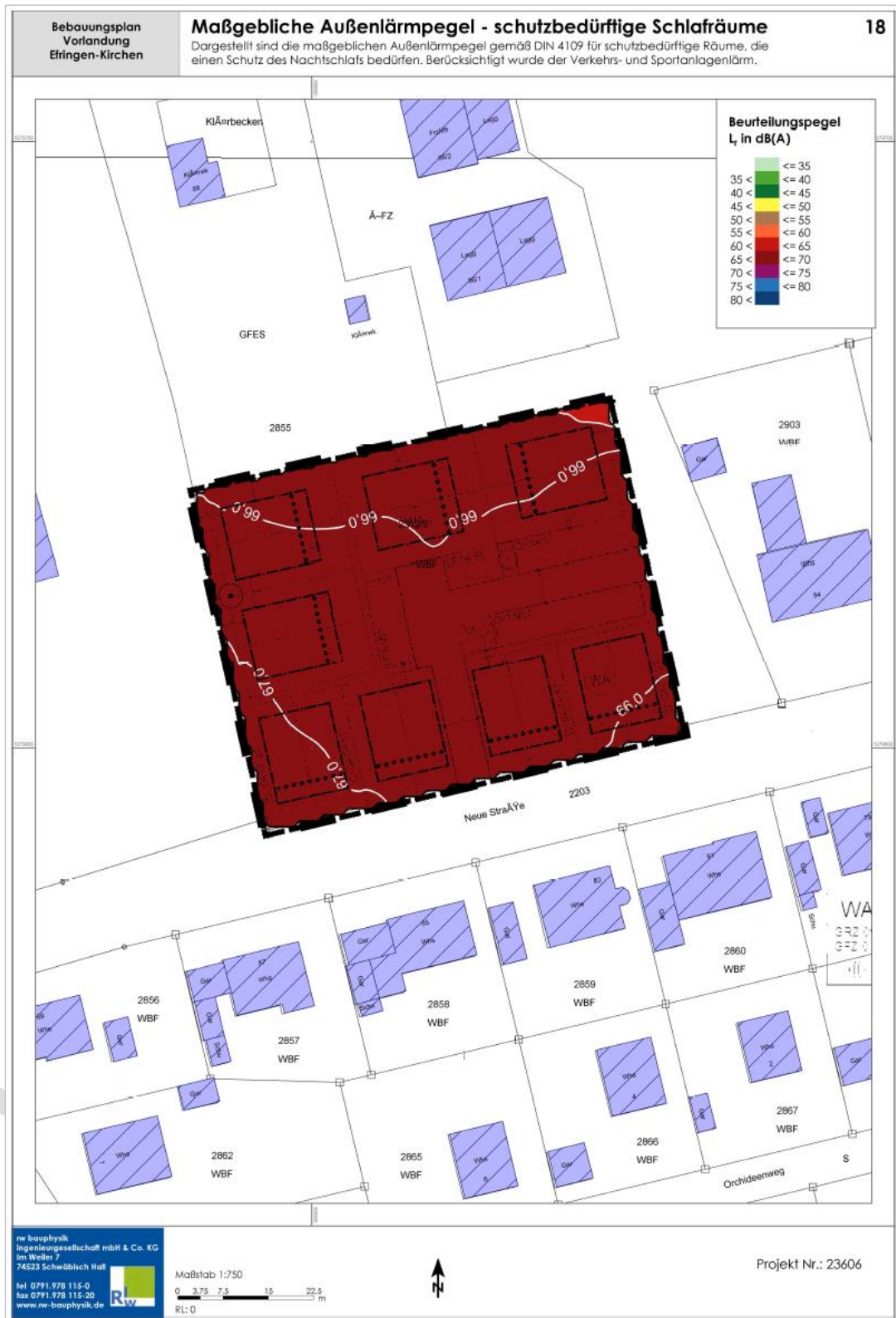
Vorabzug

4 ANHANG

Geräuschimmissionsprognose für den Bebauungsplan „Neue Straße West“
 Büro rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall



Seite 70, Abbildung 17: Für schutzwürdige Räume, die keinen Schutz des Nachschlafs beanspruchen (Wohnräume, Büroräume und Vergleichbares) gelten die maßgeblichen Außenlärmpegel aus Anlage 17 in Höhe von 63 - 66 dB(A).



Seite 71, Abbildung 18: Für schutzwürdige Räume, die einen Schutz des Nachtschlafs beanspruchen (Schlafzimmer, Kinderzimmer und Vergleichbares) gelten die maßgeblichen Außenlärmpegel aus Anlage 18 in Höhe von 66 - 67 dB(A).

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Regionalplan	4
1.4	Flächennutzungsplan	4
1.5	Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte	4
1.6	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	5
2	KONZEPTION DER PLANUNG	7
2.1	Altlasten	8
3	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	8
3.1	Art der baulichen Nutzung	8
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8
3.3	Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen	9
3.4	Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen	9
3.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Anpflanzungen	10
3.6	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	11
4	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	11
4.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	11
4.2	Attikageschosse	12
4.3	Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke	12
4.4	Einfriedungen und Mauern	12
4.5	Außenantennen	13
4.6	Freileitungen	13
4.7	Stellplatzverpflichtung	13
4.8	Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser	13
5	UMWELTBETRAG	13
6	BODENORDNUNG	13
7	KOSTEN	14
8	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	14

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum beabsichtigt die Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein neues Wohnbauland auszuweisen und dabei vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.

Das Gebiet an der Neue Straße auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle bietet sich für Wohnbebauung an, da es unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und somit eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsgefüges darstellt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen auf der Fläche kompaktere Strukturen geschaffen werden, um eine höhere Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bebauung mit acht Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss ermöglicht eine hohe Ausnutzung des Grundstücks bei einer hohen Wohnqualität, was im Sinne einer zeitgemäßen flächensparenden städtebaulichen Entwicklung ist. Gleichwohl fügen sich die Gebäude in das Ortsbild ein, indem die kompakte Gebäudestruktur der Umgebung aufgegriffen wird.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird gezielt eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Bebauung mit Dachbegrünung und Solaranlagen ermöglicht, die dem heutigen Standard entspricht.

Zudem wird durch das Vorhaben das Potential einer Innenbereichsfläche genutzt, wodurch einer Ausweisung von Wohnbauflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen
- gestalterische Einbindung in die bestehende Siedlungsstruktur

Der Bebauungsplan erfolgt ohne Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist nicht notwendig, da dieser für die betroffene Fläche bereits eine Wohnbaufläche darstellt.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Ortsteilgebiet von Istein. Im Süden wird es durch die Neue Straße begrenzt, welche die einzige Erschließung ist, da das Gebiet vom Vereinsgelände des "SV Istein 1920 e.V." umschlossen ist. Nördlich des Gebiets befinden sich Lagergebäude für sportliche Einrichtungsgegenstände sowie eine ehemalige Kläranlage.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 3.940 m². Derzeit befinden sich auf dem Gelände ein eingeschossiges Wohngebäude, ein Carport sowie Grünflächen mit Bäumen und vereinzelt Gehölzen. Im Westen, Norden und Osten ist das Plangebiet von Hecken und Sträuchern umgeben. Früher befand sich an dieser Stelle eine Tankstelle, weshalb der Verdacht auf Altlasten besteht.



Gebäudebestand im Plangebiet

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan. Im Folgenden ist diese Abgrenzung schematisch im Luftbildauschnitt dargestellt.



Luftbild des Plangebiets (Quelle: Geoportal BW, ohne Maßstab)

1.3 Regionalplan

Für das Plangebiet liegen keine regionalplanerischen Vorgaben vor. Es ist hierdurch sichergestellt, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

1.4 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen aus dem Jahr 2005 stellt für die betroffene Fläche eine Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.



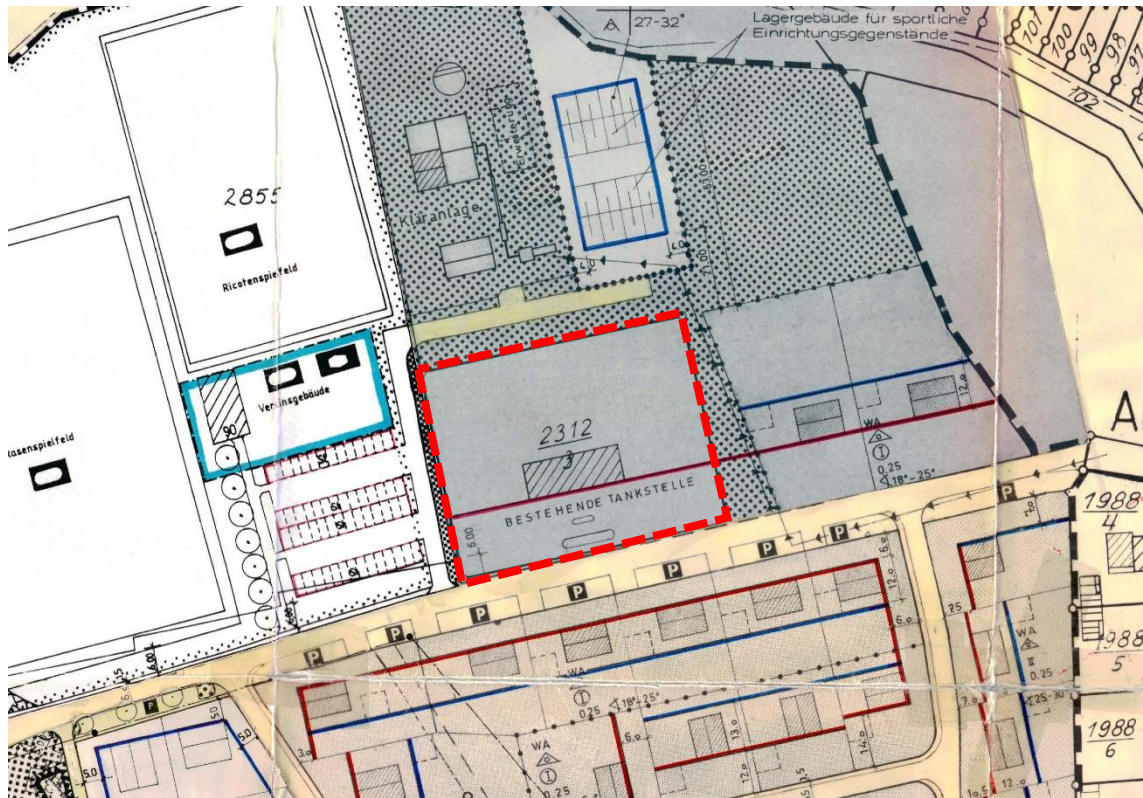
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Efringen-Kirchen von 2005 (ohne Maßstab)

1.5 Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte

Für das Plangebiet gilt bislang der Bebauungsplan „Vorlandung“ der Gemeinde Istein, der erstmalig 1967 aufgestellt wurde. Mit der 1. Änderung vom 12.01.1973 wurde der Bebauungsplan mit den Bebauungsvorschriften vollständig ersetzt. Mittlerweile liegt der Bebauungsplan in der Fassung der 7. Änderung vor, welche am 27.10.2022 in Kraft getreten ist. Im Bebauungsplan „Vorlandung“ ist für das betreffende Gebiet jedoch noch eine „bestehende Tankstelle“ festgesetzt. Die genaue Art der baulichen Nutzung ist daher unklar. Neben der Festsetzung einer Baulinie sind dem Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen für das Plangebiet zu entnehmen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Neue Straße West“ soll die Rechtsgrundlage für das Bauvorhaben geschaffen werden und auch das Maß der baulichen Nutzung für die betroffene Fläche erhöht werden, um eine der heutigen Zeit entsprechende Nutzungsstruktur zu schaffen.

Aufgrund des Alters des Bebauungsplans „Vorlandung“ wurde sich dafür entschieden, nicht im Rahmen einer Bebauungsplanänderung auf die bestehenden Festsetzungen aufzubauen, sondern durch einen neuen Bebauungsplan sowohl die Planzeichnung als auch die textlichen Festsetzungen für das Plangebiet neu zu fassen.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Vorlandung“ (ohne Maßstab)

1.6 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan „Neue Straße West“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung trägt er dazu bei, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren. Der Bebauungsplan zielt insbesondere auf die Schaffung von Wohnraum und die schonungsvolle Nachverdichtung im bereits gut erschlossenen Innenbereich ab. Zudem ermöglicht er eine höhere Nutzungsdichte im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan. Durch die Nutzung einer bereits im Innenbereich vorhandenen Fläche wird die Ausweisung neuer Bauflächen am Siedlungsrand minimiert, und das Potenzial zur Innenentwicklung optimal ausgeschöpft.

Die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 möglich, wenn darin eine Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Dabei werden die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitgerechnet. Mit einer Größe von etwa 3.900 m² liegt die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 m². In der näheren Umgebung sind keine laufenden Bebauungsplanverfahren bekannt, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Weitere Ausschlusskriterien für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB werden nicht begründet. Eine Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um kein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000). Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird auf eine Umweltprüfung, die Erarbeitung eines Umweltberichts, auf eine frühzeitige Beteiligung und auf eine zusammenfassende Erklärung verzichtet. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung. Unabhängig davon sind die Umweltbelange auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Verfahrensablauf

- _____ Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Neue Straße West“ gem. § 2 (1) BauGB.
- _____ Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
- _____ bis
_____ Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
- Anschreiben
vom _____
mit Frist bis
_____ Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
- _____ Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (1) BauGB jeweils als eigene Satzung.

2 KONZEPTION DER PLANUNG

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde bereits eine hochbauliche Planung erstellt, die durch die Gemeinde Efringen-Kirchen bereits befürwortet wurde. Zur Sicherung der Umsetzung dieser Planung, wird diese als Basis für die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans herangezogen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich nach wie vor um einen Angebotsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Das bedeutet, dass sich die Baugrenzen und sonstigen Festsetzungen zwar an der Hochbauplanung orientieren und insbesondere das Maß der baulichen Nutzung auf die vorliegende Planung beschränkt wird; aber dennoch Spielräume bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens gegeben sind.



Entwurf für das Plangebiet „Neue Straße West“ (Quelle: weisenburger bau – Stand: 11/2023)

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Bebauung mit 16 Doppelhaushälften mit jeweils einer Wohneinheit vor. Durch eine Bebauung mit Doppelhäusern wird die Siedlungsstruktur der Umgebung, die durch Einfamilienhäuser geprägt ist, aufgegriffen. Des Weiteren findet eine flächensparende Nachverdichtung statt, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ermöglicht. Das Konzept sieht eine zweigeschossige Bauweise vor, die von einem Attikageschoss gekrönt wird. Dabei ist vorgesehen, das Attikageschoss nicht als Vollgeschoss zu realisieren, um die Höhenverhältnisse der umliegenden Bebauung nicht zu beeinträchtigen.

Der Entwurf sieht zusätzlich eine private Erschließung vor, die im zentralen Bereich die Möglichkeit einer Wendeanlage vorsieht. Diese Privatstraße wird die Häuser über ein

Netz von Zugangswegen miteinander verbinden. Zudem sollen auf dieser geplanten Privatstraße die Stellplätze und Carports der Doppelhäuser untergebracht werden. Die Ausnahme bilden die vier südlich gelegenen Doppelhäuser, die über die Neue Straße Zugang zu ihren Stellplätzen erhalten.

Bei der hochbaulichen Planung wurde bereits berücksichtigt, dass das Plangebiet unterschiedlichen Schallquellen ausgesetzt ist. Ca. 200 m nördlich befindet sich die Rheintalbahn, ca. 300 m westlich die Autobahn 5 und direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich Sportflächen und Parkplätze.

2.1 Altlasten

Ein Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb der Altlastenverdachtsfläche "AL Tankstelle Otto Zimmermann" (Objekt Nr. 1702), die im Verzeichnis altlastenverdächtiger Flächen des Landkreises Lörrach aufgeführt ist.

Vom Büro Geotechnisches Institut GmbH aus Weil am Rhein wurde ein Bericht über die Altlastenuntersuchung der ehemaligen Tankstelle Otto Zimmermann erstellt. Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2312/3, Neue Straße 86 in Efringen-Kirchen, Ortsteil Istein wurde von 1962 bis 1976 eine Tankstelle betrieben. Aus den Untersuchungen geht hervor, dass nicht von einer Gefährdung des Grundwassers auszugehen ist, da der Treibstofftank 1978 gereinigt und mit Sand verfüllt wurde, bzw. in der Zwischenzeit vermutlich ausgebaut wurde – Aussage eines Nachbarn – und die vorliegenden Untersuchungen keine Hinweise auf relevante Schadstoffgehalte erbrachte. Daher wird als Handlungsbedarf A (Ausscheiden) angesetzt. Hinsichtlich detaillierterer Aussagen wird auf die, vom Büro Geotechnisches Institut GmbH erarbeitete Altlastenuntersuchung verwiesen, welche den Bebauungsplanunterlagen beigelegt ist.

3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung dem Wohnen dienen, indem qualitativ hochwertiger Wohnraum in Form von Doppelhäusern geschaffen wird. Planungsrechtlich wird dies durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets WA nach § 4 BauNVO gesichert.

Im Plangebiet werden die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen, um die Fläche vorrangig der Wohnnutzung vorzubehalten. Aus diesem Grund werden auch die in § 4 (3) Nr. 3-5 BauNVO genannten Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen, da durch diese Nutzungen von einem noch größeren Beeinträchtigungspotenzial (hinsichtlich Lärmemissionen und Flächenbedarf) ausgegangen wird und diese Nutzungen innerhalb der bestehenden Wohnlagen als nicht gebietstypisch angesehen werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der vorliegenden Planung und in Anlehnung an den Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 BauNVO auf 0,4 festgesetzt. Damit wird der Bebauungsplan einer angemessenen Bebauung und einem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden gerecht. Die maximal zulässige Geschossfläche wird entsprechend der geplanten zwei Vollgeschosse auf 0,8 festgesetzt.

Bezüglich der Geschossigkeit werden zwei Vollgeschosse als zwingendes Maß festgesetzt. Zusätzlich soll im 2. Obergeschoss ein Attikageschoss ermöglicht werden, welches jedoch kein Vollgeschoss sein darf und welches durch die damit verbundenen Rücksprünge als untergeordnet wahrgenommen wird. Die Gebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss fügen sich harmonisch in das von Einzelhäusern geprägte Ortsbild ein. Diese Festsetzung gewährleistet gleichzeitig, dass keine eingeschossigen Gebäude errichtet werden, was dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und einem harmonischen Stadtbild entspricht.

Zusätzlich zur Geschossigkeit werden die maximalen Trauf- und Gebäudehöhen festgesetzt, wobei sich die Traufhöhe auf das oberste Vollgeschoss bezieht und die Gebäudehöhe auf das darüber zulässige Attikageschoss. Die Traufhöhe wurde mit 7,0 m festgesetzt, die Gebäudehöhe mit 9,5 m. Als Bezugspunkt für die Trauf- und Gebäudehöhe wird die Höhe der Oberkante des realisierten Erdgeschossfußbodens (Rohfußboden) herangezogen, wobei diese Höhe ebenfalls festgesetzt wird (zwischen 236,0 und maximal 236,5 m ü.NN). Diese Festsetzung orientiert sich zudem an der Höhe der umliegenden Neue Straße, die im Bereich der Neubebauung eine Höhe von etwa 235,9 m aufweist.

Durch diese Festsetzungen können die wertvollen Innenentwicklungsflächen im Sinne des Flächensparens gut ausgenutzt werden.

3.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen

Um dem städtebaulichen Ziel einer aufgelockerten Bebauungsstruktur gerecht zu werden, wird die offene Bauweise in Form von Doppelhäusern festgesetzt, wodurch seitliche Grenzabstände gesichert werden. Die in der Planzeichnung vorgegebenen Baugrenzen berücksichtigen die hochbauliche Planung und zeichnen die mögliche Lage der Gebäude innerhalb der Grundstücke recht genau vor. Die Baugrenzen sind dabei so gefasst, dass zu allen Seiten ein Anpassungsspielraum besteht, ohne dass eine negative Beeinträchtigung der benachbarten Bebauung hinsichtlich Besonnung, Belichtung und Belüftung ausgelöst wird.

Die innerhalb der Baufenster mit „T“ gekennzeichneten Teilbereiche sind ausschließlich für die Anlage von Terrassen vorgesehen. Durch die Zuweisung dieser Bereiche für Terrassen wird nicht nur der Wunsch nach Wohnqualität und Außenraum erfüllt, sondern auch die Gestaltung eines attraktiven und funktionalen Lebensraums in Betracht gezogen.

3.4 Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen

Garagen (GA) und Carports (CP) sowie offene Stellplätze (ST) sind nur innerhalb der Baugrenzen und den dafür vorgesehenen Zonen zulässig, um die Konzeption einer grünen Freiflächengestaltung zu ermöglichen und den Straßenraum freizuhalten. Offene Stellplätze für Fahrräder sind im gesamten Baugebiet zulässig, um die Fahrradnutzung zu fördern.

Die Festsetzung definiert Carports als überdachte Stellplätze, die an mindestens zwei Seiten keine Wände aufweisen. Dies ermöglicht eine offene Gestaltung und fördert die Belüftung, während gleichzeitig die funktionale Überdachung für Fahrzeuge gewährleistet ist.

Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen mit mehr als 25 m³ Rauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Zonen (NA) zulässig, um die unversiegelten Gartenbereiche vor weiterer Bebauung freizuhalten und um eine grüne Freiflächengestaltung zu ermöglichen.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Ableitung von Abwasser dienen, sind hingegen überall im Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Dies ermöglicht eine flexible Anordnung der erforderlichen technischen Einrichtungen innerhalb des Gebiets, um den Bedarf an Versorgungsinfrastruktur bestmöglich zu decken.

3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Anpflanzungen

Um auch im dicht besiedelten Innenbereich einen Beitrag zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft zu leisten und eine entsprechende Eingrünung zu sichern, werden im Bebauungsplan Festsetzungen formuliert, die dies sicherstellen:

Im Laufe der Jahre kann es vorkommen, dass sich an Gebäudefassaden Algen und Pilze ansiedeln, welche als grau-grünlicher bis schwarzer Belag sichtbar werden. Obwohl diese Verschmutzungen keine bauphysikalischen Auswirkungen auf die Gebäude haben, wird oftmals versucht den Bewuchs durch biozidhaltige Fassadenfarben vorzubeugen. Der Einsatz der Biozide belastet jedoch nachweislich Mensch und Umwelt. Die chemischen Stoffe werden bei Regen von der Fassade gewaschen und gelangen in den Boden und das Grundwasser, wodurch die Wasserqualität beeinträchtigt und Lebewesen geschädigt werden. Aus diesem Grund wird die Verwendung von Fassadenfarben und –putzen, die mit Bioziden jeglicher Art angereichert sind, im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen.

Damit der Abflussbeiwert reduziert und die Kanalisation entlastet wird, sind die oberirdischen Stellplätze sowie Wege- und Hofflächen mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Damit kann das anfallende Oberflächenwasser in Teilen im Plangebiet gehalten und dadurch positive Auswirkungen auf die Bodenfeuchte und das Mikroklima erreicht werden.

Des Weiteren wird zum Schutz des Grundwassers festgelegt, dass kupfer-, zink- und bleigedekte Dächer nur beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt zulässig sind. Hierdurch kann eine Kontamination des Niederschlagswassers mit Metallionen verhindert werden.

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist so zu gestalten, dass sie energiesparend, streulichtarm und insekten- sowie fledermausverträglich ist. Hierfür werden im Bebauungsplan entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Lichtfarbe und des Spektralbereichs gemacht. Aufgrund der intensiven Fledermausaktivität ist es zusätzlich wichtig, hohe Bäume als Leitstrukturen zu bewahren. Daher sollte der im zeichnerischen Teil dargestellte Baum im nordwestlichen Teil des Plangebiets erhalten bleiben.

Zur Begrünung der Fläche wird eine Pflanzfestsetzung für die privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Je 100 m² angefangener Grundstücksfläche müssen jeweils zwei Sträucher gepflanzt werden. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Dächer der Haupt- und Nebengebäude zu mindestens 80 % der Gesamtdachfläche mit einer Substrathöhe von mindestens 10 cm begrünt werden müssen. Hier werden jedoch Ausnahmen bzw. Verringerungen zugelassen, wenn die Dachflächen entsprechend anderweitig genutzt werden (z.B. zur solaren Energiegewinnung, als Dachterrassen). Dabei ist jedoch zu betonen, dass eine Kombination von Dachbegrünung und Solarnutzung gewünscht und zulässig ist.

3.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur Landstraße L 137, der Autobahn A 5 und der Bahnlinie wurden die auf das Plangebiet einwirkende Verkehrsgeräusche untersucht. Darüber hinaus wurden die Geräuschemissionen durch die an das Plangebiet angrenzenden Sportanlagen des SV Istein auf Immissionsverträglichkeit überprüft. Die Geräuschemissionsprognose für den Bebauungsplan „Neue Straße West“ wurde vom Büro rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aus Schwäbisch Hall durchgeführt.

Die Untersuchung kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass durch den Verkehrslärm die nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung als gesundheitskritisch geltenden Pegel (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts) im gesamten Plangebiet unterschritten werden. Durch den Sportanlagenlärm werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zur Tageszeit innerhalb der abendlichen Ruhezeit sowie außerhalb der Ruhezeiten eingehalten. Zur lautesten vollen Nachtstunde sowie innerhalb der mittäglichen Ruhezeit an Sonn-/Feiertagen werden die zulässigen Richtwerte innerhalb des Plangebiets durch den Sportanlagenlärm an einzelnen Gebäudefassaden jedoch um 1-4 dB überschritten. Durch die Gemeindefeste, die an wenigen Tagen im Jahr auf dem Sportanlagengelände stattfinden, wird die Zumutbarkeitsschwelle der Freizeitlärmrichtlinie in Höhe von 70 dB(A) zur Tageszeit eingehalten. Zur lautesten vollen Nachtstunde wird jedoch die Zumutbarkeitsschwelle von 55 dB(A) selbst bei einem Musikende um spätestens 24 Uhr und unter Berücksichtigung einer Verschiebung der Nachtzeit um 2 Stunden an einzelnen Fassaden um 1-4 dB überschritten. Durch private Feiern, die gelegentlich im Gebäude des Musikvereins auf dem Sportanlagengelände abgehalten werden, wird die Zumutbarkeitsschwelle der Freizeitlärmrichtlinie in Höhe von 70 dB(A) zur Tageszeit eingehalten. Die Zumutbarkeitsschwelle von 55 dB(A) nachts wird ebenfalls bei privaten Feiern eingehalten, sofern die Musikbeschallung um spätestens 22 Uhr eingestellt wird.

Aufgrund der Verkehrslärmbelastung und der in Teilbereichen auftretenden Sportanlagen- bzw. Veranstaltungskonflikten werden entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Darüber hinaus sind folgende ergänzende Regelungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zu treffen. Gemeindefeste auf dem Sportanlagengelände sowie private Feiern im Gebäude des Musikvereins im Bereich der Sportanlage sind in Summe auf 18 Kalendertage im Jahr (24 Stunden-Zeitraum) zu begrenzen. Die Veranstaltungen sollen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden. Bei Gemeindefesten ist die Musik, um spätestens 24 Uhr einzustellen; bei privaten Feiern im Gebäude des Musikvereins ist die Musik bereits um 22 Uhr einzustellen. Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Bei den Gemeindefesten sind in der Begründung gerade Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.

Hinsichtlich detaillierterer Aussagen wird auf die, vom Büro rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG durchgeführte Geräuschemissionsprognose, welche den Bebauungsplanunterlagen beigelegt ist.

4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Als Dachform werden Flachdächer mit einer Neigung von 0°-5° festgesetzt, um eine extensive Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Durch die Festsetzung einer Dachbegrünung für die Haupt- und Nebengebäude kann die gestalterische Einbindung dieser modernen Dachform in den historischen Bestand weiter verbessert werden. Darüber hinaus entstehen zahlreiche ökologische Vorteile, wie die Verbesserung der Luftqualität und die Förderung der Biodiversität und es kann gleichzeitig ein kleiner Ausgleich für den versiegelten Boden geleistet werden.

Im Plangebiet werden zur Sicherung eines ruhigen Stadtbildes glänzende und reflektierende Materialien sowie Wellfaserzement und Dachpappe ausgeschlossen. Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen sind deshalb möglichst blend- bzw. reflektionsarm herzustellen.

4.2 Attikageschosse

Entlang der Neuen Straße soll eine einheitliche und harmonische Gebäudegestaltung erreicht werden. Dafür wurden die Rücksprünge der geplanten Attika-Geschosse (2.Obergeschosse) im Detail festgesetzt. Konkret müssen diese entlang der Neuen Straße um mindestens 3,0 m zurückspringen, sowie an den West- und Ostseiten je Doppelhaus um mindestens 1,0 m. Dadurch treten die Gebäude entlang der Neuen Straße nur 2-geschossig in Erscheinung und es kann ein städtebaulicher Übergang zur Bestandsbebauung sichergestellt werden.

Auf den Grundstücken, die in zweiter bzw. dritter Reihe zur Neuen Straße liegen, wurde auf die Festsetzung der Lage des Rücksprungs der Attikageschosse verzichtet, da diese weniger ortsbildprägend in Erscheinung treten.

4.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Wegen des ländlichen Charakters des Plangebiets und der Lage am Ortsrand wurde bestimmt, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, damit in diesen Bereichen eine Mindestbegrünung gewährleistet ist. Die Begrünung dient als wirksame Maßnahme zur Schaffung von Lebens- und Nahrungshabitaten für Vögel und Insekten, zur Durch- und Eingrünung des Baugebietes und hat auch eine kühlende Wirkung durch Transpiration auf Grünflächen.

Außerhalb von Gebäuden befindliche Standorte von Müllbehältern sowie Lager- und Abfallplätze sind aus gestalterischen Gründen dauerhaft gegenüber dem öffentlichen Straßenraum abzuschirmen. Zudem sind sie gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Durch Umpflanzung kann ein Beitrag zur Durchgrünung und optischen Aufwertung des Plangebietes geleistet werden.

4.4 Einfriedungen und Mauern

Die Beschränkung der Einfriedungshöhe auf maximal 1,5 m, bzw. auf maximal 0,8 m entlang öffentlicher Verkehrsflächen, dient der Harmonisierung des Ortsbilds und der Rücksichtnahme auf die umgebende öffentliche Infrastruktur. Diese Regelung trägt zur ästhetischen Integration der Einfriedungen bei und gewährleistet gleichzeitig eine angemessene Sichtbarkeit und Offenheit entlang öffentlicher Verkehrsflächen. Die Begründung verweist auf die Satzung zur Änderung verschiedener Bebauungspläne der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 07.09.1995, die den Wegfall der Regelungen für Nebenanlagen einschließlich Einfriedigungen betrifft.

Die Zulassung von Maschendraht- und Drahtzäunen nur in Verbindung mit Heckenhinterpflanzung sowie der Mindestabstand von 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen dienen der optischen Auflockerung und Integration von Einfriedungen in das Ortsbild. Diese Regelung fördert eine grüne und harmonische Gestaltung der Umgebung und verhindert eine zu starke visuelle Barriere entlang öffentlicher Verkehrsflächen. Die Untersagung von Stacheldraht trägt zur Sicherheit und Vermeidung potenzieller Gefahren bei. Der Bau von geschlossenen Einfriedungen wie Beton- oder Natursteinmauern ist lediglich als Sockel mit einer Höhe von bis zu 0,3 m zulässig.

4.5 Außenantennen

Um die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch zu viele Antennen oder Parabolanlagen zu verhindern, ist pro Doppelhaushälfte jeweils nur ein Standort für sichtbare Antennen bzw. Parabolanlagen zulässig.

4.6 Freileitungen

Die Entscheidung, unattraktive und veraltete oberirdische Niederspannungsleitungen zu vermeiden, basiert auf dem Streben nach einer ästhetisch ansprechenden Stadtlandschaft und einer verbesserten technischen Infrastruktur. Die bevorzugte Option ist die unterirdische Verlegung dieser Leitungen, um sowohl den ästhetischen Anforderungen an das Stadtbild als auch den praktischen Bedürfnissen der Energieversorgung gerecht zu werden. Diese Maßnahme verbessert die visuelle Qualität des Umfelds und erhöht gleichzeitig die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Energieversorgung, indem mögliche Störungen minimiert werden. Damit entspricht sie den gängigen Standards und aktuellen städtebaulichen Anforderungen.

4.7 Stellplatzverpflichtung

Die festgelegten Stellplatzanforderungen für Wohnungen im Plangebiet basieren auf den Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen, die am 22.05.1997 in Kraft getreten ist. Die aktuelle Fassung dieser Vorschrift sieht vor, dass für Wohnungen mit einer Fläche von mehr als 50 m² 1,5 Stellplätze und für Wohnungen mit mehr als 100 m² 2,0 Stellplätze pro Wohnung nachgewiesen werden müssen. Dies ermöglicht eine effiziente Nutzung der Verkehrsflächen und trägt zur Sicherstellung angemessener Parkmöglichkeiten in Übereinstimmung mit städtebaulichen Standards bei.

4.8 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist im Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Baugrundstück ordnungsgemäß zu versickern oder mittels Retentionszisternen zurückzuhalten. Im Interesse der Grundwasserneubildung sowie aus ökologischen Gründen und zur Entlastung der Abwasseranlagen sind somit geeignete Maßnahmen zur Verminderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzusehen. In den öffentlichen Regenwasserkanal darf das Niederschlagswasser nur gedrosselt eingeleitet werden. Damit wird auf die Leitungsfähigkeit des öffentlichen Kanalsystems Rücksicht genommen.

5 UMWELTBEITRAG

Da es sich um einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Durch das Büro Kunz GaLaPlan aus Todtnauberg wurde ein Umweltbeitrag erarbeitet, der die geforderten Inhalte darlegt. Der Umweltbeitrag wird als eigenständiger Bestandteil der Begründung beigefügt. Im Umweltbeitrag enthalten ist auch eine artenschutzrechtliche Prüfung.

6 BODENORDNUNG

Die Grundstücksneubildung kann durch einen Fortführungsnachweis erfolgen. Ein amtliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

BEGRÜNDUNG

Seite 14 von 14

7 KOSTEN

Sämtliche mit der Planung in Verbindung stehende Kosten (Planungskosten, Erschließungsmaßnahme) werden durch den privaten Erschließungsträger übernommen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Allgemeines Wohngebiet (WA)	3.488 m ²
Private Grünfläche	25 m ²
Private Verkehrsfläche	427 m ²
Geltungsbereich	3.940 m²

Efringen-Kirchen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

Planverfasserin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Efringen-Kirchen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Efringen-Kirchen, den

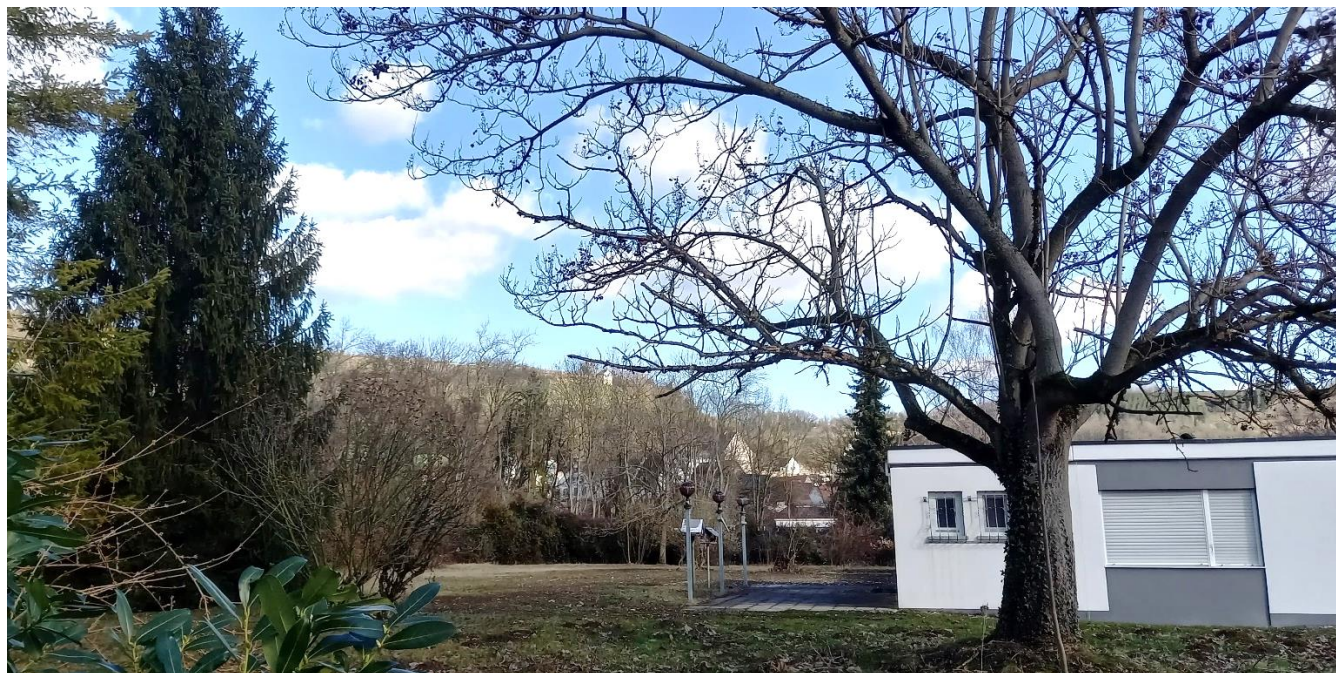
Efringen-Kirchen, den

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

Bürgermeisterin
Carolin Holzmüller

Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Istein

Bebauungsplan „Neue Straße West“



UMWELTBELANGE NACH § 13a BauGB

Stand: 22.01.2024

Auftragnehmer:

galaplan kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg



Auftraggeber

Gemeinde Efringen-Kirchen
Hauptstraße 26
79588 Efringen-Kirchen

Projektleitung:

Ricarda Barbisch,
B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz
Tel.: 07671 / 99141-28
barbisch.ricarda@kunz-galaplan.de

R. Barbisch

Bearbeitung:

Anna Lang, B. Sc. Umweltnaturwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Umweltbelange	4
2.1	Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff	4
2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1(6) Nr. 7 BauGB	7
2.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	7
2.2.2	<i>Schutzgut Boden</i>	9
2.2.3	<i>Schutzgut Grundwasser</i>	11
2.2.4	<i>Schutzgut Oberflächengewässer</i>	12
2.2.5	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	13
2.2.6	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	14
2.2.7	<i>Schutzgut Mensch</i>	14
2.2.8	<i>Schutzgut Fläche</i>	15
2.2.9	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	15
2.3	Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Einschätzung	16
3	Zusammenfassung	18
4	Anhang – Pflanzlisten	21
4.1	Pflanzliste 1	21
4.2	Pflanzliste 2	22
5	Anhang – Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (während Bauarbeiten)	23

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum beabsichtigt die Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein neues Wohnbauland auszuweisen und dabei vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.

Das Gebiet an der Neuen Straße auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle bietet sich für Wohnbebauung an, da es unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und somit eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsgefüges darstellt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen auf der Fläche kompaktere Strukturen geschaffen werden, um eine höhere Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bebauung mit acht Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss ermöglicht eine optimale der Grundstücksgröße entsprechende Flächennutzung, was im Sinne einer zeitgemäßen flächensparenden städtebaulichen Entwicklung ist. Gleichwohl fügen sich die Gebäude in das Ortsbild ein, indem die kompakte Gebäudestruktur der Umgebung aufgegriffen wird.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird gezielt eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Bebauung mit Dachbegrünung und Solaranlagen ermöglicht, die dem heutigen Standard entspricht.

Zudem wird durch das Vorhaben das Potential einer Innenbereichsfläche genutzt, wodurch einer Ausweisung von Wohnbauflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt ohne Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist nicht notwendig, da dieser für die betroffene Fläche bereits eine Wohnbaufläche darstellt.

Verortung des Plangebiets



Abbildung 1: Umgrenzung des Plangebiets (rot) in Istein (Quelle Luftbild: LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ erfolgt nach § 13a BauGB.

Die durch den Bebauungsplan begründete Grundfläche liegt unter 20.000 m², der Bebauungsplan dient der Wohnnutzung und der Nachverdichtung im Innenbereich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind damit gegeben.

Damit entfallen die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. In diesem Bericht werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 21.03.2005 ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vorlandung“ als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird Baurecht für eine Nachverdichtung des Wohngebiets (W) geschaffen. Die Aufstellung des neuen Bebauungsplans kann gemäß § 8 (2) BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

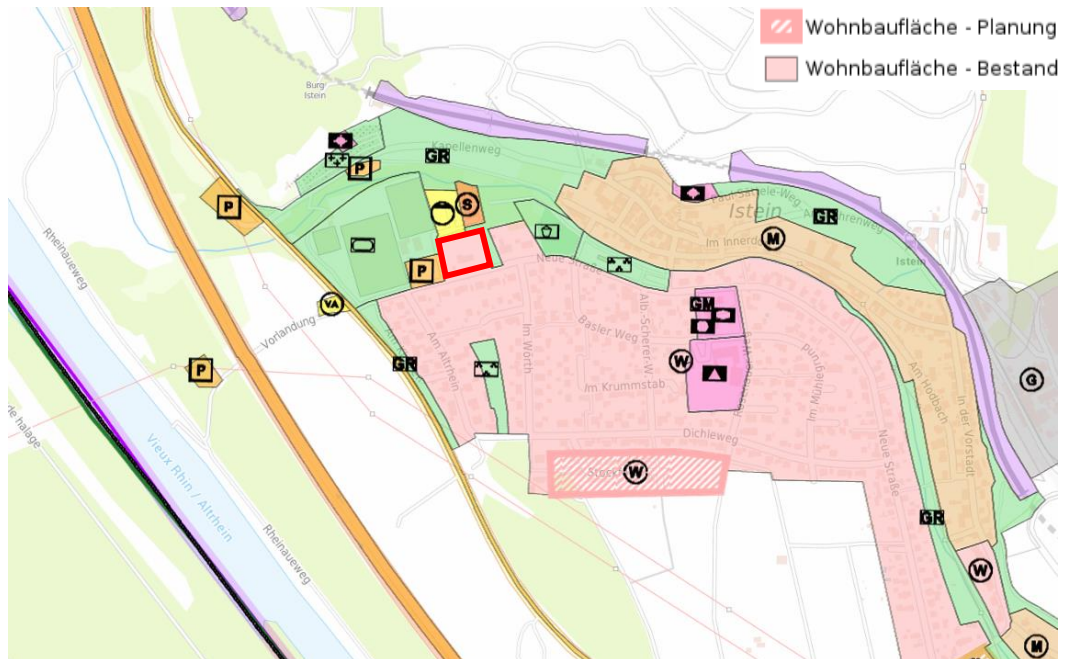


Abbildung 2: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Efringen-Kirchen; Plangebiet rot dargestellt (Quelle: Geoportal Raumordnung BW)

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Vorlandung“ überplant bauliche Flächen im Ortsteil Istein. Der Bebauungsplan wurde 1967 erstmalig aufgestellt und wurde seither mehrfach geändert, zuletzt durch die 7. Änderung im Jahr 2022. Die Planfassung des Baulinienplans stammt aus dem Jahr 1977. In diesem Plan ist für das hier relevante Baugrundstück eine Baulinie sowie eine GRZ mit 0,25 eingetragen.

Bei einer Grundstücksgröße von ca. 3.940 m² und einer GRZ von 0,25 zuzüglich 50 % für Nebenanlagen wäre derzeit eine Flächenversiegelung von 1.478 m² zulässig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ soll die Rechtsgrundlage für das Bauvorhaben geschaffen werden und auch das Maß der baulichen Nutzung für die betroffene Fläche erhöht werden, um eine der heutigen Zeit entsprechende Nutzungsstruktur zu schaffen.

Abzüglich der privaten Straßenverkehrsflächen mit 430 m² und den privaten Grünflächen mit ca. 26 m² ergibt sich eine Nettobaupfläche von 3.484 m².

Durch die Erhöhung der GRZ auf 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen ergibt sich eine maximal zulässige Flächenversiegelung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets von ca. 2.090 m² (3.484 m² x 0,6).

Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen mit 430 m² beträgt die maximal zulässige Gesamtversiegelung im Plangebiet 2.520 m², diese erhöht sich also um 1.042 m².

Für die betroffene Fläche setzt der Bebauungsplan bislang noch eine bestehende Tankstelle fest. Weitere Festsetzungen für das Plangebiet sind dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Die genaue Art der baulichen Nutzung ist daher unklar.

Die derzeitigen Festsetzungen der betroffenen Fläche werden mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplans außer Kraft gesetzt.

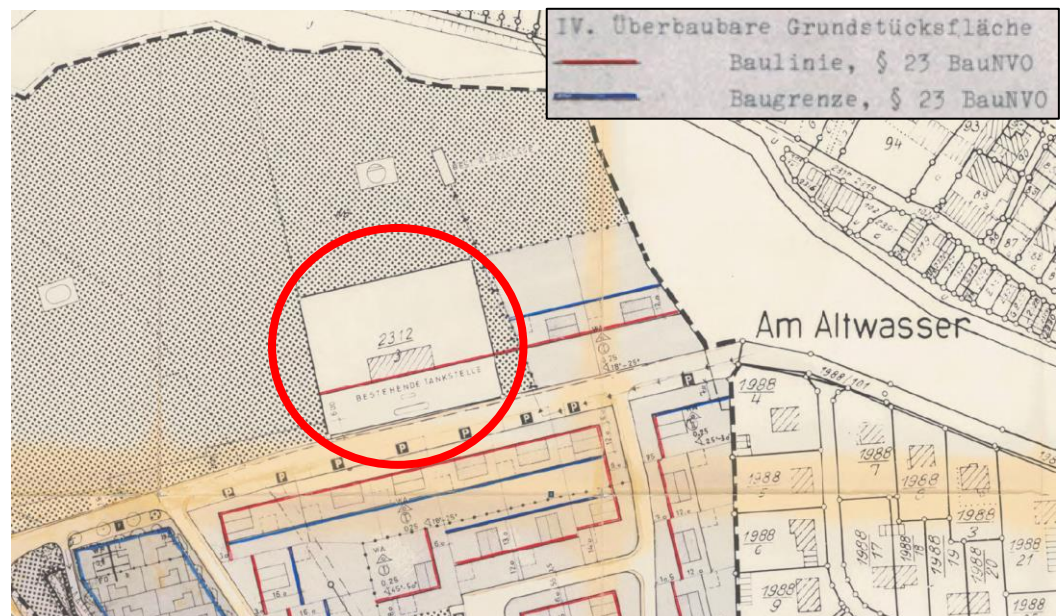


Abbildung 3: Rechtskräftiger Bebauungsplan von 1973, Plangebiet (rot) (Quelle: Bürger-Geoportal Landkreis Lörrach)

Flächenversiegelung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand im Gelände:

Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 3.940 m². Abzüglich der privaten Straßenverkehrsflächen mit 430 m² und den privaten Grünflächen mit ca. 26 m² ergibt sich eine Nettobaupfläche von 3.484 m².

Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen beträgt die maximal zulässige Flächenversiegelung somit ca. 2.090 m² (3.484 m² x 0,6) im Allgemeinen Wohngebiet.

Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen mit 430 m² beträgt die maximal zulässige Gesamtversiegelung im Plangebiet 2.520 m².

Da im Gelände aktuell bereits mit den Gebäuden und den (teil-)versiegelten Plätzen insgesamt 600 m² an versiegelten Flächen vorhanden sind, ist noch eine zusätzliche Flächenversiegelung von 1.920 m² zulässig.



Abbildung 4: Bebauungsplan „Neue Straße West“, Flst. Nr. 2312/3 (Quelle: fsp.stadtplanung, Stand 22.01.2024)

Sonstige Fachbelange

Für die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange tangiert. Die Fläche wird derzeit privat als Wohnhaus mit umgebender Gartenfläche inkl. Stellplatz, Terrasse etc. genutzt. Es befinden sich weder landwirtschaftliche Grünflächen noch Waldflächen innerhalb der Plangebietsabgrenzung.

2 Umweltbelange

2.1 Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein im westlichen Siedlungsbereich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.940 m² und umfasst das Flurstück Nr. 2312/3. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 232 m ü. NHN. Es befindet sich im Naturraum Markgräfler Rheinebene und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefeland.

Das Plangebiet wird im Süden durch die „Neue Straße“ begrenzt. Nördlich und östlich schließen weitere Gebäude und Gärten an. Im Westen befindet sich der Sportplatz des Ortes. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet sich ein eingeschossiges Wohngebäude, versiegelte Bereiche (inkl. Carport, Terrasse, Fußwege etc.) sowie der umgebende Garten mit Einzelbäumen, Gebüsch- und Heckenbereichen. Nach Norden hin wird das Plangebiet durch Brombeergestrüpp begrenzt.

Vom Vorhaben betroffen sind sowohl bereits versiegelte Flächen (Wohngebäude, Carport, Terrasse, Fußwege) als auch der Großteil der umgebenden Vegetationsstrukturen (Einzelbäume, Gebüsch- und Heckenbereiche etc.).

Vorbemerkung Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von jeglichen Schutzgebietskulissen. Es sind somit keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen.

Naturpark

Das Baugrundstück liegt außerhalb von Naturpark-Grenzen. Der nächstgelegene Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) liegt in ca. 7,8 km östlicher Entfernung. Beeinträchtigungen können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

**Biosphären-
gebiet**

Das geplante Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Biosphärengebieten.

**Natura 2000
(FFH- und Vogel-
schutz-Gebiet**

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen. Im Abstand von ca. 150 m beginnt im Norden und Westen die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Schutzgebiets-Nr. 8311342).

Dem Datenauswertebogen des FFH-Gebiets lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Gelbbauchunke
- Rapfen
- Europäischer Steinbeißer
- Groppe
- Bachneunauge
- Strömer
- Europäischer Bitterling
- Atlantischer Lachs
- Hirschkäfer
- Dohlenkrebs
- Grüne Flussjungfer
- Grünes Gabelzahnmoos
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Spanische Fahne
- Hecken-Wollafter

Der Vorhabenbereich liegt auch außerhalb von Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene VSG „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Schutzgebiets-Nr. 8211401) befindet sich in etwa 150 m Entfernung nördlich und westlich des Eingriffsbereichs.

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Tafelente
- Reiherente
- Silberreiher
- Flussregenpfeifer
- Schwarzspecht
- Zaunammer
- Wanderfalke
- Baumfalke
- Blässhuhn
- Orpheusspötter
- Wendehals
- Neuntöter
- Gänsesäger
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Kormoran
- Mittelspecht
- Grauspecht
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher

Generell ist aufgrund der Distanz und der Lage innerhalb eines Wohngebiets nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH- und Vogelschutzgebiets sowie auf die vorkommenden Arten zu rechnen.

Das Vorkommen der im Managementplan gelisteten Einzelarten wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung (galaplan kunz, 2023) gesondert betrachtet. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen potenziell vorkommender FFH- und Vogelarten ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.160) befindet sich ca. 210 m nordwestlich des geplanten Vorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des NSG können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.



Abbildung 5: Plangebiet (rot) und naheliegende Naturschutzgebiete (hellrot) (Quelle: LUBW)

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Grundstück liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene LSG „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.002) befinden sich etwa 75 m entfernt im Norden. Beeinträchtigungen für die Schutzzwecke des LSG können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotopflächen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind in den Kartenwerken der LUBW keine geschützten Biotopflächen ausgewiesen. In ca. 70 m Entfernung liegt im Norden das Biotop „Hodbach S Isteiner Klotz“ (Biotop-Nr. 283113364076).

Aufgrund der Entfernung und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs können negative Auswirkungen auf umliegende Biotopflächen ausgeschlossen werden.



Abbildung 6: Plangebiet (rot) und naheliegende geschützte Biotopflächen (pink, grün) (Quelle: LUBW)

FFH-Mähwiesen Die nächstgelegenen FFH-Mähwiesen „Flachland-Mähwiese Gewann „Gißhübel“, nördlich Istein“ (MW-Nr. 6510033646232420) und „Flachland-Mähwiese „Gißhübel“, südwestlich Huttingen“ (MW-Nr. 6510033646229442) findet sich ca. 770 m nordöstlich des Plangebiets. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Biotopverbunde Der Planbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Biotopverbunden. Im Umkreis ab mindestens 130 m befinden sich Biotopverbunde. Rund um Istein liegt ein Biotopverbund trockener Standorte, während sich im Süden und Norden Biotopverbunde mittlerer und feuchter Standorte befinden.

Eingriffe in diese Bereiche finden nicht statt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

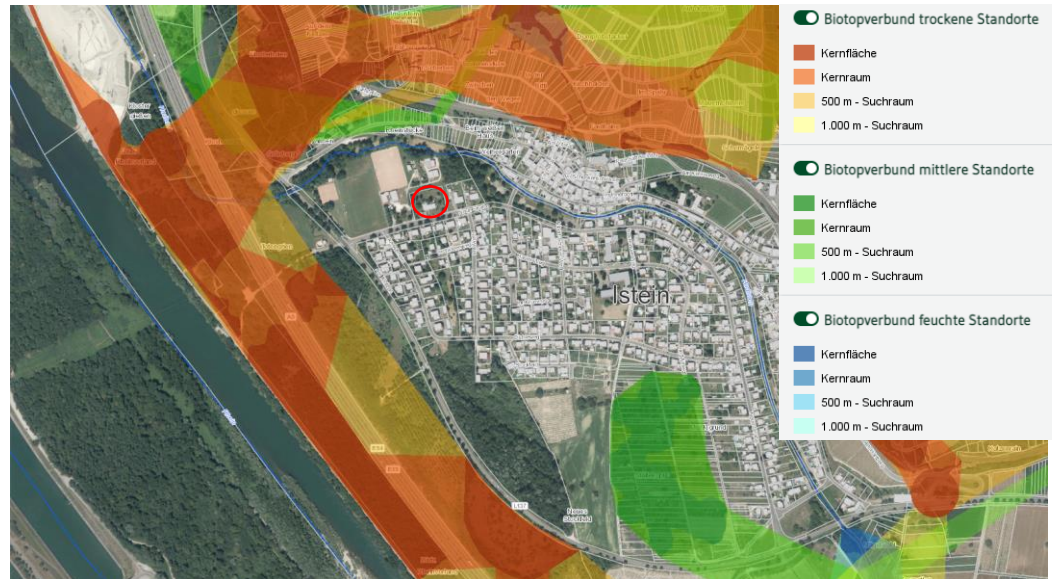


Abbildung 7: Plangebiet (rot) und nahegelegene Biotopverbunde trockener (Rottöne), mittlerer (Grüntöne) und feuchter Standorte (Blautöne) (Quelle: LUBW)

Wildtierkorridore

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Wildtierkorridore vorhanden.

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1(6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tatsächlicher Bestand Das Plangebiet wurde im Zuge der Artkartierungen im Jahr 2022 im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen kartiert.

Es ist bereits durch ein eingeschossiges Wohnhaus sowie einen Pkw-Stellplatz (LUBW Nr. 60.10) bebaut. Völlig versiegelte Bereiche (LUBW Nr. 60.21) finden sich außerdem in Form einer Terrasse, Stellplätzen, Fußwegen etc. hauptsächlich südlich und nördlich des Wohnhauses.

Der umgebende Garten beinhaltet insgesamt neun Einzelbäume (LUBW Nr. 45.30), Zierstrauchpflanzungen wie Rosensträucher, Kirschlorbeer etc. (LUBW Nr. 44.10) sowie Zierrasen (LUBW Nr. 33.80) mit leicht magerem Charakter. Der Boden war im Frühjahr 2022 noch bis zu einem Großteil vegetationslos, im Laufe der Vegetationsperiode

entstanden Rasenbereiche mit auffällig viel Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.). Weitere erfasste Arten sind die folgenden: Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gundermann (*Glechoma hederaceae*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.).

Das Grundstück ist durch Brombeer-Gestrüpp (LUBW Nr. 43.11) im Norden, eine zum Großteil naturraum- bzw. standortfremde Hecke (LUBW Nr. 44.20) im Westen und Osten sowie einen Heckenzaun (LUBW Nr. 44.30) im Süden zur Straße hin eingefasst.

Die bebauten und versiegelten Bereiche sind als Defizitbereiche zu werten. Den Zierrasenflächen sind eine geringe bis mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Habitat-Eigenschaft für Tiere und Pflanzen beizumessen, den Bäumen und (Zier-) Strauchgehölzen in den umgebenden Gartenbereichen eine mittlere bis hohe Bedeutung.

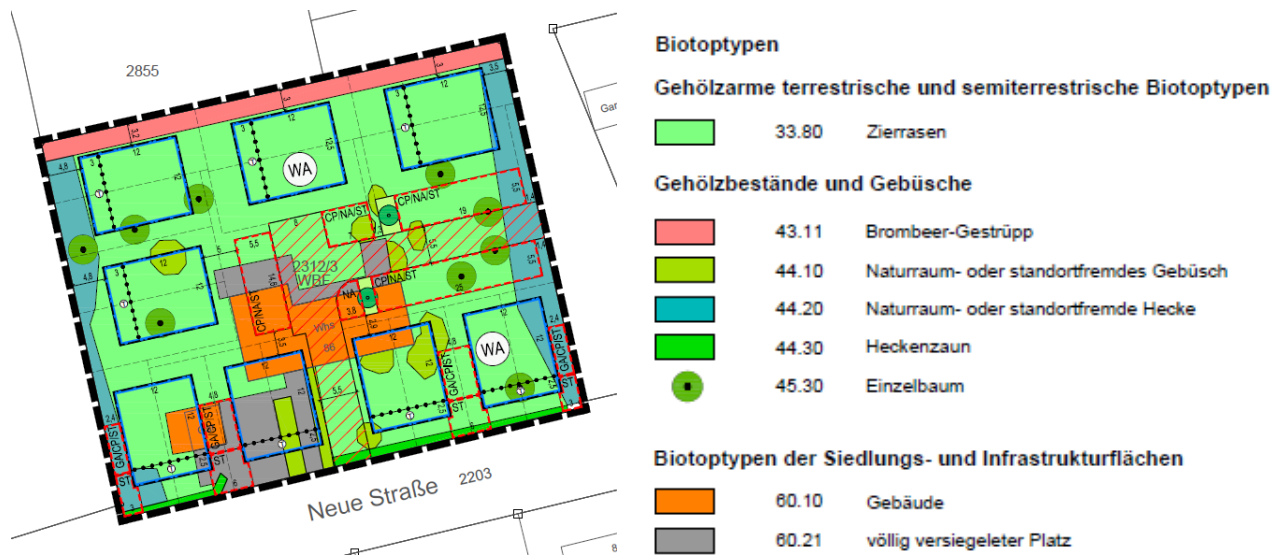


Abbildung 8: Darstellung tatsächlicher Bestand, Stand 22.01.2024 (Quelle: galaplan kunz)

Rechtskräftiger BPlan

Gegenüber dem rechtskräftigen BPlan erhöht sich die max. zulässige gesamte Flächenversiegelung um 1.042 m².

Grünordnerische Festsetzungen wie Pflanzbindungen oder ähnliches sind nicht betroffen. Die Baulinie entfällt und es ergeben sich acht Baufenster, welche von Baugrenzen begrenzt werden. Hinzu kommen außerdem private Verkehrs- und Grünflächen.

Betroffenheit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ergibt sich gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände ein dauerhafter Verlust von Gartenflächen (Einzelbäume, Zierstrauchanpflanzungen, Brombeer-Gestrüpp, naturraum- und standortfremde Hecke, Heckenzaun) sowie des Wohngebäudes und des Carports. Es ist davon auszugehen, dass 1.920 m² derzeit unversiegelte Fläche zusätzlich versiegelt werden.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.042 m².

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden nicht überbaubare Grundstücksflächen als Grünfläche oder Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Fläche und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° sind zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens zwei Sträucher (d. h. insgesamt 14 Sträucher) – standortgerecht und heimisch gemäß der Pflanzliste 1

im Anhang – zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen zwei standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Baum (Pflanzbindung) ist ebenfalls zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ergebnis Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes ist hierdurch nicht möglich, jedoch aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB auch nicht erforderlich.

2.2.2 Schutzgut Boden

Methodik Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

- die Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- die Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- die Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Bestand Gemäß der geologischen Karte 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist im Plangebiet „Holozänes Auensediment“ als geologische Einheit angegeben (vgl. Abbildung 9).

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits erschlossenen Siedlungsraumes befindet, ist ihm keine bodenkundliche Einheit zugeordnet. In der nahen Umgebung befindet sich laut Bodenkarte 50 des LGRB die Einheit „Humose Pararendzina aus Auensedimenten über holozänem Rheinschotter“ (vgl. Abbildung 10). Daher ist anzunehmen, dass diese Einheit auch im Plangebiet vorkommt. Diese bodenkundliche Einheit besitzt zahlreiche Vorkommen im Bereich der ehemaligen Rheinaue in der südlichen Oberrheinebene.



Abbildung 9: Geologische Einheiten in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)



Abbildung 10: Bodentypen in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)

Insgesamt weisen die unversiegelten Böden im Plangebiet eine mittlere bis hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine sehr hohe Bedeutung im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine mittlere bis hohe Bedeutung der Filter- und Pufferfunktion auf. Der Bodentyp erhält somit insgesamt eine hohe Gesamtbewertung von 3.00 (vgl. Abbildung 11).

Den bereits versiegelten Flächen im Plangebiet (Wohngebäude, Stellplatz, völlig versiegelte Plätze / Wege) wird hingegen ein Bodenwert von 0 zugewiesen, da der Boden dort keine Funktionen mehr erfüllen kann.

Gemäß der Erosionsgefahrenkarte des Bürger-Geoportals Landkreis Lörrach befindet

sich das Plangebiet bzw. der gesamte Ortsteil Istein innerhalb der Fläche von Erosion (Abtrag der Erdoberfläche) von 0,3 bis 1 t/ha. Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit bergbaubedingten Belastungen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird eine geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Grundstücks als Tankstelle ein eigenständiges Bodengutachten zur Untersuchung von Altlasten empfohlen.

Es ist zu beachten, dass bei optischen und / oder geruchlichen Auffälligkeiten die Bauarbeiten einzustellen sind und das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, zu verständigen und das weitere Vorgehen abzusprechen ist.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Gesamtbewertung	LN: 3.00	Wald: 3.00

Abbildung 11: Bewertung der „Humosen Pararendzina aus Auensedimenten“ (Quelle: LGRB)

Betroffenheit

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt im Plangebiet im Vergleich zum tatsächlichen Bestand im Gelände zu einer zusätzlichen Versiegelung von etwa 1.920 m².

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.042 m².

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Grundsätzlich ist auch bei sachgerechtem Umgang mit dem Schutzgut Boden mit unwiederbringlichen (also nachhaltigen) Störungen der Bodenfunktionen aufgrund der vorübergehenden Nutzungen zu rechnen. Nachteilige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die durch temporäre Nutzungen auftreten, können bei verdichtungsempfindlichen Böden nie ganz vermieden bzw. durch eine Rekultivierung nicht vollständig wiederhergestellt werden. Die Bodenfunktionen können jedoch weitgehend wieder hergestellt werden.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche zu gestalten. Außerdem ist die Befestigung von Wege-, Hof-/ Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen.

Für die geltenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden bezüglich der durchzuführenden Erdarbeiten (während der Bauarbeiten) wird auf den Anhang „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (während Bauarbeiten)“ verwiesen.

Ergebnis

Eine Kompensation der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe, z. B. über die Entsiegelung versiegelter Flächen, ist innerhalb des Plangebietes teilweise möglich. Der Standort des jetzigen Wohnhauses und der versiegelten Bereiche entfallen. Allerdings ergibt sich voraussichtlich insgesamt dennoch eine höhere Flächenversiegelung.

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine vollständige Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

2.2.3 Schutzgut Grundwasser

Bestand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete. Etwa 2 km nördlich beginnt das festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG 191 WV Südl. Markgräflerland: TB II Kleinkems“ (WSG-Nr. 336191). Das Quellenschutzgebiet „WSG 010H Bad Bellingen: Markus-Therme (I), Leodegarquelle (II) und Therme (III)“ befindet sich in einer Entfernung von mind. 5 km nördlicher Richtung.

Aufgrund der Distanz sind keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.



Abbildung 12: Lage des Plangebiets (rot) und der umliegenden Wasserschutzgebiete (Quelle: LUBW)

Die hydrogeologische Einheit im Plangebiet (gemäß der Hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB „Altwasserablagerung“) gilt als Grundwasseringeleiter.

Mit dem hohen Jahresniederschlag von 974 mm/Jahr ist zwar eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Grundwasserneubildung gegeben, da die hydrogeologische Einheit aber nur eine sehr geringe bis fehlende Durchlässigkeit und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit aufweist, ist in der Gesamtbetrachtung nur von einer geringen Grundwasserneubildung im Plangebiet auszugehen.

Betroffenheit

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung gegenüber dem tatsächlichen Bestand von etwa 1.920 m² erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.042 m².

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vollständig zur Versickerung zu bringen. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Sofern eine Versickerung nachweislich aus technischen oder geologischen Gründen nicht ausführbar ist, sind auf den Grundstücken Retentionszisternen vorzuhalten. Die

Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen.

Des Weiteren sind flache und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Ergebnis

Weitere Maßnahmen sind nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

2.2.4

Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine amtlich ausgewiesenen Fließ- oder Stillgewässer. Etwa 70 m nördlich fließt der „Engebach“ (Gewässer-ID 22325), knapp 500 m westlich der „Rhein“ (Gewässer-ID 6187). Beim Engebach handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung; beim nahegelegenen Rheinabschnitt um ein Gewässer I. Ordnung (WG § 4, Anlage 1). Das nächstgelegene amtlich ausgewiesene Stillgewässer ist das rund 950 m östlich gelegene Stillgewässer am Kalkwerk mit dem Langnamen „NN-COB“ (See-ID 6.372). Beeinträchtigungen dieser Fließ- und Stillgewässer durch die geplanten Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden.

Teile des Plangebiets befinden sich laut der Starkregengefahrenkarte des Bürger-Geoportals Landkreis Lörrach im Überflutungsausdehnungsbereich „selten“.

Überflutungsflächen der Stufe „HQ-Extrem“ sind in der Ortsteil Istein weit verbreitet. Das Plangebiet liegt jedoch außerhalb von Hochwassergefahrenbereichen (s. nachfolgende Abbildung).

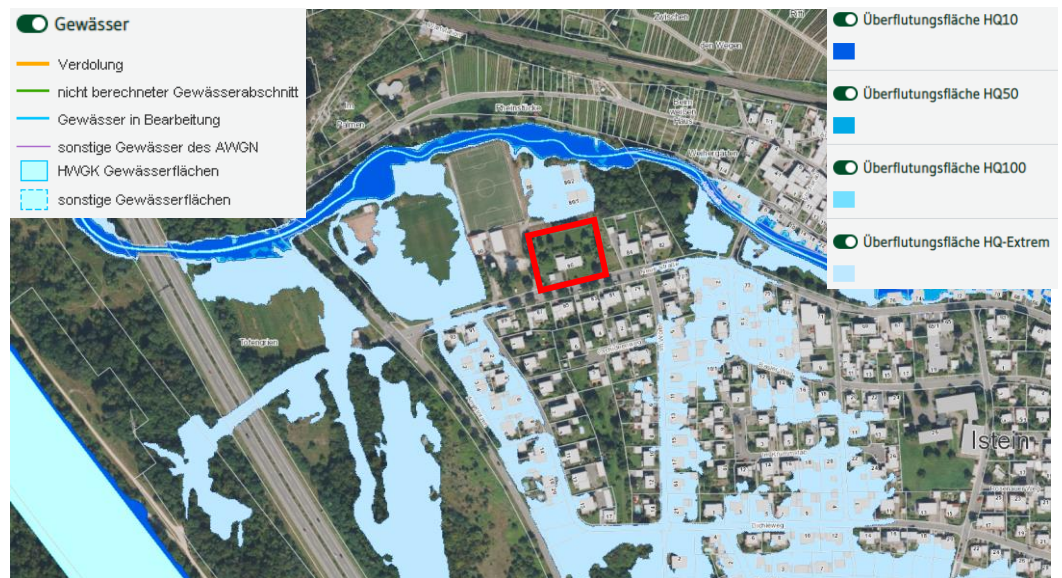


Abbildung 13: Plangebiet (rot), Fließgewässer (blau), Überflutungsflächen (Blautöne) (Quelle: LUBW)

Betroffenheit

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt im Plangebiet im Vergleich zum tatsächlichen Bestand im Gelände zu einer zusätzlichen Versiegelung von etwa 1.920 m².

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.042 m².

Hochwassergefahrenbereiche sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Ergebnis Erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern können durch die beschriebenen Maßnahmen verhindert werden. Auf eine weitere Darstellung des Schutzgutes Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestand Makroklima

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabenbereiches in der Markgräfler Rheinebene mit dementsprechender Nähe zum Rhein beeinflusst. Die geplante Baufläche liegt auf einer Höhe von 233 m ü. NHN. Das Klima ist mit einer Jahresmitteltemperatur von 10,2 °C und einem Jahresniederschlag von 974 mm/Jahr warm und gemäßigt.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den naheliegenden Wald- und teilweise Grünland- und Rebflächen zuzuordnen. Lokale Berg- und Talwindssysteme bestehen im Plangebiet nicht.

Kleinklima

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit den (Zier-) Gehölzen Strukturen, die über die Beschattung und Luftfilterung kleinklimatische Funktionen aufweisen.

Als Vorbelastung sind die bereits versiegelten Flächen sowie die Schadstoffemissionen durch die Durchfahrtsstraße „Neue Straße“ und durch den Ziel- und Quellverkehr zu den bestehenden Wohngebäuden in der Umgebung zu nennen. Die Vorbelastungen sind als gering einzustufen.

Dem Plangebiet ist somit insgesamt eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Kleinklima zuzuweisen.

Betroffenheit Durch die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung und den dadurch bedingten Verlust von Vegetations- und Baumbeständen gehen kleinklimatisch wirksame Strukturen dauerhaft verloren. Zudem bewirken die Versiegelungen Überhitzungserscheinungen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist auf eine entsprechende Durchgrünung des Plangebiets zu achten. Hierfür werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünfläche oder Privatgarten angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Flache und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° sind zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens zwei Sträucher (d. h. insgesamt 14 Sträucher) – standortgerecht und heimisch gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang – zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen zwei standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Baum (Pflanzbindung) ist ebenfalls zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Da in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes weiträumige Waldflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in großem Umfang vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft ausgeschlossen werden.

Ergebnis Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima und Luft entstehenden Eingriffe ist durch die aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwar nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB aber auch nicht erforderlich.

2.2.6

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Das Plangebiet wird aktuell sowohl als Wohnraum als auch als private Garten- bzw. Grünfläche genutzt.

Das Plangebiet liegt angrenzend an die Ortsdurchgangsstraße „Neue Straße“, von welcher es auch zugänglich ist. In Richtung dieser Straße befinden sich teilweise überdachte Stellplätze. Im Westen und Norden verläuft zudem ein zum Großteil asphaltierter Weg zum geschotterten Parkplatz des naheliegenden Sport-Vereinsheims sowie zu den nördlich gelegenen Gebäuden. Die Gartenflächen sind im Süden (zur „Neuen Straße“ hin) durch einen niedrigen Heckenzaun abgegrenzt. Als nördliche Abgrenzung besteht derzeit ein dichtes Brombeer-Gestrüpp und nach Westen und Osten verlaufen Heckenstrukturen aus hauptsächlich nicht einheimischen Arten (Thuja, Kirschlorbeer etc.).

Somit ist das Grundstück fast ausschließlich von der „Neuen Straße“ aufgrund des niedrigen Heckenzauns einsehbar. Generell besteht jedoch eine geringe Einsehbarkeit auf das Grundstück, denn es finden sich Einfriedungen zu den nahegelegenen Straßen und Wegen. Angrenzend an das Plangebiet im Süden beginnt ein Gehsteig. Grundsätzlich besitzen die Gartenflächen aufgrund vieler natürlicher (wenn auch häufig standortfremder bzw. nicht einheimischer) Gehölzstrukturen eine mittlere bis hohe Attraktivität.

Vorbelastungen für das Landschaftsbild sind in Form der bebauten und versiegelten Flächen (Wohngebäude, Stellplätze, völlig versiegelte Plätze / Wege) sowie der Schadstoffemissionen der angrenzenden Straßen und Parkplätze vorhanden.

Eine öffentliche Erholungsnutzung findet nicht statt. Die Fläche wird lediglich von den Eigentümern zur Erholung aufgesucht.

Betroffenheit

Durch die geplante Bebauung wird sich das Landschaftsbild geringfügig ändern. Allerdings entstehen aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Das Plangebiet steht Erholungssuchenden nicht zur Verfügung. Demnach ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist auf eine entsprechende Durchgrünung des Plangebiets zu achten. Hierfür werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünfläche oder Privatgarten angelegt. Insgesamt ist die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Flache und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° sind zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens zwei Sträucher (d. h. insgesamt 14 Sträucher) – standortgerecht und heimisch gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang – zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen zwei standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Baum (Pflanzbindung) ist ebenfalls zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ergebnis

Eine Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

2.2.7

Schutzgut Mensch

Bestand / Betroffenheit

Derzeit wird das Plangebiet lediglich privat genutzt. Da sich durch die geplante Wohnbebauung nur bauzeitlich eine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen ergibt und eine Verdichtung im Innenbereich von Siedlungen zu den gewöhnlichen Entwicklungen im Siedlungsbereich gehört, stellt das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für die umgebende Wohnnutzung oder eine unzumutbare Einschränkung für die Anwohner Isteins dar.

Geringfügige Erhöhungen des Ziel- und Quellverkehrs sind zwar zu erwarten, derartige Entwicklungen sind jedoch typisch für Siedlungen und sind somit ebenfalls nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Allerdings wird aufgrund der umliegenden Schallemissionen (Bahn, Sportlärm, eventuell Verkehr L137) die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens empfohlen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2.2.8

Schutzgut Fläche

Bestand / Betroffenheit

Durch die geplante Bebauung werden etwa 1.920 m² bisher privat genutzte Gartenfläche (tatsächlicher Bestand) zusätzlich versiegelt.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.042 m².

Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche, da direkt im Anschluss an bestehende Wohnnutzung gebaut wird und mit der „Neuen Straße“ im Süden bzw. dem größtenteils asphaltierten Weg im Westen und Norden bereits Erschließungsstraßen vorhanden sind.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Fläche entstehenden Beeinträchtigungen ist nicht notwendig bzw. aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB auch nicht erforderlich.

2.2.9

Schutzgut Biologische Vielfalt

Bestand / Betroffenheit

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand einer ländlich geprägten Gegend und weist einen mäßigen bis hohen Strukturreichtum auf. Neben einem Wohngebäude, einem überdachten Stellplatz und wenigen weiteren versiegelten Flächen (Terrasse, Plätze, Wege) sind im Verhältnis zu dichter besiedelten Gegenden relativ großflächige Gartenbereiche mit einigen (Zier-) Gehölzen zu finden, die potenzielle Lebensräume für Flora und Fauna darstellen.

Seltene oder besondere Pflanzenarten konnten bei den Kartierungen nicht festgestellt werden. Auch das Wohngebäude wird nicht nachweislich von Vögeln oder Fledermäuse genutzt. Ein (temporäres) Aufhalten von Eidechsen im Garten (Fliesenbereiche, offene Bodenstellen etc.) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Plangebiet fungiert vermutlich als kleinflächiges Nahrungs- und Jagdhabitat für diverse Artengruppen.

Aufgrund der Baumaßnahmen werden das vorhandene Wohnhaus mit Carport etc. sowie die umgebenden Gartenflächen verloren gehen. Allerdings entstehen durch die Neubauten auch wieder neue Gartenbereiche und es werden Pflanzgebote und eine Pflanzbindung umgesetzt, sodass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu rechnen ist.

Dem Schutzgut Biologische Vielfalt kommen die beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die im Artenschutzbericht aufgeführten Maßnahmen zugute. Zusätzliche Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vorbemerkung Im Plangebiet fanden Begehungen zur Ermittlung der Habitatstrukturen und Biotoptypen statt, fünf Begehungen zur Erfassung der Avifauna, drei Begehungen zur Erfassung der Reptilien und fünf Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse. Auf ein mögliches Quartier-Vorkommen der Fledermäuse im Gebäude wurde im Zuge der Fledermaus-Kartierungen besonders geachtet.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis der artenschutzrechtlichen Prüfung). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Baden-Württembergs und Hirschkäfer-Meldungen von diversen Plattformen genutzt.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Die folgenden Sachverhalte wurden der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22.01.2024 entnommen und nachfolgend *kursiv* dargestellt.

Reptilien *Im Rahmen der drei Reptilien-Kartierungen konnten keine Individuen planungsrelevanter Reptilienarten nachgewiesen werden. Auch im Zuge von Beibeobachtungen wurden keine Individuen gesichtet. In der Umgebung des Plangebiets wurden mindestens zwei Katzen beobachtet. Eidechsen gehören bekanntlich auch zum Beuteschema der Katzen. Es liegen jedoch Hinweise auf eine Nutzung der Gartenflächen (Rasen mit offenen Bodenstellen und Steinfliesen) durch Eidechsen (Art unbekannt) durch den Anwohner vor.*

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der geplante Eingriffsbereich mittels Entwertungsmaßnahmen für Reptilien unattraktiv zu machen. Um das Gesamtsystem zu erhalten, sollte eine Beseitigung von natürlichen Strukturen wie Kleintierbauten, Wurzelspalten indes nicht vorgenommen werden.

Um eine potenzielle Wieder-Einwanderung von vergränten Individuen in das Plangebiet zu verhindern, ist zudem ein Reptilien-Schutzzaun an der West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks zu stellen. Zudem sind Übersteighilfen nach außen hin zu installieren, welche ein Verlassen des Eingriffsbereichs für die Tiere möglich machen, allerdings kein Wieder-Einwandern in den Gefahrenbereich.

Eine erhebliche Störung von Reptilien ist nicht zu erwarten. Falls streng geschützte Arten der Reptilien vorhanden sind, besiedeln sie bereits jetzt Bereiche unmittelbar angrenzend an Wohnbebauung und werden während der Bauzeit infolge der Entwertungsmaßnahmen in unbeeinträchtigten bzw. störungsarmen Bereichen bleiben.

Eine Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht, da sich in der Umgebung weitere geeignete Strukturen befinden, auf die die Reptilien ausweichen können und im Zuge des Neubaus auch neue, strukturreiche Gartenbereiche entstehen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vögel *Im Plangebiet selbst wurden – bis auf den Haussperling – keine Brutvögel erfasst. In den angrenzenden Bereichen konnten aber Brutvogelarten der siedlungsnahen Bereiche nachgewiesen werden. Gebäudebrüter wie z. B. der Hausrotschwanz nutzen höchstwahrscheinlich die umliegenden Gebäude bzw. gehölzbrütende Arten die umgebenden Gehölzstrukturen (kleines Waldstück, Einzelbäume in Gartenbereichen etc.).*

Es kommen überwiegend siedlungsfolgende Vögel mit hohen Bestandszahlen vor. Greifvögel und weitere streng geschützte Arten waren ausschließlich im Überflug bzw. als Randsiedler zu beobachten.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Gehölzstrukturen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Gehölze von einer ökologischen Fachkraft zu untersuchen und erst nach fehlender Nutzung durch

Brutvögel freizugeben.

Angesichts der bestehenden Störwirkungen (vorhandene Siedlung mit öffentlichen Einrichtungen) sind die Arten der Umgebung bereits an die mit dem Eingriff verbundenen Störwirkungen angepasst. Brutvogelarten im Randbereich des Plangebiets lassen sich durch die erhöhten Störwirkungen im Eingriffsbereich nicht erheblich beeinträchtigen. Der geringfügige Verlust an Gartenfläche bzw. Nahrungshabitat kann ohne Weiteres direkt in der angrenzenden Umgebung kompensiert werden.

Durch den Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte des Haussperlings durch das Entfernen eines Gehölzes nahe dem bestehenden Gebäude verloren gehen.

Um den Verlust des Bruthabitats auszugleichen, wird das Anbringen eines Nistkastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) an einem bestehen bleibenden Einzelbaum der Umgebung oder als bauliche Integration in die Neubauwerke als geeignet betrachtet. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Brutaktivitäten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Auf dem Baugrundstück sind zudem nach Beendigung der Bauarbeiten weitere Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen kommen somit auch der Vogelfauna zugute. Der geringfügige Verlust von Gartenflächen als Nahrungshabitat kann in der direkten Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Erhebliche Auswirkungen auf die beobachteten streng geschützten Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Plangebiet ist ein Nadelbaum mit Efeubewuchs vorhanden, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse als Tagesversteck aufweist. Eine Gebäudekontrolle des bestehenden eingeschossigen Hauses ergab keine Fledermausspuren an der Gebäudefassade. Potenziell nutzbare Gebäude befinden sich ausschließlich außerhalb der Plangebietsabgrenzung.

Die vorhandenen Gartenbereiche bieten für Fledermäuse ein Nahrungsangebot. Bei der Jagd notwendige Orientierungselemente wie Gehölze oder Gebäudekanten finden sich über das ganze Plangebiet verteilt bzw. unmittelbar angrenzend. Die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse ist insgesamt als mittel bis hoch einzustufen.

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen bei den insgesamt fünf durchgeführten Kartierungen konnten folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Weißbrand- / Rauhautfledermaus
- Nyctaloide (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner oder Großer Abendsegler)
- Mausohren (Gattung Myotis)
- Langohren (Gattung Plecotus)

Neben normalen Ortungsrufen konnten auch einige Sozialrufe aufgenommen werden. Es werden Quartiere von Zwergfledermäusen, Mückenfledermäusen und Weißbrand- bzw. Rauhautfledermäusen in der näheren Umgebung vermutet.

Die Fledermaus-Aktivität im Plangebiet kann insgesamt als mittel bis hoch eingestuft werden. Vor allem die 5. Kartierung per Detektor lassen auf eine hohe Fledermausaktivität mit Gehölzstrukturen im Gartenbereich und umliegenden Flächen als Leitlinien schließen.

Die Verteilung der aufgenommenen Rufe lässt sich im Programm BatExplorer für die Kartierungen mit dem Batdetektor anzeigen. Hier ist auffällig, dass sich die Fledermäuse hauptsächlich im Parkplatzbereich des Sportplatzes (westlich des Plangebiets) sowie nördlich und südlich entlang der Gehölzstrukturen und Straßenlaternen der „Neuen Straße“ aufhielten.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten für das Einfamilienhaus nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden und Gartenbereiche sollten nicht erfolgen, da so eine mögliche Störung der Fledermause während des Transferfluges in die Jagd-/ Nahrungsgelände vermieden werden kann.

Sind Beleuchtungen nicht zu vermeiden, sind fledermausfreundliche Beleuchtungen anzubringen.

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Quartierstrukturen in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden verloren gehen und der Verlust von Garten als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch den Eingriff könnte durch das Entfernen eines Einzelbaums (Nadelbaum mit Efeu) allerdings ein potenziell nutzbares Tagesversteck verloren gehen.

Um den Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen und das Höhlenangebot zu erhöhen, wird an einem der bestehen bleibenden Bäumen der Umgebung das Anbringen eines Fledermauskastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) empfohlen. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, sodass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Im Zuge der Eingrünung der Siedlungsstrukturen wird das Plangebiet mit Einzelbäumen und Sträuchern aufgewertet. Dies kommt auch der Artengruppe der Fledermäuse als Verbesserung der Leitlinienstruktur zugute.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

3 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ist die Schaffung von Baurecht für eine Nachverdichtung des Wohngebiets auf dem Flurstück Nr. 2312/3 der Gemarkung Istein, um einer Abwanderungstendenz und einer Entleerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Tankstelle. Derzeit befindet sich hier ein eingeschossiges Wohngebäude. Rund um das bestehende Wohnhaus befinden sich Gartenflächen mit einigen (Zier-) Gehölzen sowie völlig versiegelte Bereiche (Terrasse, Carport, Wege).

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Vorlandung“ überplant bauliche Flächen im Ortsteil Istein. Der Bebauungsplan wurde 1967 erstmalig aufgestellt und wurde seither mehrfach geändert, zuletzt durch die 7. Änderung im Jahr 2022. Die Planfassung des Baulinienplans stammt aus dem Jahr 1977. In diesem Plan ist für das hier relevante Baugrundstück eine Baulinie sowie eine GRZ mit 0,25 eingetragen.

Bei einer Grundstücksgröße von ca. 3.940 m² und einer GRZ von 0,25 zuzüglich 50 % für Nebenanlagen wäre derzeit eine Flächenversiegelung von 1.478 m² zulässig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ soll die Rechtsgrundlage für das Bauvorhaben geschaffen werden und auch das Maß der baulichen Nutzung für die betroffene Fläche erhöht werden, um eine der heutigen Zeit entsprechende Nutzungsstruktur zu schaffen.

Abzüglich der privaten Straßenverkehrsflächen mit 430 m² und den privaten Grünflächen mit ca. 26 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von 3.484 m².

Durch die Erhöhung der GRZ auf 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen ergibt sich eine maximal zulässige Flächenversiegelung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets von ca. 2.090 m² (3.484 m² x 0,6).

Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen mit 430 m² beträgt die maximal zulässige

Gesamtversiegelung im Plangebiet 2.520 m², diese erhöht sich also um 1.042 m².

Für die betroffene Fläche setzt der Bebauungsplan bislang noch eine bestehende Tankstelle fest. Weitere Festsetzungen für das Plangebiet sind dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Die genaue Art der baulichen Nutzung ist daher unklar.

Die derzeitigen Festsetzungen der betroffenen Fläche werden mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplans außer Kraft gesetzt.

Eingriffe

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand im Gelände:

Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 3.940 m². Abzüglich der privaten Straßenverkehrsflächen mit 430 m² und den privaten Grünflächen mit ca. 26 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von 3.484 m².

Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen beträgt die maximal zulässige Flächenversiegelung somit ca. 2.090 m² (3.484 m² x 0,6) im Allgemeinen Wohngebiet.

Zusammen mit den privaten Verkehrsflächen mit 430 m² beträgt die maximal zulässige Gesamtversiegelung im Plangebiet 2.520 m².

Da im Gelände aktuell bereits mit den Gebäuden und den (teil-)versiegelten Plätzen insgesamt 600 m² an versiegelten Flächen vorhanden sind, ist noch eine zusätzliche Flächenversiegelung von 1.920 m² zulässig.

Ergebnis

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von etwa 1.920 m² gegenüber dem tatsächlichen Bestand, was zu einem dauerhaften Verlust von Gartenflächen sowie dem jetzigen Wohnhaus, Carport etc. führt.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um 1.042 m².

Insgesamt sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen:

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünfläche oder Gartenbereich anzulegen.
- Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.
- In den Allgemeinen Wohngebieten sind im Bereich der privaten Grundstücksflächen pro angefangener 100 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens zwei Sträucher (d. h. insgesamt 14 Sträucher) – standortgerecht und heimisch gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang – zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind an den im zeichnerischen Teil festgesetzten Standorten zur Anpflanzung von Einzelbäumen zwei standortgerechte, hochstämmige Laubbäume gemäß der Pflanzliste 2 im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zur Erhaltung festgesetzte Baum (Pflanzbindung) ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft ausreichend Wurzelraum zur Verfügung steht dieser gegen Befahren und gegenüber sonstigen Beeinträchtigungen geschützt wird. Während der Bauphase sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Baum nicht geschädigt wird. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzgehölze zu pflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.
- Flache und flachgeneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis 5 ° sind zu mindestens 80 % mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht extensiv zu begrünen. Ausgenommen von dieser Begrüpfungspflicht sind untergeordnete Dächer wie Eingangsüberdachungen sowie Dachflächen, die als Terrassen genutzt werden. Die Dachbegrüpfung ist dauerhaft zu erhalten und bei Entfernung durch eine angemessene Ersatzbegrüpfung zu ersetzen.
- Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens

sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

- Die Befestigung von Wege-, Hof- und Stellplatzflächen ist mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen.
- Schadstoffeinträge während der Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden.
- Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vollständig zur Versickerung zu bringen. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Sofern eine Versickerung nachweislich aus technischen oder geologischen Gründen nicht ausführbar ist, sind auf den Grundstücken Retentionszisternen vorzuhalten. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den öffentlichen Regenwasserkanal hat gedrosselt zu erfolgen.

Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist nicht möglich bzw. aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB auch nicht erforderlich.

Artenschutz

Aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangebiets sowie in unmittelbarer Nähe besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ voraussichtlich eine Betroffenheit der Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Unter Einhaltung der in der Artenschutz-Prüfung (22.01.2024) formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden.

4 Anhang – Pflanzlisten

4.1 Pflanzliste 1

Zulässig sind nur standortgerechte, in Efringen-Kirchen heimische, landschaftstypische Strauch- und Gehölzarten aus dem Herkunftsgebiet 6.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

4.2 Pflanzliste 2

Zulässig sind nur standortgerechte, landschaftstypische Laubbaumarten bzw. hochstämmige Obstbaumarten aus dem Herkunftsgebiet 6. Der Stammumfang muss zum Pflanzzeitpunkt mindestens 16 cm betragen.

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Malus communis</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus sylvestris</i>	Wildbirne
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Äpfel	Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskoop, Gewürzluiken, Blenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio
Birnen	Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne
Kirschen	Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkische
Nussbäume	Walnuss
Pflaumen / Zwetschgen	Bühler Frühzwetschge, Ontariopflaume, The Czar, Hanita

5 Anhang – Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (während Bauarbeiten)

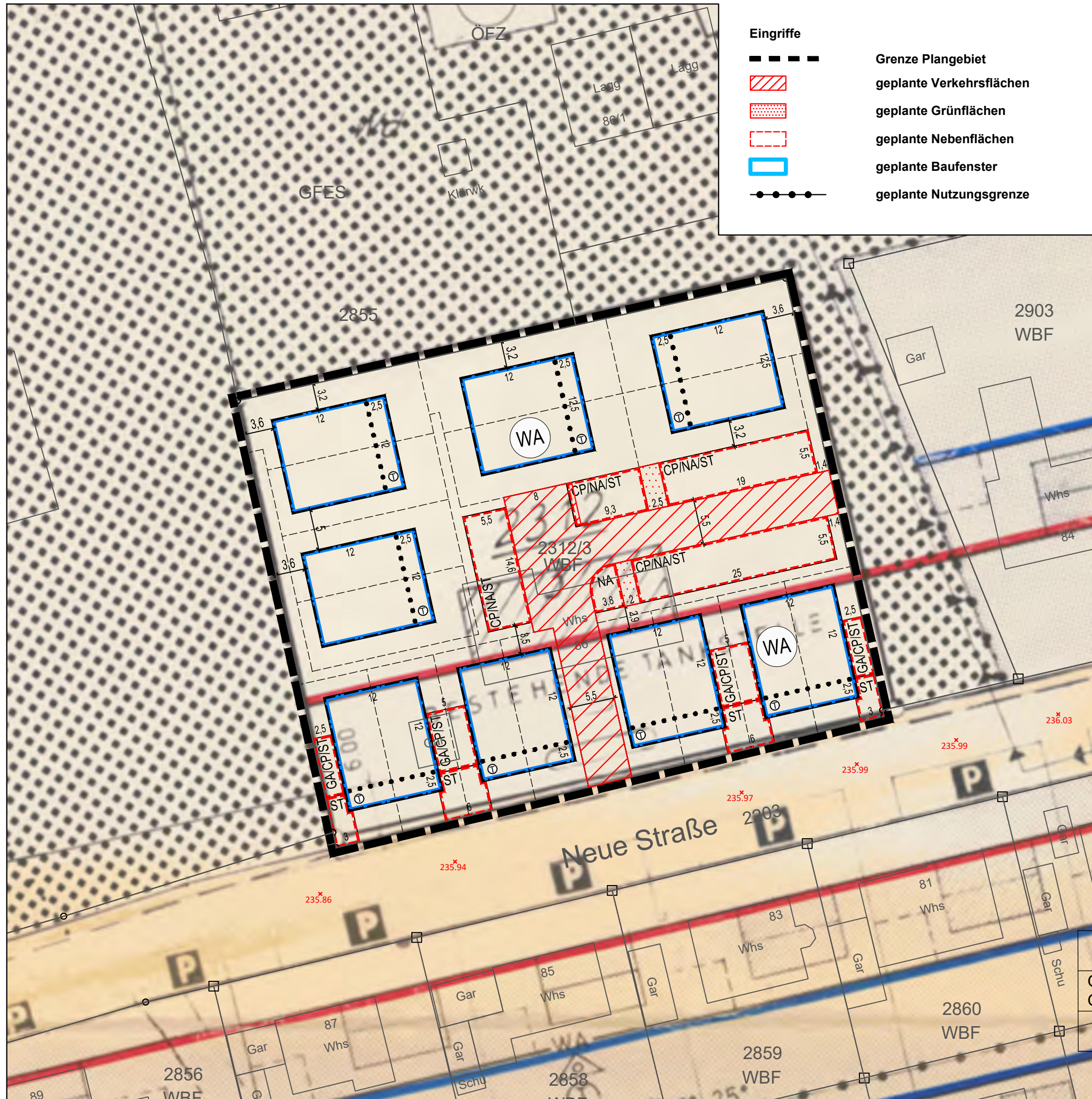
Als generelle Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- Bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern, usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 BBodSchG. Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) sind vorsorglich zu vermeiden.
- Neben den allgemeinen Bestimmungen und Rechtsvorschriften sind insbesondere die Vorschriften der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der VwV-Bodenverwertung, für die (Weiter)Verwertung zu beachten und anzuwenden.
- Bodenabtrag darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen.
- Die Böden zukünftiger Grünflächen sind vor baulichen Beeinträchtigungen zu schützen, insbesondere vor Befahrungen und dadurch ausgelöste Verdichtungen. Dazu sind diese Flächen als Tabuflächen eindeutig zu kennzeichnen und abzuzäunen.
- Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen.
- Ober- und Unterboden sind schonend und getrennt voneinander auszubauen. Sie dürfen nicht vermischt und müssen getrennt voneinander gelagert werden. Im Unterboden weisen Farbunterschiede, zunehmender Steingehalt, Veränderung der Musterung und / oder der Dichte auf einen Horizontwechsel hin. Unterböden mit unterschiedlichen Steingehalten, Farben, Mustern und / oder Dichte (Horizonte) sind getrennt auszubauen und zu lagern.
- Zwischenzulagernder Boden ist fachgerecht entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 zwischenzulagern und im nutzungsfähigen Zustand zu erhalten.
- Beim Wiedereinbau sind die natürlichen Schichtfolgen und -mächtigkeiten aus Ober- und Unterboden und Untergrund wiederherzustellen. Dabei sind übermäßige Verdichtungen entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 zu vermeiden.
- Alle Bodenarbeiten sind entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung bis zu maximal steif-plastischer Konsistenz zulässig; nach ergiebigen Niederschlägen, bei Bildung von Pfützen oder weich-plastischer Konsistenz sind den Boden beeinträchtigende Arbeiten einzustellen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen befahren, aus- oder eingebaut werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen 1 Normen (z. B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.

Hinweis: Böden in den Konsistenzbereichen ko1 und ko2 (fest bis halbfest) können gut bearbeitet und befahren werden. Konsistenz „halbfest“: Bodenfarbe dunkelt bei Wasserzugabe nach, Bodenmaterial ist noch ausrollbar, aber bröckelnd, lässt sich nicht kneten. Für Böden im Konsistenzbereich ko3 (steif-plastisch) können die Arbeiten unter Berücksichtigung des „Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendruckes“ fortgesetzt werden. Konkrete Hinweise zur Bestimmung der Konsistenz finden sich in den DIN-Normen 18915 und 19639 (Konsistenzklasse 4 und größer).

- Bodenarbeiten (Abtrag, Auftrag, Befahrung, Umlagerung, Zwischenlagerung, usw.) dürfen nur mit Kettenfahrzeugen geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht durchgeführt werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (DIN 18915, DIN 19639, DIN 19713) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.

- Witterungsbedingte Baustillstandszeiten zur Vermeidung schädlicher Bodenverdichtungen sind einzuplanen. Bei kritischen Wetterlagen (insbesondere Regen, Schnee und Tauwetter) sind die Bautätigkeiten einzustellen.
- Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Flächeneinteilungen, Befahrungsstrecken bzw. Baustraßen, geeignete Maschinenteknik und die Logistik der Bodenarbeiten detailliert auszuarbeiten und ggf. mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- Eine Vermischung von Bodenmaterial mit Fremdmaterialien und Bauabfällen ist unzulässig. Eventuelle Fremdmaterialien sind rückstandslos zu entfernen.
- Müssen Böden zukünftiger Grünflächen bauzeitlich in Anspruch genommen werden, sind diese durch geeignete Befestigungen vor Verdichtungswirkungen zu schützen. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der vorliegenden Böden sind besondere Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen, um nachhaltige Bodenschadverdichtungen zu vermeiden. Die Befestigungsarten – wie mineralische Baustraßen, Stahlplatten, koppelbare Lastverteilungsplatten, Baggermatratzen, etc.– der bauzeitlich genutzten Bodenflächen sind anhand der baulichen Nutzungsintensität (Achslasten / spezifische Bodendrücke und Laufwerkstypen, Befahrungsfrequenzen) auszuwählen. Die hierfür geltenden technischen Normen (z. B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten. Wenn keine Baustraßen angelegt werden, sind für die Befahrung lastverteilende Platten (sog. Baggermatratzen oder Holzbohlen) vorzuhalten. Befestigte Baustraßen (geschüttet mit definiertem Aufbau) sind vorzugsweise auf (oberhalb) dem Mutterboden (Oberboden) anzulegen, sofern der Oberboden ausreichend trocken und tragfähig ist (geschlossene Grasnarbe). Unbefestigte Befahrungswege dürfen nur bei ausreichend trockenem und tragfähigem Boden (geschlossene Grasnarbe) und nur mit Raupenfahrzeugen mit geringer Bodenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht befahren werden.
- Eine Stabilisierung des anstehenden Bodens mit Kalk-/ Zementgemischen ist verboten.
- Als mineralische Schüttungen sind nur natürliche Gesteinskörnungen zulässig. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist unzulässig.
- Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind – soweit möglich – bereits versiegelte Bereiche zu verwenden.
- Baubedingte erhebliche Verdichtungen sind vor der abschließenden Herstellung der Grünflächen mit geeigneter dynamischer (Tief-) Lockerungstechnik, z. B. mit einem Stechhublockerer, zu beseitigen. Bei Mutterbodenauftrag sind baubedingte Verdichtungen vor Wiederauftrag des Mutterbodens zu beseitigen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw., ist der Mutterboden des Urgeländes im Vorfeld abzuschleppen (keine Überschüttung). Für die Auffüllung darf ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) verwendet werden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken und Oberflächenbefestigungen möglichst durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen, usw., werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben Arbeitsgraben, usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden z. B. für die Gestaltung von Grünanlagen oder für Rekultivierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.



- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - ▨ geplante Verkehrsflächen
 - ▨ geplante Grünflächen
 - - - - - geplante Nebenflächen
 - ▭ geplante Baufenster
 - ⋯ geplante Nutzungsgrenze

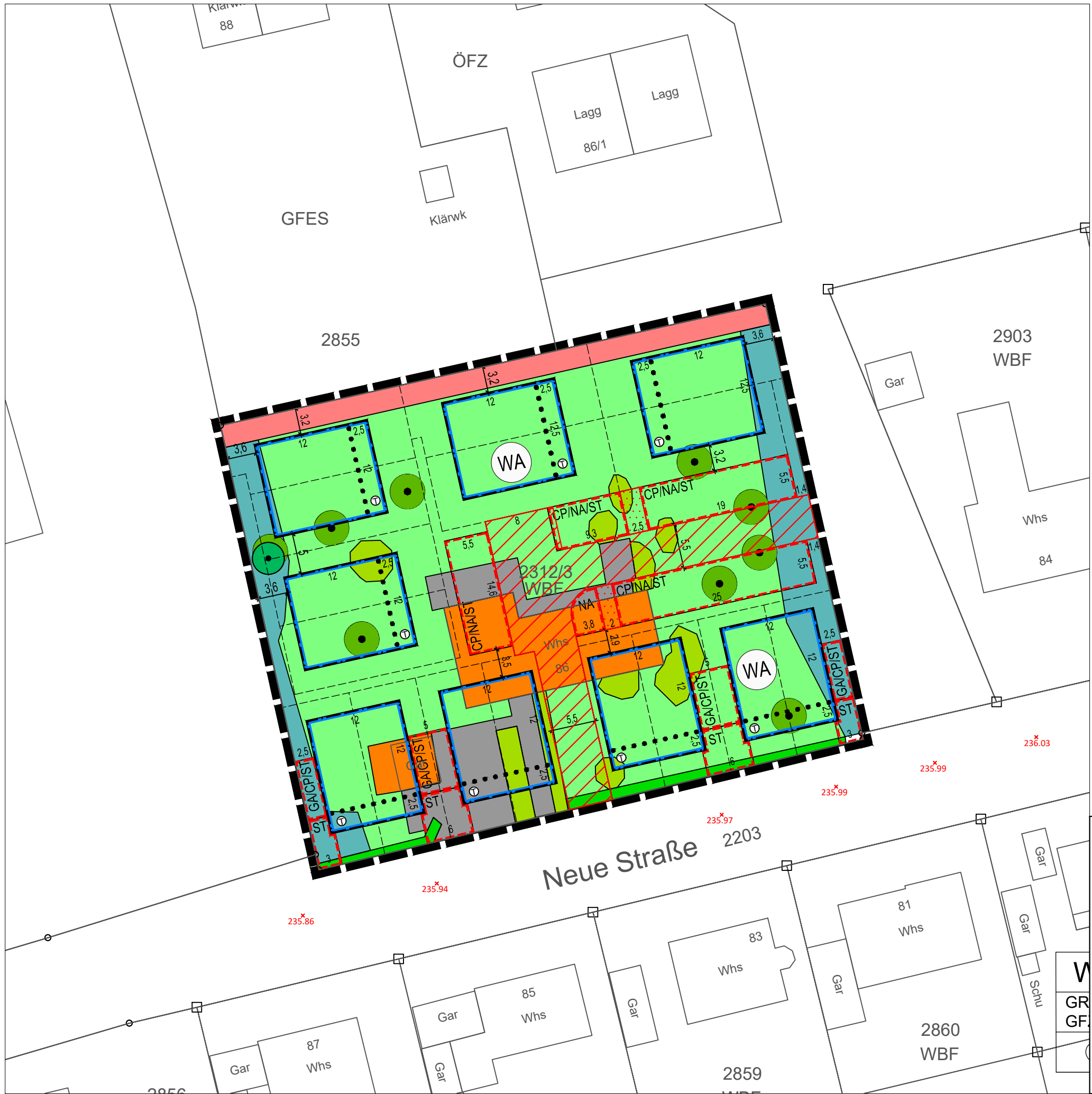
- IV. Überbaubare Grundstücksfläche**
- Baulinie, § 23 BauNVO
 - Baugrenze, § 23 BauNVO
- V. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**
- Kläranlage, § 9 Abs. 5 Nr. 7 BBauG
 - Sportplatz, § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
 - Parkanlage, § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
 - Urmformstation in Turmbauweise, § 9, Abs. 1 Nr. 5 BBauG
 - Zu erhaltender Baumbestand § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- VI. Verkehrsflächen**
- ▭ Straßenverkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
 - ▭ Gehwegflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
 - ▨ Verkehrsgrünfläche, § 127 BBauG
 - P Öffentliche Parkflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
 - Straßenbegrenzungslinie, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- VII. Bestandsangaben**
- ▨ Vorhandene Gebäude
 - Führung einer Hauptwasserleitung, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
 - Aufzuhebende Grundstücksgrenze
 - Grundstücksgrenze neu
- VIII. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
- ▭ Flächen für Stellplätze und Garagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
 - ▨ Sichtflächen (von der Bepflanzung freizuhaltende Grundstücksflächen). Anpflanzungen und Einfriedigungen maximal 0,80 Meter hoch, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - ▭ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 16 Abs. 4 BauNVO

Gemeinde Efringen-Kirchen
 Gemarkung Istein
 Bebauungsplan
 Neue Straße West

Umweltbelange - rechtskr. BPlan Bestand
 PLAN M 1:500

GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 +49 7671 99 141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 22.01.2024



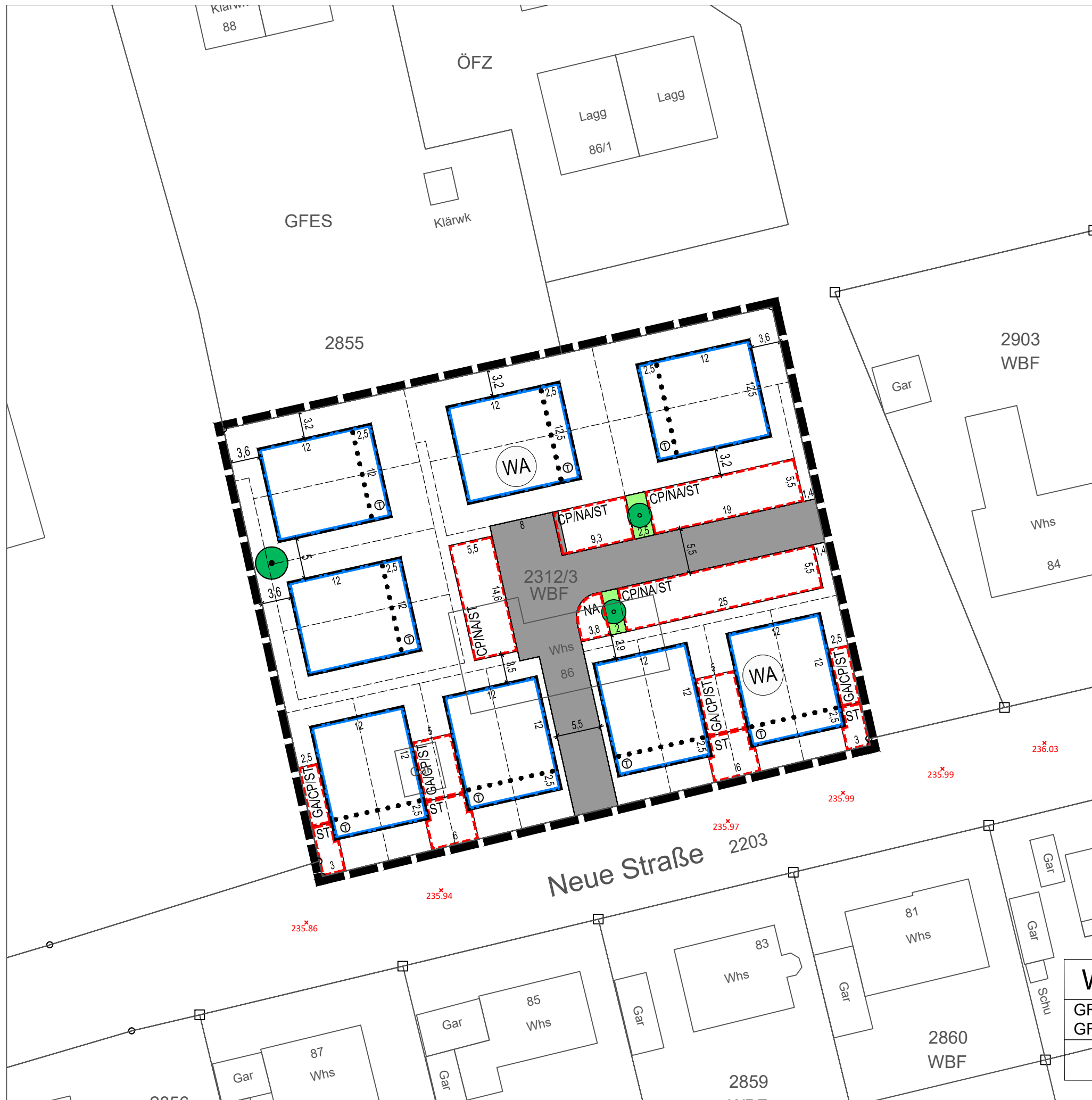
- Biototypen**
- Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biototypen**
- 33.80 Zierrasen
- Gehölzbestände und Gebüsche**
- 43.11 Brombeer-Gestrüpp
 - 44.10 Naturraum- oder standortfremdes Gebüsch
 - 44.20 Naturraum- oder standortfremde Hecke
 - 44.30 Heckenzaun
 - 45.30 Einzelbaum
- Biototypen der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen**
- 60.10 Gebäude
 - 60.21 völlig versiegelte Platz
- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Grünflächen
 - geplante Nebenflächen
 - geplante Baufenster
 - geplante Nutzungsgrenze

Gemeinde Efringen-Kirchen
 Gemarkung Istein
 Bebauungsplan
 Neue Straße West

Umweltbelange - Bestand
 PLAN M 1:500

GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 +49 7671 99 141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 22.01.2024



- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Grünflächen
 - - - - - geplante Nebenflächen
 - geplante Baufenster
 - geplante Nutzungsgrenze
 - Pflanzbindung Einzelbaum
 - Pflanzgebot Einzelbaum

Gemeinde Efringen-Kirchen
 Gemarkung Istein
 Bebauungsplan
 Neue Straße West

Umweltbelange - Maßnahmen
 PLAN M 1:500

GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 +49 7671 99 141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 22.01.2024

Gemeinde Efringen-Kirchen, Gemarkung Istein

Bebauungsplan „Neue Straße West“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 22.01.2024

<p>Auftragnehmer:</p> <p>galaplan kunz Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg</p> 	<p>Auftraggeber</p> <p>Gemeinde Efringen-Kirchen Hauptstraße 26 79588 Efringen-Kirchen</p>
<p>Projektleitung:</p> <p>Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@kunz-galaplan.de</p> 	<p>Bearbeitung:</p> <p>Anna Lang, B. Sc. Umweltnaturwissenschaften</p>

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	1
2	Untersuchungsgebiet	8
3	Methodik	12
4	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	13
5	Spinnentiere	14
6	Käfer	15
7	Schmetterlinge und Heuschrecken	17
8	Amphibien	23
9	Reptilien	25
9.1	Methodik	25
9.2	Bestand	25
9.3	Auswirkungen	27
9.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
9.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	28
9.6	Prüfung der Verbotstatbestände	28
9.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	29
10	Vögel	30
10.1	Methodik	30
10.2	Bestand	30
10.3	Auswirkungen	32
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	32
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	33
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	33
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	34
11	Fledermäuse	35
11.1	Methodik	35
11.2	Bestand	36
11.3	Lebensraumannsprüche der nachgewiesenen Arten bzw. Gattungen	39
11.4	Auswirkungen	43
11.5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	44
11.6	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	44
11.7	Prüfung der Verbotstatbestände	44
11.8	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	45
12	Säugetiere (außer Fledermäuse)	46
13	Pflanzen	47
14	Literatur	50
14.1	Allgemeine Grundlagen	50
18.2	Öffentlich zugängliche Internetquellen	53
15	Anhang	55

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Baumvorhaben:

- X** = gegeben oder nicht auszuschließen, sodass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten

Nachweis: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

Glossar der Rote Liste Einstufungen

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
*	ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

für Säugetiere: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

für Schmetterlinge: EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

für Fang- und Heuschrecken: DETZEL, P., NEUGEBAUER, H., NIEHUES, M. & ZIMMERMANN, P. (2022)

für Herpetofauna: LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022)

für Vögel: KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022)

für Fische, Neunaugen, und Flusskrebse: BAER J. ET AL. (2014)

für Libellen: HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

für Totholzkäfer: BENSE U. (2002)

für Schnecken und Muscheln: ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

für Farn- und Blütenpflanzen: BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum beabsichtigt die Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein neues Wohnbauland auszuweisen und dabei vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.

Das Gebiet an der Neuen Straße auf dem Gelände einer ehemaligen Tankstelle bietet sich für Wohnbebauung an, da es unmittelbar an bereits bestehende Wohngebiete angrenzt und somit eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungsgefüges darstellt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen auf der Fläche kompaktere Strukturen geschaffen werden, um eine höhere Nutzungsdichte zu erreichen. Die Bebauung mit acht Doppelhäusern mit jeweils zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss ermöglicht eine optimale der Grundstücksgröße entsprechende Flächennutzung, was im Sinne einer zeitgemäßen flächensparenden städtebaulichen Entwicklung ist. Gleichwohl fügen sich die Gebäude in das Ortsbild ein, indem die kompakte Gebäudestruktur der Umgebung aufgegriffen wird.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird gezielt eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Bebauung mit Dachbegrünung und Solaranlagen ermöglicht, die dem heutigen Standard entspricht.

Zudem wird durch das Vorhaben das Potential einer Innenbereichsfläche genutzt, wodurch einer Ausweisung von Wohnbauflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt ohne Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist nicht notwendig, da dieser für die betroffene Fläche bereits eine Wohnbaufläche darstellt.



Abbildung 1: Umgrenzung des Plangebiets (rot) in Istein (Quelle Luftbild: LUBW)

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

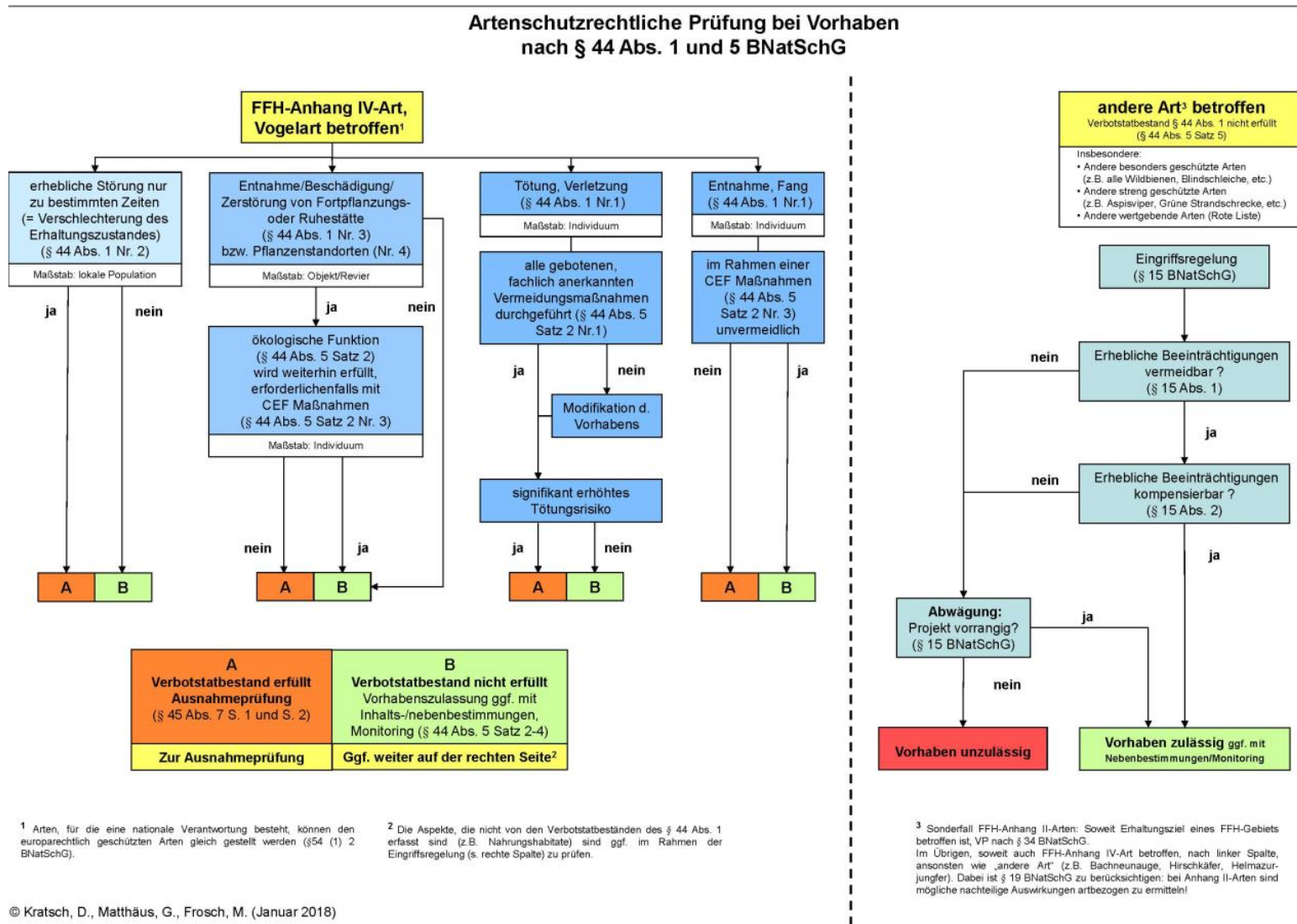


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Umweltschadensgesetz Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

**Prüfrelevante
Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Entlastung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Efringen-Kirchen im Ortsteil Istein im westlichen Siedlungsbereich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.940 m² und umfasst das Flurstück Nr. 2312/3. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 232 m ü. NHN. Es befindet sich im Naturraum Markgräfler Rheinebene und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland.

Das Plangebiet wird im Süden durch die „Neue Straße“ begrenzt. Nördlich und östlich schließen weitere Gebäude und Gärten an. Im Westen befindet sich der Sportplatz des Ortes. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet sich ein eingeschossiges Wohngebäude, versiegelte Bereiche (inkl. Carport, Terrasse, Fußwege etc.) sowie der umgebende Garten mit Einzelbäumen, Gebüsch- und Heckenbereichen. Nach Norden hin wird das Plangebiet durch Brombeergestrüpp begrenzt.

Vom Vorhaben betroffen sind sowohl bereits versiegelte Flächen (Wohngebäude, Carport, Terrasse, Fußwege) als auch der Großteil der umgebenden Vegetationsstrukturen (Einzelbäume, Gebüsch- und Heckenbereiche etc.).

Schutzgebiete Das Plangebiet liegt außerhalb von jeglichen Schutzgebietskulissen. Es sind somit keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen.

Naturpark Das Baugrundstück liegt außerhalb von Naturpark-Grenzen. Der nächstgelegene Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) liegt in ca. 7,8 km östlicher Entfernung. Beeinträchtigungen können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

Biosphärengebiet Das geplante Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Biosphärengebieten.

Natura 2000 (FFH- und Vogel-schutz-Gebiet) Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen. Im Abstand von ca. 150 m beginnt im Norden und Westen die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Schutzgebiets-Nr. 8311342).

Dem Datenauswertebogen des FFH-Gebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Gelbbauchunke
- Rapfen
- Europäischer Steinbeißer
- Groppe
- Bachneunauge
- Strömer
- Europäischer Bitterling
- Atlantischer Lachs
- Hirschkäfer
- Dohlenkrebs
- Grüne Flussjungfer
- Grünes Gabelzahnmoos
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Spanische Föhne
- Hecken-Wollfläuter

Der Vorhabenbereich liegt auch außerhalb von Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene VSG „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ (Schutzgebiets-Nr. 8211401) befindet sich in etwa 150 m Entfernung nördlich und westlich des Eingriffsbereichs.

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Tafelente
- Reiherente
- Silberreiher
- Flussregenpfeifer
- Schwarzspecht
- Zaunammer
- Wanderfalke
- Baumfalke
- Blässhuhn
- Orpheusspötter
- Wendehals
- Neuntöter
- Gänsesäger
- Schwarzmilan
- Wespenbussard
- Kormoran
- Mittelspecht
- Grauspecht
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher

Generell ist aufgrund der Distanz und der Lage innerhalb eines Wohngebiets nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH- und Vogelschutzgebiets sowie auf die vorkommenden Arten zu rechnen.

Das Vorkommen der im Managementplan gelisteten Einzelarten wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung gesondert betrachtet. Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen potenziell vorkommender FFH- und Vogelarten ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.160) befindet sich ca. 210 m nordwestlich des geplanten Vorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des NSG können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Plangebiet (rot) und naheliegende Naturschutzgebiete (hellrot) (Quelle: LUBW)

**Landschafts-
schutzgebiete
(LSG)**

Das Grundstück liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene LSG „Isteiner Klotz“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.002) befinden sich etwa 75 m entfernt im Norden. Beeinträchtigungen für die Schutzzwecke des LSG können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

**Gesetzlich ge-
schützte Biotop
nach § 30
BNatSchG i. V.
m. § 33 NatSchG**

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind in den Kartenwerken der LUBW keine geschützten Biotopflächen ausgewiesen. In ca. 70 m Entfernung liegt im Norden das Biotop „Hodbach S Isteiner Klotz“ (Biotop-Nr. 283113364076).

Aufgrund der Entfernung und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs können negative Auswirkungen auf umliegende Biotopflächen ausgeschlossen werden.

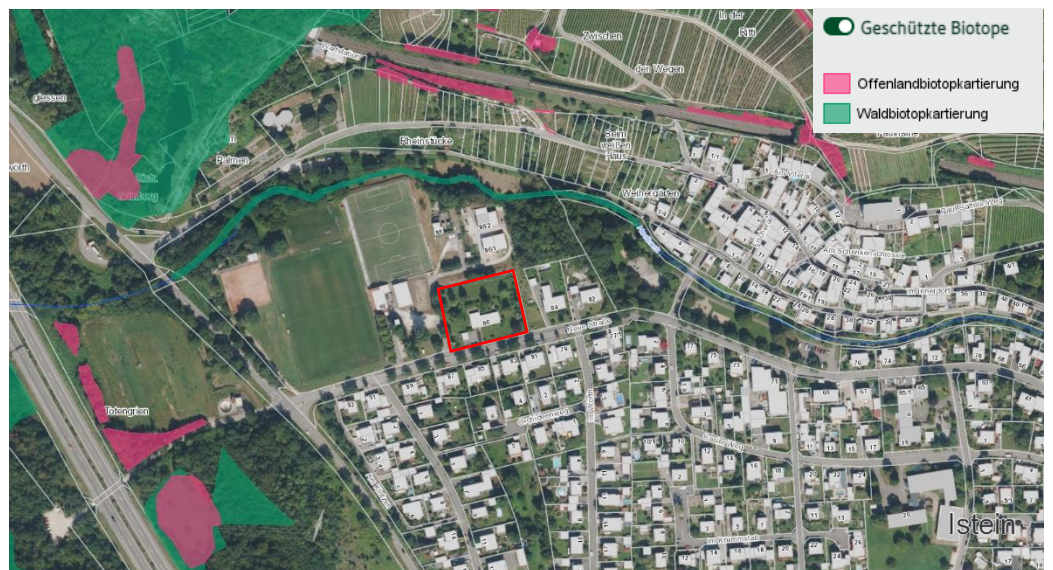


Abbildung 4: Plangebiet (rot) und naheliegende geschützte Biotopflächen (pink, grün) (Quelle: LUBW)

FFH-Mähwiesen Die nächstgelegenen FFH-Mähwiesen „Flachland-Mähwiese Gewann „Gißhübel“, nördlich Istein“ (MW-Nr. 6510033646232420) und „Flachland-Mähwiese „Gißhübel“, südwestlich Huttingen“ (MW-Nr. 6510033646229442) findet sich ca. 770 m nordöstlich des Plangebiets. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Biotopverbunde Der Planbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Biotopverbunden. Im Umkreis ab mindestens 130 m befinden sich Biotopverbunde. Rund um Istein liegt ein Biotopverbund trockener Standorte, während sich im Süden und Norden Biotopverbunde mittlerer und feuchter Standorte befinden.

Eingriffe in diese Bereiche finden nicht statt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

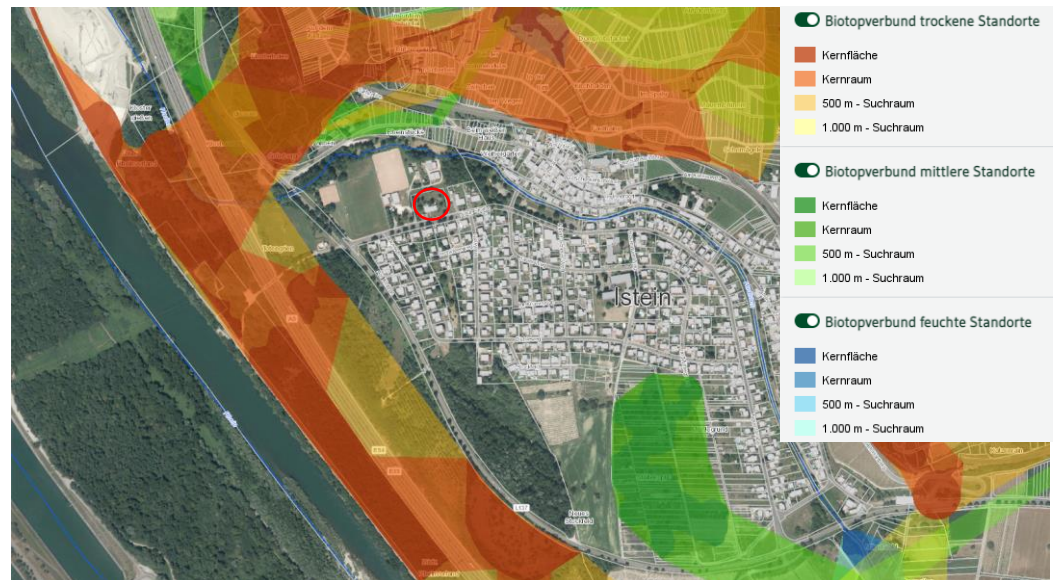


Abbildung 5: Plangebiet (rot) und naheliegende Biotopverbunde trockener (Rottöne), mittlerer (Grüntöne) und feuchter Standorte (Blautöne) (Quelle: LUBW)

Wildtierkorridore

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Wildtierkorridore vorhanden.

Auerhuhnrelevante Flächen

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich, außerhalb von Waldflächen und damit außerhalb von für das Auerhuhn relevanten Flächen.

3 Methodik

Vorbemerkung Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten und weitere Quellen herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Im Plangebiet fanden Begehungen zur Ermittlung der Habitatstrukturen und Biotoptypen statt, fünf Begehungen zur Erfassung der Avifauna, drei Begehungen zur Erfassung der Reptilien und fünf Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse. Auf ein mögliches Quartier-Vorkommen der Fledermäuse im Gebäude wurde im Zuge der Fledermaus-Kartierungen besonders geachtet.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Kartierungen wurde das vorhandene Artenspektrum definiert, welches in den nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben ist.

Tabelle 1: Übersicht über alle Begehungstermine im Jahr 2022

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
27.04.2022	06:30-07:30 Uhr	1. Methodische Erfassung Vögel	Leichter Nebel, später Sonne, 10-14 °C
18.05.2022	06:30-07:30 Uhr	2. Methodische Erfassung Vögel	Leicht bewölkt, 18 °C
19.05.2022	11:45-12:45 Uhr	1. Methodische Erfassung Reptilien	Leicht bewölkt, 19-22 °C
04.06.2022	08:00-09:00 Uhr	3. Methodische Erfassung Vögel	Heiter, 17 °C
13.06.2022	21:15-22:45 Uhr	1. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor)	Klar, 18-22 °C
29.06.2022	07:45-08:45 Uhr	4. Methodische Erfassung Vögel	Leicht bewölkt, 21 °C
01.07.2022	21:15-22:45 Uhr	2. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor)	Klar, 15-19 °C
28.07.2022	20:55-22:25 Uhr	3. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor)	Klar / leicht bedeckt, 24-27 °C
29.07.2022	06:00-07:00 Uhr	5. Methodische Erfassung Vögel	Sonnig, leicht bewölkt, 20-22 °C
29.07.2022	07:00-08:00 Uhr	2. Methodische Erfassung Reptilien	Sonnig, leicht bewölkt, 23 °C
16.08.2022	20:15-21:45 Uhr	4. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor)	Klar, 24-28 °C
01.09.2022	14:30-15:30 Uhr	3. Methodische Erfassung Reptilien	Sonnig, 24 °C
07.10.2022	18:45-20:15 Uhr	5. Methodische Erfassung Fledermäuse (Detektor), Gebäudekontrolle auf Fledermausspuren	Bewölkt, 16-20 °C

4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Methodik Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu den aquatischen Lebewesen ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Der Rapfen, der Steinbeißer, die Groppe, das Bachneunauge, der Strömer, der Bitterling, der Atlantische Lachs, der Dohlenkreb und die Grüne Flussjungfer sind im Datenauswertebogen des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ gelistet. Im Zuge des Managementplans wurden aktuelle Nachweise dieser Arten – bis auf den Dohlenkreb – erbracht.

Lebensraum und Individuen

Im Zuge von Beibeobachtungen während der Kartierungen wurde eine Art der Gattung Azurjungfer (*Coenagrion*) im Überflug des Plangebiets dokumentiert. Ein längeres Absitzen auf Vegetationsstrukturen wurde nicht beobachtet.

Die genannten Arten sowie alle anderen Arten in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im näheren Umfeld sind keine Fließgewässer und auch keine Stillgewässer vorhanden.

Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen können daher ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter aquatischer Lebewesen

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Schnecken					
	0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
			Muscheln					
	0		<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		s
	0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			Krebse					
	0		<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebse	2	1		s
	0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebse	1	nb	II	
	0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebse	2	2	II	b
	0		<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebse	nb	2		s
	0		<i>Tanymastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebse	nb	1		s
			Fische und Rundmäuler					
	0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	1	II	

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
	0		<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	2	2		b
X	0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	*	II	
X	0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	*	II	
X	0	0	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	*	II	
	0		<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	nb	*	II, IV	
	0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	2	II	
	0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	3	II	b
X	0	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	*	II	b
X	0	0	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
	0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
	0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	V	II	b
	0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	*	II	
X	0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
X	0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	2	II	
			Libellen					
	0		<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	1	1		s
	0		<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	2	1		s
	0		<i>Ceriagrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	1	V		s
	0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
	0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
	0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	*	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	0	2	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0		<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	1	1		s
X	0	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	*	II, IV	s
	0		<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	D	R		s
	0		<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		s
	0		<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

5 Spinnentiere

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu der Artengruppe der Spinnentiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich 2 Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind. Auch für die streng geschützte Gerandete Wasserspinne und Goldaugenspringspinne finden sich keine aktuellen Nachweise in der Nähe des Plangebiets (Quelle: Atlas der Spinnentiere Europas).

Im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine abweichenden Erkenntnisse. Eine weiterführende Prüfung dieser Arten entfällt hiermit.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne	2	2		s
0			<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugenspringspinne	2	2		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	nb	2	II	

6 Käfer

Methodik Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Käfer ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Käferarten mit ausschließlichen Nachweisen aus den Jahren vor 2000 haben keine aktuelle Aussagekraft mehr und werden aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

Bestand Laut den Verbreitungsatlantiken der LUBW und der Webseite Coleoptera Europaea (cole-
Lebensraum und oweb.de) sind im entsprechenden TK25-Quadranten 8311, in dem das Plangebiet liegt,
Individuen bis auf den Eichen-Buntkäfer, den Hirschkäfer, den Körnerbock und den Südlichen Wacholder-Prachtkäfer keine Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten, streng geschützten Käferarten bekannt.

Der Hirschkäfer ist zudem auch im Datenauswertebogen des ca. 150 m nördlich und westlich beginnenden FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ gelistet und Lebensstätten für den Hirschkäfer wurden in Flussbereichen westlich von Istein ausgewiesen.

Auf den Meldeplattformen für Hirschkäfer (hirschkaefer-suche.de, kerbtier.de, Meldeplattform der LUBW) sind ebenfalls Funde von Hirschkäfern dargestellt. Gemäß der Meldeplattform der LUBW gibt es einen Fund dieser Käferart direkt bei Istein. Die Seite hirschkaefer.suche.de zeigt ebenfalls die Umgebung von Istein als Fundort an.

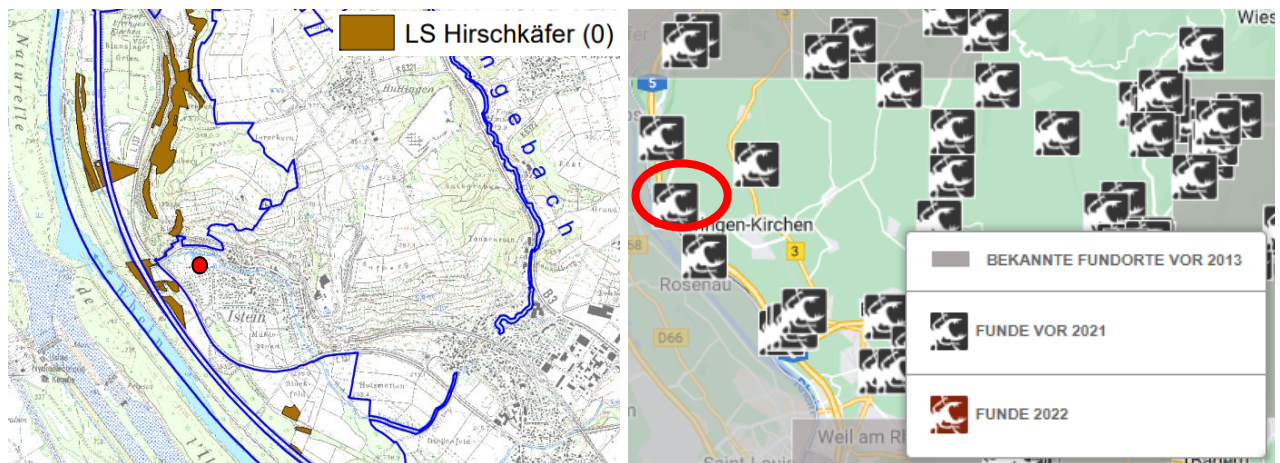


Abbildung 6: Links: Plangebiet (roter Punkt) und Fundorte von Hirschkäfern im naheliegenden FFH-Gebiet (braun) (Quelle: MaP), rechts: Fundorte von Hirschkäfern in der Umgebung von Istein (rot umkreist) (Quelle: Meldeplattform LUBW)

Der **Eichen-Buntkäfer** benötigt einen großen alten Eichenbestand. Diese Habitat-Voraussetzungen sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht gegeben.

Der **Hirschkäfer** ist vor allem in alten Laubwäldern – vorzugsweise mit Eichen – sowie an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen zu finden. Im Zuge der durchgeführten Arten-Kartierungen im Frühjahr, Sommer und Herbst 2022 konnten keine Spuren von bzw. Hinweise auf Käfer an den Bäumen festgestellt werden.

Der **Körnerbock** kommt in morschem, feuchtem Laubholz vor. Habitatbedingt kann diese Art aus diesem Grund im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Larven des **Südlichen Wacholder-Prachtkäfers** befinden sich unter der Rinde von Wacholder und anderen Zypressengewächsen. Auch diese Habitat-Voraussetzungen sind in dem vorliegenden Garten mit Zierrasen nicht gegeben.

Somit können Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Käferarten ausgeschlossen werden. Auch ohne artenschutzrechtliche Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. von Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe ist daher nicht notwendig.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.								
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
X	0	0	<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer	2	1		s
X	(X)	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
X	0	0	<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock	1	1		s
X	0	0	<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	1	1		s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer	2	1		s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter	2	1		s
0			<i>Gnorimus varabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit								
0			<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	1	2		s
0			<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.								
0			<i>Acmaeodera degener</i>	Gefleckter Eichen-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	1		s
0			<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.								
0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock; Großer Eichenbock	1	1	II, IV	s
0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer	Z	1		s
0			<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nb	1	II, IV	s
0			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	3	II, IV	s
0			<i>Meloe decorus</i>	Violettthalsiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		s
0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0			<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen	nb	1		s
0			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

7 Schmetterlinge und Heuschrecken

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Arten mit ausschließlichen Nachweisen aus den Jahren vor 2000 haben keine aktuelle Aussagekraft mehr und werden aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2022 wurden Untersuchungen bezüglich des Arteninventars (Reptilien, Vögel, Fledermäuse) durchgeführt. Schmetterlinge und Heuschrecken wurden im Zuge dessen als Beibeobachtungen erfasst oder gezielt gesucht, falls sich optisch oder akustisch Hinweise auf seltene Arten ergaben.

Bestand
Lebensraum und
Individuen

Die Gartenbereiche mit Gehölz- und Gestrüpp-Strukturen innerhalb des Plangebiets weisen bedingt geeignete Habitatbedingungen auf. Nördlich angrenzend an das Grundstück befindet sich eine nordexponierte grasreiche Böschung. Nordöstlich beginnt ein kleines Waldstück. Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an den stark frequentierten Sportplatz und innerhalb der Siedlung entlang der „Neuen Straße“. Die Vegetationsbestände des als Garten genutzten Bereiches enthalten kaum bedeutsame Nahrungspflanzen für die Raupen und Falter.

Schmetterlinge

Bis auf die Spanische Fahne, den Oberthürs Würfel-Dickkopffalter, den Brombeer-Perlmutterfalter und den Hundsbraunwurz-Mönch gibt es keine Nachweise der Schmetterlingsarten des FFH-Anhangs II und / oder IV bzw. nach BNatSchG streng geschützte Arten im TK25-Quadranten 8311 (s. Abbildung 7). Einige Falter-Arten haben ein Verbreitungsgebiet in den Nachbarquadranten (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Alle weiteren Arten können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Die **Spanische Fahne** besiedelt waldnahe Bereiche (Lichtungen, Säume, waldnahe Hecken) sowie Steinbrüche, aufgelassene Weinberge und Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren. Die Gartenflächen im Plangebiet weisen bedingt geeignete Habitatbedingungen auf. Im Eingriffsbereich befinden sich Strukturen, die für diese Schmetterlingsart z. T. relevant sind (waldnahe Gebüschstrukturen etc.). Die Gartenbereiche enthalten keine bedeutsamen Nahrungspflanzen für die Raupen und Falter. Wirtspflanzen, die für die Eiablage genutzt werden (z. B. Wasserdost oder Wirbeldost) kommen im Plangebiet nicht vor, sodass im Plangebiet eine sich reproduzierende Population ausgeschlossen werden kann. Ein Vorkommen von adulten Einzeltieren der Spanischen Fahne kann nicht komplett ausgeschlossen werden.

Typische Lebensräume des **Oberthürs Würfel-Dickkopffalters** sind Trocken- und Magerrasen sowie Straßenränder und Waldlichtungen; auch trockene, südexponierte Böschungen. Geeignete Habitatbedingungen finden sich nicht im Plangebiet.

Der **Brombeer-Perlmutterfalter** lebt vorwiegend an warmen und sonnenbeschienenen Waldrändern und in lichten, leicht feuchten Wäldern, wo die Art an Brombeerbüschen nach Nektar sucht und ihre Eier ablegt. Dies erfolgt oft auf kleinen Lichtungen, welche von Brombeergestrüpp überwuchert sind. Wichtig sind außerdem Kahlschläge, Waldlichtungen, trockene Hänge, Gebüschwiesen und Brombeerschläge.

Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Brombeer-Gestrüpp als Abgrenzung des Grundstücks. Im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet erfolgten allerdings keine Hinweise auf Vorkommen des Brombeer-Perlmutterfalters bzw. weitere Arten der Perlmutterfalter, weshalb nicht mit einem Vorkommen gerechnet wird.

Der **Hundsbraunwurz-Mönch** besiedelt trockenheiße Stellen wie felsige oder schotterreiche Hänge sowie trockene Kiesfluren. Im Plangebiet finden sich keine derartigen Lebensräume, weswegen ein Vorkommen dieser Art habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

Von einigen Schmetterlingsarten gibt es Nachweise in Nachbarquadranten des TK25-Quadranten 8311. Sie sind in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** mit einem (X) markiert. Die Betroffenheit dieser Arten ist habitatbedingt auszuschließen, da die Individuen keinen geeigneten Lebensraum im direkten Eingriffsbereich vorfinden.

So zeichnet sich der Lebensraum des **Scheckigen Rindenspanners** vor allem durch Buchen- und Buchenmischwälder aus.

Der **Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling** besiedelt sonnige, trockene, offene oder auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen wie z. B. Wacholderheiden, Schaf- und Vieh-

weiden sowie deren Versaumungsstadien.

Bevorzugter Lebensraum von **Dumerils Graswurzeule** sind trockene, buschige Graslandschaften, sonnige Hänge, Weinbaugebiete, warme Lössböschungen und Heiden.

Im Plangebiet finden sich keine derartigen Lebensräume, weswegen ein Vorkommen der Arten mit Nachweisen aus den Nachbarquadranten im Untersuchungsgebiet habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

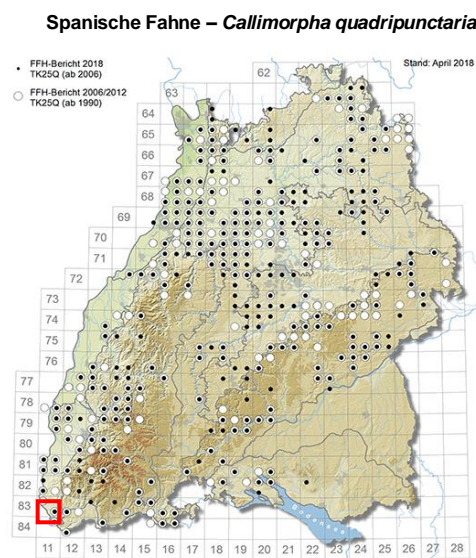
Nachgewiesene Schmetterlingsarten (Beibeobachtungen)

Im Zuge der Begehungen konnten einige Schmetterlingsarten als Beibeobachtungen mit aufgenommen werden. Folgende Arten wurden dokumentiert: Kleiner Fuchs, Kleines Wiesenvögelchen, Kleiner Kohlweißling und Olivenbrauner Zünsler (s. Tabelle 6, Abbildung 8). Im Zuge der Kartierungen wurden als Beibeobachtungen lediglich Schmetterlingsarten erfasst, die weit verbreitet und gemäß Roter Liste als ungefährdet eingestuft sind. Die Gattung der Wiesenvögelchen (*Coenonympha*) gilt als besonders geschützt, die beobachtete Art Kleines Wiesenvögelchen jedoch als ungefährdet und weit verbreitet.

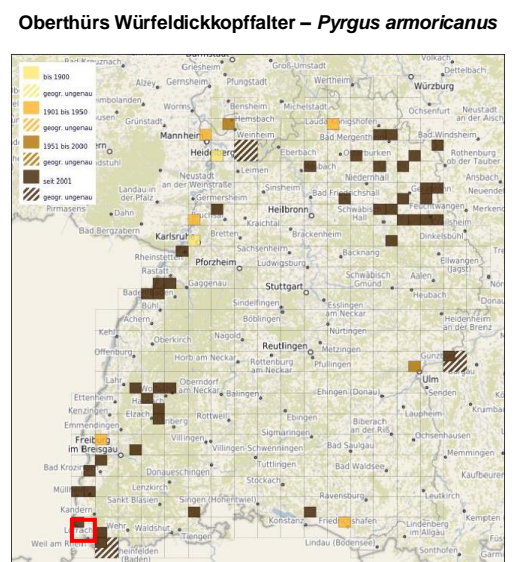
Bis auf die Spanische Fahne ist habitatbedingt mit keinem Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten im Plangebiet zu rechnen. Die hochmobile Artengruppe der Schmetterlinge kann – bei Vorkommen im Eingriffsbereich wider Erwarten – während der Bauzeit in die umliegenden Gehölz- und Wiesenflächen flüchten. Nahrungspflanzen von hochspezialisierten Arten wurden nicht dokumentiert und werden somit im Zuge des Bauvorhabens nicht entfernt.

Im Zuge der Gestaltung von privaten Gartenflächen werden voraussichtlich wieder struktureiche Hecken und weiteren Vegetationsstrukturen entwickelt werden, welche einigen Schmetterlingsarten zugute kommen werden.

Weitere Darstellungen zu dieser Artengruppe erfolgen nicht.



Brombeer-Perlmutterfalter – *Brenthis daphne*



Hundsbraunwurz-Mönch – *Cucullia caninae*

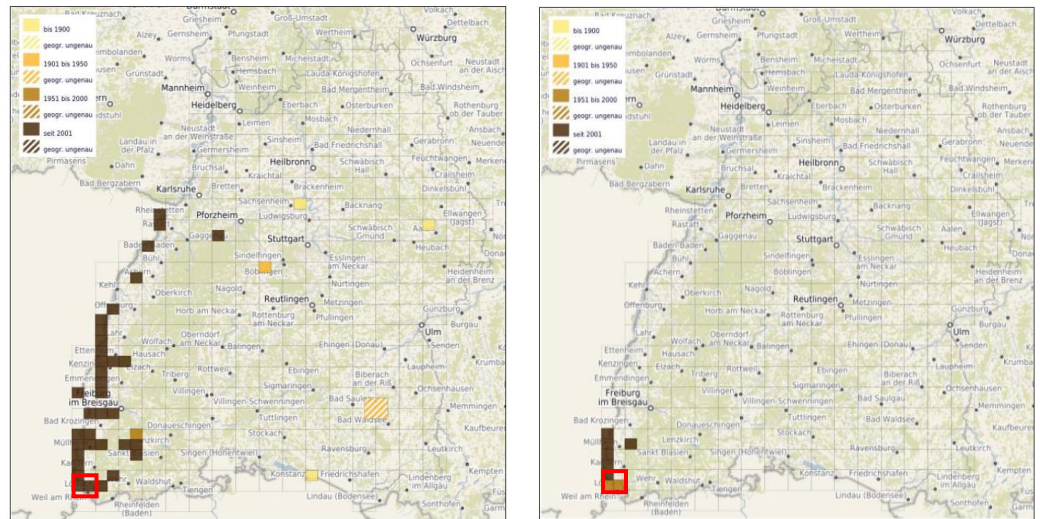


Abbildung 7: Nachgewiesene Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten (rot: TK-Quadrant des Plangebiets) (Quelle: LUBW und Landesdatenbank Schmetterlinge BW)

Heuschrecken

Im entsprechenden TK25-Quadranten 8311 bei Lörrach ist die Große Schiefkopfschrecke nachgewiesen worden. Alle weiteren streng geschützten Arten sind verbreitungsbedingt auszuschließen (s. Tabelle 7).

Die Große Schiefkopfschrecke breitet sich derzeit im Oberrheingebiet aus und hat dabei ihre Präferenzen für extrem trockene als auch extrem feuchte Standorte aufgegeben. Sie wird derzeit an vielen Standorten mittlerer Wertigkeit nachgewiesen und befindet sich sowohl bezüglich der Raumnutzung als auch der Populationszahlen auf dem Vormarsch.

Nachgewiesene Heuschreckenarten (Beibeobachtungen)

Im Zuge der Begehungen konnten einige Heuschreckenarten als Beibeobachtungen mit aufgenommen werden. Folgende Arten wurden dokumentiert: Nachtigall-Grashüpfer, Brauner Grashüpfer, Rote Keulenschrecke und Grünes Heupferd (s. Tabelle 8, Abbildung 8). Im Zuge der Kartierungen wurden als Beibeobachtungen lediglich Heuschreckenarten erfasst, die weit verbreitet und gemäß Roter Liste als ungefährdet eingestuft sind.

Keine der verbreitungsbedingt und habitatbedingt potenziell zu erwartenden Heuschreckenarten der Tabelle 7 wurde innerhalb des Planbereichs nachgewiesen. Zudem wird ein großer Teil des Plangebiets als private Gartenflächen entwickelt werden. Die hochmobile Artengruppe der Heuschrecken kann – bei Vorkommen im Eingriffsbereich wider Erwarten – während der Bauzeit in die umliegenden Gehölz- und Wiesenflächen flüchten.

Auf eine weitere Betrachtung der Heuschrecken kann verzichtet werden.

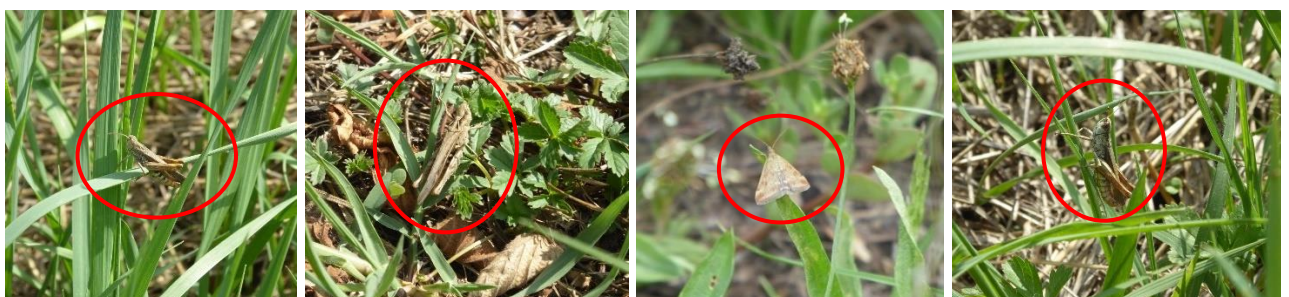


Abbildung 8: Beobachtete Heuschrecken- und Schmetterlingsarten in der Umgebung des Plangebiets: Brauner Grashüpfer, Nachtigall-Grashüpfer, Olivenbrauner Zünsler, Rote Keulenschrecke (von links nach rechts) (Fotos: galaplan kunz)

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
X	(X)	0	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	*	*	II	
0				<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	II, IV	s
(X)	0	0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0				<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0				<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0				<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	2	3		s
0				<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	*	IV	s
X	0	0	0	<i>Pyrgus armoricanus</i>	Oberthürs Würfel-Dickkopffalter	1	3		s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit									
X	(X)	(X)	0	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	1	D		s
0				<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	2	1		s
X	0	0	0	<i>Cucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	R	R		s
0				<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	R	2		s
(X)	0	0	0	<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeule	R	2		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
0				<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Rindenspanner	1	1		s
0				<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	2	1		s
(X)	0	0	0	<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	3	1		s
0				<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner	R	2		s
0				<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Graueulchen	1	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	R	1		s
0				<i>Agrodiaetus damon</i>	Weißdolph-Bläuling	1	1		s
0				<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeerenspanner	2	1		s
0				<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	1	1		s
0				<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	0	1	II, IV	s
0				<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	2	2		s
0				<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0				<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		s
0				<i>Hadena magnolii</i>	Südliche Nelkeneule	1	2		s
0				<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermausschwärmer	1	0		s
0				<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahn-Wiesenspinner	R	0		s
0				<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0				<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Graueulchen	1	*		s
0				<i>Paidia murina</i>	Mauer-Flechtenbärchen	D	1		s
0				<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	R	1		s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0				<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter	1	1		s
0				<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholz-Flechtenspanner	1	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Carcharodus flocciferus</i>	Heilziest-Dickkopffalter	1	2		s
0				<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0				<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0				<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter	1	1	II, IV	s
0				<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0				<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	1	2	IV	s
0				<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0				<i>Zygaena angelicae</i>	Elegans-Widderchen	R	1		s

Tabelle 6: Bei den Kartierungen nachgewiesene Schmetterlingsarten (Beibeobachtungen)

Art	Art	RL BW	RL D	BNatSchG
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	*	*	-
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	*	*	b
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	*	*	-
<i>Pyrausta despicata</i>	Olivenbrauner Zünsler	-	*	-

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Heuschrecken

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
(X)	(X)	0	0	<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	*	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen									
0				<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	3	2		s
0				<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille	1	1		s
0				<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke	2	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	1	1		s

Tabelle 8: Bei den Kartierungen nachgewiesene Heuschreckenarten (Beibeobachtungen)

Art	Art	RL BW	RL D	BNatSchG
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	*	*	-
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	*	*	-
<i>Gomphocerippus rufus</i>	Rote Keulenschrecke	*	*	-
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	*	*	-

8 Amphibien

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu der Artengruppe der Amphibien ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt könnten sieben der insgesamt elf streng geschützten Amphibien-Arten im Plangebiet vorkommen (vgl.

Tabelle 9).

Zudem erfolgten im entsprechenden TK25-Quadranten 8311 Nachweise der besonders geschützten Arten Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Seefrosch. Die besonders geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung.

Die Gelbbauchunke ist im nahegelegenen FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ gelistet. Im dazugehörigen Managementplan (MaP) sind mehrere Lebensstätten der Gelbbauchunke ausgewiesen sowie Funde erfasst.

Die nächstgelegenen Funde und Lebensstätten wurden nördlich von Istein (ca. 1,4 km entfernt) gemacht (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

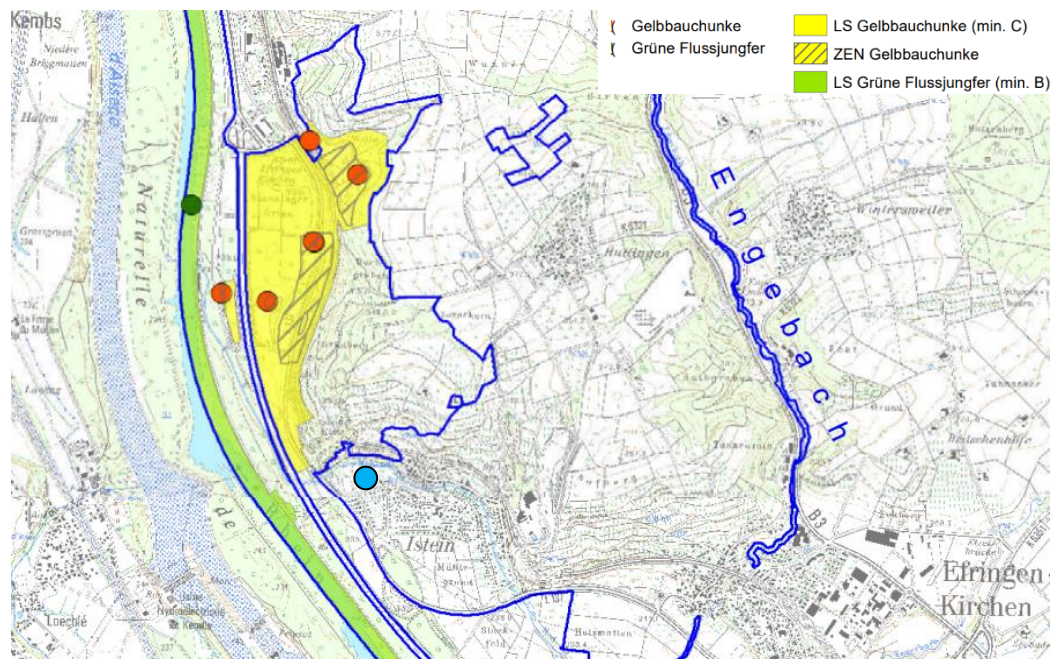


Abbildung 9: Plangebiet (hellblau) und nächstgelegene Fundorte von Gelbbauchunken (orange) im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Quelle: MaP)

Fließ- oder Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Etwa 280 m nördlich bzw. östlich fließt der „Engebach“, knapp 450 m südwestlich der „Rhein“.

Potenzielle Amphibien-Landlebensräume bzw. -Winterquartiere sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besteht vorwiegend aus versiegelten Flächen und Zierrasen.

Allerdings ließen sich im Zuge des Rückbaus der stillgelegten Kläranlage (nördlich des Plangebiets) im Jahr 2018 mehrere Amphibien-Arten finden. Der folgende, *kursiv* geschriebene Auszug entstammt dem damaligen Artenschutzbericht:

Innerhalb des Plangebiets sind die drei Becken als Gewässerhabitate vorhanden. In allen drei Becken steht das Wasser in unbekannter Höhe, vermutlich aber rund ein Meter tief. Zwei der Becken sind so dicht mit Wasserlinsen bewachsen, dass keinerlei Einblicke in die tiefer liegenden Wasserbereiche möglich sind. Hier sind lediglich Frösche nachweisbar, die als Einzeltiere an die Oberfläche schwimmen oder sich auf den wenigen, vorhandenen Strukturen (Holzstücke etc.) aufhalten. Pro Begehung konnten in beiden Becken jedes Mal mehrere Exemplare eines Grünfroschs nachgewiesen werden.

Das dritte Becken hat klares Wasser. Hier konnten die Tiere genauer beobachtet werden. In diesem Becken sind neben Exemplaren des Grünfroschs auch zahlreiche Vertreter des Fadenmolchs vorhanden.

Bei den Grünfroscharten handelt es sich vermutlich um zwei Arten. Die Arten konnten bisher nicht entnommen und genau untersucht werden. Von den Rufen und der Größe her sind sowohl Seefrösche als auch Vertreter aus dem Artenkomplex Teichfrosch / Kleiner Wasserfrosch vertreten.

Laut Kaiser 2014 kommen die Arten Seefrosch und Teichfrosch im Landkreis Lörrach vor, während der Kleine Wasserfrosch nicht mehr oder lediglich in weiter entfernten Waldgebieten des Dinkelbergs vorkommt. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei der zweiten Art um den Teichfrosch handelt. Die von Kaiser veröffentlichte Verbreitungskarte gibt im Raum Istein ebenfalls nur Hinweise auf den Teichfrosch.

Die Tiere können offensichtlich die Becken nicht verlassen. Sie halten sich dauerhaft darin auf, was auch die Überwinterung betrifft. Eventuell lassen sich immer wieder weitere Individuen in das Becken locken, fallen unfreiwillig hinein oder reproduzieren auch. Offenbar ist der Bestand an Individuen angesichts der naturfernen Gestaltung der Becken verhältnismäßig hoch. Vom Fadenmolch, der in dem von ihm besiedelten Becken auch reproduziert, ließen sich nach kurzer Begehungszeit bis zu 20 Tiere nachweisen. In der Summe der Beobachtungen aller drei Becken lag auch die Anzahl an Grünfröschen in diesem Bereich. Vermutlich ist noch eine erheblich größere Dunkelziffer zu verzeichnen.

Wanderungen durch das aktuelle Plangebiet hindurch sind zwar wenig wahrscheinlich, jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Der im Zuge des Reptilienschutzes bauzeitlich aufzustellende Schutzzaun verhindert auch ein potenzielles Einwandern von Amphibien in den Gefahrenbereich.

Auf eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe wird verzichtet.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RL D	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
X	0	0	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	1	2	IV	s
X	0	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	IV	s
X	0	0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	3	IV	s
(X)	0	0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
X	0	0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	*	V	IV	s
X	0	0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RL D	FFH RL	BNatSchG
	0			<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	1	3	IV	s
	0			<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	2	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
	0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
	0			<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	R	*	IV	s

9 Reptilien

9.1 Methodik

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Wie dem Kapitel 3 zu entnehmen ist, wurden zudem insgesamt drei Reptilienkartierungen von Mai bis September im Plangebiet durchgeführt. Die Behebungsmethode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2015. Die Behebungstermine können der Tabelle 1 entnommen werden.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potenziell nutzbare Bereiche (sonnige Böschungen, angrenzende Gartenbereiche) langsam abgescritten. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

9.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Neben den in Tabelle 10 aufgeführten streng geschützten Reptilien-Arten Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter wurde laut Rasterkarten der LUBW auch die besonders geschützten Reptilienarten Blindschleiche und Ringelnatter in der Umgebung des Plangebiets nachgewiesen. Die besonders geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung.

Die Gartenbereiche mit Gehölz- und Gestrüpp-Strukturen innerhalb des Plangebiets weisen potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Artengruppe der Reptilien auf. Hier finden sich zudem gepflasterte Terrassen- und Stellplatzbereiche sowie teilweise offene Bodenstellen.

Nördlich des Flurstücks befindet sich zwar eine grasreiche Böschung, diese ist jedoch nach Norden ausgerichtet und bietet über größere Flächen keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien. Jedoch befindet sich nördlich davon ein Hof mit Steinmauern, Lagerflächen etc. Nordöstlich beginnt ein kleines Waldstück. Westlich grenzen die geschotterten Parkplatzflächen des Sportplatzes an – geeignete Versteckmöglichkeiten sind hier nur bedingt vorhanden. Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an den stark frequentierten Sportplatz und innerhalb der Siedlung entlang der „Neuen Straße“.

Im Rahmen der drei Reptilien-Kartierungen konnten keine Individuen planungsrelevanter Reptilienarten nachgewiesen werden. Auch im Zuge von Beibeobachtungen weiterer Artkartierungen (z. B. an warmen Abenden während Fledermauskartierungen) wurden keine Individuen gesichtet. In der Umgebung des Plangebiets wurden mindestens zwei Katzen beobachtet. Eidechsen gehören bekanntlich auch zum Beuteschema der Katzen. Es

liegen jedoch Hinweise auf eine Nutzung der Gartenflächen (Rasen mit offenen Bodenstellen und Steinfliesen) durch Eidechsen (Art unbekannt) durch den Anwohner vor.

Reptilien-Nachweise aus Projekten der letzten Jahre in Istein

Im Zuge der Aufstellung der Ergänzungssatzung „In der Vorstadt“ wurden Nachweise von Mauereidechsen im Rahmen der durchgeführten Reptilienkartierungen 2020 erbracht. Das Plangebiet „In der Vorstadt“ befindet sich jedoch am südöstlichen Ortsausgang der Gemeinde Istein in einer Entfernung von mindestens 1,1 km vom derzeitigen Plangebiet entfernt. Eine gemeinsame Population ist daher auszuschließen.

Im Jahr 2018 fanden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Neues Stockfeld II“ ebenfalls Reptilienkartierungen in Istein statt. Es wurden Individuen der Blindschleiche und der Zauneidechse dokumentiert. Das Plangebiet „Neues Stockfeld II“ befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft und somit in einer Entfernung von ca. 400 m zum derzeitigen Plangebiet.

Nördlich des derzeitigen Plangebiets wurden im Zuge des Rückbaus der stillgelegten Kläranlage im Jahr 2018 ebenfalls Reptilien-Kartierungen durchgeführt. Es wurden damals wenige Einzeltiere der Zauneidechse nachgewiesen. Es handelte sich vermutlich um eine kleine Lokalpopulation, die zu einer Metapopulation gehört, deren Verbreitung sich vermutlich auf viele südlich exponierte Bereiche der Isteiner Bucht erstreckt.

Die bereits erbrachten, dokumentierten Reptilien-Nachweise in Istein befinden sich zwar nicht in unmittelbarer Nähe zum aktuellen Plangebiet, ein Vorkommen von Individuen erscheint jedoch aus diesem Grund nicht komplett ausgeschlossen.



Abbildung 10: Potenziell für Reptilien nutzbare Habitate im Gartenbereich (Fotos: galaplan kunz)

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
X	0	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
X	(X)	(X)	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV	s
X	(X)	(X)	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	D	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	2	2	IV	s
0				<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	s
0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	2	2	IV	s

9.3 Auswirkungen

Auswirkungen Ein Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet ist aufgrund geeigneter Strukturen grundsätzlich möglich, konnte jedoch im Zuge der Reptilienkartierungen bzw. Beibeobachtungen weiterer Artkartierungen nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Nutzung der Gartenflächen durch Eidechsen (Art unbekannt) liegen vor.

Um eine Nutzung des Eingriffsbereichs durch Reptilien im Voraus zu unterbinden und somit eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, sind Entwertungsmaßnahmen durchzuführen.

Baubedingt ist zudem mit Störwirkungen für die im Umfeld bzw. im Randbereich vorkommenden Reptilien zu rechnen.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Reptilien zu rechnen. Im Plangebiet sind genügend nutzbare Strukturen in ausreichender Entfernung bzw. mit ausreichender Abschirmung zu der geplanten Bebauung vorhanden.

9.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Aufgrund des potenziell möglichen Vorkommens von streng geschützten Arten (Zauneidechse, Mauereidechse) in der Umgebung des Plangebiets aufgrund vermehrter Hinweise – jedoch ohne konkrete Nachweise im Zuge der Kartierungen – sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Entwertungsmaßnahmen und dem Stellen von Schutzzäunen umzusetzen.

Im Eingriffsbereich ist im Zeitraum zwischen Mitte Oktober und Mitte März (während der Winterruhe der potenziell vorkommenden Arten Zauneidechse und / oder Mauereidechse, vgl. Abbildung 11) dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach der Winterruhe aufzusuchen. Das heißt nach der Winterruhe (ab April) müssen alle als Winterquartier bzw. als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (im Terrassenbereich etc.) innerhalb des Eingriffsbereichs (vgl. Abbildung 12) manuell abgetragen werden. Um das Gesamtsystem zu erhalten, sollte eine Beseitigung von natürlichen Strukturen wie Kleintierbauten, Wurzelspalten indes nicht vorgenommen werden.

Eine Rodung der zu entfernenden Gehölze sollte im Zeitraum von Anfang bis Mitte Oktober stattfinden. Eine Aktivität der Eidechsen ist im klimatisch warmen Gebiet rund um Istein in dieser Zeit noch gewährleistet und die Vogelschutzzeit (Brutperiode von Anfang März bis Ende September) ist zu dieser Zeit bereits vorüber.

Um eine potenzielle Wieder-Einwanderung von vergränten Individuen in das Plangebiet zu verhindern, ist zudem ein Reptilien-Schutzzaun an der West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks gemäß der Abbildung 12 zu stellen. Zudem sind Übersteighilfen nach außen hin zu installieren, welche ein Verlassen des Eingriffsbereichs für die Tiere möglich machen, allerdings kein Wieder-Einwandern in den Gefahrenbereich. Entlang der Ortsdurchgangsstraße im Süden ist nicht mit einem Einwandern von Individuen in den entwerteten Lebensraum zu rechnen.

Durch die Maßnahmen wird ein Einwandern von potenziell auf den Nachbargrundstücken und umliegenden Gebieten vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert. Die Überwachung zur Umsetzung der Maßnahmen hat durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

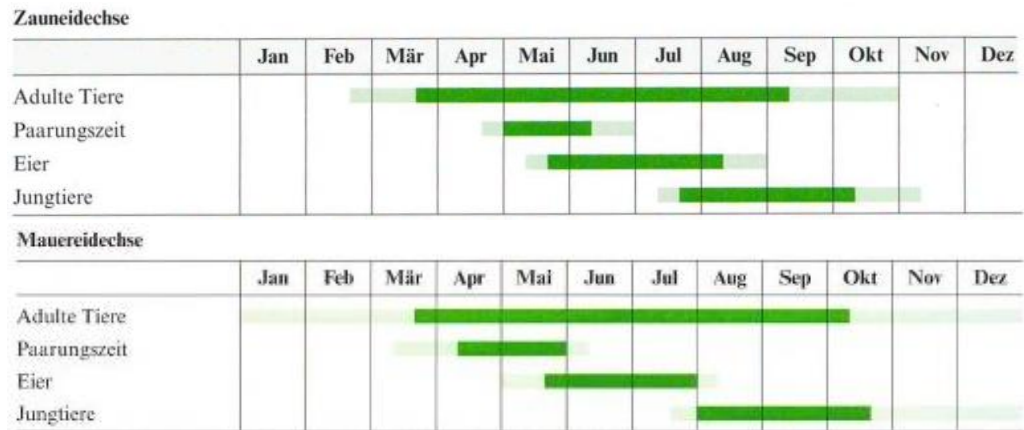


Abbildung 11: Die Aktivitätsphasen der (potenziell) vorkommenden Reptilien-Arten im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase) (Quelle: Laufer et. al 2007)

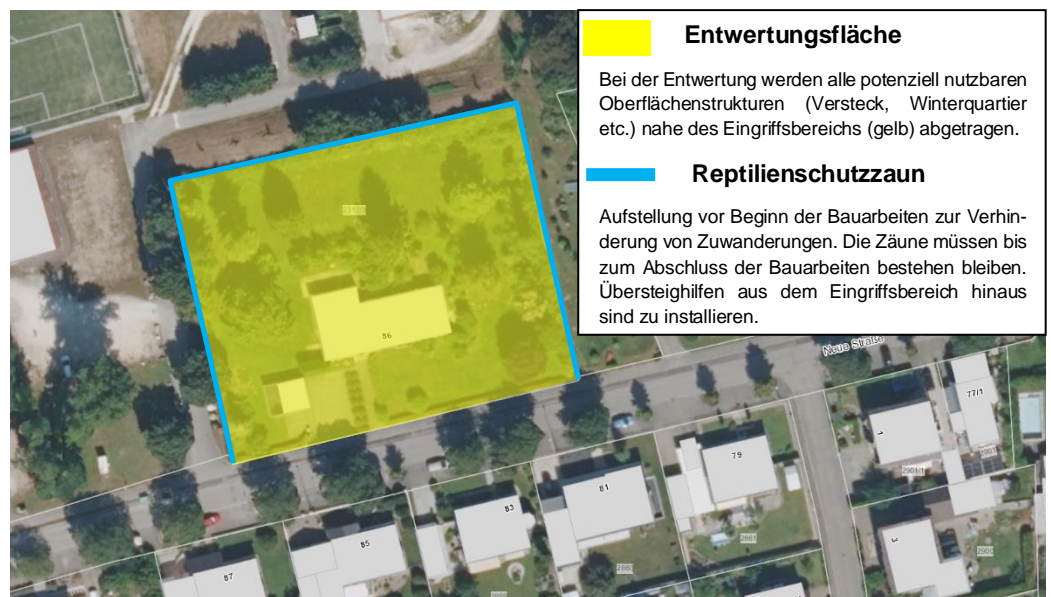


Abbildung 12: Konzept zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Artengruppe Reptilien (Quelle Luftbild: LUBW)

9.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Da nur kleinflächig und bedingt geeignete potenzielle Reptilien-Lebensräume verloren gehen und sich im Umfeld zahlreiche weitere Strukturen (sowohl Sonnungsplätze als auch mögliche Überwinterungsquartiere) befinden, die unverändert erhalten bleiben, besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Im Zuge der Wohnhaus-Neubauten werden zudem wieder strukturreiche Gartenflächen entstehen, die von Reptilien genutzt werden können.

9.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zum Schutz von angrenzend an den Planbereich lebenden Reptilien sind Vermeidungs-

und Minimierungsmaßnahmen in Form von Entwertungsmaßnahmen und dem Stellen von Schutzzäunen vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen. Somit kann eine Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine erhebliche Störung von Reptilien ist nicht zu erwarten. Falls streng geschützte Arten der Reptilien vorhanden sind, besiedeln sie bereits jetzt Bereiche unmittelbar angrenzend an Wohnbebauung und werden während der Bauzeit infolge der Entwertungsmaßnahmen in unbeeinträchtigten bzw. störungsarmen Bereichen bleiben.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der Vielzahl von nutzbaren Strukturen in der Umgebung nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

9.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Rahmen der drei Reptilien-Kartierungen konnten keine Individuen planungsrelevanter Reptilienarten nachgewiesen werden. Auch im Zuge von Beibeobachtungen wurden keine Individuen gesichtet. In der Umgebung des Plangebiets wurden mindestens zwei Katzen beobachtet. Eidechsen gehören bekanntlich auch zum Beuteschema der Katzen. Es liegen jedoch Hinweise auf eine Nutzung der Gartenflächen (Rasen mit offenen Bodenstellen und Steinfliesen) durch Eidechsen (Art unbekannt) durch den Anwohner vor.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der geplante Eingriffsbereich mittels Entwertungsmaßnahmen für Reptilien unattraktiv zu machen. Um das Gesamtökosystem zu erhalten, sollte eine Beseitigung von natürlichen Strukturen wie Kleintierbauten, Wurzelspalten indes nicht vorgenommen werden.

Um eine potenzielle Wieder-Einwanderung von vergränten Individuen in das Plangebiet zu verhindern, ist zudem ein Reptilien-Schutzzaun an der West-, Nord- und Ostseite des Flurstücks zu stellen. Zudem sind Übersteighilfen nach außen hin zu installieren, welche ein Verlassen des Eingriffsbereichs für die Tiere möglich machen, allerdings kein Wieder-Einwandern in den Gefahrenbereich.

Eine erhebliche Störung von Reptilien ist nicht zu erwarten. Falls streng geschützte Arten der Reptilien vorhanden sind, besiedeln sie bereits jetzt Bereiche unmittelbar angrenzend an Wohnbebauung und werden während der Bauzeit infolge der Entwertungsmaßnahmen in unbeeinträchtigten bzw. störungsarmen Bereichen bleiben.

Eine Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht, da sich in der Umgebung weitere geeignete Strukturen befinden, auf die die Reptilien ausweichen können und im Zuge des Neubaus auch neue, strukturreiche Gartenbereiche entstehen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

10 Vögel

10.1 Methodik

Methodik

Wie bereits dem vorstehenden Kapitel 3 zu entnehmen ist wurden insgesamt fünf Begehungen zur Erfassung der Vogelfauna in den Frühjahrs-/ Sommermonaten 2022 durchgeführt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden gemäß Südbeck et al. (2015) folgende Verhaltensweisen bezeichnet:

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

10.2 Bestand

Vorbemerkung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle des Anhang I werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Aufgrund der methodisch abgesicherten Begehungen ist das Vorkommen weiterer Arten nicht zu erwarten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde jedoch eine Abschichtungstabelle (vgl. Anhang) erstellt.

In der nachfolgenden Tabelle 11 werden alle im Plangebiet erfassten Vogelarten während der Begehungen im Jahr 2022 aufgelistet.

Bestand Lebensraum und Individuen

Die Gartenbereiche mit Gehölz- und Gestrüppstrukturen weisen geeignete Habitatbedingungen für die Artengruppe der Vögel auf. Nordöstlich beginnt ein kleines Waldstück – auch dies erscheint geeignet für waldbewohnende Vogelarten. Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an den stark frequentierten Sportplatz und innerhalb der Siedlung entlang der „Neuen Straße“. Auch die Siedlungsbedingungen sind für einige Arten von Relevanz. Nördlich des bestehenden Gebäudes befinden sich zwei Vogel-Futterhäuschen.

Während den Untersuchungen konnte ein juveniler Hausrotschwanz auf dem Dach des Sportheims identifiziert werden. Mehrmalige revieranzeigende Verhaltensweisen zeigten zudem auch folgende Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets: Amsel, Blaumeise,

Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Die Vögel brüteten vermutlich z. T. in angrenzenden Nistkästen sowie in Gehölzen bzw. dem Waldstück außerhalb des Plangebiets.

Insgesamt konnten innerhalb des Plangebiets und den angrenzenden Flächen 29 Vogelarten erfasst werden. Davon sind 5 Arten (Buntspecht, Grünspecht, Misteldrossel, Singdrossel, Tannenmeise) als Randsiedler klassifiziert, die Elster und der Girlitz gelten im Untersuchungsgebiet als Brutverdacht und die Heckenbraunelle war ausschließlich einmaliger Nahrungsgast. Im Überflug konnten Eichelhäher, Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Ringeltaube, Straßentaube, Türkentaube, Turmfalke und Weißstorch identifiziert werden.

Die streng geschützten Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke nutzen sowohl das kleine Plangebiet als auch den gesamten Luftraum über Istein als Nahrungshabitat. Diese Arten haben keine besondere Bindung an das Plangebiet. Selbiges gilt für den Weißstorch. Der Grünspecht konnte ausschließlich aus dem kleinen Waldstück akustisch vernommen werden und gilt daher als Randsiedler. Die streng geschützten Vogelarten sind somit von den Baumaßnahmen im Plangebiet nicht erheblich betroffen.

Auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg befinden sich die folgenden dokumentierten Arten: Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Turmfalke und Weißstorch. Bis auf den Haussperling wurden diese Arten lediglich im Überflug dokumentiert. Die Überflug-Arten – wie auch die beobachteten Greifvogelarten – verwenden den gesamten Luftraum über Istein als Nahrungshabitat und sind somit nicht bedeutend an das Plangebiet gebunden. Der Haussperling gilt als Brutvogel und wurde sowohl im Plangebiet selbst (Gebüsch entlang des Gebäudes) als auch im weiteren Untersuchungsraum beobachtet.

Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen-Neuenburg mit Vorbergzone“ wurden im Zuge der Vorortbegehungen nicht beobachtet. Aufgrund der wenig geeigneten Habitatbedingungen für diese Arten innerhalb eines Wohngebiets ist nicht mit indirekten Wechselwirkungen mit erheblicher Wirkung (durch z. B. Wegfall wichtiger Nahrungshabitate oder betriebsbedingte Störungen) auf die Tiere im benachbarten Vogelschutzgebiet zu rechnen.

Tabelle 11: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten im Jahr 2022

	Art	Art	Status	RL BW	RL D	BNatSchG
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	b
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	b
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	b
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	RS	*	*	b
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ü	*	*	b
6	Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	b
7	Girlitz	<i>Passer montanus</i>	BV	*	*	b
8	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	*	*	b
9	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	RS	*	*	s
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b
11	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b
12	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	NG	*	*	b
13	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*	b

	Art	Art	Status	RL BW	RL D	BNatSchG
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	b
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü	*	*	s
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü	V	*	b
17	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ü	V	3	b
18	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	RS / NG	*	*	b
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	b
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ü	*	*	b
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	b
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	RS	*	*	b
23	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	*	*	b
24	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	RS	*	*	b
25	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ü	*	*	b
26	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü	V	*	s
27	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü	V	3	s
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	b
29	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	b

Status: B = Brutvogel / Brutverdacht, RS = Randsiedler, NG = Nahrungsgast; Ü = Überflug

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen

Während der Bauzeit ergeben sich durch das Bauvorhaben zusätzliche temporäre und lokale Störwirkungen bzw. Beunruhigungseffekte für die Vogelfauna.

Durch die derzeit bereits bestehenden Wohngebäude und öffentlich genutzte Flächen (Sportplatz etc.) in der Umgebung sind jedoch bereits im Ist-Zustand gewisse Störwirkungen für die Vogelfauna vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel der näheren Umgebung an entsprechende Störwirkungen im Siedlungsbereich gewöhnt sind, so dass es hierdurch nicht zu einer Beendigung der Bruttätigkeiten kommen sollte (Runge et al. 2010).

Der Haussperling als Siedlungsart der Vorwarnstufe wird durch die Eingriffe voraussichtlich einen Teil seines Bruthabitats verlieren. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form des Anbringens von Nistkästen sind zu beachten.

Einschränkungen des Nahrungshabitats dieser Vögel durch die anlagebedingte Flächenversiegelung sind nicht zu erwarten, da die gleichwertige Umgebung den geringfügigen Habitatverlust direkt kompensieren kann. Der Eingriffsbereich wurde ohnehin lediglich sporadisch und nur von wenigen Individuen als Nahrungshabitat genutzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die streng geschützten Arten sowie die Arten der Vorwarnstufe (Rote Liste Baden-Württemberg), welche lediglich im Überflug beobachtet wurden, sind ebenfalls auszuschließen.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Gehölze vor der Rodung von einer qualifizierten Fachkraft auf Nester zu überprüfen (ggf. sind die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben).

10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Durch den Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte des Haussperlings durch das Entfernen eines Gehölzes nahe dem bestehenden Gebäude verloren gehen.

- Um den Verlust des Bruthabitats auszugleichen, wird das Anbringen eines Nistkastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) an einem bestehen bleibenden Einzelbaum der Umgebung oder als bauliche Integrierung in die Neubauwerke als geeignet betrachtet. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Brutaktivitäten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Auf dem Baugrundstück sind zudem nach Beendigung der Bauarbeiten weitere Laubbäume und Sträucher zu pflanzen (Details s. Umweltbelange-Bericht). Die Ausgleichsmaßnahmen kommen somit auch der Vogelfauna zugute. Der geringfügige Verlust von Gartenflächen als Nahrungshabitat kann in der direkten Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des Plangebiets finden sich mit den Gehölzstrukturen im Gartenbereich hauptsächlich Brutmöglichkeiten für Gehölz-/ Höhlenbrüter. Während den Kartierungen konnte eine Brutaktivität des Haussperlings innerhalb eines Gebüsches festgestellt werden. Sollten die vorhandenen Gehölze ohne zeitliche Einschränkungen gerodet werden, kann eine Tötung von Einzeltieren möglicherweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung auszuschließen zu können, müssen als Vermeidungsmaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben zur Rodung von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eingehalten werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölzrodungen kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Wie vorstehend bereits erwähnt sind durch die Baumaßnahmen vor allem temporäre und lokale Beunruhigungseffekte während der Bauzeit für die Vogelfauna zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Brutvögel der näheren Umgebung sowie innerhalb der Gartenanlagen / Siedlungsbereiche an entsprechende Störwirkungen durch die Siedlungstätigkeiten des Menschen gewöhnt sind, so dass es hierdurch nicht zu einer

Beendigung der Bruttätigkeiten kommen sollte (Runge et al. 2010).

Es ist nicht von signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen auszugehen, die sich auf den Erhaltungszustand der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Untersuchungsgebiet auswirken.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch den Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte des Haussperlings durch das Entfernen eines Gehölzes nahe dem bestehenden Gebäude verloren gehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Funktionserhalt wird das Anbringen eines Vogelnistkastens als Ausgleichsbrutstätte im Untersuchungsgebiet als geeignet betrachtet. Auf dem Baugrundstück sind zudem nach Beendigung der Bauarbeiten weitere Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen kommen somit auch der Vogelfauna zugute. Der geringfügige Verlust von Gartenflächen als Nahrungshabitat kann in der direkten Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet gehen nicht verloren.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Plangebiet selbst wurden – bis auf den Haussperling – keine Brutvögel erfasst. In den angrenzenden Bereichen konnten aber Brutvogelarten der siedlungsnahen Bereiche nachgewiesen werden. Gebäudebrüter wie z. B. der Hausrotschwanz nutzen höchstwahrscheinlich die umliegenden Gebäude bzw. gehölzbrütende Arten die umgebenden Gehölzstrukturen (kleines Waldstück, Einzelbäume in Gartenbereichen etc.).

Es kommen überwiegend siedlungsfolgende Vögel mit hohen Bestandszahlen vor. Greifvögel und weitere streng geschützte Arten waren ausschließlich im Überflug bzw. als Randsiedler zu beobachten.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Gehölzstrukturen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Gehölze von einer ökologischen Fachkraft zu untersuchen und erst nach fehlender Nutzung durch Brutvögel freizugeben.

Angesichts der bestehenden Störwirkungen (vorhandene Siedlung mit öffentlichen Einrichtungen) sind die Arten der Umgebung bereits an die mit dem Eingriff verbundenen Störwirkungen angepasst. Brutvogelarten im Randbereich des Plangebiets lassen sich durch die erhöhten Störwirkungen im Eingriffsbereich nicht erheblich beeinträchtigen. Der geringfügige Verlust an Gartenfläche bzw. Nahrungshabitat kann ohne Weiteres direkt in der angrenzenden Umgebung kompensiert werden.

Durch den Eingriff wird mit großer Wahrscheinlichkeit eine Brutstätte des Haussperlings durch das Entfernen eines Gehölzes nahe dem bestehenden Gebäude verloren gehen.

Um den Verlust des Bruthabitats auszugleichen, wird das Anbringen eines Nistkastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) an einem bestehen bleibenden Einzelbaum der Umgebung oder als bauliche Integrierung in die Neubauwerke als geeignet betrachtet. Die Anbringung des Kastens muss rechtzeitig vor Beginn der Bruttätigkeiten erfolgen. Der Kasten muss katzen- und mardersicher in einer Höhe von ca. 2-5 m wind- und

regengeschützt an einem halbschattigen Ort angebracht werden.

Auf dem Baugrundstück sind zudem nach Beendigung der Bauarbeiten weitere Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen kommen somit auch der Vogelfauna zugute. Der geringfügige Verlust von Gartenflächen als Nahrungshabitat kann in der direkten Umgebung ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Erhebliche Auswirkungen auf die beobachteten streng geschützten Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-
tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

11 Fledermäuse

11.1 Methodik

Aktive Kartierungen

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden fünf aktive Kartierungen mit dem Batlogger Typ M der Firma Elekon AG durchgeführt.

Ergänzend zu den Rufaufnahmen erfolgten bei den Begehungen mit Detektor Sichtbeobachtungen des Flugbildes und die Art der Raumnutzung (Jagdgebiet, Flugrouten) sowie die Größe der gesichteten Tiere mit Hilfe einer leuchtstarken LED-Taschenlampe. Zudem wurde auf ein Ausfliegen von Fledermäusen aus angrenzend an das Plangebiet befindlichen Gebäuden geachtet.

Aufgenommene Rufe wurden mit dem Programm BatExplorer2.1 der Firma Elekon (Darstellung Sonogramm: FFT 1024, Overlap 80 %, Blackmann Fenster) ausgewertet.

Unterscheidbar- keit der Rufe

Bei Arten mit quasi-konstant-frequenten (qcf-) Anteilen in den Rufen ist eine sichere Artbestimmung im Gelände grundsätzlich möglich. Dazu gehören die Arten Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie die beiden Schwesternarten Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *Pipistrellus pygmaeus*). Eine sichere Unterscheidung zwischen der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) bzw. Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) ist anhand der Ortungslaute nicht möglich.

Die Gattungen *Myotis* und *Plecotus* stoßen überwiegend frequenzmodulierte (fm-) Laute aus und sind dadurch nicht eindeutig anhand der aufgenommenen Rufe unterscheidbar (Skiba 2003).

Des Weiteren ist eine Unterscheidung zwischen der Kleinen Bartfledermaus und der Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus* / *brandtii*) nicht möglich.

Eine weitere Schwierigkeit stellen je nach Geländeformation auch sehr leise rufende Arten wie z. B. die Bechsteinfledermaus (Suchrufe im hindernisreichen Flug nur auf ca. 5-10 m Distanz hörbar) dar (Skiba 2009).

Sozialrufe / Wochenstuben

Bei der 5. Kartierung im Oktober 2022 konnten einige Sozialrufe von Zwergfledermäusen, Mückenfledermäusen sowie von Weißrand- und / oder Rauhautfledermäusen aufgenommen werden.

Die Sozialrufe wurden hauptsächlich westlich des Plangebiets auf dem Parkplatz des angrenzenden Sportplatzes aufgenommen. Daher ist es wahrscheinlich, dass sich in angrenzenden Gebäuden (Vereinsheim des Sportplatzes etc.) Quartiere bzw. Wochenstuben von Zwergfledermäusen, Mückenfledermäusen, Weißrandfledermäusen und / oder von Rauhautfledermäusen befinden.

Quartier- kontrolle	<p>Im Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude, die Fledermäusen auf den ersten Blick als Quartier dienen könnten. Eine Gebäudekontrolle ergab jedoch keine Fledermausspuren an der Gebäudefassade. Auch Ausflüge wurden nicht beobachtet. Geeignete Quartiere wie z. B. alte Bauernhäuser oder Schuppen sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Im Garten befinden sich einige Einzelbäume und Gehölzstrukturen. Im Zuge einer Begutachtung der Strukturen konnten keine Hinweise auf einen Fledermausbesatz festgestellt werden. Ein großer Nadelbaum mit Efeu und dichtem Bewuchs kann als Tagesversteck nicht komplett ausgeschlossen werden.</p>
Netzfang	<p>Aufwändige Netzfänge die u. a. zur sicheren Artbestimmung, Geschlechterverteilung oder zur Besenderung (Flugrouten- und Quartiertelemetrie) eingesetzt werden, sind für die Tiere mit einem enormen Stress verbunden. Auf Netzfänge wurde verzichtet, da hier kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten war.</p>
Auswertung	<p>Alle erhobenen Ergebnisse der Begehungen und Recherchen werden gemeinsam berücksichtigt und gutachterlich verbal-argumentativ dargestellt.</p>

11.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen	<p>Im Plangebiet ist ein Nadelbaum mit Efeubewuchs vorhanden, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse als Tagesversteck aufweist. Potenziell nutzbare Gebäude befinden sich ausschließlich außerhalb der Plangebietsabgrenzung.</p> <p>Die vorhandenen Gartenbereiche bieten für Fledermäuse ein Nahrungsangebot. Bei der Jagd notwendige Orientierungselemente wie Gehölze oder Gebäudekanten finden sich über das ganze Plangebiet verteilt bzw. unmittelbar angrenzend. Die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse ist insgesamt als mittel bis hoch einzustufen.</p> <p>Gemäß der Verbreitungsatlantiken der LUBW können 18 der insgesamt 22 in Deutschland heimischen Fledermausarten im Umfeld zum Plangebiet vorkommen (vgl. Tabelle 12). Dreizehn Arten wurden im entsprechenden TK25-Quadranten 8311 nachgewiesen, fünf im Nachbarquadranten. Somit können nur die Arten Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Hufeisennase und Brandtfledermaus von Vorneherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Arten Wimperfledermaus und Großes Mausohr sind außerdem im Datenauswertebogens des nahegelegenen FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene zwischen Weil und Neuenburg“ gelistet. Im Managementplan werden neben den bekannten Nachweisen der Wimperfledermaus auch die potenziellen Verbundachsen zwischen den aktuell bekannten Wochenstuben-Quartieren dargestellt. Das Plangebiet liegt zwar in der Nähe einer Verbundachse von Quartieren zu potenziellen Jagdgebieten, jedoch außerhalb potenzieller Konfliktbereiche (vgl. Abbildung 13).</p> <p>Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen bei den insgesamt fünf durchgeführten Kartierungen konnten folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zwergfledermaus• Mückenfledermaus• Weißrand- / Rauhautfledermaus• Nyctaloide (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner oder Großer Abendsegler)• Mausohren (Gattung <i>Myotis</i>)• Langohren (Gattung <i>Plecotus</i>)
--	--

Da die Rufe von Nyctaloiden, Mausohren und Langohren nicht sicher unterschieden werden können (vgl. Kapitel Methodik), ist ein Vorkommen annähernd aller Arten im Plangebiet möglich (zumindest derer, die verbreitungs- und habitatbedingt vorkommen könnten). Daher sind diese Arten in der Nachweisspalte der Tabelle 12 mit einem blauen X angegeben.

Von den **nyctaloiden Arten** und der **Zwergfledermaus** wurden ähnlich viele Rufe aufgenommen. Sie sind die am häufigsten vorkommenden Arten im Plangebiet. Die Zwergfledermaus konnte eindeutig anhand der Ruffrequenz identifiziert werden. Im Oktober wurden einige Sozialrufe aufgenommen, die auf ein Quartier in der Umgebung hindeuten. Nyctaloiden sind anhand der Ortungsrufe häufig nicht zu unterscheiden. Sozialrufe konnten den Arten der Nyctaloiden nicht zugeordnet werden, was bedeutet, dass diese Arten vermutlich nicht in der direkten Nähe ein Quartier haben, sondern den Bereich vor allem als Jagdhabitat nutzen.

Am dritthäufigsten waren die **Weißbrand- bzw. die Rauhaufledermaus** zu verzeichnen. Die beiden Arten sind anhand ihrer Rufe häufig nicht eindeutig zu unterscheiden. Im Oktober wurden zudem einige Sozialrufe aufgenommen, die auf ein Quartier in der Umgebung hindeuten.

Am vierthäufigsten war die **Mückenfledermaus** zu verzeichnen. Die Mückenfledermaus konnte eindeutig anhand der Ruffrequenz identifiziert werden. Die Art stieß ebenfalls vor allem Ortungslaute aus, einige Sozialrufe konnten im Oktober ebenfalls nachgewiesen werden, was ebenfalls auf ein Quartier in der Nähe hindeutet.

Von den **Mausohren** (*Myotis*-Arten) und den **Langohren** (*Plecotus*-Arten) wurden lediglich vereinzelte Rufsequenzen bei der 2. Kartierung im Juli und der 5. Kartierung im Oktober nachgewiesen. Dies könnte aber auch daran liegen, dass Langohren nur sehr leise rufen und daher schwer zu erfassen sind. Die Mausohren und Langohren stießen ausschließlich Ortungslaute aus, Sozialrufe konnten nicht nachgewiesen werden. Vermutlich nutzen sie das Plangebiet als Transfergebiet in ihre eigentlichen Jagdgebiete.

Die Fledermaus-Aktivität im Plangebiet kann insgesamt als mittel bis hoch eingestuft werden. Vor allem die 5. Kartierung per Detektor lassen auf eine hohe Fledermausaktivität mit Gehölzstrukturen im Gartenbereich und umliegenden Flächen als Leitlinien schließen.

Die Verteilung der aufgenommenen Rufe lässt sich im Programm BatExplorer für die Kartierungen mit dem Batdetektor anzeigen. Hier ist auffällig, dass sich die Fledermäuse hauptsächlich im Parkplatzbereich des Sportplatzes (westlich des Plangebiets) sowie nördlich und südlich entlang der Gehölzstrukturen und Straßenlaternen der „Neuen Straße“ aufhielten (vgl. Abbildung 14).

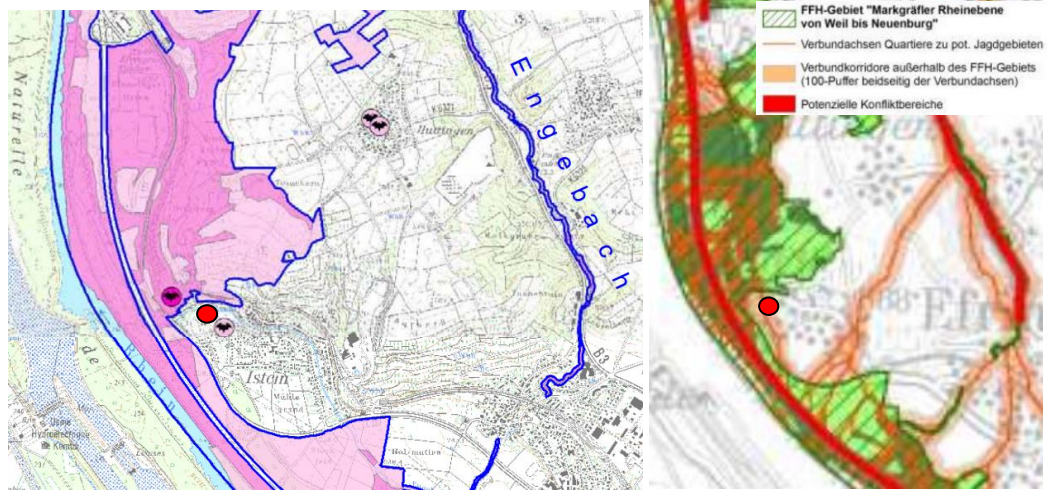


Abbildung 13: Plangebiet (roter Kreis) und nächstgelegene Fundorte der Wimperfledermaus (rosa) bzw. potenzielle Verbundachsen (hellrot) und Konfliktbereiche (dunkelrot) im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (Quelle: MaP)



Abbildung 14: Verortung aufgenommener Fledermausrufe während der 1. und 2. Kartierung: *Pipistrellus spec.* (orange), Zwergfledermaus (rot), Mückenfledermaus (hellrosa), Mausohren (grün), Langohren (pink) und Nyctaloide (blau) (Ausschnitte aus dem Programm BatExplorer), Plangebiet (hellblau)

Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
X	0	0		<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
(X)	X	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit									
X	X	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3	IV	s
(X)	0	0		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	3	*	IV	s
X	(X)	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	(X)	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	X	0	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s
(X)	(X)	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	i	D	IV	s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
0				<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
(X)	0	0		<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0				<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	1	*	IV	s
X	(X)	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	s
X	X	0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
(X)	0	0		<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	R	IV	s
0				<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0				<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s

11.3

Lebensraumsprüche der nachgewiesenen Arten bzw. Gattungen

Großes Mausohr

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern, Tunneln und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

Zwergfledermaus

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalten. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Breitflügel-fledermaus

Die Breitflügel-fledermaus gilt als Kulturfolger. Die höchstgelegenen Wochenstuben finden sich auf einer Höhe von 600 m ü. NN. Einzelne Männchen und auch Männchenkolonien finden sich aber auch in höheren Lagen der Mittelgebirge. Quartiere und Jagdgebiete liegen im Randbereich von aufgelockerten Kulturlandschaften. Zur Wochenstubenzeit nutzen sie einen Quartierverbund an Hohlräumen, Ritzen und Spalten im Giebelbereich aber auch Rollladenkästen oder Wandverkleidungen nahezu ausschließlich an Gebäuden.

Jagdgebiete finden die Tiere in mit Gehölzen bestandenen Bereichen wie Parkanlagen oder Alleen, Straßenlaternen, Wiesenflächen, große Bäume und Gehölzreihen, die nach Nahrung abgesucht werden. Sie fliegt entlang von festen Flugroten in die Jagdgebiete, nutzt aber auch den offenen Luftraum. Sie gilt als relativ standorttreu. Als Winterquartiere werden die im Sommer genutzten Gebäude, sofern sie frostfreie Spalten bieten können, angenommen. Häufiger werden jedoch Höhlen bzw. Felsspalten, die zur Überwinterung genutzt werden, beschrieben. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis April.

**Wimper-
fledermaus**

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400 m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotop sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

Bartfledermaus

Die Quartiere der häufig nachgewiesenen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommerquartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

**Fransen-
fledermaus**

Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

**Kleiner
Abendsegler**

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge, aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.

**Großer
Abendsegler**

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiete sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

**Weißrand-
fledermaus**

Die Weißrandfledermaus gilt als Siedlungsfolger bis in Höhenlagen von 700 m ü. NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trockenwarme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus Süddeutschland bekannt. Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist zu beobachten bzw. gilt jedoch als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalten. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

**Mücken-
fledermaus**

Die Mückenfledermaus nutzt hauptsächlich spaltenförmige Quartiere in tieferen Lagen an Gebäuden im Sommer, die eine gewisse Gewässernähe aufweisen. Es werden jedoch auch Quartierkästen und Baumhöhlen genutzt. In den Mittelgebirgsregionen sind die Tiere nur vereinzelt anzutreffen. Jagdgebiete finden sich hauptsächlich in kleinräumig gegliederten Landschaften oder Parkanlagen. Dabei werden Gewässer, gewässernahe Wälder, Hecken und Baumreihen bevorzugt. Für Transferflüge werden Strukturelemente wie Hecken, exponierte Bäume und Waldschneisen genutzt. Die Jagd verläuft eng entlang der Vegetation. Die wenigen Nachweise von Überwinterungen stammen aus frostfreien Spaltenquartieren in Gebäuden und hinter Fassaden bzw. aus einer aufgerissenen Kiefer. Es werden aber auch Fledermauskästen angenommen. Es gibt Hinweise auf wandernde Tiere, die bis nach Südfrankreich ziehen, jedoch auch Überwinterungen in Norddeutschland. Überwinterungen beginnen im Herbst. Ab Mitte Ende März beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

**Braunes
Langohr**

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rollladenkästen. Die Art nutzt walddreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1.000 m ü. NN als Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

**Zweifarb-
fledermaus**

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden-Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Die kälteresistente Art ist in fast allen Höhenlagen zu finden. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

Nordfledermaus

Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen bis in Höhen von 1.050 m ü. NN. Dort werden vor allem Gebiete mit Strukturreichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässern bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Die Tiere nutzen teilweise Strukturelemente für die Transferflüge, können aber auch im freien Luftraum nachgewiesen werden. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.

**Rauhaut-
fledermaus**

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen bekannt. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

Graues Langohr

Die Art kommt hauptsächlich in wärmebegünstigten Siedlungsbereichen der tiefen bis mittleren Lagen vor und gilt als typische Dorffledermaus. Das höchste bekannte Wochenstubenquartier findet sich auf 600 m ü. NN. Sie beziehen ihre Quartiere ausschließlich in Gebäuden bzw. Dachstühlen sowie eher seltener Spalten und Ritzen an den Fassaden und Ziegeln. Jagdgebiete finden sich im Kronenbereich von Bäumen, über Hecken und unter Straßenlaternen aber auch in geschlossenen Waldgebieten. Die Transferflüge erfolgen hauptsächlich gebunden an Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Waldränder. Die Überwinterung in die Zeit von ab Oktober bis Anfang März erfolgt erst bei tiefen Temperaturen in Höhlen, Stollen und Kellern. Häufig finden Überwinterungen der kältetoleranten Art auch in und an Gebäuden in Felsspalten, Mauerritzen oder dem Gebälk statt.

11.4 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Da sich das Baugebiet aber in unmittelbarer Nachbarschaft zur Siedlung befindet, ist nicht mit Arbeiten während der Nachtzeiten und damit auch nicht mit von der Baustelle ausgehenden nächtlichen Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Unter dieser Voraussetzung sind für die nachtaktiven Fledermäuse keine baubedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.

Sollten ggf. Beleuchtungen während der Abend-/ Nachtzeit nicht zu vermeiden sein, sind diese fledermausfreundlich zu gestalten sein (vgl. nachfolgendes Kapitel 11.5).

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Einfamilienhäuser auf der Fläche des Plangebiets geht der Großteil der Vegetations- und Gebäudestrukturen verloren, die für die nachgewiesene Fledermausfauna eine Funktion als Jagd-/ Nahrungsgebiet erfüllen. Im restlichen Plangebiet wurde jedoch eine eher niedrige Fledermausaktivität verglichen zu dem nordwestlichen Bereich mit hoher Aktivität als Transferroute zum Jagdbereich festgestellt. Im Bereich mit hoher Fledermausaktivität müssen drei Einzelbäume dem Vorhaben weichen, ein Nadelbaum wird per Pflanzbindung erhalten und die restlichen Gehölze bleiben aufgrund ihres Wuchsorts außerhalb des Flurstücks bestehen. Zudem stehen im weiteren Umfeld des Vorhabens Grünland- und Gehölzbestände (Waldrand) zur Nahrungssuche zur Verfügung. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Bestände durch den Verlust von potenziellem Nahrungshabitat ist somit nicht zu erwarten.

Mit einer Nutzung des Plangebiets als Quartierlebensraum ist aufgrund der ergebnislosen Gebäudekontrolle auf Fledermausspuren nicht zu rechnen. Lediglich ein Baum, welcher stark mit Efeu bewachsen ist, könnte als Tagesversteck dienen.

Auch durch die Gebäude selbst wird keine Beeinträchtigung der Transferflüge erwartet. Die nachweislich genutzten Bereiche westlich, nördlich und südlich des Plangebiets werden auch zukünftig für die Fledermausfauna nutzbar sein. Hier scheinen sich die Tiere entlang der Gehölze und der Straßenlaternen als Leitlinie zu orientieren. Auch ein ggf. notwendiges Um-/ Überfliegen der geplanten Wohngebäude ist für die Fledermausfauna ohne größere Beeinträchtigungen möglich. Um die neuen Gebäude herum verbleiben ausreichend freie Flächen, die den Fledermäusen auf ihren Transferflügen zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei Neubauten ist von neuen Beleuchtungsanlagen auszugehen. Grundsätzlich sollten hierfür insektenfreundliche Lichtquellen (z. B. gelbliche LEDs) verwendet werden. Ein flächiges Anstrahlen von Fassaden o. ä. sollte vermieden werden. Ebenso sollte eine flächige Ausleuchtung der Gartenbereiche vermieden werden. Sind nächtliche Dauerbeleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (vgl. nachfolgendes Kapitel). Bei Einhaltung der Vorgaben ist mit keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu rechnen.

11.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Nächtliche Dauer-Beleuchtungen an dem neuen Gebäude und innerhalb der Gartenflächen sind nicht zulässig, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Weitere nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden oder zumindest fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

11.6 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Quartierstrukturen in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden verloren gehen und der Verlust von Garten als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch den Eingriff könnte durch das Entfernen eines Einzelbaums (Nadelbaum mit Efeu) allerdings ein potenziell nutzbares Tagesversteck verloren gehen.

- Um den Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen und das Höhlenangebot zu erhöhen, wird an einem der bestehen bleibenden Bäumen der Umgebung das Anbringen eines Fledermauskastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) empfohlen. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Im Zuge der Eingrünung der Siedlungsstrukturen wird das Plangebiet mit Einzelbäumen und Sträuchern aufgewertet (Details s. Umweltbelange-Bericht). Dies kommt auch der Artengruppe der Fledermäuse als Verbesserung der Leitlinienstruktur zugute.

11.7 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da sich im Zuge des Vorhabens keine Quartiere in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden entfernt werden, kann eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren durch das Bauvorhaben auch ohne Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden und Gartenbereiche sollten nicht erfolgen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann. Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden sind, müssen die in Kap. 11.5 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Quartierstrukturen in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden verloren gehen und der Verlust von Garten als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Im Zuge der Eingrünung der Siedlungsstrukturen wird das Plangebiet mit Einzelbäumen und Sträuchern aufgewertet. Dies kommt auch der Artengruppe der Fledermäuse als Verbesserung der Leitlinienstruktur zugute.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.8

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Plangebiet ist ein Nadelbaum mit Efeubewuchs vorhanden, die potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse als Tagesversteck aufweist. Eine Gebäudekontrolle des bestehenden eingeschossigen Hauses ergab keine Fledermausspuren an der Gebäudefassade. Potenziell nutzbare Gebäude befinden sich ausschließlich außerhalb der Plangebietsabgrenzung.

Die vorhandenen Gartenbereiche bieten für Fledermäuse ein Nahrungsangebot. Bei der Jagd notwendige Orientierungselemente wie Gehölze oder Gebäudekanten finden sich über das ganze Plangebiet verteilt bzw. unmittelbar angrenzend. Die Eignung des Plangebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse ist insgesamt als mittel bis hoch einzustufen.

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen bei den insgesamt fünf durchgeführten Kartierungen konnten folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Weißbrand- / Rauhautfledermaus
- Nyctaloide (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner oder Großer Abendsegler)
- Mausohren (Gattung *Myotis*)
- Langohren (Gattung *Plecotus*)

Neben normalen Ortungsrufen konnten auch einige Sozialrufe aufgenommen werden. Es werden Quartiere von Zwergfledermäusen, Mückenfledermäusen und Weißbrand- bzw. Rauhautfledermäusen in der näheren Umgebung vermutet.

Die Fledermaus-Aktivität im Plangebiet kann insgesamt als mittel bis hoch eingestuft werden. Vor allem die 5. Kartierung per Detektor lassen auf eine hohe Fledermausaktivität mit Gehölzstrukturen im Gartenbereich und umliegenden Flächen als Leitlinien schließen.

Die Verteilung der aufgenommenen Rufe lässt sich im Programm BatExplorer für die Kartierungen mit dem Batdetektor anzeigen. Hier ist auffällig, dass sich die Fledermäuse hauptsächlich im Parkplatzbereich des Sportplatzes (westlich des Plangebiets) sowie

nördlich und südlich entlang der Gehölzstrukturen und Straßenlaternen der „Neuen Straße“ aufhielten.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten für das Einfamilienhaus nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden und Gartenbereiche sollten nicht erfolgen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während des Transferfluges in die Jagd-/ Nahrungsgebiete vermieden werden kann.

Sind Beleuchtungen nicht zu vermeiden, sind fledermausfreundliche Beleuchtungen anzubringen.

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Quartierstrukturen in Form von geeigneten Bäumen oder Gebäuden verloren gehen und der Verlust von Garten als Jagdhabitat nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch den Eingriff könnte durch das Entfernen eines Einzelbaums (Nadelbaum mit Efeu) allerdings ein potenziell nutzbares Tagesversteck verloren gehen.

Um den Verlust an Quartierstrukturen auszugleichen und das Höhlenangebot zu erhöhen, wird an einem der bestehen bleibenden Bäumen der Umgebung das Anbringen eines Fledermauskastens (erhältlich z. B. bei der Firma Schwegler) empfohlen. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, sodass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein.

Im Zuge der Eingrünung der Siedlungsstrukturen wird das Plangebiet mit Einzelbäumen und Sträuchern aufgewertet. Dies kommt auch der Artengruppe der Fledermäuse als Verbesserung der Leitlinienstruktur zugute.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-
tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu der Artengruppe der Säugetiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum

Wölfe durchstreifen vor allem die Nachbarlandkreise Waldshut und Breisgau-Hochschwarzwald (z. B. erfolgten öfter Nachweise in Ühlingen-Birkendorf, am Schluchsee oder am Feldberg). Im Landkreis Lörrach gibt es bis auf vereinzelte Nachweise in Wieden und Todtnau keine Hinweise auf eine Ansiedlung des Wolfs.

Auch mit einem Vorkommen von Bibern und Feldhamstern ist habitat- und verbreitungsbedingt nicht zu rechnen.

Bezüglich des Luchses gibt es laut Bundesamt für Naturschutz derzeit ein männliches territoriales Tier im Südschwarzwald. Die Nachweise aus dem Monitoringjahr 2018 / 2019 stammen allerdings nicht aus der Umgebung von Istein, sondern wie beim Wolf aus dem Nachbarlandkreis Waldshut. Ein Vorkommen von Luchsen in Istein kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

Wildkatzen dagegen wurden bereits öfter im Landkreis Lörrach nachgewiesen (Quelle: FVA-Wildtierinstitut). Das Plangebiet stellt aber keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldart dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks innerhalb von Siedlungsbereichen und unmittelbar angrenzend an Straßen ist nicht die nötige Störungsfreiheit für wandernde Tiere gegeben. Tiere auf nächtlichem Streifzug wären sowieso nicht erheblich betroffen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Habitatbedingt ist nicht mit einem Vorkommen der Art in den betroffenen Siedlungs- und Gartenbereichen zu rechnen.

Weitere Untersuchungen zu den Säugetieren sind nicht erforderlich.

Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
	0			<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
X	0	0	0	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
X	0	0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	V	IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	II, IV	s
0				<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s

13 Pflanzen

Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden die Daten der Artensteckbriefe der LUBW sowie der in der Literaturliste genannten, öffentlich zugänglichen Datenbanken und Veröffentlichungen ausgewertet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu der Artengruppe der Pflanzen ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Pflanzenarten mit ausschließlichen Nachweisen aus den Jahren vor 2000 haben keine aktuelle Aussagekraft mehr und werden aus diesem Grund nicht berücksichtigt.

Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten sind mit Ausnahme des Grünen Besenmooses keine der streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten (s. Tabelle 14). Für folgende Arten liegen Nachweise aus den TK25-Nachbarquadranten vor: Grünes Koboldmoos, Rogers Goldhaarmoos und Europäischer Dünnfarn.

Das Grüne Besenmoos ist außerdem im Datenauswertebogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ gelistet. Der nächstgelegene Fundort dieser Art befindet sich südlich von Efringen-Kirchen in einer Entfernung von ca. 3,5 km.

Das **Grüne Besenmoos** kommt in alten Laubbaumwäldern vor. Beim **Grünen Koboldmoos** handelt es sich um eine Waldart, die überwiegend morsches Nadelholz besiedelt. Da im Plangebiet keine Waldbestände vorhanden sind, sind keine Beeinträchtigungen dieser beiden Arten zu erwarten.

Rogers Goldhaarmoos wächst auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke. Diese Bäume bzw. Sträucher können sowohl einzeln in der Landschaft stehen als auch am Waldrand. Im Plangebiet sind einige Einzelbäume zu finden. Während der Begehungen wurden die Stämme der Bäume auf Rogers Goldhaarmoos begutachtet, welches jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Bekannte Funde dieser Art beschränken sich ohnehin zum Großteil auf submontane bis montane Lagen, welche im Plangebiet nicht vorherrschen. Beeinträchtigungen für diese Moosart können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der auf Felsen und Blockhalden wachsende **Europäische Dünnfarn** kann im Untersuchungsgebiet habitatbedingt ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Strukturen vorhanden sind.

Eine weiterführende Prüfung der Pflanzenarten entfällt hiermit.

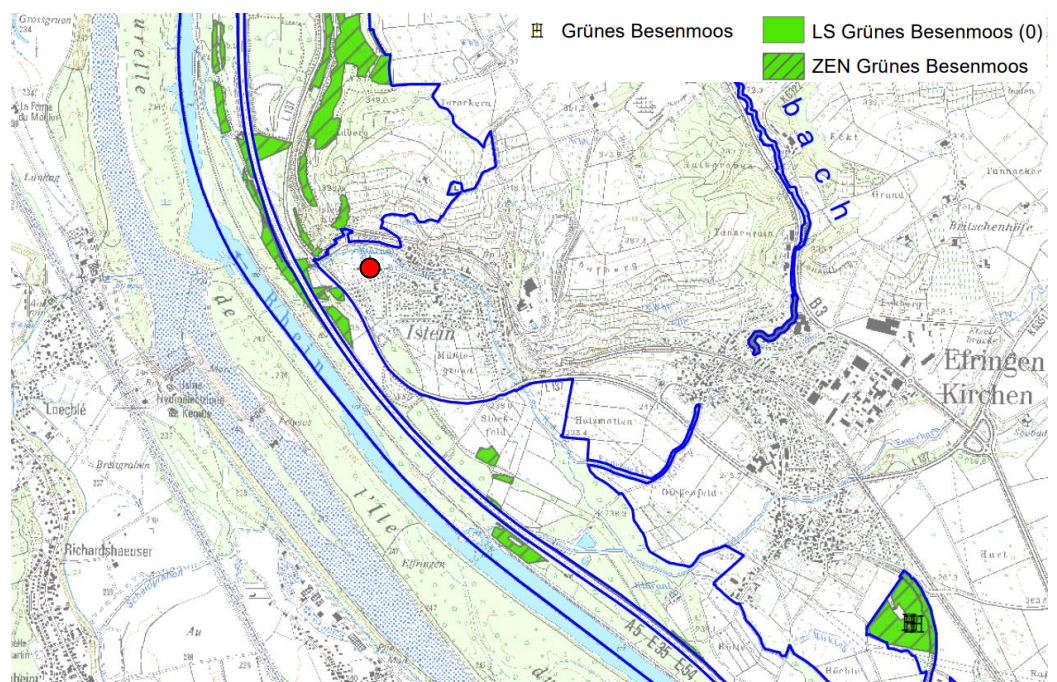


Abbildung 15: Plangebiet (rot) und der nächstgelegene Fundort des Grünen Besenmooses im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene zwischen Weil und Neuenburg“ (Quelle: MaP)

Tabelle 14: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
Hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
(X)	0	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	V	II	
X	0	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	V	II	
0				<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
0				<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	2	1		s
(X)	(X)	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	*	II	
(X)	0	0	0	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	*	*	II, IV	s
Mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit									
0				<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute	2	2		s
Geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit									
0				<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	1	2		s
0				<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	2	II, IV	s
0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen.									
0				<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	2	2	II, IV	s
0				<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	1	II, IV	s
0				<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	2	1		s
0				<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	1	1		s
0				<i>Vitis vinifera subsp. sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	1	2		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	2	II, IV	s
0				<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	1	II, IV	s
0				<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0				<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	R	1		s
0				<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse	nb	1		s
0				<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0				<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0				<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	1	0	IV	s
0				<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	2	2		s
0				<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	II, IV	s
0				<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s

14 Literatur

14.1 Allgemeine Grundlagen

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Basen, T. (2016):** Auswirkungen des Klimawandels auf die Fische. Aktuelles aus Fluss- und Seenfischerei. AUF AUF 2/2016: 26-31.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt Hrsg. (2017):** Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*) – Merkblatt Artenschutz. TUM, LfU Referat 55, Augsburg.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes – Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).
- Bellmann H. & Ulrich, R. (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.
- Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (2003):** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag.
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- Chucholl, C. & Dehus, P. (2011):** Flusskrebse in Baden-Württemberg. Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FFS), Langenargen; 92 S.
- Ebert, G. & Rennwald, E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freyhof, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M. Otto, C. & Pauly, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Garniel A., Mierwald, U., Ojowski, U. & Daunicht, W. (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn.

- Gassner E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- Geiser, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H. & Pretscher, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Geske, C. & Möller, L. (2012):** Der Hirschkäfer in Hessen. Artenschutzinfo Nr. 2 Hessen Forst Giesen.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Balzer, S., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- ILPÖ, Geißler-Strobel, S., Arbeitsgruppe für Tierökologie & Planung & LUBW (2009):** Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg – Ergänzende Liste streng geschützter Arten. MLR (Hrsg.).
- Jödicke, R. (2007):** Die Verbreitung von *Ceriagrion tenellum* in Deutschland, mit Hinweisen auf sein aktuelles Vorkommen in Westniedersachsen (Odonata: Coenagrionidae). Westerstede. Libellula 26 (3/4): 161-188.
- Käsermann, C. (1999):** *Juncus stygius* L. – Moor-Binse – *Juncaceae*. Merkblätter Artenschutz – Blütenpflanzen und Farne. BUWAL/SKEW/ZDSF/PRONATURA.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlucky, R. & Schlüpmann, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Kratsch, D., Mathäus, G. & Frosch, M. (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW.
- Krütgen, J. (2016):** Amphibienschutzzäune in der Praxis – Anmerkungen zu Ausstiegshilfen, Rana 17: 94 – 97.

- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von Kockelke, K., Steiner, R., Brinkmann, R., Bernotat, D., Gassner, E. & Kaule, G.] – Hannover, Filderstadt.
- Lang, J. & Kiepe, K. (2011):** Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen. Hessische Faunistische Briefe 30 (4) Seite 49 – 54 Darmstadt 2011 (2012).
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer, H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe.
- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- Markmann, U., Zahn, A. & Hammerer, M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.
- Ott J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J. & Suhling, F. (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillalote heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Rosenau, S. (2003):** "Bibermanagementplan" - Entwicklung eines Schutzkonzeptes für den Biber (*Castor fiber* L.) im Bereich der Berliner Havel – Zwischenbericht Juni 2003., <http://www.susanne-rosenau.de/biber/Zwischenbericht%202003.pdf>, aufgerufen am 2.06.2009.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) – Hannover, Marburg.
- Schaffrath, U. (2018):** Artensteckbrief Pseudoskorpion *Anthrenochernes stellae* Lohmander, 1939 (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie). Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

- Settele, J., Steiner, R., Reinhardt, R., Feldmann, R. & Hermann, G. (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart.
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Sternberg, K. (1995):** Regulierung und Stabilisierung von Metapopulationen bei Libellen, am Beispiel von *Aeshna subarctica elisabethae* Djakonov im Schwarzwald (Anisoptera: Aeshnidae). Stuttgart. Libellula 14 (1/2): 1-39.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Treiber, R. (2016):** Klimabedingte Ausbreitung der Großen Schiefkopfschrecke in Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 78. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.).

14.1 Öffentlich zugängliche Internetquellen

BFN Internethandbuch Arten

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

BFN FFH - VP - Info

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/>

LUBW

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen>

Weichtiere

<http://www.bw.mollusca.de/>

<https://naturportal-suedwest.de/de/weichtiere/allgemeine-hinweise/>

Spinnentiere

<https://arages.de/arachnologie-vernetzt/atlas-der-spinnentiere>

Käfer

<http://www.colkat.de/de/fhl/>

<https://www.kerbtier.de>

<http://xn--hirschkfersuche-6kb.de/index.php/ct-die-suche/ct-wohnorte-unserer-hirschkaefer>

<http://coletonet.de/coleo/>

Schmetterlinge

<https://www.schmetterlinge-d.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<https://lepiforum.org/>

Wildbienen

<https://www.wildbienen.info/>

Amphibien und Reptilien

<http://www.herpetofauna-bw.de/arten/amphibien/>

<http://www.amphibien-reptilien.com/amphibien-kalender.php>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Vögel

<https://www.ogbw.de/voegel>
<https://www.ogbasel.ch/jahresberichte-mit-avifauna/>
<http://www.fosor.de/>
www.dda-web.de (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Fledermäuse

<http://www.frinat.de/index.php/de/biologie-verbreitung-und-schutz-der-fledermaeuse>

Wolf

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt/arten-schutz/wolf/nachweise/>
<https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1ARmn8z9V4pcnbbrKo6kztqf4mdA&ll=47.9391513243838%2C8.112040802884177&z=11>

Luchsmonitoring

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/daten_fakten/Dokumente/2020_02_06_Luchsverbreitung_2018_19_Karte.pdf
https://www.pz-news.de/baden-wuerttemberg_artikel,-Vierter-Luchs-im-Suedwesten-heimisch-_arid,1500808.html

Wildkatze (FVA)

<https://www.wildkatze-bw.de/zahlen-und-fakten>

Biber

<http://www.cscf.ch/cscf/de/home/biberfachstelle/biberbilder-und-verbreitungskart/verbreitungskarten.html>

Pflanzen

<http://www.blumeninschwaben.de/>
<http://www.floraweb.de/>
<http://www.bildatlas-moose.de/>

Verbundplanungen

<http://www.biotopverbund-markgraeflerland.de/>
<https://www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut/lebensraumverbund-wildunfaelle/internationale-wiedervernetzung-am-hochrhein>
<http://www.fva-bw.de/forschung/wg/generalwildwegeplan.pdf>

15 Anhang

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet, Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Tabelle 15: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“), die nicht nach BNatSchG streng geschützt sind.			
		Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Graureiher, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Straßentaube, Tannenmeise, Teichrohrsänger, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	*	*	b
X	X	Weitere ungefährdete, nicht nach BNatSchG streng geschützte Arten, für die jedoch eine kurzfristige Brutbestandsabnahme um mehr als 20 – 50 % zu verzeichnen ist und bei denen es sich um ehemalige Arten der Roten Liste (einschließlich Vorwarnliste) handelt; sowie Arten mit insgesamt geringem Brutbestand.			
		Birkenzeisig, Blässhuhn, Dorngrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Graugans, Haubentaucher, Höcker-schwan, Kolbenente, Kormoran, Mittelmeermöwe, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Reiherente, Schlag-schwirl, Schnatterente, Tannenhäher, Türkentaube, Was-seramsel	*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter				
		Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	R	b
		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	nb	R	s
		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b
		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b
		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	b
		Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	s
		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	s
		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	s
		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	s
		Triel	<i>Burhinus oediconemus</i>	0	0	s
		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s
		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	s
		Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	3	3	s
		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	s
		Baumpieper, Bergpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kuckuck, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star, Steinschmätzer, Wacholderdrossel, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.				
		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	s
		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	s
		Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	s
		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	s
		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	s
		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb		s
		Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	s
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	*	s
		Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	*	s
		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	-	s
		Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	-	s
		Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s
		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nb	*	s
		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Brandgans, Gänsesäger, Kanadagans, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schwarzkopfmöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten sowie sonstige Waldarten				
		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	*	s
		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	*	s
		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	s
		Baumpieper, Haselhuhn, Pirol, Ringdrossel, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zitronenzeisig		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	(X)	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter				
		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Gartenrotschwanz, Hohltaube, Kleinspecht, Trauerschnäpper		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	(X)	Gilde der horstbauenden Greifvögel				
		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s
		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
0		Gilde der Wintergäste				
		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	2	s
		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nb	nb	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Bergfink, Saatgans, Seidenschwanz		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geographischer Restriktion, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Aschkopf-Schafstelze	<i>Motacilla cinereocapilla</i>	nb	nb	
Bankivahuhn	<i>Gallus gallus</i>	nb	nb	
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Bergpapagei	<i>Agapornis taranta</i>	nb	nb	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Braunohrsittich	<i>Pyrrhura frontalis</i>	nb	nb	
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	nb	nb	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Erdbeerköpfchen	<i>Agapornis fischeri</i>	nb	nb	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Fleckschnabelente	<i>Anas poecilorhyncha</i>	nb	nb	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Graukopfkasarka	<i>Tadorna cana</i>	nb	nb	
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	R	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Königsfasan	<i>Syrmaticus reevesii</i>	nb	nb	
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	1	s
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Moschusente	<i>Cairina moschata</i>	nb	nb	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Orangebäckchen	<i>Estrilda melpoda</i>	nb	nb	
Purpurereiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Reisfink	<i>Padda oryzivora</i>	nb	nb	
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotbugamazone	<i>Amazona aestiva</i>	nb	nb	
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	Nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rothuhn	<i>Alectoris rufa</i>	0	0	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Saruskranich	<i>Grus antigone</i>	nb	nb	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzschwan	<i>Cygnus atratus</i>	nb	nb	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seereggenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	3	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	2	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Streifengans	<i>Anser indicus</i>	nb	nb	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	s
Tigerfink	<i>Amandava amandava</i>	nb	nb	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	s
Truthuhn	<i>Meleagris gallopavo</i>	nb	nb	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s
Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	s
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	R	s
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	nb	V	s
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	<p>Alpenschneehuhn, Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalenderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blässspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Grünschenkel, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalenderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzschnabelgans, Kurzzeherlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenrohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauertläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfeifente, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehl-drossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehl-drossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepia-sturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbart-Seeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüchel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwerggans, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer</p>	divers	divers	b

Geräuschimmissionsprognose

für den Bebauungsplan
'Neue Straße West'

Vorhaben :	Bebauungsplan 'Neue Straße West' Gemeinde Efringen-Kirchen
Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirchen Hauptstr. 26 79588 Efringen-Kirchen
Genehmigungsbehörde :	Landratsamt Lörrach
Genehmigungsverfahren :	bebauungsplanrechtlich
Durchgeführt von :	rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG Dipl.-Ing. (FH) Oliver Rudolph Dipl.-Geogr. Simone Beyer-Engelhard Im Weiler 5-7 74523 Schwäbisch Hall Telefon 0791 . 978 115 – 15 Telefax 0791 . 978 115 - 20
Berichtsnummer / -datum :	B23606_SIS_01 vom 07.12.2023
Berichtsumfang :	53 Seiten Bericht, 26 Seiten Anhang
Aufgabenstellung :	Prognose von Geräuschimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken: <ul style="list-style-type: none"> - Prognose von Verkehrsgeräuschen - Prognose von Sportanlagen- und Veranstaltungsgeschäften

rw bauphysik
ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
sitz schwäbisch hall
HRA 724819 amtsgericht stuttgart

komplementärin:
rw bauphysik verwaltungs GmbH
sitz schwäbisch hall
HRB 732460 amtsgericht stuttgart

geschäftsführender gesellschaftler:
dipl.-ing. (fh) oliver rudolph
geschäftsführer:
dipl.-ing. (fh) carsten dietz

www.rw-bauphysik.de
info@rw-bauphysik.de

74523 schwäbisch hall
im weiler 5-7
tel 0791 . 97 81 15 – 0
fax 0791 . 97 81 15 – 20

niederlassung stuttgart
fichtenweg 53
70771 leinfelden-echterdingen
tel 0711 . 90 694 – 50 0

niederlassung dinkelsbühl
nördlinger straße 29
91550 dinkelsbühl



Nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle, akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Berechnung und Messung von Geräuschemissionen und -immissionen



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Aufgabenstellung	6
3	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	7
4	Vorhaben und örtliche Verhältnisse	10
5	Schalltechnische Anforderungen	12
5.1	DIN 18005	12
5.2	16. BImSchV	13
5.3	Weitere Abwägungskriterien	13
5.4	18. BImSchV	14
5.5	Freizeitlärmrichtlinie	17
5.6	DIN 4109	20
6	Berechnungsverfahren	23
6.1	Straßenverkehr	23
6.2	Schienenverkehr	24
6.3	Sportanlage	25
7	Berechnungsvoraussetzungen	28
7.1	Straßenverkehrsgeräusche	28
7.2	Schienenverkehrsgeräusche	29
7.3	Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche	29
7.3.1	Training an Werktagen	31
7.3.2	Ligaspiele an Sonn-/Feiertagen	33
7.3.3	Gemeindefeste	35
7.3.4	Private Feste	36

8	Untersuchungsergebnisse und Beurteilung	39
8.1	Verkehrsgeräusche	39
8.2	Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche	40
9	Schallschutzmaßnahmen	43
9.1	Verkehrsgeräusche	43
9.2	Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche	46
9.3	Passiver Schallschutz	47
10	Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan	49
11	Qualität der Untersuchung	51
12	Schlusswort	52
13	Anlagenverzeichnis	53

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Efringen-Kirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Neue Straße West“ im Ortsteil Istein. Die Planung sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit zwei bis dreigeschossigen Wohnhäusern vor.

Aufgrund der Nähe zur Landstraße L 137, Autobahn A 5 und Bahnlinie wurden die Verkehrsgeräusche untersucht, die auf das Plangebiet einwirken. Darüber hinaus wurden die Geräuschimmissionen durch die benachbarten Sportanlagen des SV Istein auf Immissionsverträglichkeit überprüft.

Die zu erwartende Geräuschsituation wurde auf Grundlage eines dreidimensionalen Simulationsmodells mit dem Programm-System SoundPLAN 9.0 prognostiziert. Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche erfolgte nach den RLS-19 [10], die Berechnung der Sportanlagengeräusche nach VDI 2714 [13]. Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche erfolgte nach DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ [2], ergänzend nach der 16. BImSchV [6] sowie nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20]. Die Beurteilung der Sportanlagengeräusche erfolgte nach der 18. BImSchV [22][23][24].

Die Untersuchungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Durch den Verkehrslärm werden die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts innerhalb des Plangebiets an der überwiegenden Anzahl der Fassaden überschritten; die Pegelüberschreitungen betragen tags 1 – 6 dB und nachts 2 – 8 dB. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [3]¹, der im Bebauungsplanverfahren die „Zumutbarkeitsschwelle“ darstellt, wird zur Tageszeit an einem Großteil der Fassaden unterschritten bzw. eingehalten und lediglich an einzelnen Fassaden um 1 – 2 dB überschritten. Zur Nachtzeit hingegen wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [3] an der überwiegenden Anzahl der Fassaden überschritten; die Überschreitungen betragen 1 – 4 dB. Die Lärmkonflikte beschränken sich dabei nicht auf eine einzelne Gebäudeseite, d.h. es gibt keine lärmzugewandten oder lärmabgewandte Fassaden. Die nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20] als gesundheitskritisch geltenden Pegel (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts), werden im gesamten Plangebiet unterschritten.**

¹Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

- Durch den **Sportanlagenlärm** werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zur Tageszeit innerhalb der abendlichen Ruhezeit sowie außerhalb der Ruhezeiten eingehalten. Zur lautesten vollen Nachtstunde sowie innerhalb der mittäglichen Ruhezeit an Sonn-/Feiertagen werden die zulässigen Richtwerte innerhalb des Plangebiets an einzelnen Gebädefassaden jedoch um 1 – 4 dB überschritten.
- Durch die **Gemeindefeste**, die an wenigen Tagen im Jahr auf dem Sportanlagengelände stattfinden, wird die Zumutbarkeitsschwelle der Freizeidlärmrichtlinie [25] in Höhe von 70 dB(A) zur Tageszeit eingehalten. Zur lautesten vollen Nachtstunde wird jedoch die Zumutbarkeitsschwelle von 55 dB(A) selbst bei einem Musikende um spätestens 24 Uhr und unter Berücksichtigung einer Verschiebung der Nachtzeit um 2 Stunden an einzelnen Fassaden um 1 – 4 dB überschritten.
- Durch für **private Feiern**, die gelegentlich im Gebäude des Musikvereins auf dem Sportanlagengelände abgehalten werden, wird die Zumutbarkeitsschwelle der Freizeidlärmrichtlinie [25] in Höhe von 70 dB(A) tags eingehalten. Die Zumutbarkeitsschwelle in Höhe von 55 dB(A) nachts wird ebenfalls eingehalten, sofern die Musikbeschallung um spätestens 22 Uhr eingestellt wird.
- Aufgrund der Verkehrslärmbelastung und der in Teilbereichen auftretenden Sportanlagen- bzw. Veranstaltungskonflikte sind geeignete Schallschutzvorkehrungen erforderlich, um gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuwägen.
- **Mögliche Schallschutzvorkehrungen werden in Kapitel 9 erläutert.** Entsprechende Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind in Kapitel 10 aufgeführt.

Die Berechnungsergebnisse sind in den Anlagen in Form von Lärmkarten dokumentiert.

Der Genehmigungsbehörde bleibt eine abschließende Beurteilung vorbehalten.

2 Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war gutachtlich zu prüfen, ob die Verkehrsgläusche sowie die Sportanlagengerläusche im geplanten Wohngebiet zu Immissionskonflikten führen.

Die vorliegende Untersuchung umfasst gemäß Auftrag folgende Arbeitsschritte:

- Erstellen eines Rechenmodells mit dem Computerprogramm SoundPLAN 9.0
- Erarbeiten von Emissionsansätzen für die Straßen- und Schienenverkehrsgläusche
- Erarbeiten von Emissionsansätzen für die Sportanlagengerläusche
- Schallausbreitungsrechnungen für die Verkehrsgläusche nach RLS-19 [10] und Schall 03 [20]
- Schallausbreitungsrechnungen für die Sportanlagengerläusche nach VDI 2714 [13]
- Beurteilung der Verkehrsgläusche anhand der Bestimmungen der DIN 18005 Verkehr [2], ergänzend nach der 16. BImSchV [6] sowie nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20].
- Beurteilung der Sportanlagengerläusche nach der 18. BImSchV [22][23][24].
- Empfehlungen zu Schallschutzmaßnahmen
- Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 [6]
- Vorschläge zu den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan
- Berichtswesen

3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Folgende Vorschriften wurden bei der Durchführung der Untersuchung berücksichtigt:

- [1] DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau: Grundlagen und Hinweise für die Planung‘
Juli 2023
- [2] DIN 18005 Beiblatt 1 ‚Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung‘, Juli 2023
- [3] BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz ‚Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge‘ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- [4] 4. BImSchV ‚Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes‘ Ausgabe Mai 2017 (BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 S. 973) GL.-Nr.: 2129-8-4-3
- [5] DIN ISO 9613-2 ‚Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien‘, Oktober 1999
- [6] 16. BImSchV ‚Verkehrslärmschutzverordnung‘, Juni 1990
- [7] 16. BImSchV ‚Verkehrslärmschutzverordnung, Verordnung zur Änderung‘, 18.12.2014
- [8] 16. BImSchV ‚Verkehrslärmschutzverordnung, 2. Verordnung zur Änderung‘,
04.11.2020
- [9] RLS-90 ‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘, 1990
- [10] RLS-19 ‚Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen‘, 2019
- [11] DIN 4109, ‚Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen‘, Januar 2018
- [12] 24.BImSchV, 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz‘,
1997
- [13] VDI 2714, ‚Schallausbreitung im Freien‘, Januar 1988
- [14] VDI 2719 ‚Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen‘,
Ausgabe 1987

- [15] DIN EN 12354-4 ,Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie', April 2001
- [16] DIN 45 641 ,Mittelung von Schallpegeln', Juni 1990
- [17] DIN 45 645-1 ,Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen', Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Juli 1996
- [18] DIN 45 680 ,Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft', März 1997
- [19] DIN 45 681 ,Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen', März 2005, Berichtigung 2, August 2006
- [20] Ministerium für Verkehr des Landes Baden-Württemberg: ,Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung', Februar 2023
- [21] Schall 03 ,Richtlinie zu Berechnung von Schallimmissionen von Schienenwegen', 2014
- [22] 18. BImSchV ,Sportanlagenlärmschutzverordnung', 1991
- [23] Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung, Juni 2017
- [24] Dritte Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung, Oktober 2021
- [25] Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI): ,Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche – Freizeitlärmschutzrichtlinie', Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 06.03.2015
- [26] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz ,Parkplatzlärmstudie', 2007, 6. Auflage
- [27] VDI 3770, Emissionskennwerte von Schallquellen Sport- und Freizeitanlage, 2012
- [28] Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin: ,Berliner Leitfaden – Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung', September 2021

- [29] Lärmbekämpfung 17 (2022) Nr. 4: ‚Türen und Kofferraumschlagen von Pkw: Sind die Prognoseansätze noch zeitgemäß?‘, Michael Schlag

Weiter wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

- [30] Digitaler Katasterplan
- [31] Dreidimensionales Geländemodell (DGM1), Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.W.
- [32] Übersichtsplan zur geplanten Wohnbebauung, 5.12.2023, weissenburger bau
- [33] Zugzahlen auf dem Streckenabschnitt 4000, Abschnitt Istein bis Efringen-Kirchen, (km 256,3- km 258,2), im Prognosejahr 2030 wurden von der Deutschen Bahn
- [34] Verkehrszahlen zur L 137, Zählstellennummer 84640, Verkehrszählung der Straßenverkehrszone Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019
- [35] Verkehrszahlen zur A 5, Zählstellennummer 84628, Verkehrszählung der Straßenverkehrszone Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019
- [36] Angaben zur verbauten Straßendeckschicht der Autobahn A5, Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, 22.09.2023
- [37] Angaben zur Höhe der bestehenden Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie, DB Netz AG, Stakeholdermanagement und Öffentlichkeitsarbeit Lärmsanierung, Technisches Projektmanagement, I.NI-W-T 4, 14.09.2023
- [38] Angaben zur Sportanlagennutzung vom Sportverein, 18.09.2023
- [39] Angaben zum Parkplatz der Sportanlage sowie zu den Gemeindefesten auf dem Festplatz am Latschabau, Ortsvorsteherin Istein, 25.09.2023
- [40] Bebauungsplan-Entwurf ‚Neue Straße West‘ der Gemeinde Efringen-Kirchen, Stand: 24.11.2023, fsp.stadtplanung

4 Vorhaben und örtliche Verhältnisse

Das Plangebiet ‚Neue Straße West‘ liegt am westlichen Rand des Ortsteils Istein der Gemeinde Efringen-Kirchen. Vorgesehen ist die Aufstellung eines Angebots-Bebauungsplans mit Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) für eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung (2 Vollgeschosse + 1 Dachgeschoss mit Flachdach).

Das Plangebiet grenzt nach Westen und Nordwesten an die Sportanlagen des SV Istein an. In nördlicher Richtung verläuft die Bahnstrecke 4000, im Westen die Landstraße L 137 und Autobahn A5. Aufgrund der Lage ist im Plangebiet mit Verkehrslärm und Sportanlagelärm zu rechnen.

Die örtliche Situation ist in Anlage 1 dargestellt.



Abb. 1: Bebauungsplan-Entwurf

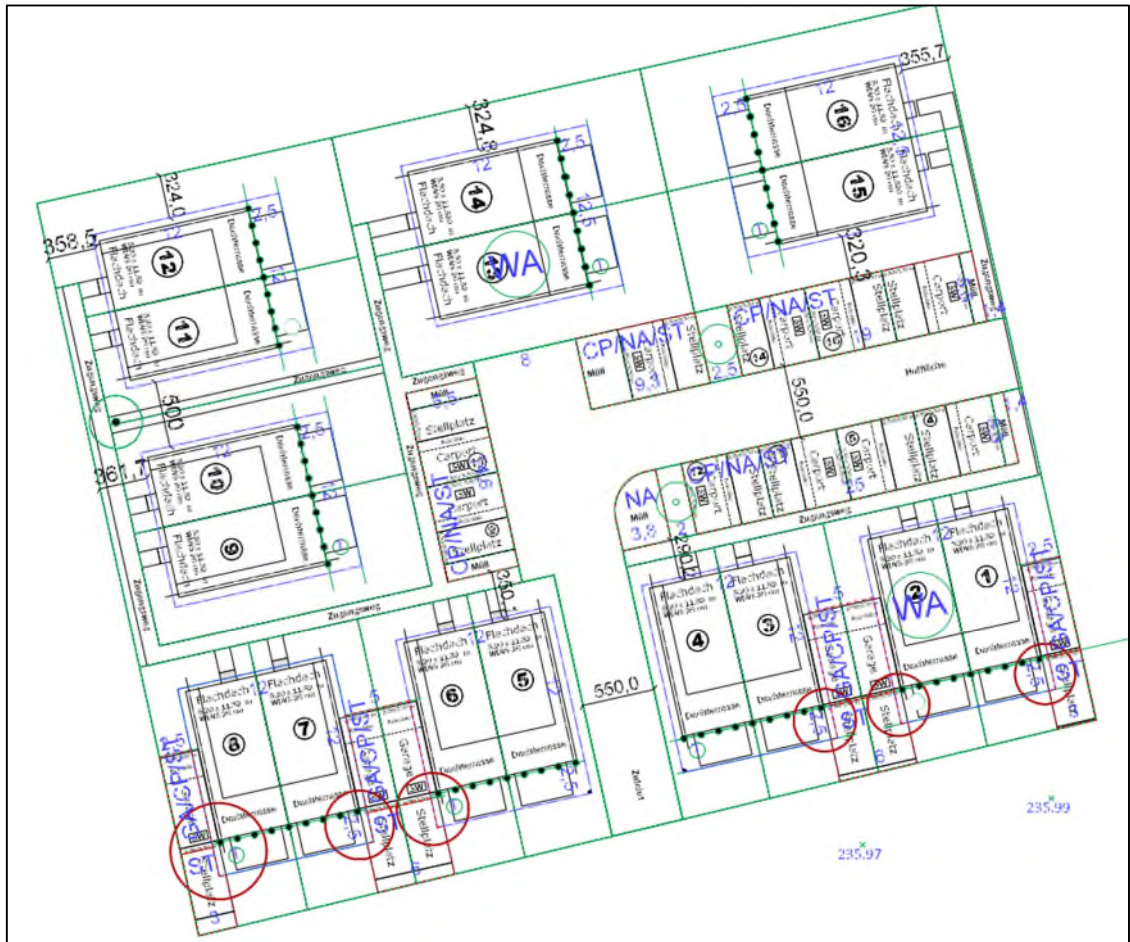


Abb.2: Übersichtsplan zur geplanten Bebauung innerhalb des Plangebiets

5 Schalltechnische Anforderungen

5.1 DIN 18005

Für die Bauleitplanung gelten primär die Bestimmungen der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘[1]. Die im Beiblatt zu DIN 18005 [2] enthaltenen schalltechnischen Orientierungswerte sind nicht wie Immissionsrichtwerte zu behandeln. Bezeichnungsgerecht geben die nachfolgend aufgeführten Werte eine Orientierungshilfe ohne rechtliche Verbindlichkeit. Sie sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderung an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen und in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Der Abwägungsspielraum verringert sich dabei mit zunehmender Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte.

Gebietsausweisung	Schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005			
	TAGS		NACHTS	
	Verkehr ²	Industrie, Gewerbe und Freizeit	Verkehr ²	Industrie, Gewerbe und Freizeit
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55 dB(A)	55 dB(A)	55 dB(A)	55 dB(A)
Besondere Wohngebiete	60 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)
Dorf-, Dörfliche Wohn-, Misch- und Urbane Gebiete	60 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete	63 dB(A)	60 dB(A)	53 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	65 dB(A)	55 dB(A)	50 dB(A)
Sonstige Sondergebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ³	45-65 dB(A)	45-65 dB(A)	35-65 dB(A)	35-65 dB(A)
Industriegebiete	-	-	-	-

Tab. 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005

² Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor

³ Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben

Bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte sind grundsätzlich zu deren Einhaltung aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Nach Abschnitt 1.1 des Beiblatts der DIN 18005 [2] sollen die schalltechnischen Orientierungswerte bereits an den Rändern der überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden. Passive, d.h. bauliche Maßnahmen am zu schützenden Gebäude selbst sollten erst dann vorgesehen werden, wenn aktive Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Wälle oder Wände nach Auffassung der Entscheidungsträger ausscheiden.

5.2 16. BImSchV

Neben den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 [2] werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3]⁴ als sogenannte „Zumutbarkeitsschwelle“ bei der Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren herangezogen.

Gebietsausweisung	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	
	TAGS	NACHTS
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)
Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Tab. 2: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

5.3 Weitere Abwägungskriterien

Im Falle von Verkehrslärm sind ergänzend zu den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 [2] und den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV [3] bei der Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Bauleitplanung die Schwellenwerte aus dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20] zu berücksichtigen:

⁴Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

- Gesundheitskritischer Bereich: Lärmbelastung ab 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts
- Gesundheitsgefährdender Bereich: Lärmbelastung ab 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts

Bei Aufstellung des Bebauungsplans besteht bei Erreichen bzw. Überschreitung der Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts nur noch ein geringer Abwägungsspielraum. In solchen Fällen ist aufzuzeigen, welche gewichtigen Argumente dennoch für die Planung sprechen und welche ausgleichenden Umstände und Maßnahmen die Überschreitung vertretbar machen (besonderes Abwägungserfordernis).

Schutzanspruch Außenwohnbereiche

Neben den schutzwürdigen Räumen innerhalb der Bebauungen sind auch die Außenwohnbereiche wie Balkone, Terrassen, etc. zu schützen. Für diese gelten grundsätzlich die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18805 [2] für den Tageszeitraum; der Nachtzeitraum ist nicht schutzbedürftig. Eine Überschreitung der Orientierungswerte kann im Rahmen des Abwägungsverfahrens zugelassen werden. Lärmschutzmaßnahmen sind aber zumindest bei Beurteilungspegel von über 65 dB(A)⁵ tags notwendig.

5.4 18. BImSchV

Ergänzend zu den Anforderungen der DIN 18005 [2] sind bei der Beurteilung von Sportlärm im Zuge von Bebauungsplanverfahren auch die Anforderungen der 18. BImSchV [22][23] zu prüfen. Die 18. BImSchV ist im Bebauungsplanverfahren zwar nicht bindend, es sollte jedoch im Rahmen der Abwägung geprüft werden, ob deren Anforderungen eingehalten werden können, da die Verordnung mit Bezug auf die Vollzugsfähigkeit für die Bauleitplanung mittelbar rechtliche Bedeutung hat.

Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [22][23] sind 0,5 m vor geöffnetem Fenster des nächstgelegenen schutzbedürftigen Aufenthaltsraums einzuhalten. Zusammengefasst gelten nach der 18. BImSchV [22][23] bei regelmäßig einwirkenden Sportanlagengeräuschen an den schutzbedürftigen Nachbarbebauungen folgende Immissionsrichtwerte:

⁵ Der Pegel von 65 dB(A) tags stellt nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20] die Schwelle zum gesundheitskritischen Bereich dar. Darüber hinaus wird der Schwellenwert auch im Berliner Leitfadens [28] als Schwelle für Schallschutzvorkehrungen an Außenwohnbereichen verwendet.

werktags	Beurteilungszeiten	Immissionsrichtwerte in dB(A)					
		Krankenhaus, Pflegeheim, Kurgebiet	WR	WA	MI, MD, MK	MU	GE
tags außerhalb der Ruhezeiten	8 - 20 Uhr	45	50	55	60	63	65
tags innerhalb der Ruhezeiten am Abend	20 - 22 Uhr	45	50	55	60	63	65
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen	6 - 8 Uhr	45	45	50	55	58	60
nachts	22 - 6 Uhr ungünstigste volle Stunde	35	35	40	45	45	50

Tab. 3: Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte werktags nach 18. BImSchV

sonn-/ feiertags	Beurteilungszeiten	Immissionsrichtwerte in dB(A)					
		Krankenhaus, Pflegeheim, Kurgebiet	WR	WA	MI, MD, MK	MU	GE
tags außerhalb der Ruhezeiten	9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr	45	50	55	60	63	65
tags innerhalb der Ruhezeiten am Mittag und am Abend	13 - 15 Uhr 20 - 22 Uhr	45	50	55	60	63	65
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen	7 - 9 Uhr	45	45	50	55	58	60
nachts	22 - 7 Uhr ungünstigste volle Stunde	35	35	40	45	45	50

Tab. 4: Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte sonn- und feiertags nach 18. BImSchV

Weiterhin gilt für den Regelbetrieb nach 18. BImSchV [22][23]: Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die oben genannten Immissionsrichtwerte des Regelbetriebes am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung der Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen bei seltenen Ereignissen⁶ die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschritten werden:

tags außerhalb der Ruhezeiten:	70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten:	65 dB(A)
nachts:	55 dB(A)

Bei seltenen Ereignissen soll die zuständige Behörde außerdem von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn infolge des Betriebs einer oder mehrerer Sportanlagen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die genannten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden.

Altanlagenbonus

Bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren und danach nicht wesentlich geändert werden, soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden; dies gilt nicht an den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Immissionsorten.

Bewertung der Sportanlagen-Parkplatzflächen

Laut 18. BImSchV [22][23] ist der Mittelungspegel derjenigen Geräusche, die von den der Anlage zuzurechnenden Parkplatzflächen ausgehen, nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 [9] zu berechnen.

Bewertung der Verkehrsgeräusche öffentlicher Verkehrsflächen

Verkehrsgeräusche einschließlich der durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verur-

⁶ Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.

sachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlagen durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen (Anlagen(ziel)verkehr) sind bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit seltenen Ereignissen auftreten und im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Hierbei ist das Berechnungs- und Beurteilungsverfahren der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [6] vom 12. Juni 1990 sinngemäß anzuwenden. Der Beurteilungspegel für den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 [9].

5.5 Freizeidlärmrichtlinie

Ergänzend zu den Anforderungen der DIN 18005 [2] sind bei der Beurteilung von Freizeitlärm im Zuge von Bebauungsplanverfahren auch die Anforderungen der Freizeidlärmrichtlinie [25] zu prüfen. Die Gemeindefeste und privaten Feiern auf dem Sportanlagengelände wurden anhand dieser Richtlinie beurteilt, da es sich nicht um Sportanlagenlärm im eigentlichen Sinne handelt.

Im Anwendungsbereich der Freizeidlärmrichtlinie [25] aus dem Jahr 2015 heißt es:

„Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z.B. der Sportausübung, dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen. Die Hinweise in diesem Abschnitt gelten insbesondere für folgende Anlagen: Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Lifemusik-Darbietungen, Rockmusikdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste o.a. stattfinden,“

Nach der Freizeidlärmrichtlinie des LAI [25] werden alle tagsüber entstehenden Geräusche auf die Ruhezeiträume oder auf die verbleibenden Zeiträume zwischen 6:00 – 22:00 Uhr bezogen. Nachts gilt die ‚lauteste volle Stunde‘ als Beurteilungszeitraum.

Im Einzelnen gelten folgende Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte für regelmäßige Ereignisse:

werktags	Beurteilungszeiten	Immissionsrichtwerte in dB(A)					
		Krankenhaus, Pflegeheim, Kurgebiet	WR	WA	MI, MD, MK	GE	GI
tags außerhalb der Ruhezeiten	8 - 20 Uhr	45	50	55	60	65	70
tags innerhalb der Ruhezeiten	6 - 8 Uhr oder 20 - 22 Uhr	45	45	50	55	60	70
nachts	ungünstigste volle Stunde	35	35	40	45	50	70

Tab. 5: Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte werktags nach Freizeitlärmrichtlinie

An Sonn-/ Feiertagen gelten folgende Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte:

sonn-/ feiertags	Beurteilungszeiten	Immissionsrichtwerte in dB(A)					
		Krankenhaus, Pflegeheim, Kurgebiet	WR	WA	MI, MD, MK	GE	GI
tags außerhalb der Ruhezeiten	9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr	45	45	50	55	60	70
tags innerhalb der Ruhezeiten	7 - 9 Uhr oder 13 - 15 Uhr oder 20 - 22 Uhr	45	45	50	55	60	70
nachts	ungünstigste volle Stunde	35	35	40	45	50	70

Tab. 6: Beurteilungszeiträume und Immissionsrichtwerte sonn-/feiertags nach Freizeitlärmrichtlinie

Nach der Freizeitlärmrichtlinie [25] gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den zulässigen Richtwert um mehr als 30 dB tags bzw. 20 dB nachts bei regelmäßigen Veranstaltungen überschreiten.

Bei Veranstaltungen im Freien und/oder in Zelten können die oben genannten Immissionsrichtwerte mitunter trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen

Lärminderungsmaßnahmen oft nicht eingehalten werden. Laut Freizeitlärmrichtlinie [25] können solche Veranstaltungen in Sonderfällen gleichwohl zulässig sein, wenn sie die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- Es liegt eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz / Akzeptanz vor.
- Die Durchführung ist auf wenige Tage begrenzt.

Eine hohe Standortgebundenheit ist bei besonderem örtlichem oder regionalem Bezug gegeben. Ebenso zählen dazu Feste von kommunaler Bedeutung. Von sozialer Adäquanz und Akzeptanz ist auszugehen, wenn die Veranstaltung eine soziale Funktion und Bedeutung hat.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob die zu erwartenden Immissionen unvermeidbar bzw. ob die Immissionen zumutbar sind.

Unvermeidbarkeit

Trotz aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen kann eine Überschreitung aufgrund der Umgebungsbedingungen und der Mindestversorgungspegel entsprechend VDI 3770 unvermeidbar sein. Dies trifft oft zu, wenn lokal geeignete Ausweichstandorte nicht zur Verfügung stehen.

Zumutbarkeit

Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit ist die Zumutbarkeit der Immissionen unter Berücksichtigung von Schutzwürdigkeit und Sensibilität des Einwirkungsbereichs. Folgende Punkte sind bei der Prüfung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen:

- Sofern bei seltenen Veranstaltungen Überschreitungen des Beurteilungspegels vor den Fenstern im Freien von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts zu erwarten sind, ist deren Zumutbarkeit explizit zu begründen.
- Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr sollten vermieden werden.
- In besonders gelagerten Fällen kann eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein.
- Die Anzahl der Tage (24 Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen soll 18

pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts einhalten.

5.6 DIN 4109

Für konkrete Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der DIN 4109, ‚Schallschutz im Hochbau‘ [6] nach der Schallschutzvorkehrungen am Gebäude selbst vorzusehen sind. Alle Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind nach DIN 4109 [6] so zu dimensionieren, dass in den Räumen keine unzumutbaren Geräuschpegel entstehen. Die Anforderungen sind baurechtlich verbindlich.

Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 [6] sind Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafzimmer, Betten- und Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Pflegeanstalten oder Krankenhäusern, Unterrichtsräume, Büro- und Konferenzräume (ausgeschlossen Großraumbüros).

Das Berechnungsverfahren der DIN 4109 [6] gibt keine maximalen Innenpegel vor, sondern setzt resultierende Schalldämm-Maße der Außenbauteile fest, deren Höhe vom ‚maßgeblichen Außenlärmpegel‘ abhängen.

Nach DIN 4109 [6] gelten folgende resultierende Schalldämm-Maße:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei sind

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.
$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und ähnliche
L_a	der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 [6]

- Grundsätzlich sind – unabhängig des Außenlärmpegels - mindestens einzuhalten:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.

- Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gesondert festzulegen.

Der maßgebliche Außenlärmpegel wird bei Überlagerung mehrerer Schallimmissionen wie folgt berechnet:

$$L_{a,res} = 10 \cdot \log \sum_i^n (10^{0,1 \cdot L_{a,i}})$$

mit : $L_{a,res}$ resultierender maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
 $L_{a,i}$ maßgeblicher Außenlärmpegel einer Schallimmission i in dB(A)

Der maßgebliche Außenlärmpegel ist im Fall von Verkehrslärm nach der 16. BImSchV[6] zu beurteilen. Im Falle von Fluglärm werden die äquivalenten Dauerschallpegel nach DIN 45643 Teil 1 zugrunde gelegt. Die Immissionen des Gewerbelärms werden nach den Bestimmungen der DIN ISO 9613-2 [5] berechnet und nach TA Lärm beurteilt. Auf alle Schallimmissionen werden nach DIN 4109 [6] ein Wert von + 3 dB addiert.

Aufgrund der Frequenzzusammensetzung von Schienenverkehrsgeräuschen in Verbindung mit dem Frequenzspektrum der Schalldämm-Maße von Außenbauteilen ist bei Schienenverkehr der daraus resultierende Beurteilungspegel pauschal um 5 dB zu mindern.

Je größer ein Aufenthaltsraum bei gleichbleibender Außenbauteilgröße ist, desto geringer ist der Innenpegel, der sich durch die Geräuschübertragung über das Außenbauteil ergibt. Dieser Einfluss muss bei der schalltechnischen Dimensionierung nach Gleichung 32 der DIN 4109 [6] berücksichtigt werden.

Anforderungen an Lüftungseinrichtungen

In Abschnitt 5.6 der DIN 18005 ‚Schallschutzmaßnahmen am Gebäude‘ [1] heißt es:

‚Für ausreichende Belüftung auch bei geschlossenen Fenstern sind gegebenenfalls schalldämmende Lüftungseinrichtungen einzubauen.‘

In Kapitel 4.2 des Beiblattes 1 zur DIN 18005-1 [2] heißt es:

‚Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.‘

In Abschnitt 5.4 der DIN 4109 [6], ‚Einfluss von Lüftungseinrichtungen und / oder Rollladenkästen‘ wird zu diesem Thema angeführt:

„Bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur voll wirksam, wenn die Fenster und Türen bei der Lärmeinwirkung geschlossen bleiben und die geforderte Luftschalldämmung durch zusätzliche Lüftungseinrichtungen / Rollladenkästen nicht verringert wird.“

Nach den Empfehlungen der VDI-Richtlinie 2719 [13] sollten die durch Verkehrsgeräusche verursachten Innenpegel von Wohn-, Pflege- und Behandlungsräumen auf 30 – 40 dB(A) begrenzt werden. Für ruhebedürftige Einzelbüros gilt ebenfalls ein Wert von 30 – 40 dB(A), für Mehrpersonenbüros ein Wert von 35 – 45 dB(A) und für Großraumbüros, Gaststätten-, Schalter- und Ladenräume ein Wert von 40 – 50 dB(A). Auch diese Innenpegel weisen darauf hin, dass geöffnete bzw. gekippte Fenster zur dauernden Lüftung nur eingesetzt werden sollten, wenn der Beurteilungspegel maximal 15 dB über dem jeweils empfohlenen Innenpegel liegt⁷.

Aus den unterschiedlichen Hinweisen leiten sich folgende Grundsatzempfehlungen ab:

- Sind Übernachtungsräume Beurteilungspegeln von über 45 dB(A) zur Nachtzeit ausgesetzt, sollte eine fensterunabhängige Lüftungseinrichtung vorgesehen werden, wie z. B. eine zentrale Lüftungsanlage oder aber einzelne Schalldämmlüfter, die entweder in den Rahmen eines Fensters oder in die Außenwand integriert werden.
- Bei tagsüber genutzten Räumen mit Beurteilungspegeln von über 55 dB(A) sind ebenfalls fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen zu empfehlen, um die allgemeinen Grundsätze nach [2] einhalten zu können.

⁷ Im Rahmen eigener Messungen wurde festgestellt, dass bei geöffneten Fenstern zwischen dem vor geöffnetem Fenster gemessenen Beurteilungspegel und dem Rauminnenpegel eine Differenz von ca. 8 dB liegt und dass bei gekippten Fenstern zwischen dem Beurteilungspegel außen und dem Rauminnenpegel eine Differenz von ca. 15 dB liegt. Beispiel: Soll der Innenpegel in einem Wohn- oder Pflegezimmer auf 40 dB(A) begrenzt werden, so dürfte der Beurteilungspegel außen bei geöffnetem Fenster nicht über 48 dB(A) und im Falle gekippter Fenster nicht über 55 dB(A) liegen.

6 Berechnungsverfahren

6.1 Straßenverkehr

Die Ermittlung der durch den Straßenverkehr verursachten Beurteilungspegel an den betrachteten Aufpunkten erfolgte nach den Regelungen der RLS-19 [6]. Der Berechnung liegen Punktschallquellen zugrunde. Diese Punktschallquellen werden aus Straßenabschnitten einzelner Fahrstreifen mit annähernd gleichen Emissionen und Ausbreitungsbedingungen gebildet und befinden sich in der Mitte eines jeden einzelnen Teilstücks.

Der Beurteilungspegel L_r wird nachfolgender Formel berechnet:

$$L_r = 10 \cdot \lg [10^{0,1 \cdot L_r'} + 10^{0,1 \cdot L_r''}]$$

mit : L_r' Beurteilungspegel für die Schalleinträge aller Fahrstreifen in dB
 L_r'' Beurteilungspegel für die Schalleinträge aller Parkplatzflächen in dB

Der Beurteilungspegel L_r' für die Schalleinträge aller Fahrstreifen berechnet sich wie folgt:

$$L_r' = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1 \cdot \{L_{w',i} + 10 \cdot \lg[l_i] - D_{A,i} - D_{RV1,i} - D_{RV2,i}\}}$$

mit : $L_{w',i}$ längenbezogener Schallleistungspegel des Fahrstreifenteilstücks, nach dem Abschnitt 3.3.2 in dB
 l_i Länge des Fahrstreifenteilstücks in m
 $D_{A,j}$ Dämpfung bei der Schallausbreitung vom Fahrstreifenteilstück i zum Immissionsort nach dem Abschnitt 3.5.1 in dB
 D_{RV1} anzusetzender Reflexionsverlust der ersten Reflexion bei Spiegelschallquellen
 D_{RV2} anzusetzender Reflexionsverlust der zweiten Reflexion bei Spiegelschallquellen

Der längenbezogene Schallleistungspegel $L_{w'}$ einer Quelllinie ist:

$$L_{w'} = 10 \cdot \lg[M] + 10 \cdot \lg \left[\frac{100 - p_1 - p_2}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{W,PKW}(V_{PKW})}}{V_{PKW}} + \frac{p_1}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{W,LKW1}(V_{LKW1})}}{V_{LKW1}} + \frac{p_2}{100} \cdot \frac{10^{0,1 \cdot L_{W,LKW2}(V_{LKW2})}}{V_{LKW2}} \right] - 30$$

mit : M stündliche Verkehrsstärke der Quelllinie
 $L_{W,FzG}(V_{FzG})$ Schallleistungspegel für die Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe FzG (Pkw, Lkw1 und Lkw2) bei der Geschwindigkeit V_{FzG} nach dem Abschnitt 3.3.3
 V_{FzG} Geschwindigkeit für die Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe FzG (Pkw, Lkw1 und Lkw2) in km/h
 p_1 Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 in %
 p_2 Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw2 in %

Die Störwirkung durch Fahrzeuge an Knotenpunkten ($D_{K,KT(x)}$) wird in Abhängigkeit vom Knotenpunkttyp sowie der Entfernung zwischen Immissionsort und Schnittpunkt der Quelllinien mit nachfolgender Formel bestimmt:

$$D_{K,KT(x)} = K_{KT} \cdot \max\left\{1 - \frac{x}{120}; 0\right\}$$

mit : K_{KT} Maximalwert der Korrektur für den Knotenpunkttyp KT nach Tabelle 5 in dB
 x Entfernung der Punktschallquelle von dem nächsten Knotenpunkt in m

6.2 Schienenverkehr

Die Schallausbreitungsberechnungen für die Schiene wurden nach den Bestimmungen der Schall 03 [3] durchgeführt. Danach wird der Schallleistungspegel der Schiene oktavenweise in den unterschiedlichen Bezugshöhen ermittelt. Die Geräusche werden in Rollgeräusche, Antriebsgeräusche, Aggregatgeräusche und aerodynamische Geräusche aufgeteilt und auf drei Quellhöhen in 0 m, 4 m und 5 m über Schienenoberkante zugeteilt.

Der längenbezogene Schallleistungspegel $L_{W'A,f,h,m,Fz}$ für Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken im Oktavband f , im Höhenbereich h , infolge einer Teil-Schallquelle m , für eine Fahrzeugeinheit der Fahrzeugkategorie Fz je Stunde wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{W'A,f,h,m,Fz} = a_{A,h,m,Fz} + \Delta a_{f,h,m,Fz} + 10 \cdot \lg \frac{n_Q}{n_{Q,o}} \text{ dB} + b_{f,h,m} \lg \left(\frac{v_{Fz}}{v_0} \right) \text{ dB} + \sum_c (c1_{f,h,m,c} + c2_{f,h,m,c}) + \sum_k K_k$$

mit:	$a_{A,h,m,Fz}$	A-bewerteter Gesamtpegel der längenbezogenen Schallleistung bei der Bezugsgeschwindigkeit $v_0 = 100$ km/h auf Schwellengleis mit durchschnittlichem Fahrflächenzustand, nach Beiblatt 1 und 2 [3], in dB(A)
	$\Delta a_{f,h,m,Fz}$	Pegeldifferenz im Oktavband f , nach Beiblatt 1 und 2 [3], in dB(A)
	n_Q	Anzahl der Schallquellen der Fahrzeugeinheit nach Nr. 4.1 bzw. 5.1 [3]
	$n_{Q,o}$	Bezugsanzahl der Schallquellen der Fahrzeugeinheit nach Nr. 4.1 bzw. 5.1 [3]
	$b_{f,h,m}$	Geschwindigkeitsfaktor nach Tabelle 6 bzw. 14 [3]
	v_{Fz}	Geschwindigkeitsfaktor nach Nummer 4.3 bzw. 5.3.2 [3] in km/h
	v_0	Bezugsgeschwindigkeit, $v_0 = 100$ km/h
	v_{Fz}	Geschwindigkeitsfaktor nach Nummer 4.3 bzw. 5.3.2 [3], in km/h
	$\sum(c1_{f,h,m,c} + c2_{f,h,m,c})$	Summe der c Pegelkorrektur für Fahrbahnart ($c1$) nach Tabelle 7 bzw. 15 [3] und Fahrfläche ($c2$) nach Tabelle 8 [3], in dB
	$\sum K_k$	Summe der k Pegelkorrektur für Brücken nach Tabelle 9 bzw. 16 [3] und die Auffälligkeit von Geräuschen nach Tabelle 11 [3], in dB

Bei Verkehr von n_{Fz} Fahrzeugeinheiten pro Stunde der Art Fz wird der Pegel der längenbezogenen Schallleistung im Oktavband f und Höhenbereich h nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{W'A,f,h} = 10 \cdot \lg \left(\sum_{m,Fz} n_{Fz} 10^{0,1L_{W'A,f,h,m,Fz}} \right)$$

Nach dem Teilstückverfahren wird aus der Länge l_{ks} eines Teilstückes ks und aus A-bewerteten Pegeln der längenbezogenen Oktav-Schallleistung $L_{W'A,f,h}$ in den festgelegten Höhenbereichen h der Tabelle 5 bzw. Tabelle 10 [3] die A-bewerteten Schallleistungspegel $L_{W'A,f,h,ks}$ im Oktavband f berechnet:

$$L_{W'A,f,h,ks} = L_{W'A,f,h} + 10 \cdot \lg \frac{l_{ks}}{l_0} \text{ dB}$$

mit: $l_0 = 1 \text{ m}$

Die Schallimmission von Eisenbahn- und Straßenbahn an einem Immissionsort wird als äquivalente Dauerschalldruckpegel L_{pAeq} für den Zeitraum einer vollen Stunde errechnet:

$$L_{p,Aeq} = 10 \cdot \lg \left[\sum_{f,h,ks,w} 10^{0,1(L_{WA,f,h,ks} + D_{l,ks,w} + D_{Q,ks} - A_{f,h,ks,w})} \right]$$

mit:

f	Zähler für Oktavband
h	Zähler für Höhenbereich
k_s	Zähler für Teilstück oder einen Abschnitt davon
w	Zähler für unterschiedliche Ausbreitungswege
$L_{WA,f,h,ks}$	A-bewerteter Schalleistungspegel der Punktschallquelle in der Mitte des Teilstücks k_s , der die Emission aus dem Höhenbereich h angibt, in dB(A)
$D_{l,ks,w}$	Richtwirkungsmaß für den Ausbreitungsweg w , in dB(A)
D_{ks}	Raumwinkelmaß, in dB(A)
$A_{f,h,ks,w}$	Ausbreitungsdämpfungsmaß im Oktavband f im Höhenbereich h vom Teilstück k_s längs des Weges w , in dB(A)

6.3 Sportanlage

Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach der Ausbreitungsrichtlinie VDI 2714 [13] durchgeführt.

Abstrahlende Außenbauteile

Die Schallleistung der Außenbauteile errechnet sich nach der in VDI 2571 genannten Beziehung, in der Rauminnenpegel, Schalldämm-Maß des Bauteils, Schallfeldübergang von einem Raum ins Freie und geometrische Größe des Bauteils berücksichtigt werden.

$$(bei 500 Hz) \quad L_{W, Bauteil} = L_{innen} - R'_{w} - 4 \text{ dB} + 10 \cdot \lg S / S_0$$

mit : $L_{W, Bauteil}$	Schallleistung des schallabstrahlenden Bauteils in dB(A)
L_{innen}	Rauminnenpegel in dB(A)
R'_{w}	bewertetes Schalldämm-Maß in dB
- 4 dB	Schallfeldkorrektur für den Übergang vom Diffus- ins Freifeld
S	geometrische Größe des abstrahlenden Bauteils in m^2
S_0	Bezugsfläche von $1 m^2$

Ermittlung der Immissionspegel

Unter Berücksichtigung des Schallleistungspegels errechnen sich nach den Ausbreitungsgesetzmäßigkeiten der VDI 2714 [13] die jeweiligen Immissionspegel am Immissionsort.

$$L_{s,i} = L_{w,i} + D_i + K_o - D_s - D_{BM} - D_L - D_D - D_G - D_e$$

mit : $L_{s,i}$	Immissionspegel am Immissionsort der jeweiligen Teilquelle in dB(A)
$L_{w,i}$	Schallleistung der jeweiligen Teilquelle in dB(A)
D_i	Richtwirkungsmaß in dB Dieses Maß gibt an, um wieviel dB der Schalldruckpegel in Schallausbreitungsrichtung sich von dem einer ungerichteten Schallquelle unterscheidet.
K_o	Raumwinkelmaß in dB Dieses Maß berücksichtigt den Einfluss von reflektierenden Flächen in der Nähe der Schallquelle.
D_s	Abstandsmaß in dB Dieses Maß berücksichtigt die Pegelabnahme über die Entfernung zwischen der Teilquelle und dem Immissionspunkt auf Grundlage einer vollkugelförmigen Schallausbreitung.
D_{BM}	Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß in dB
D_L	Luftabsorptionsmaß in dB Dieses Maß berücksichtigt bei der Schallausbreitung die Umwandlung der Schallenergie in Wärme (Absorption und Dissipation).
D_D	Bewuchsdämpfungsmaß in dB Dieses Maß berücksichtigt die Absorption infolge von pflanzlichem Bewuchs. Für Planungszwecke wird dieses Dämpfungsmaß vernachlässigt, da von keinem dauerhaften Bewuchs ausgegangen werden kann. Die Dämpfung von Wäldern wird gesondert betrachtet.
D_G	Bebauungsdämpfungsmaß in dB Mit diesem Maß können Dämpfungen durch Reflexion, Streuung und Absorption an Gebäuden, gewerblichen Freianlagen und vergleichbaren Hindernissen berücksichtigt werden. I.d.R. wird dieses Dämpfungsmaß vernachlässigt.
D_e	Abschirm-Maß in dB Dieses Maß berücksichtigt die Pegelabnahme durch die Abschirmwirkung von Hindernissen gegenüber der freien ungehinderten Schallausbreitung. Das Maß bestimmt sich nach VDI 2720, Bl.1.

Der Teilbeurteilungspegel ermittelt sich aus dem jeweiligen Immissionspegel und dessen Einwirkdauer in Bezug auf den Beurteilungszeitraum. Aus der energetischen Summe aller Teilbeurteilungspegel wird der Beurteilungspegel gebildet, der mit dem Immissionsrichtwert zu vergleichen ist.

Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die durchschnittliche Geräuschbelastung während der Beurteilungszeiträume nach der 18. BImSchV.

Nach DIN 45 641 bzw. DIN 45 645 wird der Beurteilungspegel aus dem o.g. Immissionspegel $L_{S,j}$, den Teilzeiten T_j und den Zuschlägen K_j gebildet.

$$L_r = 10 \cdot \lg \left(\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1 \cdot (L_{Am,j} + K_{I,j} + K_{T,j})} \right) \text{ in dB(A)}$$

mit : L_r	(Gesamt-)Beurteilungspegel
T_r	Beurteilungszeitraum
T_j	Teilzeit j
N	Anzahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Am,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j , als L_{AT} bezeichnet
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit in der Teilzeit T_j
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit in der Teilzeit T_j

7 Berechnungsvoraussetzungen

Die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch die Sportanlagen wurden auf Grundlage eines dreidimensionalen Geländemodells mit dem Programmsystem SoundPLAN, Vs. 7.4 untersucht. Grundlage stellte ein Katasterplan sowie ein dreidimensionales Geländemodell (DGM, Gitterweite 1 m) des Landesvermessungsamt dar, welches den Lärmschutzwall an der Autobahn auf Höhe Istein enthält.

7.1 Straßenverkehrsgeräusche

Bei der Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche wurde der Verkehr auf der Landstraße L 137 und der Autobahn A5 berücksichtigt. Als Grundlage der Emissionsberechnung dem Verkehrsmonitoring aus dem Jahr 2019 der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg [34] herangezogen und mit einem jährlichen Zuwachs von 0,9 % auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet.

Die zulässige Geschwindigkeit auf dem relevanten Abschnitt der Landstraße beträgt 80 km/h. Auf dem relevanten Abschnitt der Autobahn liegt keine Geschwindigkeitsbeschränkung vor; gemäß RLS-19 wurde in diesem Fall Tempo 130 km/h für die Fahrzeuggruppe Pkw und 90 km/h für die Lkw hypothetisch angenommen. Für die Straßendeckschicht der Landstraße wurde bei der Landstraße mit dem Korrekturwert $D_{SD,SDT,FZG(V)} = 0$ dB(A) angesetzt, für die Straßendeckschicht der Autobahn die Korrekturwerte für SMA 11 [36]. Der Steigungszuschlag wurde programmintern berechnet. Eine Knotenpunkt Korrektur nach RLS-19 [10] war nicht erforderlich.

Der bestehende Lärmschutzwall an der Autobahn auf Höhe Istein wurde indem dreidimensionalen Geländemodell berücksichtigt.

Verkehrsaufkommen Prognoseplanfall 2030	DTV in KFZ/24h	Stündliche Verkehrsstärke tags M _{TAG} in Kfz/h	Stündliche Ver- kehrsstärke nachts M _{NACHT} in Kfz/h	Schwerverkehr tags Lkw1/Lkw2/Mot in %	Schwerverkehr nachts Lkw1/Lkw2/Mot in %
L 137	5.760	340,1	39,7	2,3/3,9/1,9	1,1/2,2/0,0
A 5	49.416	2.806,4	564,1	2,0/8,8/1,1	2,3/9,6/0,2

Tab. 7: Für die Schallausbreitungsrechnungen angesetztes Verkehrsaufkommen

7.2 Schienenverkehrsgeräusche

Die erforderlichen Angaben zu den Zugzahlen auf dem Streckenabschnitt 4000, Abschnitt Istein bis Efringen-Kirchen, im Prognosejahr 2030 wurden von der Deutschen Bahn [33] Verfügung gestellt.

Die Streckengeschwindigkeit auf dem untersuchten Streckenabschnitt beträgt gemäß den Unterlagen [33] 80 km/h. Die Zughöchstgeschwindigkeit wurde der nachfolgenden Tabelle entnommen. Die Schienentrasse führt im Untersuchungsgebiet durch zwei Tunnel (Kirchberg- und Klotz-Tunnel), deren Tunnelöffnungen im Berechnungsmodell nachgebildet wurden. Westlich des Kirchberg-Tunnels verläuft die Bahnlinie über eine Brücke. Gemäß Schall 03 [20] wurde dort ein Zuschlag K_{Br} in Höhe von 3 dB vergeben, was einer Brücke mit massiver Fahrbahnplatte oder mit besonderem stählernem Überbau und Schwellengleis im Schotterbett entspricht. Wenige Meter vor dem Kirchberg-Tunnel befindet sich eine 2,0 m hohe Lärmschutzwand südlich an der Bahntrasse [37].

Version 202301 - Daten gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030DT (KW 24/2023) des Bundes												
Strecke	4000 Abschnitt Istein bis Efringen-Kirchen, km 256,3- km 258,2, Bereich											
Horizont	2030DT											
RiKz	1+2											
Zugart	Anzahl		v_max_Zug	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband								
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat
GZ-E	8	0	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8			
Grundlast	8	4	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	10					
RB/RE-E	74	12	160	5-Z5-A16	2							
Summe	90	16										

Tab. 8: Zugdaten

7.3 Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche

Die Sportanlagen SV Istein umfassen zwei Tennisplätze, einen Rasenplatz, eine Kunstrasenfläche sowie eine Vereinsgaststätte.

Derzeitige Trainingszeiten:

- Dienstag und Donnerstag, 19:00 – 21:30 Uhr: Fußball 1.+2. Mannschaft (zusammen)
- Dienstag, 17:30 – 19:00 Uhr: Tennis
- Mittwoch, 19:30 – 21:00 Uhr: Fußball Damen
- Freitag, 17:15 – 18:30 Uhr: Fußball Jugend

Neben dem werktäglichen Trainingsbetrieb der Fußball- und Tennismannschaften finden an den Wochenenden (auch sonntags) regelmäßig die Ligaspiele der Fußballer statt. Nach Angaben des Sportvereins [38] findet i.d.R. nur ein Fußballspiel pro Tag statt mit bis zu 100 Zuschauern, ggf. mittags innerhalb der Ruhezeit (13 – 15 Uhr). Sechs- bis zehnmal pro Jahr werden Kinder- und Jugendturniere veranstaltet, die etwa 2 – 3 Stunden dauern [38], von der Lärmbelastung aber nicht lauter als die Fußballspiele mit großer Zuschaueranzahl eingeschätzt werden.

Die Spotgaststätte hat i.d.R. an sechs bis sieben Tagen in der Woche von ca. 10 Uhr bis ca. 23 Uhr geöffnet. Neben den ca. 70 Sitzplätzen innerhalb der Gaststätte, befindet sich südlich des Gebäudes eine Außengastronomie mit weiteren ca. 70 Sitzplätzen [38].

Parkplätze für den Sportverein und die Sportgaststätte befinden sich südlich und südöstlich der Sportgaststätte (insg. ca. 35 Stellplätze [38][39]). Nach Angaben des Sportvereins ist das Parkplatzaufkommen i.d.R. eher gering, da ein Großteil der Vereinsmitglieder zu Fuß oder mit dem Rad kommt [38].

Zweimal im Jahr veranstaltet der Sportverein große Feste im Freien südlich der Sportgaststätte mit Bewirtung und Musik: das 11m-Fest, das bis in die Nacht hinein dauert und 200 – 300 Besucher zählt, und die Oktoberhocketse, die um 20 Uhr endet und tendenziell kleiner und leiser ist [38]. Zudem wird jährlich auf dem Sportanlagengelände auf dem sogenannten Festplatz das zweitägige Sommerfest des Musikvereins mit ca. 200 Besuchern abgehalten[39], welches bis in die Nacht hinein andauert und bei dem Musik gespielt wird. Am 1. Mai findet ganztägig der Volkswandertag auf dem Grundstück statt mit Bewirtung aber ohne Musik.

Östlich der Sportgaststätte befindet sich ein Gebäude des Musikvereins, der sogenannte Latscha-Bau. Das Gebäude wird nicht für die Proben des Musikvereins genutzt, aber für private Feiern (Geburtstage, etc.) mit bis zu 100 Personen vermietet. Auf dem südlich gelegenen Festplatz findet jährlich das zweitägige Sommerfest des Musikvereins statt (ca. 200 Besucher, Bewirtung und Musik, tags und nachts) sowie der Volkswandertag am 1. Mai (ganztägig ab 7 Uhr, ca. 300 – 500 Personen, Bewirtung).

In dem vorliegenden Gutachten wurden folgende Nutzungen auf dem Sportanlagen-
 grundstück untersucht:

- Trainingsbetrieb an Werktagen inkl. Gaststättenbetrieb
- Ligaspiele an Sonn-/Feiertagen inkl. Gaststättenbetrieb
- Gemeindefeste im Freien
- Private Feiern im Gebäude des Musikvereins

7.3.1 Training an Werktagen

Fußballtraining

Die Emissionen, die durch das Fußballtraining auf der Spielfläche entstehen, wurden nach der VDI 3770 [27] berechnet. Bei der Ermittlung der Trainergeräusche wurde eine Zuschaueranzahl von 10 Personen zugrunde gelegt. Die Schallquellen wurden als Flächenschallquelle in 1,6 m Höhe über Gelände modelliert. Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel der Schiedsrichter-/Trainerpfeiff ($L_{max} = 118 \text{ dB(A)}$) [27] berücksichtigt.

Fußballtraining	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K_i in dB	Einwirkzeit T_e
Spieler Rasenspielfeld	94,0	-	1,5 h (19:30 – 21:00)
Trainer Rasenspielfeld	94,0	-	1,5 h (19:30 – 21:00)
Spieler Kunstrasenspielfeld	94,0	-	1,5 h (19:30 – 21:00)
Trainer Kunstrasenspielfeld	94,0	-	1,5 h (19:30 – 21:00)

Tab. 9: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Spielfelder Fußball

Tennisplatz

Die Emissionen, die durch das Fußballtraining auf der Spielfläche entstehen, wurden nach der VDI 3770 [27] berechnet und in 2 m Höhe über Grund modelliert.

Tennis	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K in dB	Einwirkzeit T_e
Spielfeld 1	93,0	enthalten	1,5 h (17:30 – 19:00)
Spielfeld 2	93,0	enthalten	1,5 h (17:30 – 19:00)

Tab. 10: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Tennisplatz

Außenterrasse Vereinsheimgaststätte

Die Schallemissionen durch die Gaststättenbesucher im Außenbereich wurden nach der VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] berechnet und im Bereich der Terrasse in 1,2 m über Gelände modelliert. Zuschläge für impuls- und informationshaltige Geräusche sind gemäß 18. BImSchV [22] bei Geräuschen durch die menschliche Stimme nicht zu berücksichtigen, sofern sie nicht technisch verstärkt sind. Es wurde von 70 Außensitzplätzen ausgegangen [38]. Auf Basis von Erfahrungswerten kann unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten angenommen werden, dass die Außensitzplätze an gut besuchten Tagen zu Spitzenzeiten (10:30 – 14:00 Uhr sowie 17:00 – 22:00 Uhr) zu annähernd 100 % belegt sind, während der Besetzungsgrad im Zeitbereich 14:00 – 17:00 Uhr lediglich etwa 50 % beträgt. Im Nachtzeitraum (nach 22 Uhr) nutzen i.d.R. nicht mehr als 15 Personen die Außengastronomie [38].

Außenterrasse	Schalleistungspegel L _w in dB(A)	Zuschläge K _i in dB	Einwirkzeit T _e	Zeitraum
Gaststättenbesucher (70 Sitzplätze)	80,4	0	100 %	10:30-14:00 17:00-22:00
			50 %	14:00-17:00
			21,4 %	22:00-24:00

Tab. 11: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Zuschauer und Außenterrasse

Parkplatz

Die Emissionen des Sportanlagenparkplatzes wurden nach der RLS-90 [9] berechnet. Für die ca. 30 Stellplätze auf dem Sportanlagengelände wurde der Typ ‚Pkw-Parkplatz‘ zugrunde gelegt.

Basierend auf den Angaben des Sportvereins [38] wurde davon ausgegangen, dass zur lautesten vollen Nachtstunde nach 22 Uhr von den zwei Parkplätzen der Sportanlage jeweils 3 Pkw-Abfahrten erfolgen. Innerhalb der abendlichen Ruhezeit (20 – 22 Uhr) wurde konservativ abgeschätzt, dass durch die Sportler und Gaststättengäste auf 100 % der Stellplätze Parkbewegungen stattfinden, was 0,5 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde entspricht. Dieser Ansatz wurde auch für den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten konservativ angesetzt.

Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel das Kofferraumschließen eines Pkw auf den Parkplätzen berücksichtigt (L_{max} = 95,5 dB(A)). Der verwendete Maximalpegel

stammt aus einer aktuellen Studie der Fachzeitschrift Lärmbekämpfung ⁸.

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Anzahl Fahrbewegungen (pro Stellplatz und Stunde) Tag / Nacht	Zuschlag Parkplatztyp	Emissionspegel L_{mE} in dB(A) Tag / Nacht
Parkplatz Bereich Bäume	15	0,5 / 0,2	0,0	45,8 / 41,8
Parkplatz Bereich Festplatz	20	0,5 / 0,15	0,0	47,0 / 41,8

Tab. 12: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – PARKPLATZ

7.3.2 Ligaspiele an Sonn-/Feiertagen

Fußball

Die Emissionen, die durch die Fußball-Ligaspiele auf der Spielfläche entstehen, wurden nach der VDI 3770 [27] berechnet. Bei der Ermittlung der Schiedsrichtergeräusche wurde eine Zuschaueranzahl von 100 Personen zugrunde gelegt. Die Schallquellen wurden als Flächenschallquelle in 1,6 m Höhe über Gelände modelliert. Da das Kunstrasenspielfeld näher am Plangebiet liegt, wurde der Spielbetrieb auf dieser Fläche modelliert.

Fußballspiele	Schalleistungspegel L_w in dB(A)	Zuschläge K_i in dB	Einwirkzeit T_e
Spieler	94,0	-	1,5 h (13:00 – 14:30)
Schiedsrichter	104,5	-	1,5 h (13:00 – 14:30)

Tab. 13: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Spielfelder Fußball

Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel der Schiedsrichter-/Trainerpfeif ($L_{max} = 118$ dB(A) [27] auf den Spielfeldern berücksichtigt.

Zuschauer

Die Zuschauer der Fußballspiele halten sich entlang des Spielfelds auf. Die Emissionen wurden nach der VDI 3770 [27] berechnet. Zuschläge für impuls- und informationshaltige Geräusche sind gemäß 18. BImSchV [22] bei Geräuschen durch die menschliche Stimme nicht zu berücksichtigen, sofern sie nicht technisch verstärkt sind.

⁸ Aus gutachterlicher Sicht ist der Maximalpegel für Kofferraumschlägen ($L_{w,max} = 99,5$ dB(A)) aus der Parkplatzlärmstudie von 2007 [26], welche auf einer Messstudie von 1999 zurück geht, veraltet, und aufgrund der technischen Neuerungen im Fahrzeugbau nicht. Ein aktueller Ringversuch der Messstellen Baden-Württembergs hat ergeben, dass das Türen- und Kofferraumschlägen zwischenzeitlich geringere Maximalpegel aufweist als der Mittelwert der Parkplatzlärmstudie [26].

Zuschauer Fußballspiele	Schalleistungspegel L _w in dB(A)	Zuschläge K _i / K _{inf} in dB	Einwirkzeit T _e
Zuschauer (100 Personen)	100,0	0	1,5 h (13:00 – 14:30)

Tab. 14: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Zuschauer Fußball

Außenterrasse Vereinsheimgaststätte

Die Schallemissionen durch die Gaststättenbesucher im Außenbereich wurden nach der VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] berechnet und im Bereich der Terrasse in 1,2 m über Gelände modelliert. Zuschläge für impuls- und informationshaltige Geräusche sind gemäß 18. BImSchV [22] bei Geräuschen durch die menschliche Stimme nicht zu berücksichtigen, sofern sie nicht technisch verstärkt sind. Es wurde von 70 Außen-sitzplätzen ausgegangen [38]. Auf Basis von Erfahrungswerten kann unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten angenommen werden, dass die Außensitzplätze an gut besuchten Tagen zu Spitzenzeiten (10:30 – 14:00 Uhr sowie 17:00 – 22:00 Uhr) zu annähernd 100 % belegt sind, während der Besetzungsgrad im Zeitbereich 14:00 – 17:00 Uhr lediglich etwa 50 % beträgt. Auf eine Betrachtung des Nachtzeitraums wurde vorliegend verzichtet, da dieser bereits in Kapitel 7.3.1 untersucht wurde.

Außenterrasse	Schalleistungspegel L _w in dB(A)	Zuschläge K _i in dB	Einwirkzeit T _e	Zeitraum
Gaststättenbesucher (70 Sitzplätze)	80,4	0	100 %	10:30-14:00 17:00-22:00
			50 %	14:00-17:00

Tab. 15: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Zuschauer und Außenterrasse

Parkplatz

Die Emissionen des Sportanlagenparkplatzes wurden nach der RLS-90 [9] berechnet. Für die ca. 30 Stellplätze auf dem Sportanlagengelände wurde der Typ ‚Pkw-Parkplatz‘ zugrunde gelegt. Es wurde geschätzt, dass bei Fußballspielen innerhalb der Ruhezeit am Mittag (13 – 15 Uhr) auf 100 % der Stellplätze Parkbewegungen stattfinden, was 0,5 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde entspricht. Dieser Ansatz wurde auch für den Tageszeitraum außerhalb der Ruhezeiten konservativ angesetzt. Auf eine Betrachtung des Nachtzeitraums wurde vorliegend verzichtet, da dieser bereits in Kapitel 7.3.1 untersucht wurde.

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Anzahl Fahrbewegungen (pro Stellplatz und Stunde) Tag	Zuschlag Parkplatztyp	Emissionspegel L_{mE} in dB(A) Tag
Parkplatz Bereich Bäume	15	0,5	0,0	45,8
Parkplatz Bereich Festplatz	20	0,5	0,0	47,0

Tab. 16: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – PARKPLATZ

Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel das Kofferraumschließen eines Pkw auf den Parkplätzen berücksichtigt ($L_{max} = 95,5$ dB(A)). Der verwendete Maximalpegel stammt aus einer aktuellen Studie der Fachzeitschrift *Lärmbekämpfung* ⁹.

7.3.3 Gemeindefeste

An wenigen Tagen im Jahr finden im Bereich der Sportanlage verschiedene Gemeindefeste statt, die Tradition haben und von besonderer Bedeutung für das Gemeindeleben sind.

Vorliegend wurde von einem Fest mit Musik und bis zu 300 Personen ausgegangen, die sich im Freien südlich des Sportgebäudes und des Musikvereinsgebäudes aufhalten. Die Schallemissionen durch die Kommunikation der Personen wurden nach der VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] berechnet. Die höchsten Geräuschpegel sind durch die Musik zu erwarten, die bei Festen oft gespielt wird. Basierend auf Erfahrungswerten wurden die Musikgeräusche mit einem Schalleistungspegel von 100 dB(A) angenommen. Sowohl für die Musik- als auch für die Kommunikationsgeräusche wurden aufgrund der Nähe zum Plangebiet Impuls- und Informationszuschläge berücksichtigt¹⁰. Aus Gründen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots – auch in Bezug auf das bestehende Wohngebiet im Süden – ist die Musik spätestens ab 24 Uhr einzustellen (siehe Kapitel 9.2). Gemäß der Freizeitlärmrichtlinie [25] kann in Sonderfällen nämlich eine Verschiebung des Nachtzeitraums um bis zu 2 Stunden (von 22 Uhr auf 24 Uhr) zumutbar sein. Vor-

⁹ Aus gutachterlicher Sicht ist der Maximalpegel für Kofferraumschlagen ($L_{W,max} = 99,5$ dB(A)) aus der Parkplatzlärmstudie von 2007 [26], welche auf einer Messstudie von 1999 zurück geht, veraltet, und aufgrund der technischen Neuerungen im Fahrzeugbau nicht. Ein aktueller Ringversuch der Messstellen Baden-Württembergs hat ergeben, dass das Türen- und Kofferraumschlagen zwischenzeitlich geringere Maximalpegel aufweist als der Mittelwert der Parkplatzlärmstudie [26].

¹⁰ Die Beurteilung der Traditionsfeste erfolgte nach der Freizeitlärmrichtlinie [25], da es sich bei den Festen weniger um eine Sportanlagennutzung handelt. Die Freizeitlärmrichtlinie [25] berücksichtigt Impuls- und Informationszuschläge auch für nicht technisch verstärkte Geräusche durch menschliche Stimmen.

liegend wurden die Geräusche des Gemeindefeste in folgenden schutzwürdigen Zeiträumen untersucht: die abendliche Ruhezeit unter Berücksichtigung einer Verschiebung der Nachtzeit um 2 Stunden (von 22 Uhr auf 24 Uhr) sowie die lauteste volle Nachtstunde nach 24 Uhr.

Traditionsfeste	Schalleistungspegel L _w in dB(A)	Impuls- und Informationszuschläge K _i und K _{inf} in dB	Einwirkzeit T _e	Zeitraum
Kommunikationsgeräusche (300 Personen)	91,8	3 / 3	100 %	Ruhezeit am Abend
				Nachtzeit
Musikgeräusche	100	3 / 3	100 %	Ruhezeit am Abend

Tab. 17: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Gemeindefeste

7.3.4 Private Feste

Mehrmals im Jahr wird das Gebäude des Musikvereins (Latschabau) für private Feiern und Feste mit bis zu 100 Personen vermietet.

Gebäudeabstrahlung

Vom Gebäude sind Geräuschemissionen durch die Kommunikationsgeräusche der Gäste sowie ggf. durch Musik zu erwarten, die über die Außenbauteile nach Außen emittiert werden. Basierend auf Erfahrungswerten wurde der Innenpegel bei Musikbeschallung mit $L_i = 90 \text{ dB(A)}$ modelliert, zzgl. Impuls- und Informationszuschlägen. Aus Gründen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots – auch in Bezug auf das bestehende Wohngebiet im Süden – ist die Musik spätestens mit der Nachtruhe ab 22 Uhr einzustellen. Der Innenpegel durch die reinen Kommunikationsgeräusche wurde gemäß VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] unter Berücksichtigung der äquivalenten Schallabsorptionsfläche des Veranstaltungsraums berechnet: $L_i = 72,2 \text{ dB(A)}$. Störende Impuls- oder informationshaltige Geräusche sind bei diesem moderaten Innenpegel ausschließlich im Bereich einer geöffneten Türe zu erwarten, nicht aber bei geschlossenen Bauteilen.

Gebäudeabstrahlung Abstrahlende Außenbauteile	Innenpegel L_i in dB(A)	Impuls- / Tonzuschlag K_I / K_T in dB(A)	Bewertetes Schalldämm- Maß R'_{w} in dB	Einwirkzeit T_e
Außenwände	90	3 / 3	44	12 – 22 Uhr
Fenster			30	
Türen			20	
Eingangstüre geöffnet			0	

Tab. 18: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Gebäudeabstrahlung

Gebäudeabstrahlung Abstrahlende Außenbauteile	Innenpegel L_i in dB(A)	Impuls- / Tonzuschlag K_I / K_T in dB(A)	Bewertetes Schalldämm- Maß R'_{w} in dB	Einwirkzeit T_e
Außenwände	72,2	0 / 0	44	lauteste volle Nachtstunde ab 22 Uhr
Fenster		0 / 0	30	
Türen		0 / 0	20	
Eingangstüre geöffnet		3 / 3	0	

Tab. 19: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Gebäudeabstrahlung

Kommunikationsgeräusche

Erfahrungsgemäß entstehen bei Feiern gewisse Geräusche durch Raucher, die sich im Außenbereich am Eingang aufhalten. Die Schallemissionen durch die Kommunikation der Personen wurden nach der VDI 3770, Kap. 17 (Sprechen in gehobener Lautstärke) [27] berechnet. Zuschläge für impuls- und informationshaltige Geräusche wurden berücksichtigt. Es wurde angenommen, dass sich permanent 10 Personen vor dem Eingang zum Latschabau aufhalten und sich unterhalten. Ergänzend wurden Kommunikationsgeräusche beim Kommen und Gehen der Gäste zwischen dem Parkplatz und dem Gebäude als Linienschallquellen modelliert. Hier wurde davon ausgegangen, dass zur lautesten vollen Nachtstunde 50 % der Gäste den Veranstaltungsort Richtung Parkplätze verlassen und bei Tagveranstaltungen 100 % der Gäste außerhalb der Ruhezeiten kommen und 100 % innerhalb der Ruhezeit (z.B. 20 – 22 Uhr) gehen. Die Einwirkdauer der Geräusche wurde konservativ auf Grundlage der Weglänge abgeschätzt.

Kommunikationsgeräusche	Schalleistungspegel L _w in dB(A)	Impuls- und Informationszuschläge K _I und K _{Inf} in dB	Einwirkzeit T _e	Zeitraum
Raucher vor Eingang (10 Personen)	77,0	3 / 3	100 %	12 – 22 Uhr
			100 %	lauteste volle Nachtstunde
Personenstrom Parkplatz Bereich Festplatz (58 Personen)	84,6	3 / 3	1 min 1 min	12 – 20 Uhr 20 – 22 Uhr
Personenstrom Parkplatz Bereich Festplatz (29 Personen)	81,6	3 / 3	1 min	lauteste volle Nachtstunde
Personenstrom Parkplatz Bereich Bäume (42 Personen)	83,2	3 / 3	2 min 2 min	12 – 20 Uhr 20 – 22 Uhr
Personenstrom Parkplatz Bereich Bäume (21 Personen)	80,2	3 / 3	2 min	lauteste volle Nachtstunde

Tab. 20: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – Kommunikationsgeräusche

Parkplatz

Parkplatzgeräusche im Zuge der privaten Feiern wurden nach der RLS-90 [9] berechnet. Für die ca. 30 Stellplätze auf dem Sportanlagengelände wurde der Typ ‚Pkw-Parkplatz‘ zugrunde gelegt. Es wurde davon ausgegangen, dass zur lautesten vollen Nachtstunde nach 22 Uhr auf 50 % der ca. 35 Stellplätze Pkw-Abfahrten erfolgen. Innerhalb der abendlichen Ruhezeit (20 – 22 Uhr) wurde konservativ angenommen, dass auf 100 % der Stellplätze Parkbewegungen stattfinden, was 0,5 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde entspricht.

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Anzahl Fahrbewegungen (pro Stellplatz und Stunde) Tag / Nacht	Zuschlag Parkplatztyp	Emissionspegel L _{mE} in dB(A) Tag / Nacht
Parkplatz Bereich Bäume	15	0,5 / 0,5	0,0	45,8 / 45,8
Parkplatz Bereich Festplatz	20	0,5 / 0,5	0,0	47,0 / 47,0

Tab. 21: Den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte Berechnungsvoraussetzungen – PARKPLATZ

Ergänzend wurde für kurzzeitige Spitzenpegel das Kofferraumschließen eines Pkw auf den Parkplätzen berücksichtigt (L_{max} = 95,5 dB(A)). Der verwendete Maximalpegel stammt aus einer aktuellen Studie der Fachzeitschrift Lärmbekämpfung ¹¹.

¹¹ Aus gutachterlicher Sicht ist der Maximalpegel für Kofferraumschlagen (L_{w,max} = 99,5 dB(A)) aus der Parkplatzlärmstudie von 2007 [26], welche auf einer Messstudie von 1999 zurück geht, veraltet, und aufgrund der technischen Neuerungen im Fahrzeugbau nicht. Ein aktueller Ringversuch der Messstellen Baden-Württembergs hat ergeben, dass das Türen- und Kofferraumschlagen zwischenzeitlich geringere Maximalpegel aufweist als der Mittelwert der Parkplatzlärmstudie [26].

8 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung

8.1 Verkehrsgeräusche

Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) erfolgte in Anlehnung an die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ [2] sowie ergänzend nach den Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] sowie dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20].

Die Verkehrsgeräusche wurden unter Berücksichtigung der geplanten Gebäudekubaturen innerhalb des Plangebiets [32] fassadenweise berechnet. Die Berechnungsergebnisse sind in Form von Gebäudelärmkarten für den Tages- und Nachtzeitraum in den Anlagen 2 - 3 dargestellt. In den Gebäudelärmkarten sind die Pegel für die lautesten Geschossen angegeben; die Pegel variieren zwischen den verschiedenen Geschossen jedoch nur unwesentlich.

Wie die Ergebnisse zeigen, treten an den Fassaden der geplanten Bebauung Beurteilungspegel von 53 – 61 dB(A) tags und 46 – 54 dB(A) nachts auf.

Die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte in Höhe von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden an der überwiegenden Zahl der Fassaden überschritten; die Pegelüberschreitungen betragen tags 1 – 6 dB und nachts 2 – 9 dB.

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [3]¹², der im Bebauungsplanverfahren die „Zumutbarkeitsschwelle“ darstellt, wird zur Tageszeit an einem Großteil der Fassaden unterschritten bzw. eingehalten und lediglich an einzelnen Fassaden um 1 – 2 dB überschritten. Zur Nachtzeit hingegen wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [3] an der überwiegenden Zahl der Fassaden überschritten; die Überschreitungen betragen 1 – 5 dB. Die Lärmkonflikte beschränken sich dabei nicht auf eine einzelne Gebäudeseite, d.h. es gibt keine eindeutig lärmzugewandten oder lärmabgewandte Fassaden.

Die nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung [20] als gesundheitskritisch geltenden Pegel (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts), werden im gesamten Plangebiet unterschritten.

¹²Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [3] betragen für Allgemeine Wohngebiete (WA) 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

8.2 Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche

Die Beurteilung der Sportanlagengeräusche erfolgte nach der 18. BImSchV [22][23][24], die Beurteilung der Veranstaltungsgeräusche nach der Freizeitlärmrichtlinie [25].

Die Geräusche wurden unter Berücksichtigung der geplanten Gebäudekubaturen innerhalb des Plangebiets [32] fassadenweise berechnet. Die Berechnungsergebnisse sind in Form von Gebäudelärmkarten für die untersuchten Nutzungen und Beurteilungszeiten in den Anlagen 4 - 16 dargestellt. In den Gebäudelärmkarten sind die Pegel für die lautesten Geschossen angegeben.

Training an Werktagen

Durch den Trainingsbetrieb an Werktagen werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zur Tageszeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ruhezeit eingehalten (vgl. Anlagen 4 - 5). Zur lautesten vollen Nachtstunde wird der zulässige Richtwert an den Westfassaden der Gebäude 8, 9 und 10 um 1 – 2 dB überschritten (vgl. Anlage 6). Allerdings liegen die Überschreitungen im Rahmen des Altanlagenbonus¹³ und können somit im Zuge der Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden.

Ligaspiele an Sonn-/Feiertagen

Bei Ligaspielen des Fußballvereins an Sonn- und Feiertagen wird der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV außerhalb der Ruhezeiten eingehalten (vgl. Anlagen 8). Bei Spielen innerhalb der mittäglichen Ruhezeit wird der Richtwert jedoch um 1 – 4 dB überschritten; betroffen sind einzelne Fassaden der Gebäude 9, 10, 11, 12, 13, 14 (vgl. Anlage 7). Allerdings liegen die Überschreitungen im Rahmen des Altanlagenbonus und können somit im Zuge der Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden.

Gemeindefeste

An wenigen Tagen im Jahr finden im Bereich der Sportanlage verschiedene Gemeindefeste statt, die Tradition haben und von besonderer Bedeutung für das Gemeindeleben sind. Aufgrund der hohen sozialen Adäquanz und Akzeptanz und der zahlenmäßig eng begrenzten Veranstaltungen sind gemäß Freizeitlärmrichtlinie [25] für solche Sonderfälle

¹³ Der „Altanlagenbonus“ gemäß § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV könnte aus gutachterlicher Sicht in Anspruch genommen werden, da die Sportanlage in Istein vor 1991 errichtet wurde und seitdem nicht wesentlich geändert wurde.

höhere Lärmbelastungen zumutbar. Unter Berücksichtigung einer Verschiebung der Nachtzeit um 2 Stunden wird der zumutbare Immissionsrichtwert von 70 dB(A) zur Tageszeit eingehalten (vgl. Anlage 9). Zur lautesten vollen Nachtstunde nach 24 Uhr wird jedoch der zumutbare Immissionsrichtwert von 55 dB(A) selbst bei einem Musikende um spätestens 24 Uhr an einzelnen Fassaden um 1 – 4 dB überschritten. Betroffen sind die Nord- und Westfassaden des Gebäudes 8 sowie einzelne Fassaden der Gebäude 9, 10, 11, 12 (vgl. Anlagen 10).

Private Feiern

Gelegentlich wird das Gebäude des Musikvereins auf dem Sportanlagengelände für private Feiern vermietet. Aufgrund der zahlenmäßig eng begrenzten Veranstaltungen sind gemäß Freizeitlärmrichtlinie [25] für solche Sonderfälle höhere Lärmbelastungen zumutbar. Die zumutbaren Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts werden eingehalten, sofern die Musikbeschallung um spätestens 22 Uhr eingestellt wird (vgl. Anlagen 11 - 12).

Kurzzeitige Spitzenpegel

Durch die Sportanlagennutzungen wird der zulässige Maximalpegel der der 18. BImSchV durch kurzzeitige Spitzenpegel zur Tageszeit eingehalten (vgl. Anlagen 13).; zur Nachtzeit treten jedoch Überschreitungen von 1 – 5 dB auf (vgl. Anlagen 14). Allerdings liegen die Überschreitungen im Rahmen des Altanlagenbonus und können somit im Zuge der Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden. Betroffen sind einzelne Fassaden der Gebäude 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Durch die Gemeindefeste und privaten Feiern werden die zulässigen Maximalpegel der der 18. BImSchV durch kurzzeitige Spitzenpegel tags und nachts eingehalten (vgl. Anlagen 15 – 16).

Fazit

Durch verschiedene Sportanlagennutzungen werden an einzelnen Fassaden der geplanten Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV überschritten. Die Überschreitungen liegen jedoch innerhalb des Altanlagenbonus der 18. BImSchV und können somit im Zuge der Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden. Da jedoch nicht nur durch die Sportanlage, sondern auch durch den Veranstaltungsbetrieb verschiedener Gemeindefeste Lärmkonflikte an der geplanten Wohnbebauung auftreten und der Altanlagenbonus nur für Sportanlagen nicht aber für Veran-

staltungen herangezogen werden kann, sind – unabhängig von einem Ansetzen des Altanlagenbonus – geeignete Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen, um die Anwohner vor Veranstaltungslärm zu schützen. Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, Schallschutzmaßnahmen sowohl zum Schutz vor Veranstaltungs- als auch zum Schutz vor Sportanlagenlärm festzusetzen, um einen vollumfänglichen Schutz der geplanten Wohnbebauung sicher stellen zu können. Damit kann auch auf das Ansetzen des Altanlagenbonus verzichtet werden.

9 Schallschutzmaßnahmen

9.1 Verkehrsgeräusche

Aufgrund der Verkehrslärmbelastung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geeignete Schallschutzvorkehrungen zu prüfen und abzuwägen. Die Belange des Immissionsschutzes sind bei der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen. Der Abwägungsspielraum verringert sich dabei mit zunehmender Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 [2].

Beurteilungspegel L_r in dB(A) und Grad der Lärmbelastung bei WA-Ausweisung		Abwägung	Maßnahmen zur Konfliktbewältigung
tags: L _r ≤ 55 nachts: L _r ≤ 45	Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005	<u>Einfaches Abwägungserfordernis</u>	i.d.R. sind <u>keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich</u>
tags: 55 < L _r ≤ 59 nachts: 45 < L _r ≤ 49	moderate Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005	<u>Erhöhtes Abwägungserfordernis:</u> Eine Überplanung ist möglich, wenn die Überschreitung unter Prüfung von aktiven, städtebaulichen und bauliche Maßnahmen städtebaulich vertretbar ist.	aktive, städtebauliche oder bauliche Maßnahmen sind <u>nicht zwingend erforderlich</u> <u>erforderlich ist aber mindestens</u> der bauliche Schallschutz der Außenbauteile nach DIN 4109 (sofern L _r > 57 dB(A) tags und > 47 dB(A) nachts), ggf. in Ergänzung mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen
tags: 59 < L _r < 65 nachts: 49 < L _r < 55	Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV („Zumutbarkeitsschwelle“)	<u>Erhöhtes Abwägungserfordernis:</u> Eine Überplanung ist in begründeten städtebaulichen Fällen möglich.	aktive, städtebauliche oder bauliche Schallschutzmaßnahmen werden <u>ausdrücklich empfohlen</u>
tags: 65 ≤ L _r < 70 nachts: 55 ≤ L _r < 60	Erreichen/ Überschreitung des Auslösewerts der Lärmaktionsplanung (Gesundheitskritischer Bereich)	<u>Hohes Abwägungserfordernis:</u> Eine Überplanung ist in begründeten städtebaulichen Fällen möglich.	aktive, städtebauliche oder bauliche Schallschutzmaßnahmen sind <u>zwingend erforderlich</u>
tags: L _r ≥ 70	Erreichen/ Über-	<u>Besonders Abwä-</u>	aktive, städtebauliche

nachts: $L_r \geq 60$	schreiten der Schwelle der Gesundheitsgefährdung	<u>Abwägungserfordernis:</u> Grundlegende Überprüfung der Planung erforderlich; Schutzbedürftige Nutzungen sind nur ausnahmsweise in besonderen städtebaulichen Einzelfällen möglich.	oder bauliche Schallschutzmaßnahmen sind <u>zwingend erforderlich</u>
-----------------------	--	--	---

Tab. 22: Schwellenwerte, Abwägungserfordernis und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung

Neben den nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten des aktiven, städtebaulichen und passiven Schallschutzes sind für das Plangebiet stets auch Planungsalternativen, hinreichende Abstände und eine Gliederung des Baugebiets nach dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) zu prüfen.

Aktiver Schallschutz

Gemäß DIN 18005 [1] sind bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte [2] vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle) vorzusehen und den passiven Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, etc.) vorzuziehen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Gebäudehöhen innerhalb des Plangebiets sind aktive Schallschutzvorkehrungen vorliegend nicht bzw. nur bedingt zielführend. Zum vollständigen Schutz aller Geschosse wäre nämlich eine Lärmschutzwand in vergleichbarer Höhe wie die geplante zwei- bis dreigeschossige Bebauung erforderlich; eine Lärmschutzwand mit einer gängigen Wandhöhe von 2 – 3 m würde ausschließlich dem Erdgeschoss einen Schutz bieten. Darüber hinaus dringt der Verkehrslärm verschiedenen Richtungen in das Plangebiet ein, es nicht ausreichend wäre, entlang einer Seite des Plangebiets eine Lärmschutzwand zu errichten.

Städtebaulicher Schallschutz

Sofern ein aktiver Schallschutz ausscheidet, sind städtebauliche Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen bzgl. der Bauweise, Baukörperanordnung und/ oder -stellung sowie Höhe der baulichen Anlagen (lärmrobuste städtebauliche Struktur). Ziele sind die Schaffung eines hohen Anteils lärmabgewandter bzw. lärmabgeschirmter Fassadenabschnitte für Fenster von Aufenthaltsräumen sowie für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien). Durch eine schalltechnisch günstige Anordnung der Gebäude, bei der die Baukörper mit den Längsseiten zur Schallquelle ausgerichtet sind und möglichst keine bzw. wenige Lü-

cken zwischen den Baukörpern entstehen (geschlossene Bauweise), und/ oder durch eine Anordnung höherer Gebäude in der Nähe der Lärmquellen (schallabschirmende Riegelbebauung) lässt sich dieses Ziel gut erreichen. Gegebenenfalls ist dabei eine zeitliche Abfolge der Bebauung bebauungsplanrechtlich festzusetzen.

Im vorliegenden Fall sind die o.g. städtebaulichen Schallschutzvorkehrungen nicht zielführend, da sich die Lärmkonflikte nicht auf eine einzelne Gebäudeseite beschränken und es keine typischen lärmzugewandten oder lärmabgewandte Fassaden in Bezug auf den Verkehrslärm gibt.

Bauliche Maßnahmen

Sofern aktive und städtebauliche Lärmschutzvorkehrungen nicht umsetzbar sind bzw. den Lärmkonflikt nur in Teilbereichen kompensieren können, werden (ergänzend) bauliche Maßnahmen an den zu schützenden Gebäuden erforderlich. Als Schallschutz kommen grundsätzlich folgende Vorkehrungen in Frage:

- lärmoptimierte Grundrissgestaltung: vorrangige Anordnung schutzbedürftige Räume an den leisen Gebäudeseiten, während nicht-schutzwürdige Räume (Abstellräume, Küche und Badezimmer, Treppenhaus, Flur, etc....) zu den lärmbelasteten Seiten zu orientieren sind. Alternativ sind auch durchgesteckte Grundrisse zielführend, um die schutzwürdigen Räume über Fenster auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten belüften zu können.
 - ➔ Eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung ist vorliegend nicht geeignet, weil die Lärmkonflikte zur Nachtzeit so gut wie alle Gebäudeseiten betreffen.
- Architektonische Selbsthilfe
 - o Anordnung verglaster Vorbauten vor schutzwürdige Räume (festverglaster Laubengang, verglaste Balkone/Loggien, nicht-beheizte Wintergärten)
 - o Prallscheiben, vorgehängte Fassaden (Doppelfassaden) oder besondere Fensterkonstruktionen, mit denen die Lärmbelastung vor dem offenbaren Fenster des Raums ausreichend reduziert werden kann oder sichergestellt werden kann, dass in den Räumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 35 dB(A) zur Tageszeit und in zum Schlafen geeigneten Räumen (Schlaf- und

Kinderzimmern) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern¹⁴ von 30 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten wird

- o Verglaste Balkone bzw. Terrassen zum Schutz der Außenwohnbereiche
- passive Maßnahmen nach DIN 4109 an den Gebäuden (Schallschutzfenster) und fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen; grundsätzlich sollten passive Maßnahmen nur in Erwägung gezogen werden, wenn andere Schallschutzmaßnahmen ausgeschöpft sind, da mit passiven Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz lediglich bei geschlossenen Fenstern gesichert ist

Konkrete Empfehlung für das Plangebiet

Aufgrund der moderaten Höhe der Lärmbelastung und da im vorliegend weder aktive noch städtebauliche Lärmschutzmaßnahmen zielführend sind, eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung ausscheidet und architektonische Selbsthilfemaßnahmen vorliegend nicht zu befürworten sind, wird empfohlen, passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden in Verbindung mit einer fensterunabhängigen Gebäudebelüftung festzusetzen, mit denen ein ausreichender Schallschutz vor Verkehrslärm zumindest bei geschlossenen Fenstern gewährleistet werden kann (siehe nachfolgender Absatz).

9.2 Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche

Aufgrund der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV bzw. Freizeitlärmrichtlinie [25] an einzelnen Fassaden der geplanten Bebauung sind Schallschutzvorkehrungen zum Schutz vor Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräuschen erforderlich. Hierfür sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens geeignete Schallschutzvorkehrungen festzusetzen, die sicher stellen, dass 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzwürdigen Raums die zulässigen Richtwerte eingehalten werden.

Der Bau einer Lärmschutzwand entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebiets ist nur bedingt zielführend. Zum Schutz aller Geschosse wären Wandhöhen in vergleichbarer Höhe wie die geplante zwei- bis dreigeschossige Bebauung erforderlich; eine Lärmschutzwand mit einer gängigen Wandhöhe von 2 – 3 m würde ausschließlich dem Erdgeschoss einen Schutz bieten.

¹⁴ v.a. in Schlafräumen sollte ein weitgehend ungestörter Nachtschlaf vorzugsweise bei gekipptem Fenstern gewährleistet werden.

Daher wird empfohlen, zum Schutz aller Geschosslagen eine lärmoptimierte Grundrissanordnung festzusetzen, d.h. die Anordnung von nicht-schutzwürdigen Räumen an den kritischen Fassaden (z.B. Flure, Treppenhäuser, Abstell- oder Technikräume, Badezimmer, Küchen (sofern keine Wohnküche), geschlossene Laubengänge, etc.). Alternativ bzw. ergänzend sind architektonische Selbsthilfemaßnahmen möglich, wie z.B. Festverglasungen¹⁵ ¹⁶, Prallscheiben¹⁶, verglaste Loggien oder Balkone, Wintergärten (unbeheizt), geschlossene Laubengänge, etc., die dazu geeignet sind, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und Freizeitlärmrichtlinie an den schutzwürdigen Räumen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eingehalten werden.

Ergänzend zu den baulichen Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags folgende Punkte zu den Veranstaltungen auf dem Sportanlagengelände zu vereinbaren, auf die in den Bebauungsplanfestsetzungen zu verweisen ist:

- Gemeindefeste auf dem Sportanlagengelände sowie private Feiern im Gebäude des Musikvereins im Bereich der Sportanlage sind in Summe auf 18 Kalendertage im Jahr (24 Stunden-Zeitraum) zu begrenzen. Die Veranstaltungen sollen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.
- Bei Gemeindefesten ist die Musik um spätestens 24 Uhr einzustellen; bei privaten Feiern im Gebäude des Musikvereins ist die Musik bereits um 22 Uhr einzustellen.
- Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Bei den Gemeindefesten sind in der Begründung gerade Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.

9.3 Passiver Schallschutz

Für die Dimensionierung des baulichen (passiven) Schallschutzes nach DIN 4109 [6] wurden anhand der prognostizierten Beurteilungspegel die maßgeblichen Außenlärmpegel berechnet. Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind auf Basis der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 [6] im

¹⁵ Festverglasungen sind nur dort möglich, wo schutzwürdige Räume über ein zweites Fenster in einer unkritischen Fassade natürlich belüftet werden kann. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ist festzulegen, ob die nicht-öffnbaren Fenster zu Reinigungszwecken ausnahmsweise geöffnet werden können.

¹⁶ Bei Verwendung von Festverglasungen oder Prallscheiben wird kein maßgeblicher Immissionsort gemäß Ziffer 2.3 der TA-Lärm generiert (Immissionsort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster).

Rahmen der nachgeschalteten baurechtlichen Genehmigungsverfahren vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Beurteilungspegel durch den Verkehrslärm wurden mit den Beurteilungspegeln des Sportanlagenlärms¹⁷ energetisch aufaddiert. Der auf diese Weise berechnete Gesamtbeurteilungspegel wurde gemäß DIN 4109-2 Kapitel 4.4.5 [10] um 3 dB(A) erhöht, um den maßgeblichen Außenlärmpegel zu erhalten.¹⁸

In den Anlagen 17 – 18 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel im Plangebiet bei freier Schallausbreitung dargestellt, die zur Bemessung der baulichen Schallschutzvorkehrungen für schutzwürdige Räume heranzuziehen sind. Für schutzwürdige Räume, die keinen Schutz des Nachtschlafs beanspruchen (Wohnräume, Büroräume und Vergleichbares) gelten die maßgeblichen Außenlärmpegel aus Anlage 17 in Höhe von 63 – 66 dB(A), für schutzwürdige Räume, die einen Schutz des Nachtschlafs beanspruchen (Schlaf-, Kinderzimmer und Vergleichbares), gelten die maßgeblichen Außenlärmpegeln aus Anlage 18 in Höhe von 66 – 67 dB(A).

Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller auf Grundlage der in den Anlagen 17 – 18 dargestellten Außenlärmpegel zu erbringen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere Außenlärmpegel auftreten.

¹⁷ Zur Bemessung des baulichen Schallschutzes wurde der Sportanlagen- und Verkehrslärm berücksichtigt, nicht aber der Veranstaltungslärm, da sich dieser auf wenige Kalendertage im Jahr beschränkt (max. 18 Tage) und als seltenes Ereignis klassifiziert wird. Beim Sportanlagenlärm wurden die lautesten Szenarien berücksichtigt: der Trainingsbetrieb zur Nachtzeit sowie die Ligaspiele innerhalb der mittäglichen Ruhezeit an Sonn-/Feiertagen.

¹⁸ Die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzwürdige Räume ohne Schutz des Nachtschlafs (Wohnzimmer, Büros, etc.) wurden aus den Beurteilungspegeln für den Tageszeitraum abgeleitet. Für schutzwürdige Räume, die einen Schutz des Nachtschlafs bedürfen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, etc.) wurden die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum herangezogen und gemäß DIN 4109 um 10 dB erhöht, da die Tag-Nacht-Differenz weniger als 10 dB beträgt.

10 Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

Die nachfolgend genannten textlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan verstehen sich lediglich als Vorschläge:

Schutz vor Verkehrslärm

- „Zum Schutz vor Verkehrslärm werden passive Schallschutzvorkehrungen festgesetzt: Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß den Regelungen der DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen‘ vom Januar 2018 anhand der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 ‚Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen‘ vom Januar 2018 auszubilden. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller auf Grundlage der im Bebauungsplan dargestellten Außenlärmpegel zu erbringen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien geringere Außenlärmpegel auftreten.“
- „Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten (dezentrale Wand-/ Fensterlüfter oder zentrale raumluftechnische Anlagen).“

Schutz vor Sportanlagen- und Veranstaltungslärm

- „Zum Schutz vor Sportanlagen- und Veranstaltungslärm ist eine lärmoptimierte Grundrissanordnung und/oder architektonische Selbsthilfemaßnahmen erforderlich. An Fassaden, an denen Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV von > 55 dB(A) tags oder > 40 dB(A) nachts anstehen bzw. kurzzeitige Spitzenpegel nach der 18. BImSchV von > 60 dB(A) nachts, sind schutzwürdige Räume gemäß DIN 4109 nur dann zulässig, wenn durch architektonische Selbsthilfemaßnahmen, wie z.B. Festverglasungen (öf-fenbar nur zu Reinigungszwecken), Prallscheiben, verglaste Loggien oder verglaste Balkone, Wintergärten (unbeheizt), geschlossene Laubengänge, etc., ausgeschlossen werden kann, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und Freizeitlärmrichtlinie 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fenster eines schutzwürdigen Raums überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller zu erbringen.“

- „Ergänzend ist im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags folgendes zu vereinbaren:
 - Gemeindefeste auf dem Sportanlagengelände sowie private Feiern im Gebäude des Musikvereins im Bereich der Sportanlage sind in Summe auf 18 Kalendarstage im Jahr (24 Stunden-Zeitraum) zu begrenzen. Die Veranstaltungen sollen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.
 - Bei Gemeindefesten ist die Musik um spätestens 24 Uhr einzustellen; bei privaten Feiern im Gebäude des Musikvereins ist die Musik bereits um 22 Uhr einzustellen.
 - Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Bei den Gemeindefesten sind in der Begründung gerade Adäquanz und Akzeptanz besondere Bedeutung beizumessen.“

11 Qualität der Untersuchung

Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräusche basiert auf Verkehrszahlen des Verkehrsmonitorings der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019 [34], die mit einem jährlichen Zuwachs von 0,9 % auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet wurden. Da sich Verkehrsmengenänderungen nur geringfügig auswirken¹⁹, sind die Ergebnisse der Straßenverkehrslärbetrachtung als recht sicher anzusehen.

Die Berechnung der Schienenverkehrsgeräusche basiert auf Prognosewerten der Deutschen Bahn für das Jahr 2030. Die Prognosezahlen spiegeln den derzeitigen Planungstand (Bundesverkehrswegeplan 2030) wider und wurden nach dem heutigen Betriebsstand den einzelnen Zuggattungen prozentual zugeordnet.

Die Berechnung der Sportanlagen- und Veranstaltungsgeräusche basiert im Wesentlichen auf Emissionsansätzen aus anerkannten Fachstudien [26] [27]. Die durch die Sportanlagen- und Veranstaltungsnutzungen verursachte Geräuschbelastung hängt stark vom Individualverhalten der Nutzer ab. Das bedeutet, dass im Einzelfall gemessene Immissionspegel deutlich über bzw. unter den jeweils prognostizierten Pegeln liegen können. Aufgrund der Prüfung der kritischsten Nutzungen in den unterschiedlichen Beurteilungszeiträumen und der konservativen Rechenansätze ist zu erwarten, dass die Ergebnisse im oberen Vertrauensbereich liegen.

¹⁹ Eine Verdoppelung der Verkehrsmenge führt zu einer Zunahme der Beurteilungspegel um 3 dB.

12 Schlusswort

Der Genehmigungsbehörde bleibt eine abschließende Beurteilung vorbehalten.

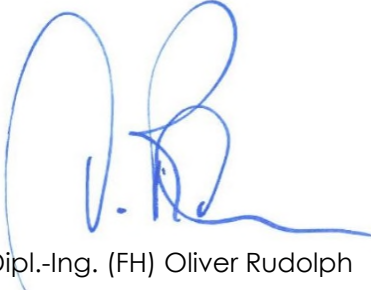
Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannte Anlage im beschriebenen Zustand. Eine (Teil-)Übertragung auf andere Szenarien ist unzulässig und schließt etwaige Haftungsansprüche aus.

Die Gültigkeit und damit auch die Echtheit dieses Berichtes kann nur durch Rückfrage beim Ersteller sichergestellt werden.

Schwäbisch Hall, den 07.12.2023

rw bauphysik
ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Als Labor- und Messstelle akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Berechnung und Messung von Geräuschemissionen und -immissionen



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Rudolph
Geschäftsführender Gesellschafter
geprüft und fachlich verantwortlich



Dipl.-Geogr. Simone Beyer-Engelhard

bearbeitet

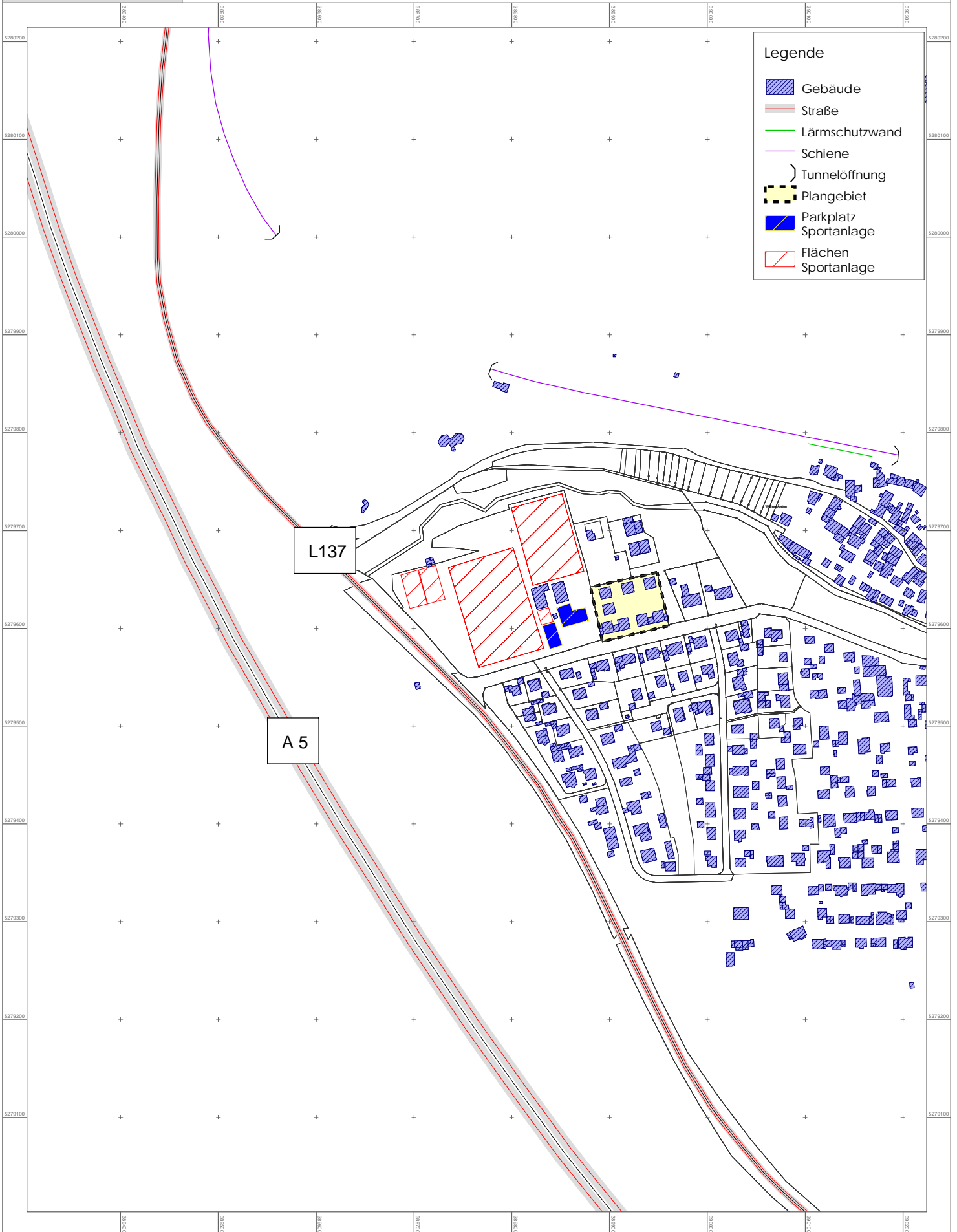
13 Anlagenverzeichnis

Grafiken

- 1 Lageplan
- 2 Verkehrsgeräusche Tageszeit
- 3 Verkehrsgeräusche Nachtzeit
- 4 Sportanlage Training: außerhalb Ruhezeit
- 5 Sportanlage Training: abends innerhalb Ruhezeit
- 6 Sportanlage Training: Nachtzeit
- 7 Sportanlage Ligaspiele sonntags Ruhezeit mittags
- 8 Sportanlage Ligaspiele sonntags außerhalb Ruhezeiten
- 9 Gemeindefeste innerhalb Ruhezeiten
- 10 Gemeindefeste zur Nachtzeit nach 24 Uhr
- 11 Private Feiern innerhalb Ruhezeiten
- 12 Private Feiern Nachtzeit
- 13 Sportanlage: Kurzzeitige Spitzenpegel Tageszeit
- 14 Sportanlage: Kurzzeitige Spitzenpegel Nachtzeit
- 15 Dorffeste/private Feste: Kurzzeitige Spitzenpegel Tageszeit
- 16 Dorffeste/private Feste: Kurzzeitige Spitzenpegel Nachtzeit
- 17 Maßgebliche Außenlärmpegel: Schutzwürdige Wohnräume
- 18 Maßgebliche Außenlärmpegel: Schutzwürdige Schlafräume

Tabellen

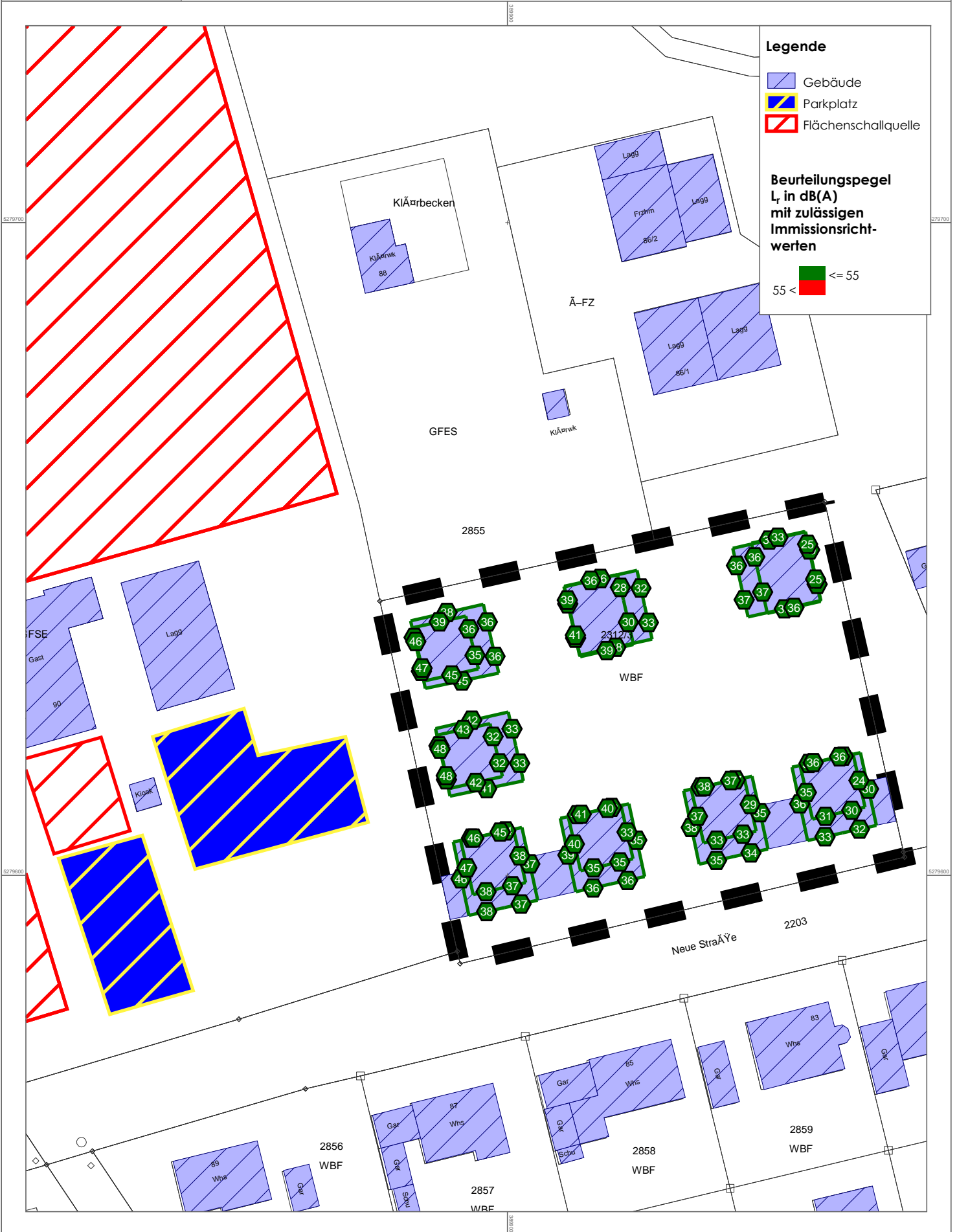
- 19 Straßendaten
- 20 Schienendaten
- 21 – 26 Emissionsdaten



beurteilt nach der Zumutbarkeitsschwelle der 16. BImSchV. Dargestellt sind die lautesten Geschosse.







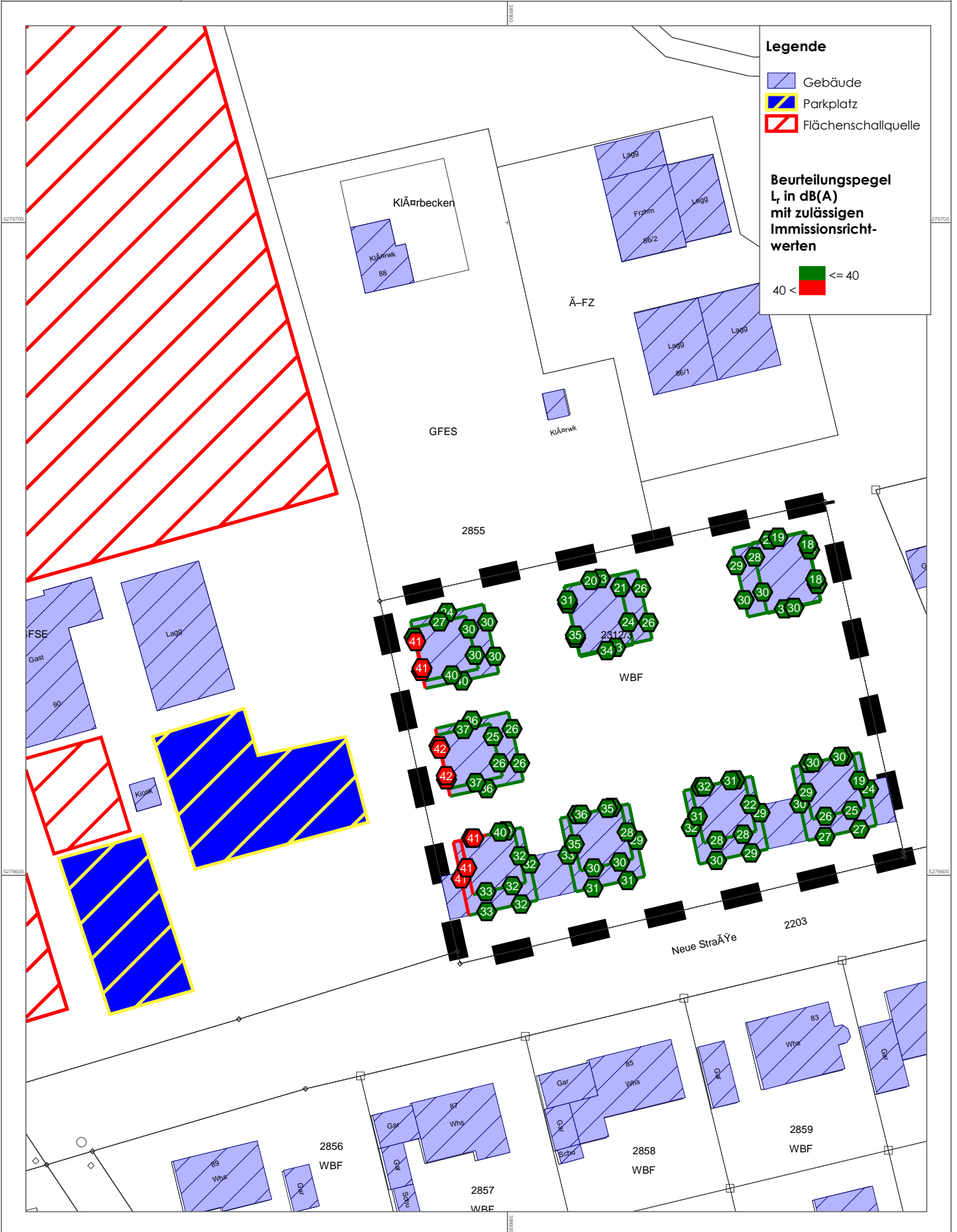
Legende

- Gebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle

**Beurteilungspegel
L_p in dB(A)
mit zulässigen
Immissionsricht-
werten**

55 < ≤ 55





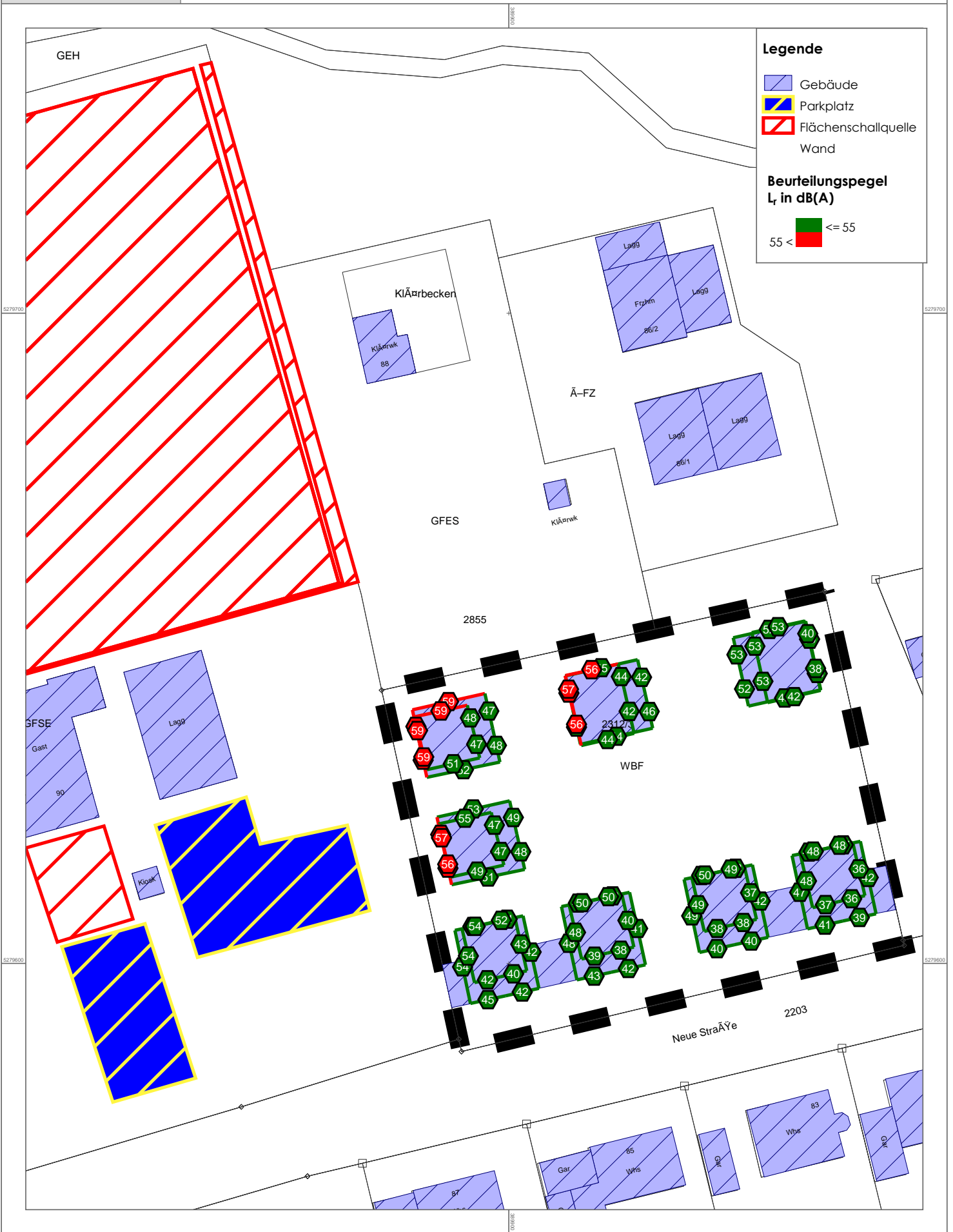
Legende

- Gebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle

**Beurteilungspegel
L_i in dB(A)
mit zulässigen
Immissionsricht-
werten**

≤ 40
 40 <





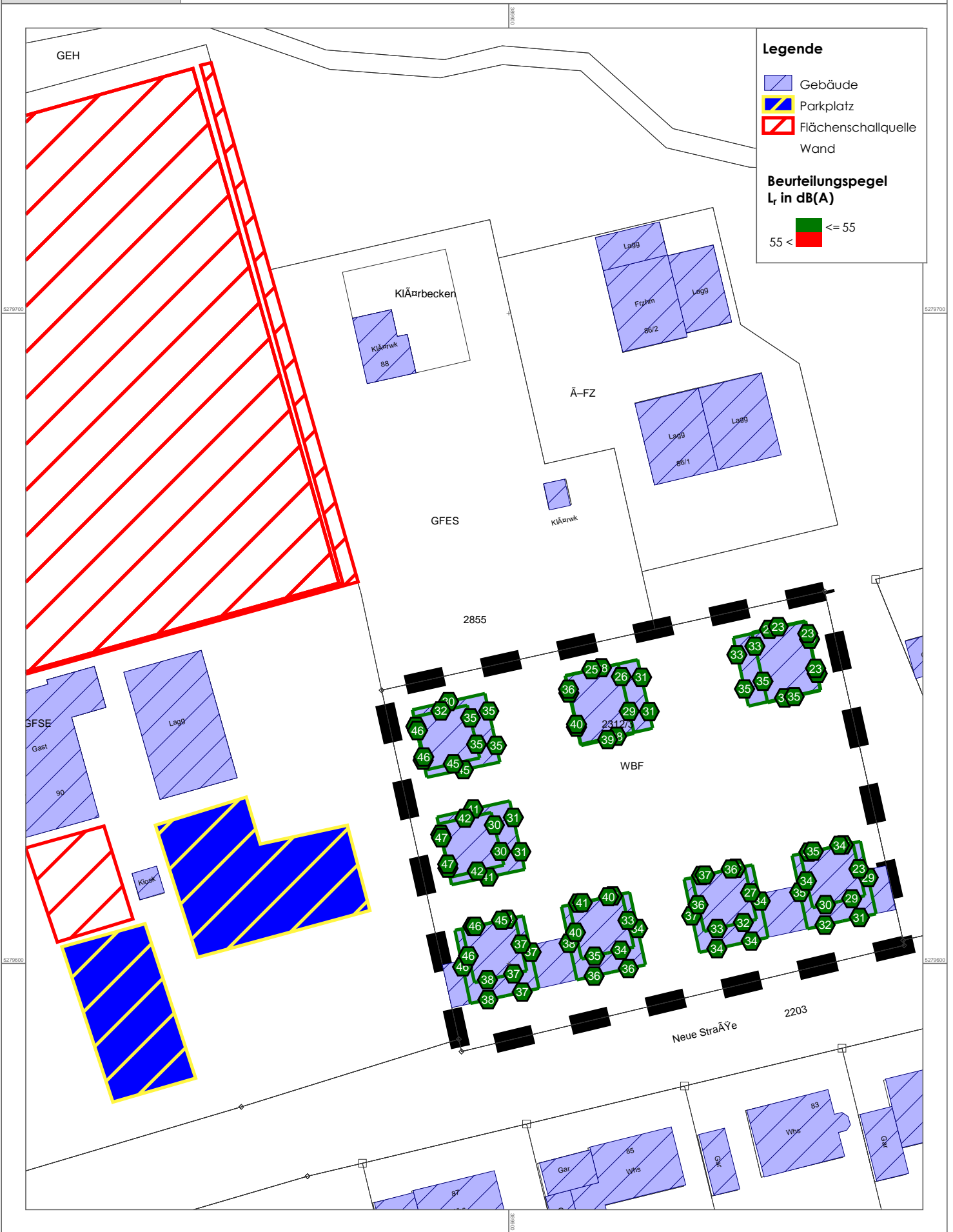
Legende

- Gebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle
Wand

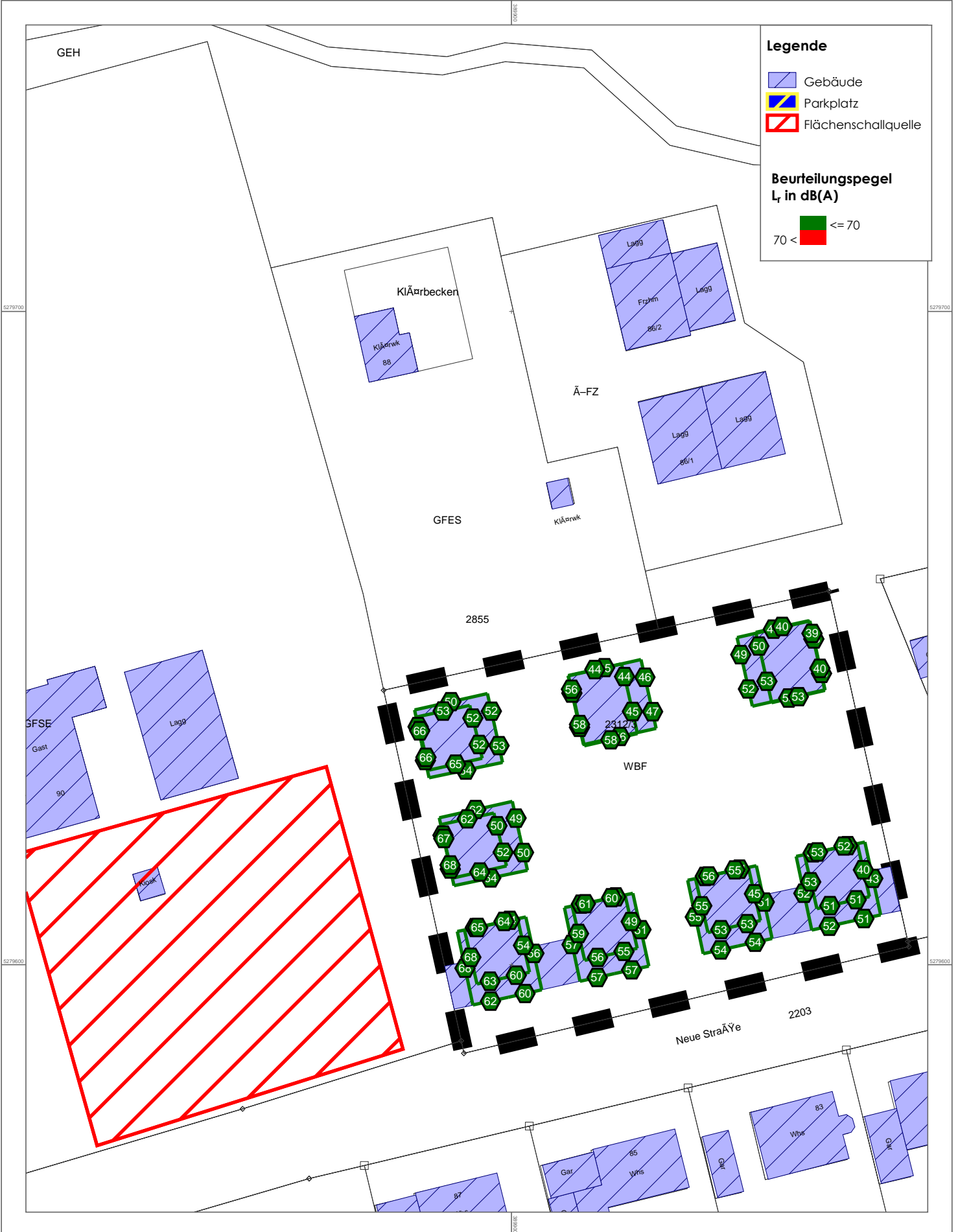
**Beurteilungspegel
L_r in dB(A)**

- ≤ 55
- 55 <

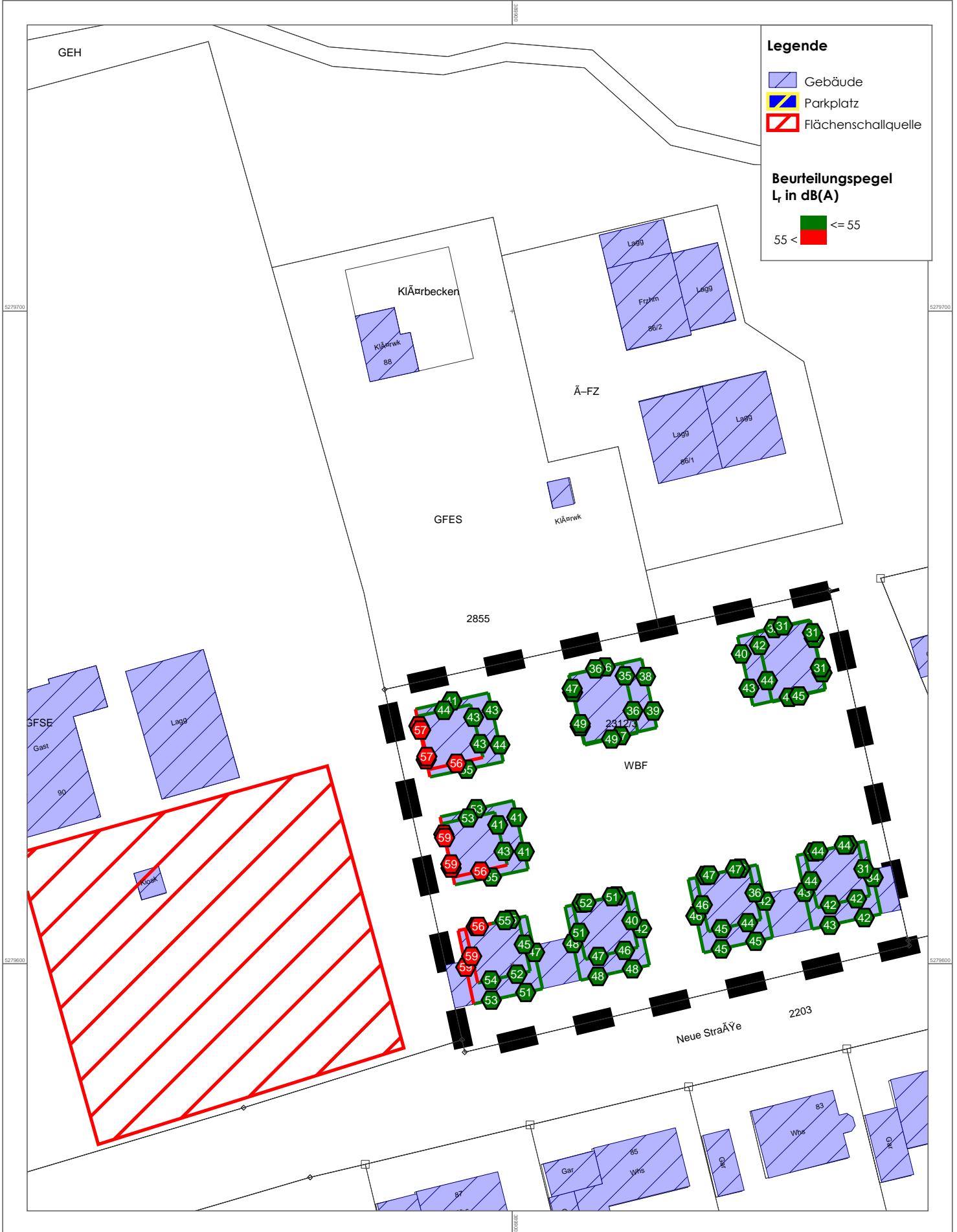


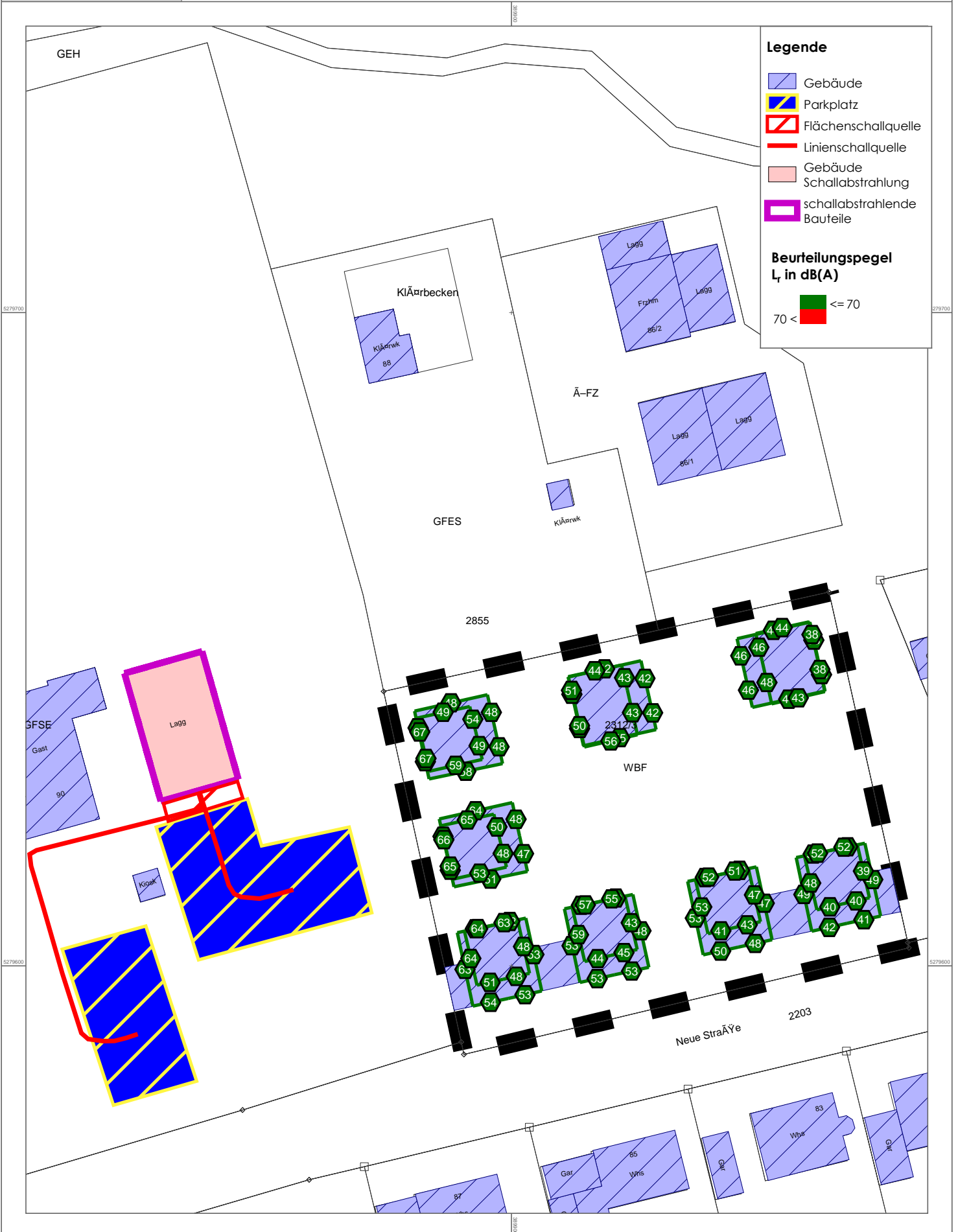


beurteilt nach Freizeitlärmrichtlinie, seltene Veranstaltungen mit Verschiebung der Nachtzeit um 2 Std. Musikbetrieb bis max. 24 Uhr. Dargestellt sind die lautesten Geschosse.



beurteilt nach Freizeitlärmrichtlinie, seltener Ereignis mit Verschiebung der Nachtzeit um 2 Std. Musikbetrieb ab spätestens 24 Uhr eingestellt. Dargestellt sind die lautesten Geschosse.





Legende

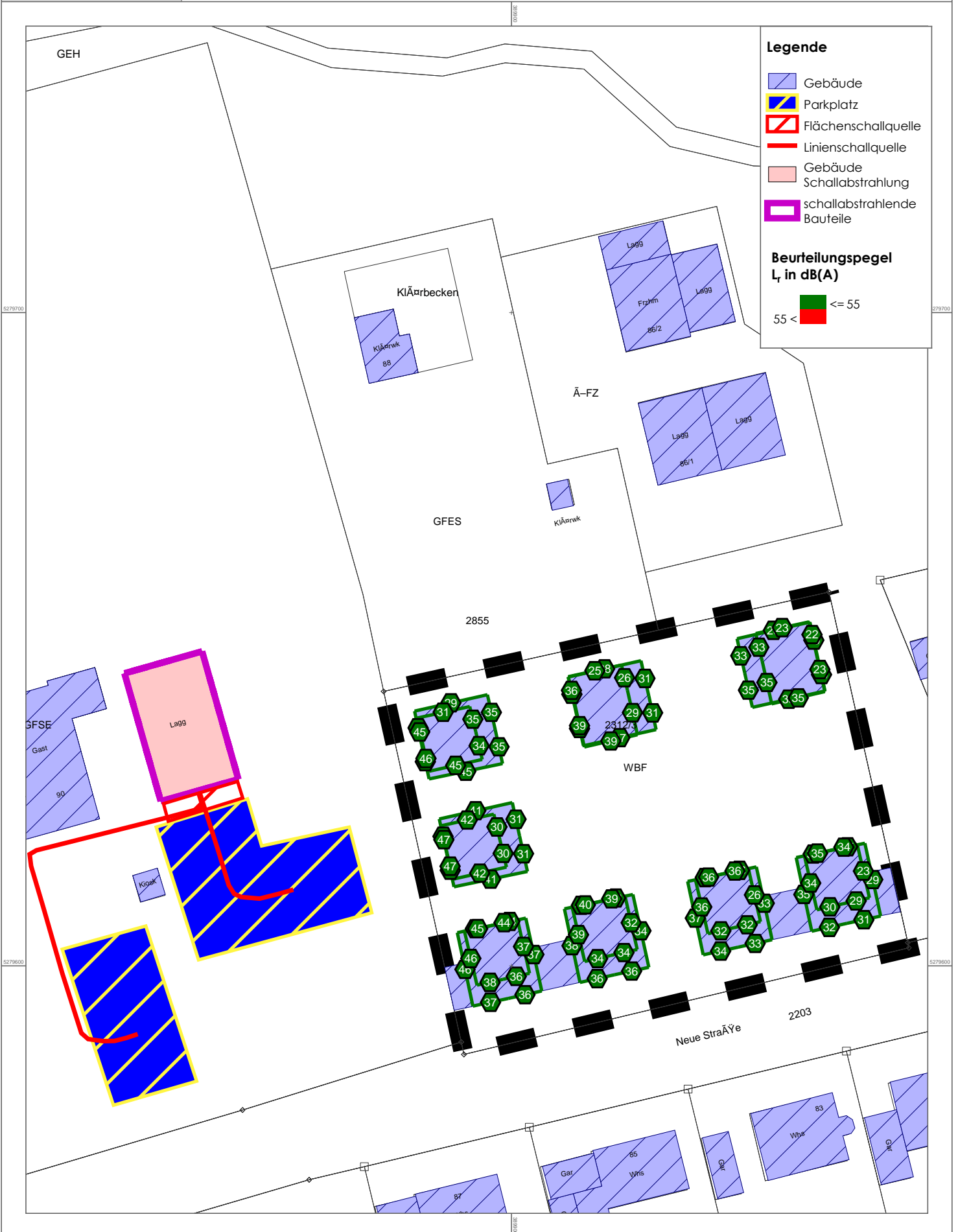
- Gebäude
- Parkplatz
- Flächenschallquelle
- Linienschallquelle
- Gebäude
Schallabstrahlung
- schallabstrahlende
Bauteile

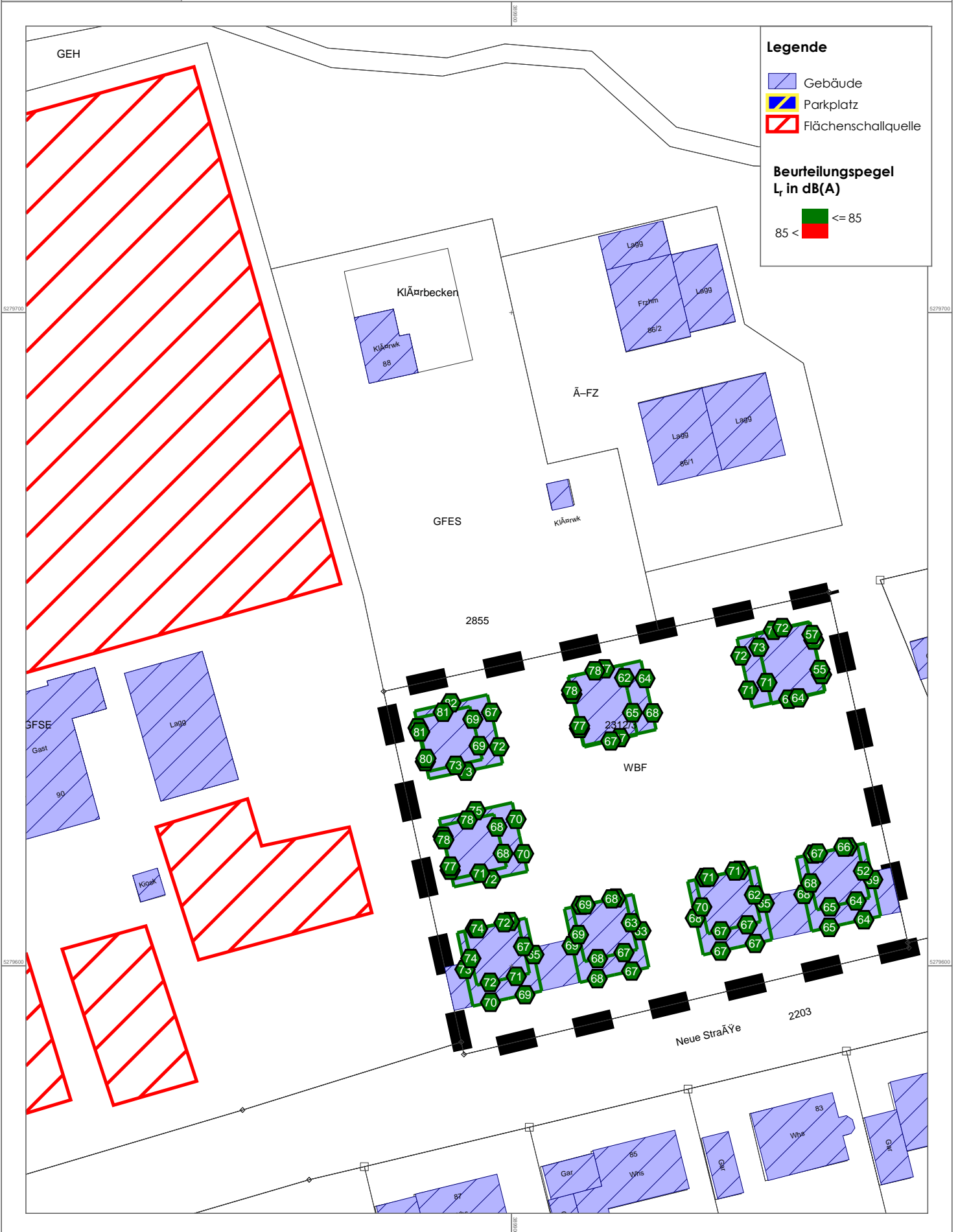
**Beurteilungspegel
L_i in dB(A)**

70 < ≤ 70



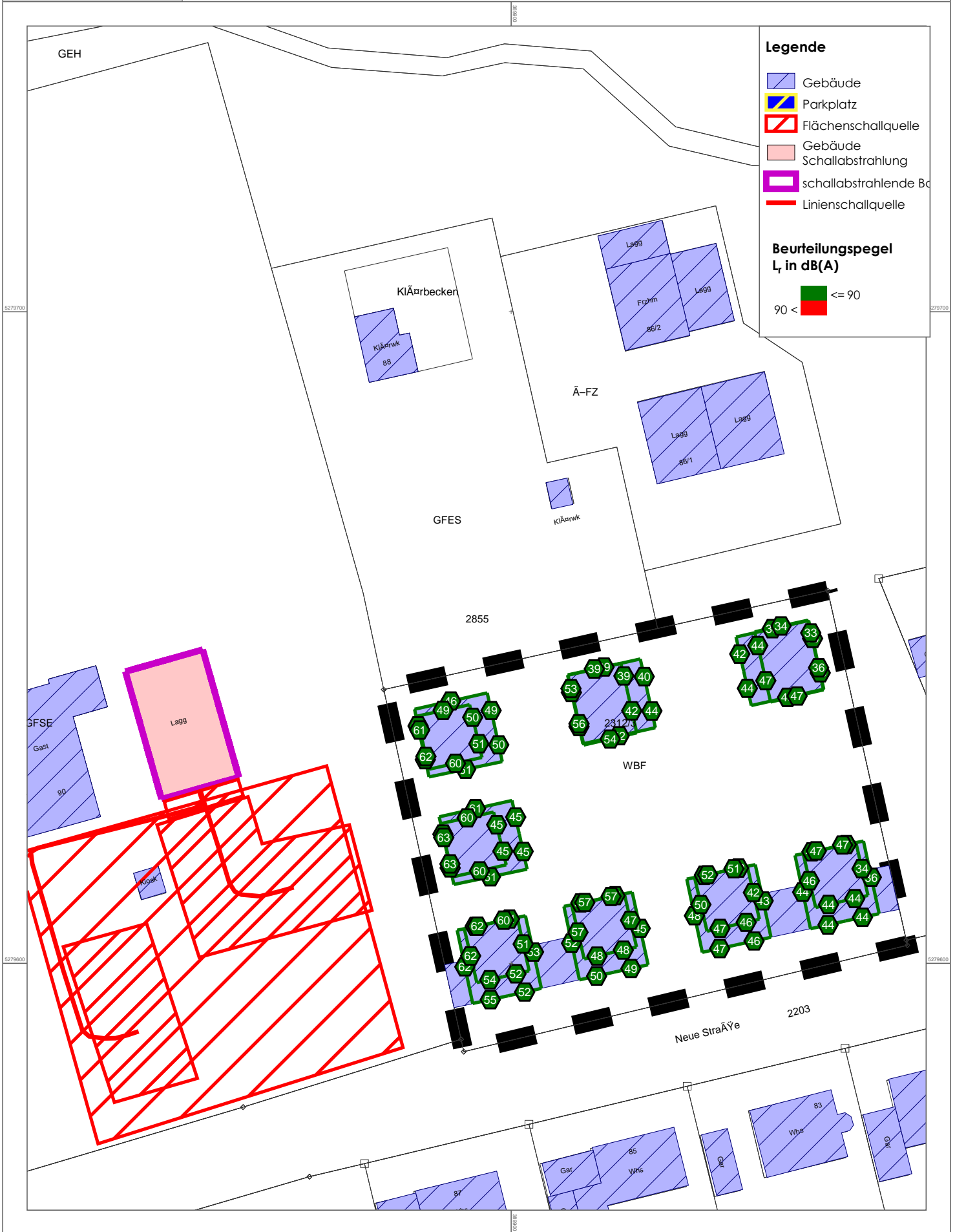
beurteilt nach Freizeitlärmrichtlinie, seltenes Ereignis. Musikbetrieb spätestens um 22 Uhr eingestellt.
Dargestellt sind die lautesten Geschosse.

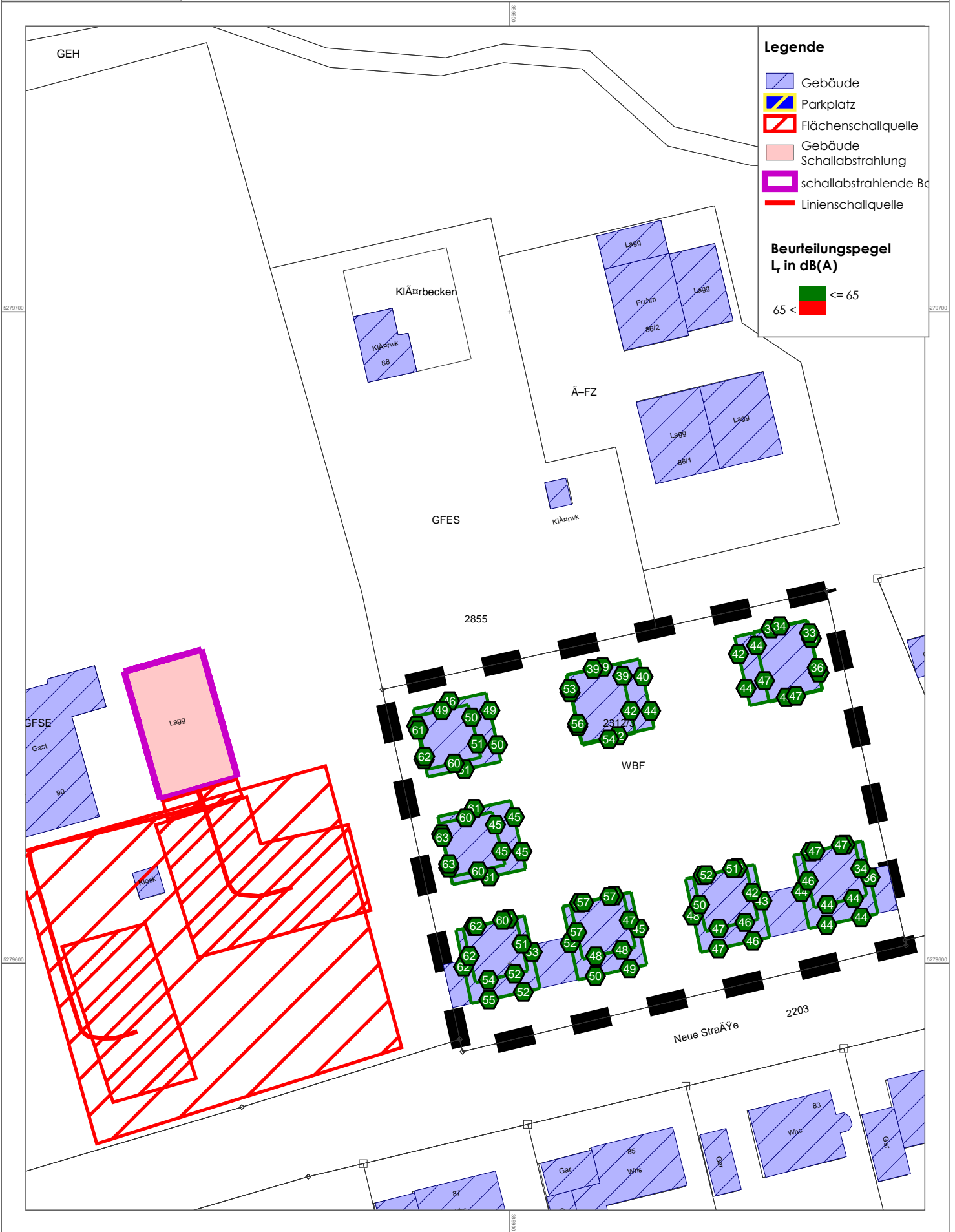




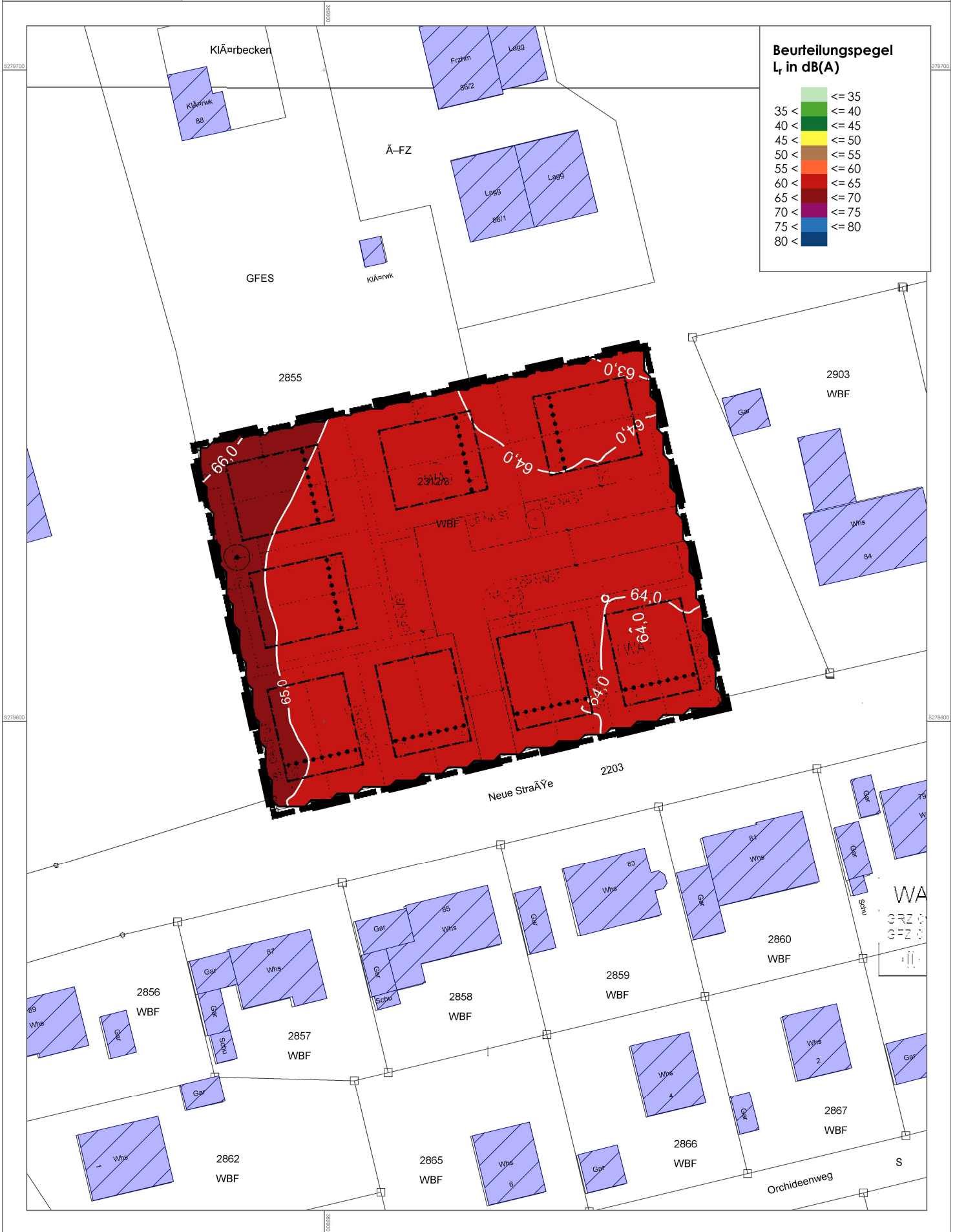


beurteilt nach Freizeidlärmrichtlinie, seltenes Ereignis. Dargestellt sind die lautesten Geschosse.





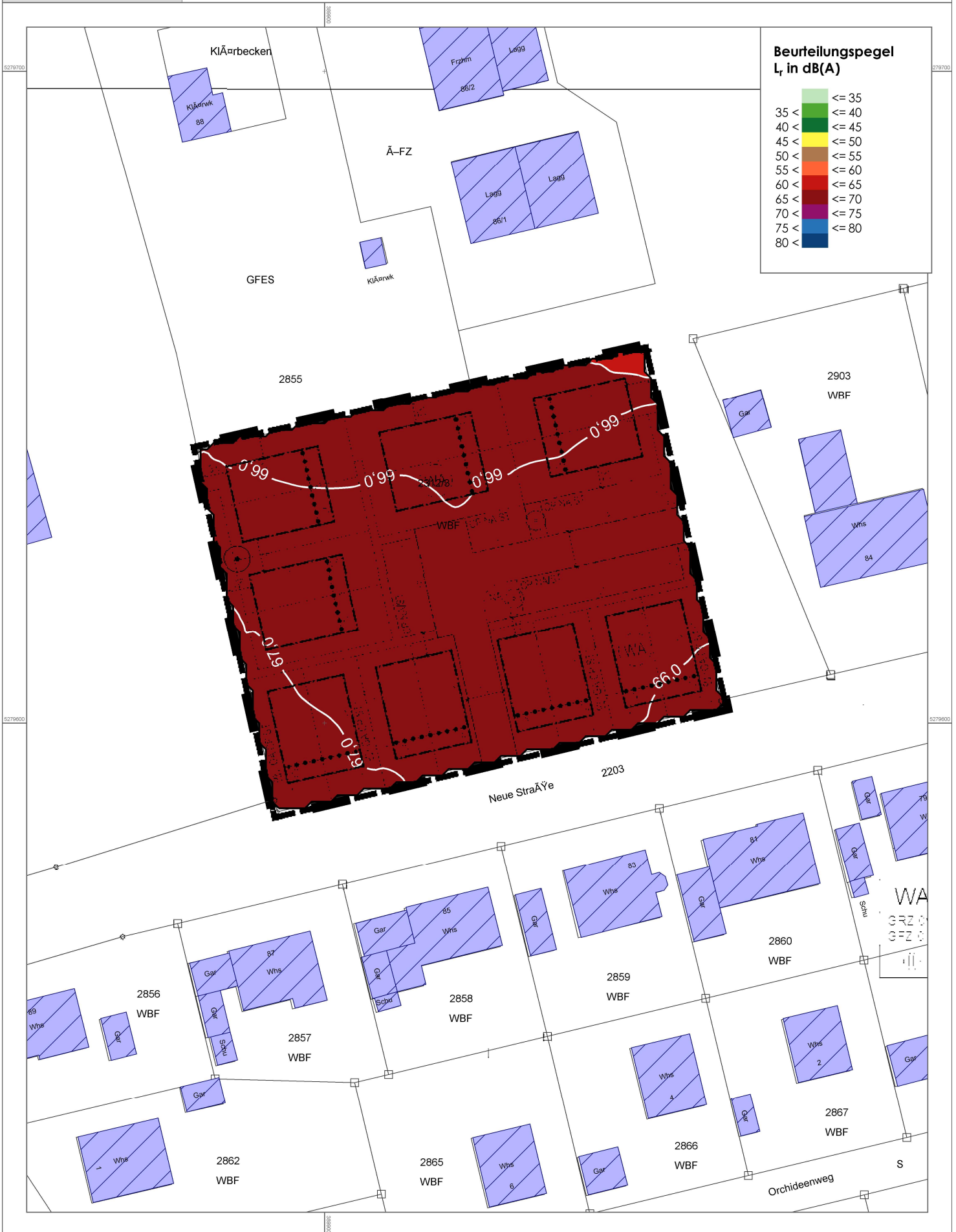
Dargestellt sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 für schutzbedürftige Wohnräume, die keinen Schutz des Nachtschlafs bedürfen. Berücksichtigt wurde der Verkehrs- und Sportanlagenlärm.



Beurteilungspegel L_i in dB(A)

35 <	<= 35
40 <	<= 40
45 <	<= 45
50 <	<= 50
55 <	<= 55
60 <	<= 60
65 <	<= 65
70 <	<= 70
75 <	<= 75
80 <	<= 80

Dargestellt sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 für schutzbedürftige Räume, die einen Schutz des Nachschlafs bedürfen. Berücksichtigt wurde der Verkehrs- und Sportanlagenlärm.



Beurteilungspegel L_r in dB(A)

35 <	<= 35
40 <	<= 40
45 <	<= 45
50 <	<= 50
55 <	<= 55
60 <	<= 60
65 <	<= 65
70 <	<= 70
75 <	<= 75
80 <	<= 80



STRASSENDATEN

Verkehr GLK

Bericht Nr.: 23606

Straße	Straßenoberfläche	DTV Kfz/24h	vPkw		vLkw		M		pLkw1		pLkw2		pKrad		Steig- ung %	D Refl dB	L'w	
			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Tag %	Tag %	Nacht %	Tag %	Nacht %			Tag dB(A)	Nacht dB(A)
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	0,7	0,0	96,1	89,0
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	-3,4	0,0	96,5	89,4
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	0,0	0,0	96,1	89,0
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	-2,1	0,0	96,1	89,1
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	3,4	0,0	96,5	89,4
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	0,7	0,0	96,1	89,0
A5 (Jahr 2035)	SMA 11	49416	130	130	90	90	2806	564	2,0	8,8	0,4	2,3	9,6	0,2	-0,1	0,0	96,1	89,0
L137 (Jahr2035)	Nicht geriffelter Gussasphalt	5760	80	80	80	80	340	40	2,3	3,9	1,9	2,8	5,6	0,0	-1,9	0,0	84,6	75,3
L137 (Jahr2035)	Nicht geriffelter Gussasphalt	5760	80	80	80	80	340	40	2,3	3,9	1,9	2,8	5,6	0,0	-4,1	0,0	85,2	75,8
L137 (Jahr2035)	Nicht geriffelter Gussasphalt	5760	80	80	80	80	340	40	2,3	3,9	1,9	2,8	5,6	0,0	6,1	0,0	86,2	76,8
L137 (Jahr2035)	Nicht geriffelter Gussasphalt	5760	80	80	80	80	340	40	2,3	3,9	1,9	2,8	5,6	0,0	-0,1	0,0	84,6	75,3


 rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

19

SCHIENENDATEN

Verkehr GLK

Bericht Nr.: 23606

Schiene	Fahr- bahnart	L'w 0m (6-22) dB(A)	L'w 4m (6-22) dB(A)	L'w 5m (6-22) dB(A)	L'w 0m (22-6) dB(A)	L'w 4m (22-6) dB(A)	L'w 5m (22-6) dB(A)	K Brücke dB	KL Bremse dB	KL Radius dB	KL Quietscher dB	KL andere dB
Schiene Strecke 4000	Standardfahrbahn - keine Korrektur	83,10	66,19	48,17	77,41	60,45	43,51	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schiene Strecke 4000	Standardfahrbahn - keine Korrektur	86,06	66,19	48,17	80,36	60,45	43,51	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Schiene Strecke 4000	Standardfahrbahn - keine Korrektur	83,10	66,19	48,17	77,41	60,45	43,51	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rheintalbahn	Standardfahrbahn - keine Korrektur	83,10	66,19	48,17	77,41	60,45	43,51	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

20

QUELLDATEN

Sport Training GLK

Bericht Nr.: 23606

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Fußball Spieler	4447,0	19:30-21:00			94,0	57,5	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Fußball Trainer	4447,0	19:30-21:00			94,0	57,5	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Tennis 1	654,4	17:30-19 Uhr			93,0	64,8	0,0	0,0	73,9	77,0	82,7	85,8	89,7	84,6	80,7	68,9
Tennis 2	654,4	17:30-19 Uhr			93,0	64,8	0,0	0,0	73,9	77,0	82,7	85,8	89,7	84,6	80,7	68,9
Fußball Spieler	7434,3	19:30-21:00			94,0	55,3	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Fußball Trainer	7434,3	19:30-21:00			94,0	55,3	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Gaststätte Terrasse	186,7	10 - 24 Uhr (Terrasse %)			80,4	57,7	0,0	0,0	48,4	56,7	66,6	73,9	76,9	73,6	68,5	59,9
Parkplatz Bereich Bäume	333,0	100%/24h			82,0	56,7						82,0				
Parkplatz 1	498,8	100%/24h			83,2	56,2						83,2				



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

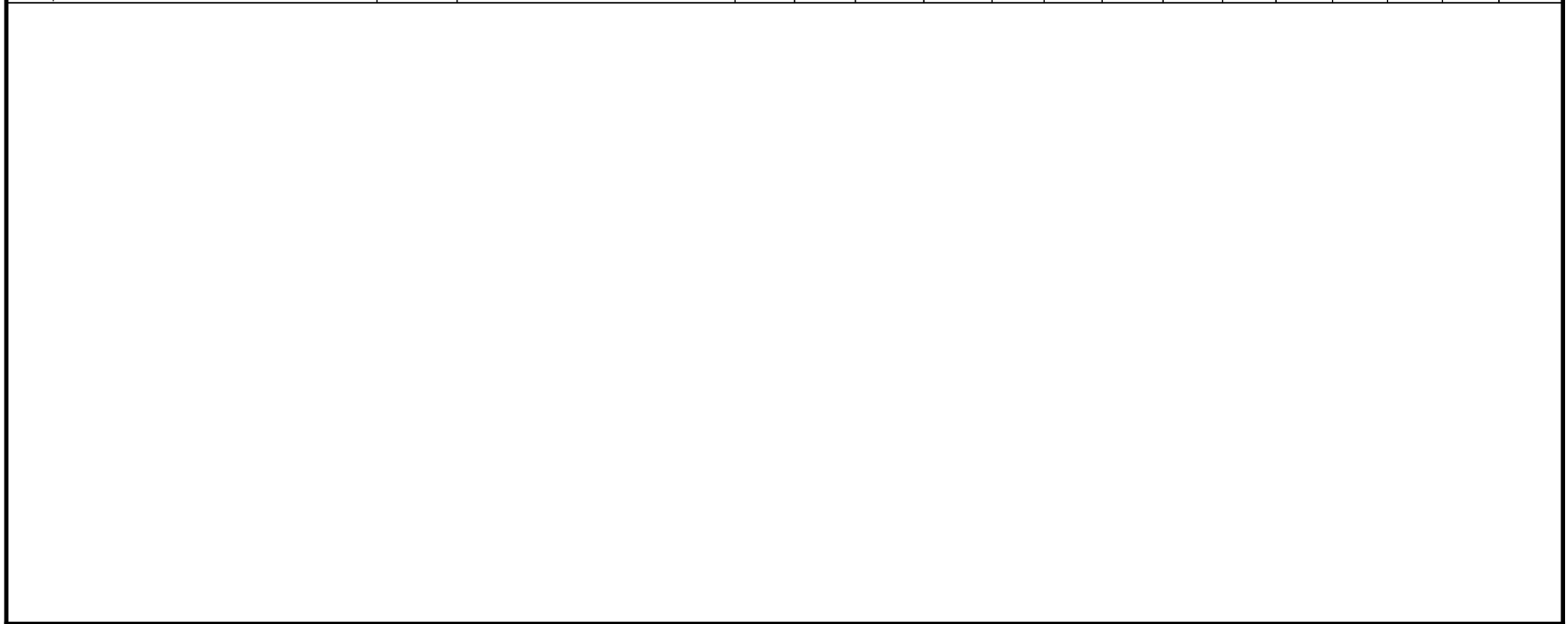
21

QUELLDATEN

Bericht Nr.: 23606

Sport Spiele sonntags GLK

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Fußball Spieler	4447,0	90 min (13-15 Uhr)			94,0	57,5	0,0	0,0	74,9	78,2	80,1	84,1	88,7	88,3	87,8	73,5
Fußball Schieri	4447,0	90 min (13-15 Uhr)			104,5	68,0	0,0	0,0	85,4	88,7	90,6	94,6	99,2	98,8	98,3	84,0
Gaststätte Terrasse	186,7	10 - 24 Uhr (Terrasse %)			80,4	57,7	0,0	0,0	48,4	56,7	66,6	73,9	76,9	73,6	68,5	59,9
Fußball Zuschauer	470,0	90 min (13-15 Uhr)			100,0	73,3	0,0	0,0	74,1	83,7	89,0	95,4	94,7	92,7	87,8	78,3
Parkplatz Bereich Bäume	333,0	100%/24h			82,0	56,7						82,0				
Parkplatz 1	498,8	100%/24h			83,2	56,2						83,2				



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

QUELLDATEN

Bericht Nr.: 23606

Traditionsfeste Ruhezeit (Verschieb. Nachtstd.)

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Musik	2240,6	20-22 Uhr			100,0	66,5	3,0	3,0	74,1	83,7	89,0	95,4	94,7	92,7	87,8	78,3
Besucher	2240,6	20-22 Uhr			91,8	58,3	3,0	3,0	65,9	75,5	80,8	87,2	86,5	84,5	79,6	70,1



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

23

QUELLDATEN

Bericht Nr.: 23606

Traditionsfeste Nachtzeit (Verschieb. Nachtstd.)

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Besucher	2240,6	nachts			91,8	58,3	3,0	3,0	65,9	75,5	80,8	87,2	86,5	84,5	79,6	70,1



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

24

QUELLDATEN

Private Feier Latschabau tags GLK

Bericht Nr.: 23606

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Personen Parkpl.	25,9	2 min tags			84,6	70,5	3,0	3,0	58,7	68,3	73,6	80,0	79,3	77,3	72,4	62,9
Personen Parkpl.	67,5	4 min tags			83,2	64,9	3,0	3,0	57,3	66,9	72,2	78,6	77,9	75,9	71,0	61,5
Parkplatz 1	333,0	100%/24h			82,0	56,7						82,0				
Parkplatz 1	498,8	100%/24h			83,2	56,2						83,2				
Raucher	32,6	12-22Uhr			77,0	61,9	3,0	3,0	51,1	60,7	66,0	72,4	71,7	69,7	64,8	55,3
Latscha-bau-Latschabau Tür	8,9	12-22Uhr	90,0	1	96,5	87,0	3,0	3,0	70,6	80,2	85,5	91,9	91,2	89,2	84,4	74,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,1	62,5	3,0	3,0	49,6	55,2	61,6	60,9	50,2	41,2	42,4	32,8
Latscha-bau-Latschabau Wand	26,3	12-22Uhr	90,0	44	61,4	47,2	3,0	3,0	46,3	50,9	55,2	58,6	50,9	44,9	35,0	30,5
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	12-22Uhr	90,0	30	66,1	62,5	3,0	3,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	12-22Uhr	90,0	30	66,1	62,5	3,0	3,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	12-22Uhr	90,0	30	64,3	62,5	3,0	3,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	12-22Uhr	90,0	30	66,1	62,5	3,0	3,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	12-22Uhr	90,0	30	64,3	62,5	3,0	3,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Tür	2,2	12-22Uhr	90,0	20	72,3	68,9	3,0	3,0	54,5	61,1	63,4	68,2	66,1	63,0	58,2	48,7
Latscha-bau-Latschabau Wand	49,1	12-22Uhr	90,0	44	64,1	47,2	3,0	3,0	49,0	53,6	57,9	61,3	53,6	47,6	37,8	33,2
Latscha-bau-Latschbau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,0	62,5	3,0	3,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschbau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,0	62,5	3,0	3,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Wand	33,5	12-22Uhr	90,0	44	62,4	47,2	3,0	3,0	47,3	51,9	56,3	59,6	52,0	45,9	36,1	31,6
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,0	62,5	3,0	3,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	12-22Uhr	90,0	30	65,0	62,5	3,0	3,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	0,7	12-22Uhr	90,0	30	61,0	62,5	3,0	3,0	45,5	51,1	57,5	56,8	46,1	37,1	38,3	28,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	12-22Uhr	90,0	30	64,3	62,5	3,0	3,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Wand	55,3	12-22Uhr	90,0	44	64,6	47,2	3,0	3,0	49,5	54,1	58,5	61,8	54,1	48,1	38,3	33,7



rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH&Co. KG 74523 Schwäbisch Hall
www.rw-bauphysik.de

25

QUELLDATEN

Private Feier Latschabau nachts GLK

Bericht Nr.: 23606

Schallquelle	I oder S	Einwirkzeit bzw. Anzahl	Li	R'w	Lw	L'w	KI	KT	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Personen Parkpl.	25,9	1 min nachts			81,6	67,5	3,0	3,0	55,7	65,3	70,6	77,0	76,3	74,3	69,4	59,9
Personen Parkpl.	67,5	2 min nachts			80,2	61,9	3,0	3,0	54,3	63,9	69,2	75,6	74,9	72,9	68,0	58,5
Parkplatz 1	333,0	100%/24h			82,0	56,7						82,0				
Parkplatz 1	498,8	100%/24h			83,2	56,2						83,2				
Raucher	32,6	nachts			77,0	61,9	3,0	3,0	51,1	60,7	66,0	72,4	71,7	69,7	64,8	55,3
Latscha-bau-Latschabau Tür	8,9	nachts	90,0	1	96,5	87,0	3,0	3,0	70,6	80,2	85,5	91,9	91,2	89,2	84,4	74,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,1	62,5	0,0	0,0	49,6	55,2	61,6	60,9	50,2	41,2	42,4	32,8
Latscha-bau-Latschabau Wand	26,3	nachts	90,0	44	61,4	47,2	0,0	0,0	46,3	50,9	55,2	58,6	50,9	44,9	35,0	30,5
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	nachts	90,0	30	66,1	62,5	0,0	0,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	nachts	90,0	30	66,1	62,5	0,0	0,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	nachts	90,0	30	64,3	62,5	0,0	0,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Fenster	2,3	nachts	90,0	30	66,1	62,5	0,0	0,0	50,6	56,2	62,5	61,9	51,2	42,2	43,3	33,8
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	nachts	90,0	30	64,3	62,5	0,0	0,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Tür	2,2	nachts	90,0	20	72,3	68,9	0,0	0,0	54,5	61,1	63,4	68,2	66,1	63,0	58,2	48,7
Latscha-bau-Latschabau Wand	49,1	nachts	90,0	44	64,1	47,2	0,0	0,0	49,0	53,6	57,9	61,3	53,6	47,6	37,8	33,2
Latscha-bau-Latschbau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,0	62,5	0,0	0,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschbau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,0	62,5	0,0	0,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Wand	33,5	nachts	90,0	44	62,4	47,2	0,0	0,0	47,3	51,9	56,3	59,6	52,0	45,9	36,1	31,6
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,0	62,5	0,0	0,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,8	nachts	90,0	30	65,0	62,5	0,0	0,0	49,5	55,1	61,4	60,8	50,1	41,1	42,2	32,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	0,7	nachts	90,0	30	61,0	62,5	0,0	0,0	45,5	51,1	57,5	56,8	46,1	37,1	38,3	28,7
Latscha-bau-Latschabau Fenster	1,5	nachts	90,0	30	64,3	62,5	0,0	0,0	48,9	54,4	60,8	60,1	49,4	40,4	41,6	32,0
Latscha-bau-Latschabau Wand	55,3	nachts	90,0	44	64,6	47,2	0,0	0,0	49,5	54,1	58,5	61,8	54,1	48,1	38,3	33,7



Bericht über die
Altlastenuntersuchung der
ehemaligen Tankstelle Otto Zimmermann
Flst.-Nr. 2312/3, Neue Straße 86,
– Efringen-Kirchen, OT Istein –

Auftraggeber: **Gemeinde Efringen Kirchen**
Hauptstraße 86, 79588 Efringen-Kirchen

GIW-Nr.: 6845
Bericht: Ha/TG/6845BE01
vom: 17.11.2023
Sachbearbeiter: Christoph Haberhauer
Diplom-Mineraloge

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Vorgang	1
1.2	Verwendete Unterlagen.....	2
2	Durchgeführte Untersuchungen	2
3	Untersuchungsergebnisse	3
3.1	Geologische Übersicht	3
3.2	Aktenauswertung und Bodenradarmessungen	4
3.3	Untergrundaufbau	4
3.4	Versickerungsfähigkeit des Untergrundes	5
3.5	Bodenluftuntersuchungen	6
3.6	Chemische Analysen der Bodenproben	7
3.6.1	Oberboden.....	8
3.6.2	Auffüllung.....	8
3.6.3	Niederterrassenschotter	8
4	Beurteilung der Untersuchungsergebnisse	9
4.1	Altlastenrelevanz.....	9
4.1.1	XUMA-Bewertung	9
4.2	Entsorgungsrelevanz.....	10

ANLAGENVERZEICHNIS

1	Pläne
1	Lageplan mit Untersuchungspunkten; M 1:200
2	Rammkernbohrungen
2.1 – 2.6	Bohrprofile der Rammkernbohrungen RKB 1 bis RKB 5; GIW
3	Versickerungsversuch
3.1	Schurfbeschreibung S 1
3.2.1 – 3.2.2	Auswertung des Versickerungsversuches S 1
4	Bodenluft
4.1	Protokoll der Bodenluft-Beprobung (RKB 1 bis RKB 5) am 12.09.2023
4.2.1 – 4.2.4	Analysenbericht (AU81965) der fünf Bodenluftproben; SEWA
5	Bodenproben
5.1	Übersichtstabelle der Analyseergebnisse der Bodenmischproben gemäß EBV
5.2.1 – 5.2.6	Analysenbericht (AU81998) der vier Bodenmischproben (MP 01 bis MP 04); SEWA
6	XUMA-Bewertung
6.1 – 6.4	Bewertung Wirkungspfad Boden – Grundwasser mit dem Programm XUMA-B

GLOSSAR

BTEX	Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (aromatische Kohlenwasserstoffe)
GOK	Geländeoberkante
LAK	Leichtflüchtige aliphatische Kohlenwasserstoffe
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
PCB	polychlorierte Biphenyle
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

1 Einleitung

1.1 Vorgang

Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2312/3, Neue Straße 86 in Efringen-Kirchen, Ortsteil Istein, wurde von 1962 bis 1976 eine Tankstelle betrieben. Es handelt sich um eine aktenkundige Altlastverdachtsfläche („AL Tankstelle Otto Zimmermann“; Objekt Nr. 1702). Gemäß den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (Lageplan des Bauantrags von 1962) verfügte die Tankstelle über eine beidseitig betankbare Zapfsäule sowie einen unterirdischen, geteilten 20.000 l-Benzintank. Ein Ölabscheider war nach Planlage nicht vorhanden. Gemäß Aktenlage wurde der Tank nach einstellen des Tankstellenbetriebes ordnungsgemäß gereinigt und eingesandet, die Domschächte wurden zubetoniert.

Da die Gemeinde Efringen-Kirchen beabsichtigt das Grundstück zu verkaufen, sollte zuvor eine Altlastenerkundung durchgeführt werden, um zu erkunden, ob im Bereich der ehemaligen Tankstelle Bodenverunreinigungen im Untergrund vorhanden sind.

Das Geotechnische Institut wurde daher auf der Grundlage des Angebotes 23190 vom 25.07.2023 durch die Gemeinde Efringen-Kirchen am 10.08.2023 beauftragt, die hierfür notwendigen Untersuchungen durchzuführen.

Auf der Grundlage, der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde das folgende Untersuchungsprogramm erarbeitet:

Phase 1:

- Auswertung der Erweiterten Historischen Erkundung (ErHISTE) des Grundstücks

Phase 2:

- Überprüfung der Lage des Benzintanks und der eventuell noch im Untergrund vorhandenen Leitungen mittels Bodenradar.
- Gezielte Bodenuntersuchungen (Kleinbohrungen, Boden- und Bodenluftuntersuchungen). Die Kleinbohrungen sollen so platziert werden, dass potenzielle Altlastenverdachtsflächen (aus Phase 1) beprobt werden können.
- Aus den Kleinbohrungen sollen Bodenproben entnommen und auf die Parameter gemäß EBV untersucht werden (ca. 5 Bodenmischproben).
- Ferner sollen die Kleinbohrungen zur Entnahme von Bodenluftproben ausgebaut werden.

Außerdem wurde, um die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu überprüfen auf Wunsch des Auftraggebers ein Versickerungsversuch in einer hierfür hergestellten Schurfgrube durchgeführt.

Baugrunderkundungen für eine spätere Bebauung des Grundstücks waren nicht Gegenstand der Beauftragung.

Die Untersuchungsergebnisse werden im folgenden Bericht zusammenfassend dargestellt und erläutert.

1.2 Verwendete Unterlagen

Zur Berichtserstellung wurden die folgenden Unterlagen, Berichte und Richtlinien verwendet:

- [1] Erweiterte Historische Erhebung E (0-1), Gemeinde Efringen Kirchen, OT Istein; Tankstelle Otto Zimmermann, WBA-Nr. 0037 WTTR 6009 E; WBA Waldshut AST Lörrach (12/1993)
- [2] BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Fassung vom 19.02.2021 (tritt am 01.08.2023 in Kraft)
- [3] EBV: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV - EBV); Stand: 09/2021

Ferner wurden verschiedene Unterlagen aus dem Archiv des Geotechnischen Instituts mit herangezogen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Durch die **Geotechnisches Institut GmbH**, Weil am Rhein:

- Überprüfung der Lage des Benzintanks und der Tankanlagen mittels Bodenradar (Leica DS 2000 Radar; siehe Anlage 1).
- Abteufen von fünf Rammkernbohrungen (RKB 1 bis RKB 5) am 11.09.2023 bis maximal 3,0 m u. GOK (siehe Anlagen 2.1 bis 2.5).
- Entnahme von 20 Bodeneinzelpuben (siehe Anlagen 2.1 bis 2.5) am 12.09.2023 und Erstellen von vier Bodenmischproben.

- Ausbau der 5 Sondierlöcher zu Bodenluftmessstellen (siehe Anlagen 2.1 bis 2.5).
- Entnahme von 5 Bodenluft-Doppelproben (1 + 3 l) durch Adsorption an Aktivkohle (siehe Anlage 4.1).
- Betreuung eines Baggerschurfes am 12.09.2023 und Durchführung eines Versuchsversuches (siehe Anlage 3.1).
- Einmessen der Untersuchungspunkte nach Lage und Höhe (siehe Anlage 1).

Durch die **SEWA Laborbetriebsgesellschaft mbH**, Essen:

- Analyse von 5 Bodenluftproben (Aktivkohleröhrchen) auf LHKW, BTEX und LAK (siehe Anlagen 4.2.1 bis 4.2.4).
- Analyse von insgesamt 5 Bodenmischproben auf die Parameter der EBV, (siehe Anlagen 3.2.1 und 3.2.2 sowie 3.3.1 bis 3.3.15).

3 Untersuchungsergebnisse

3.1 Geologische Übersicht

Das Projektareal liegt geologisch gesehen am Ostrand der quartären Aufschotterungsebene des Rheins. Die Rheinebene wird durch die bis zu mehrere Zehnermeter mächtigen Lockergesteinsablagerungen aus überwiegend steinigen Kiessanden, den so genannten Rheinkiesen (bzw. Niederterrassenschottern), aufgebaut. Diese Lockergesteinsablagerungen werden im Randbereich der Rheinebene durch mehr oder weniger mächtige, bindige Deckschichten (Decklehm, Auelehm, Schwemmlöss) überlagert.

Lokal können auch anthropogene Auffüllungen über den Deckschichten vorhanden sein.

An der Basis der Lockergesteinsablagerungen sind im Projektareal Festgesteine des Oberjura, die Malmkalke, zu erwarten.

In den Lockergesteinsablagerungen der Niederterrassenschotter ist ein zusammenhängender Grundwasserspiegel ausgebildet (Porenaquifer), der nach unserem Kenntnisstand bei ca. 7 m bis 8 m unter GOK liegt.

3.2 Aktenauswertung und Bodenradarmessungen

Zunächst wurde die Lage des Treibstofftanks und der Tankanlagen [1] auf den aktuellen Lageplan übertragen (siehe Anlage 1).

Als nächster Schritt wurden vor Ort, im Bereich der ehemaligen Tankstelle, Messungen mit einem Bodenradargerät (Leica DS 2000 Radar) durchgeführt, um die Lage des Tanks und der Zapfsäule zu überprüfen.

Anhand der Bodenradarmessungen konnten zwei Strukturen lokalisiert werden, die in ihrer Ausdehnung dem Tank und der Zapfsäule entsprachen. Diese wurden mittels GPS eingemessen. Es stellte sich heraus, dass ihre Position gegenüber den vorliegenden Plangrundlagen um ca. 2 Meter verschoben war (siehe Lageplan, Anlage 1).

Die Position der fünf Untersuchungspunkte wurde anhand der Ergebnisse der Bodenradarmessungen festgelegt.

Nach Aussage eines Zeitzeugen, sollen der Tank und die zugehörigen Betankungsanlagen im Zuge der Stilllegung der Tankstelle ausgebaut worden sein.

3.3 Untergrundaufbau

Bei den am 11.09.2023 durchgeführten Rammkernbohrungen (RKB 1 bis RKB 5) und dem am 12.09.2023 ausgeführten Baggerschurf wurde der folgende Untergrundaufbau festgestellt:

- **Oberboden:** Die erste Bodenschicht wird von einem 0,3 m bis 0,6 m mächtigen Oberboden gebildet. Es handelt sich um einen kiesigen, humosen, durchwurzeltten Sand von dunkelbrauner Farbe.
- **Auffüllung:** Im Bereich der Bohrungen RKB 1 bis RKB 5 folgt unter dem Oberboden eine 1,0 m bis 1,4 m mächtige Auffüllungsschicht, die sich überwiegend aus einem sandigen, schwach schluffigen Kies mit vereinzeltten Anteilen an Ziegel- und Betonbruch zusammensetzt.

Im Bereich des Schurfes S 1 wurde eine 1,8 m mächtige Auffüllung angetroffen, die im oberen Bereich aus einem schwach schluffigen, sandigen Kies bzw. einem stark kiesigen, sandigen Schluff zusammengesetzt ist. Die obere Schicht war stark verbacken und sehr schwer baggerbar. Als Fremdbestandteile wurden hier Ziegelbruch und Backsteinreste > 5 % festgestellt. Der untere Bereich der Auffüllung setzte sich aus einem stark sandigen, schwach schluffigen, steinigem Kies zusammen; Fremdanteile > 5 % (Stahlseil, Ziegelreste, Backsteinreste; siehe auch Anlage 3.1).

- **Niederterrassenschotter:** Unterhalb der Auffüllung folgen die natürlichen sandigen Kiese der Niederterrassenschotter, die in einer Mächtigkeit von > 0,5 m bis > 1,7 m aufgeschlossen wurden.

3.4 Versickerungsfähigkeit des Untergrundes

In den anstehenden Niederterrassenschottern wurden zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes am 12.09.2023 ein Versickerungsversuch V 1 im eigens dazu angelegten Schurf S 1 durchgeführt. Die Schurfbeschreibung und die Ergebnisse der Versickerungsversuche sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Bei der Dimensionierung von Versickerungsanlagen wird gemäß dem Arbeitsblatt DWA - A 138 der Durchlässigkeitsbeiwert für die gesättigte Bodenzone k_f angesetzt. Dieser Wert ergibt sich aus der Gleichung $k_f = 2 \times k_{f,u}$. Darüber hinaus sollte der für die Bemessung von Versickerungsanlagen anzusetzende Durchlässigkeitsbeiwert mittels eines Sicherheitsfaktors abgemindert werden, um für die Versickerung ungünstige Gegebenheiten, wie Inhomogenitäten des Untergrundes sowie eine allmähliche Verschlämmung des Erdkörpers im Bereich der Versickerungsanlage, zu berücksichtigen. Bei einem Sicherheitsfaktor von $n = 2$ ergibt sich nach der Gleichung $k_f = 2 \times k_{f,u} / 2$ der folgende für die Dimensionierung von Versickerungsanlagen maßgebende Durchlässigkeitsbeiwert k_f (gesättigte Bodenzone):

Tabelle 1: Durchlässigkeitsbeiwerte des Versickerungsversuches V 1

	Versuch V 1
Durchlässigkeitsbeiwert k_f [m/s]	$1,7 \times 10^{-4}$

Das Ergebnis des Versickerungsversuches zeigt, dass die Niederterrassenschotter gemäß DIN 18130-1 als durchlässig bis stark durchlässig einzustufen sind. Der ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert liegt gemäß Arbeitsblatt DWA - A 138, April 2005, im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit von Lockergesteinen innerhalb des entwässerungstechnisch relevanten Versickerungsbereiches ($10^{-3} \text{ m/s} \geq k_f \geq 10^{-6} \text{ m/s}$).

Die anstehenden feinkornarmen Niederterrassenschotter sind somit für eine Versickerung gemäß DWA - A 138 gut geeignet.

Es ist allerdings zu beachten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser (Dachwasser) in der Auffüllung, die im Schurf S 1 bis 2,1 m u. GOK angetroffen wurde, in der Regel aus umweltrelevanten Gesichtspunkten nicht zu empfehlen bzw. nicht zulässig ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Versickerungsanlagen ein Einleiten in das Grundwasser in wasserrechtlichem Sinne darstellt. Versickerungsmaßnahmen sind damit nach dem Wasserhaushaltsgesetz genehmigungspflichtig.

3.5 Bodenluftuntersuchungen

Die Sondierlöcher der fünf Rammkernbohrungen wurden zu Bodenluftmessstellen ausgebaut und beprobt. Die Bodenluftproben wurden durch die SEWA Laborbetriebsgesellschaft mbH, Essen auf leichtflüchtige Parameter untersucht. Der Analysenbericht ist in den Anlagen 4.2.1 bis 4.2.4 beigelegt. Die Untersuchungsergebnisse sind in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Ergebnisse der Bodenluftuntersuchungen

Parameter	LAK [mg/m ³]	BTEX [mg/m ³]	LHKW [mg/m ³]
RKB 01	nn	nb	nb
RKB 02	nn	nb	nb
RKB 03	nn	nb	nb
RKB 04	nn	nb	nb
RKB 05	nn	nb	nb

nn = nicht nachweisbar; nb = nicht berechenbar

In den Bodenluftproben wurden keine Hinweise auf Verunreinigungen durch leichtflüchtige Schadstoffe (aliphatische, aromatische oder chlorierte Kohlenwasserstoffe) gefunden.

3.6 Chemische Analysen der Bodenproben

Aus den Rammkernbohrungen (RKB 1 bis RKB 5) und dem Baggerschurf S 1 wurden insgesamt 21 Bodenproben entnommen. Die Einzelproben der Rammkernbohrungen wurden schichtbezogen zu insgesamt vier Bodenmischproben (MP 01 bis MP 04) vereint und durch die SEWA Laborbetriebsgesellschaft mbH, Essen auf die Parameter der EBV (Anl. 1, Tab. 3, BM/BG-0 bis BM/BG F3 (2:1 Eluat) - < 2 mm) untersucht. Die Zuordnung der Einzelproben zu den jeweiligen Mischproben kann der folgenden Tabelle 3 entnommen werden (siehe auch Anlagen 2.1 bis 2.5).

Tabelle 3: Zusammenstellung der Bodenmischproben

Mischprobe	Geologische Schicht	Einzelprobe	Untersuchungsparameter
MP-01	Oberboden	RKB1 bis RKB5 - P1	EBV
MP-02	Auffüllung	RKB1, RKB2, RKB4, RKB5 - P2	EBV
MP-03	Auffüllung	RKB3 - P2; RKB1, RKB2, RKB3, RKB5 – P3 RKB1 – P4	EBV
MP-04	Niederterrassenschotter	RKB4 – P3 RKB2, RKB3, RKB5 – P4 RKB1 – P5	EBV
MP-S1	Auffüllung	S1-MP	nicht untersucht

Die Analyseergebnisse der Bodenmischproben sind in den Übersichtstabellen der Anlagen 5.1.1 und 5.1.2 zusammengefasst. Der detaillierte Analysenbericht der SEWA, Essen kann der Anlage 5.2 entnommen werden.

In der folgenden Tabelle 4 ist die Klassifizierung der Bodenmischproben gemäß EBV [3] und BBodSchV [2] zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Klassifizierung der Bodenmischproben gemäß EBV und BBodSchV

Mischprobe	Geologische Schicht	Zuordnung EBV	Zuordnung BBodSchV
MP-01	Oberboden	BM-/BG-F1	Kinderspielflächen
MP-02	Auffüllung	BM-/BG-0	
MP-03	Auffüllung	BM-/BG-F0*	
MP-04	Niederterrassenschotter	BM-/BG-0*	

3.6.1 Oberboden

Das Material der Oberbodenmischprobe muss aufgrund der erhöhten elektrischen Leitfähigkeit der EBV-Klasse BM-/BG-F 1 zugeordnet werden (siehe Anlage 5.1.1).

Gemäß BBodSchV (Pfad Boden-Mensch) halten die gemessenen Schadstoffgehalte die Prüfwerte für Kinderspielflächen ein (siehe Anlage 5.1.2). Demnach kann der Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.

3.6.2 Auffüllung

Lediglich in der Auffüllungsprobe MP-03 wurden geringe Spuren an Kohlenwasserstoffen gefunden (C_{10-40} 130 mg/kg), was eine Zuordnung zur Einbaukonfiguration BM-/BG-0 zur Folge hätte. Das Material der Probe MP-03 muss allerdings aufgrund des leicht erhöhten Arsengehaltes (21 mg/kg) der Konfiguration BM-/BG-F0* zugeordnet werden.

Die Mischprobe MP-02 kann aufgrund ihrer EBV-Klassifizierung BM-/BG-0 als unbelastet angesehen werden.

3.6.3 Niederterrassenschotter

In der den Niederterrassenschottern entstammenden Probe MP-04 wurden geringe Konzentrationen von Kohlenwasserstoffen gemessen (C_{10-40} : 100 mg/kg). Diese leichte Verunreinigung ist vermutlich auf Handhabungsverluste während des Tankstellenbetriebs zurückzuführen, kann aber unseres Erachtens aufgrund der geringen Konzentration vernachlässigt werden.

Aufgrund des leicht erhöhten Arsengehaltes von 16 mg/kg muss die Probe der EBV-Klasse BM-/BG-0* zugeordnet werden.

4 Beurteilung der Untersuchungsergebnisse

4.1 Altlastenrelevanz

Bei den im Zuge der Altlastenerkundung der ehemaligen Tankstelle Zimmermann in Istein durchgeführten Bodenluft- und Bodenuntersuchungen wurden keine Hinweise auf relevante Bodenverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe oder BTEX festgestellt:

In den Bodenluftproben wurden keine LAK, BTEX oder LHKW gemessen. Lediglich in den Bodenproben wurden geringe Konzentrationen von Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) festgestellt. Diese können gemäß Mantelverordnung (EBV) in die Klasse BM-/BG-0 eingeordnet werden und somit als unbelastet angesehen werden. Eine Beeinträchtigung oder Verunreinigung des Grundwassers (Pfad Boden-Grundwasser) durch tankstellentypische Schadstoffe (BTEX, MKW) kann unseres Erachtens daher ausgeschlossen werden.

Die Analyse der Oberbodenmischprobe MP 01 erbrachte, dass Oberboden gemäß BBodSchV [2] die Prüfwerte für Kinderspielflächen einhält (Pfad Boden-Mensch) und somit auf dem Grundstück verbleiben kann.

4.1.1 XUMA-Bewertung

Zur Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser (1. Grundwasserleiter/Quartär) wurde mit dem Programm XUMA-B (Version 6.1) vorab eine Bewertung durchgeführt. Gemäß XUMA liegt das prioritätssetzende Risiko R_{PS} bei 0,1. Das Ergebnis der XUMA-Priorisierung liegt dem Bericht als Anlagen 6.1 bis 6.4 bei.

Da der Treibstofftank 1978 gereinigt und mit Sand verfüllt wurde, bzw. in der Zwischenzeit vermutlich ausgebaut wurde (Aussage eines Nachbarn) und die vorliegenden Untersuchungen keine Hinweise auf relevante Schadstoffgehalte erbrachte, ist unseres Erachtens nicht von einer Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Als **Handlungsbedarf sollte daher A (Ausscheiden)** angesetzt werden.

4.2 Entsorgungsrelevanz

Das im Bereich der ehemaligen Tankstelle angetroffene Bodenmaterial der vorliegenden Bodenanalysen kann den Einbaukonfigurationen gemäß EBV: **BM-/BG-0, BM-/BG-0*, BM-/BG-F0* und BM-/BG-F1** zugeordnet werden. Die Klassifizierung erfolgte überwiegend aufgrund der leicht erhöhten Arsen-Gehalte, im Falle des Oberbodens aufgrund der erhöhten elektrischen Leitfähigkeit.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse beziehen sich lediglich auf den Bereich der ehemaligen Tankstelle. Es ist daher nicht auszuschließen, dass in den übrigen Bereichen des Grundstücks, abweichend von den vorliegenden Ergebnissen, Bodenverunreinigungen angetroffen werden können.

Zudem weisen wir darauf hin, dass für eine spätere Verwertung bzw. Entsorgung von Aushubmaterial separate Analysen erforderlich werden.

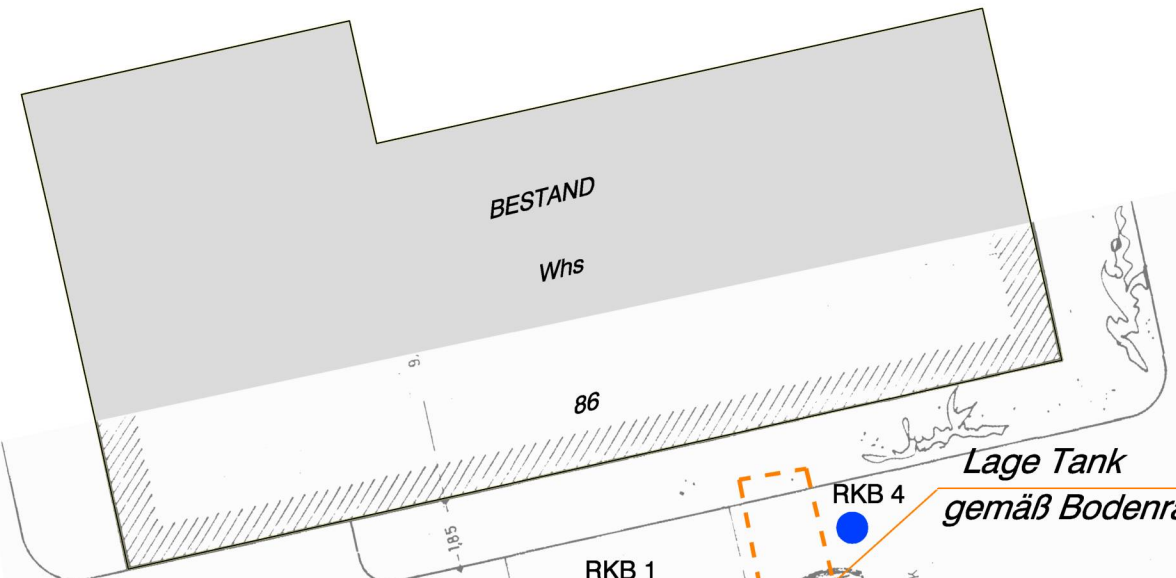
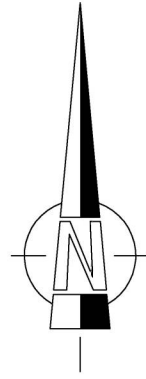
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

GEOTECHNISCHES Institut GmbH

i. V. Dr. Christoph Haberhauer

Christoph Haberhauer

Dipl.-Min.



S1/V1



Lage Zapfsäule
gemäß Bodenradar

Lage Tank
gemäß Bodenradar

Gar

RKB 1

RKB 3

RKB 4

RKB 5

RKB 2

MIX

2.000 Lit. VK 9000 TANK
DOPPELWANDIGE TANK

BP-Standarte

Neue Straße

Gehweg / Stellplätze

2.04
D 235.97
S 232.06

2.208
D 235.99
S 233.47

IBG 2205122041

WBF

2860

81

WBF

2859

WBF

2858

IBG 2205122044

2857

85 224

- Legende:**
- RKB 1 Rammkernbohrung
ausgebaut zu Bodenluftmessstelle
(RKB 1 bis RKB 5)
 - S1/V1 Baggerschurf
mit Versickerungsversuch
(S1/V1)

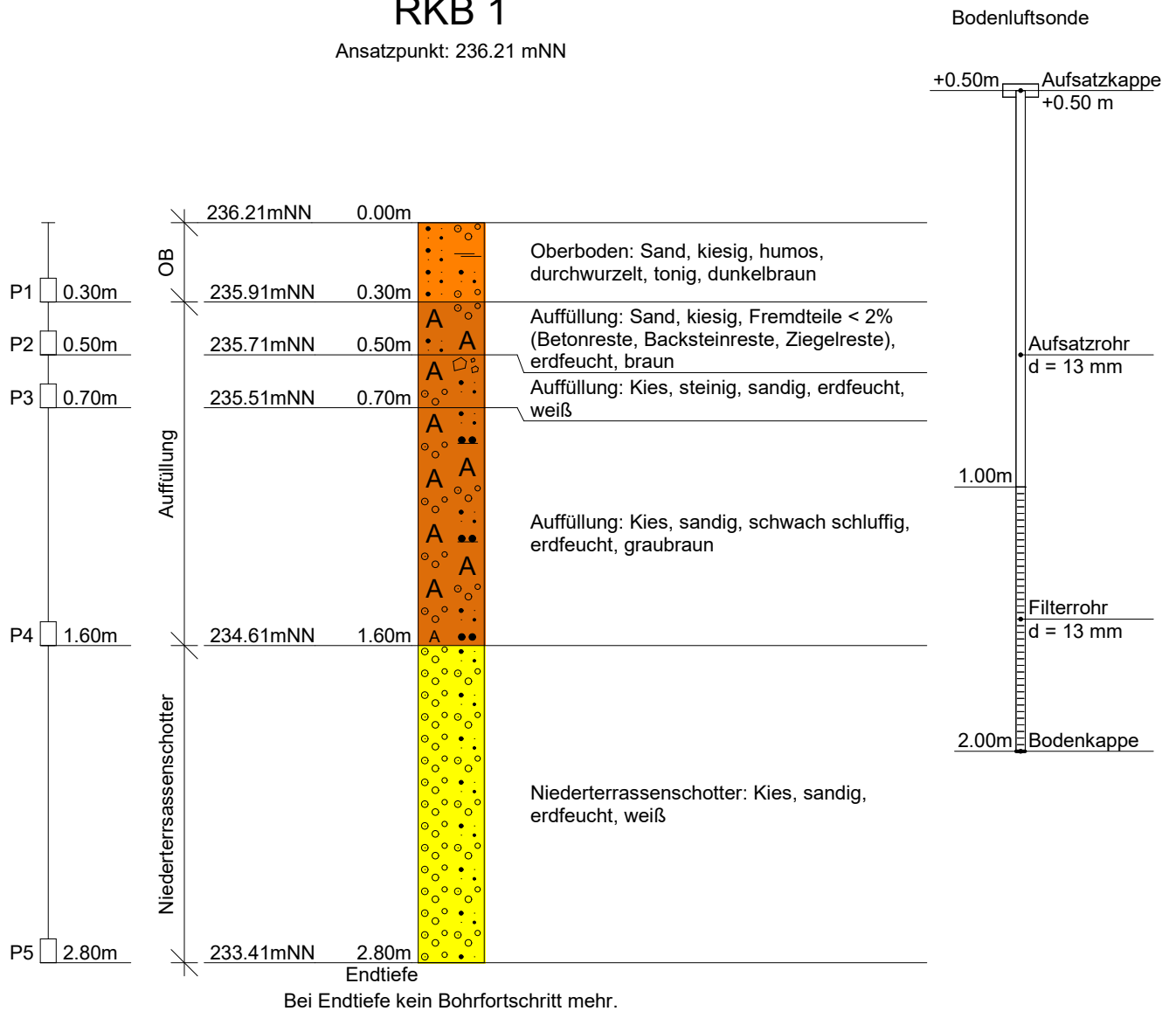
Geotechnisches Institut

Auftraggeber: Gemeinde Efringen-Kirchen			Lageplan mit Untersuchungspunkten		
Projekt: Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, Efringen-Kirchen, OT. Istein, Flst.-Nr. 2312/3					
Gez.:	DA	18.10.23	6845BE01_Lp.dwg		
Bea.:	Ha				
Geänd.:					
Ges.:					
M 1:200	GIW: 6845	zum Bericht: 6845BE01		Anlage: 1	

Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 1

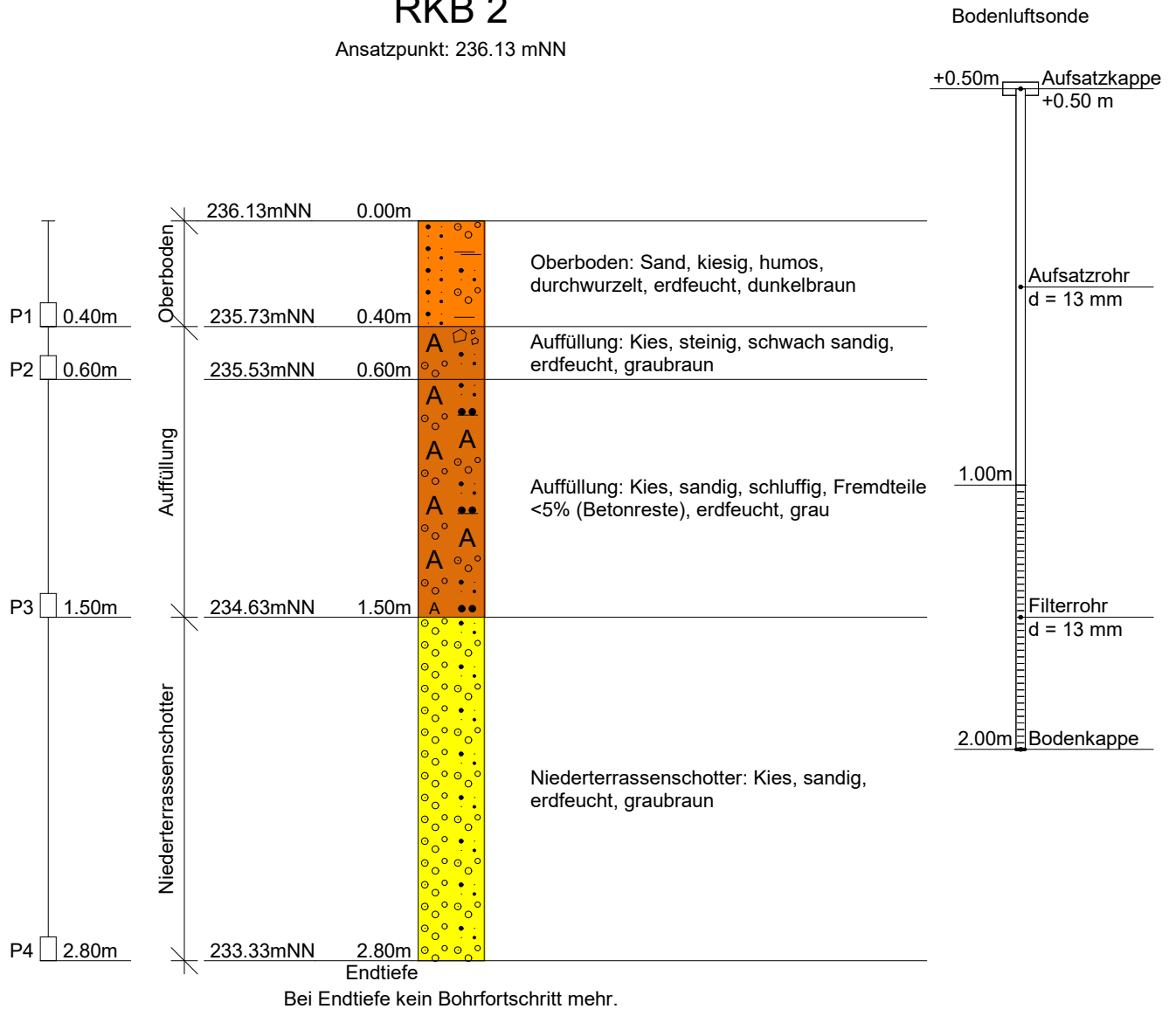
Ansatzpunkt: 236.21 mNN



Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 2

Ansatzpunkt: 236.13 mNN

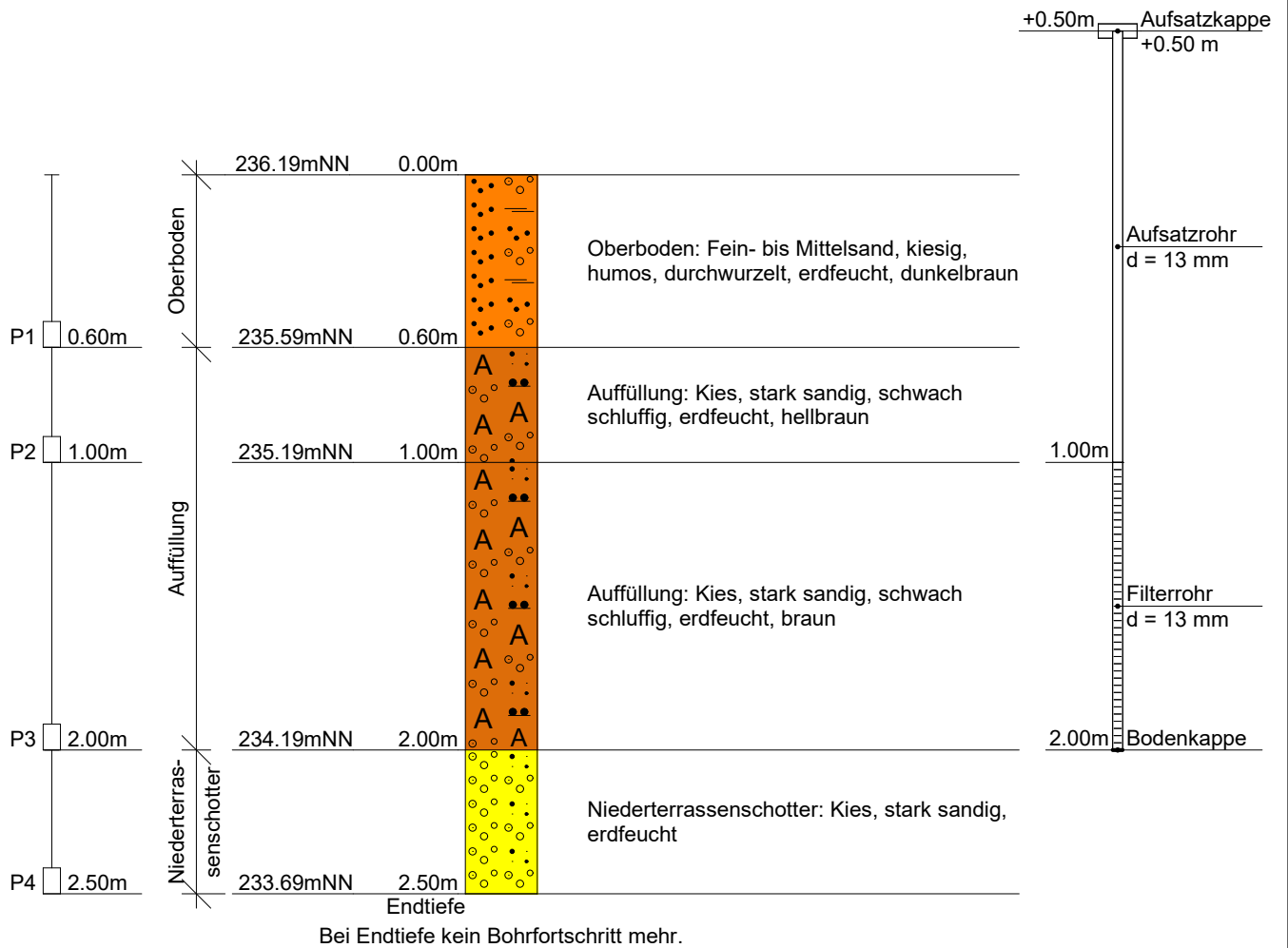


Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 3

Ansatzpunkt: 236.19 mNN

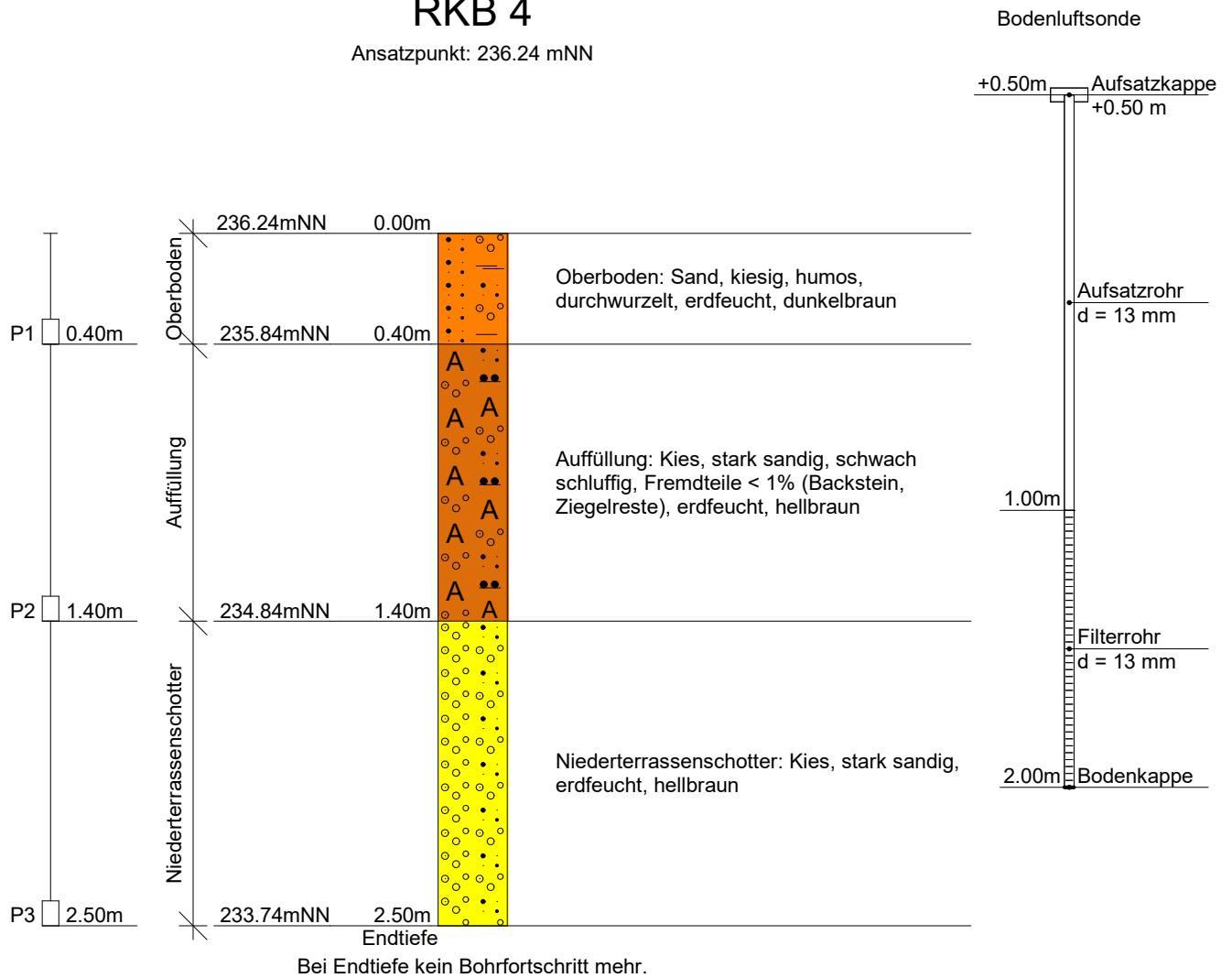
Bodenluftsonde



Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 4

Ansatzpunkt: 236.24 mNN

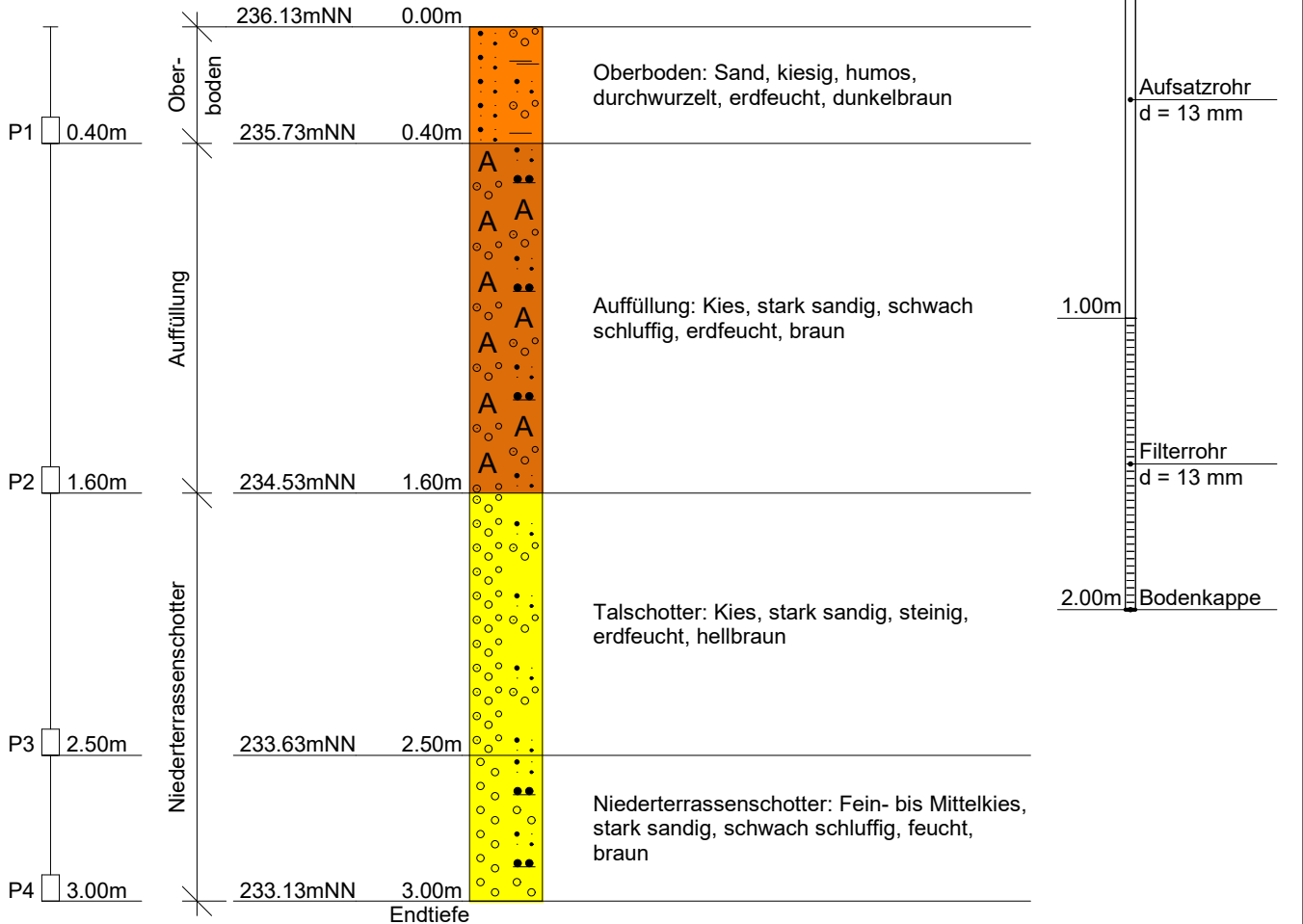


Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.:	6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum:	11.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab:	1: 25 / 1: 10

RKB 5

Ansatzpunkt: 236.13 mNN

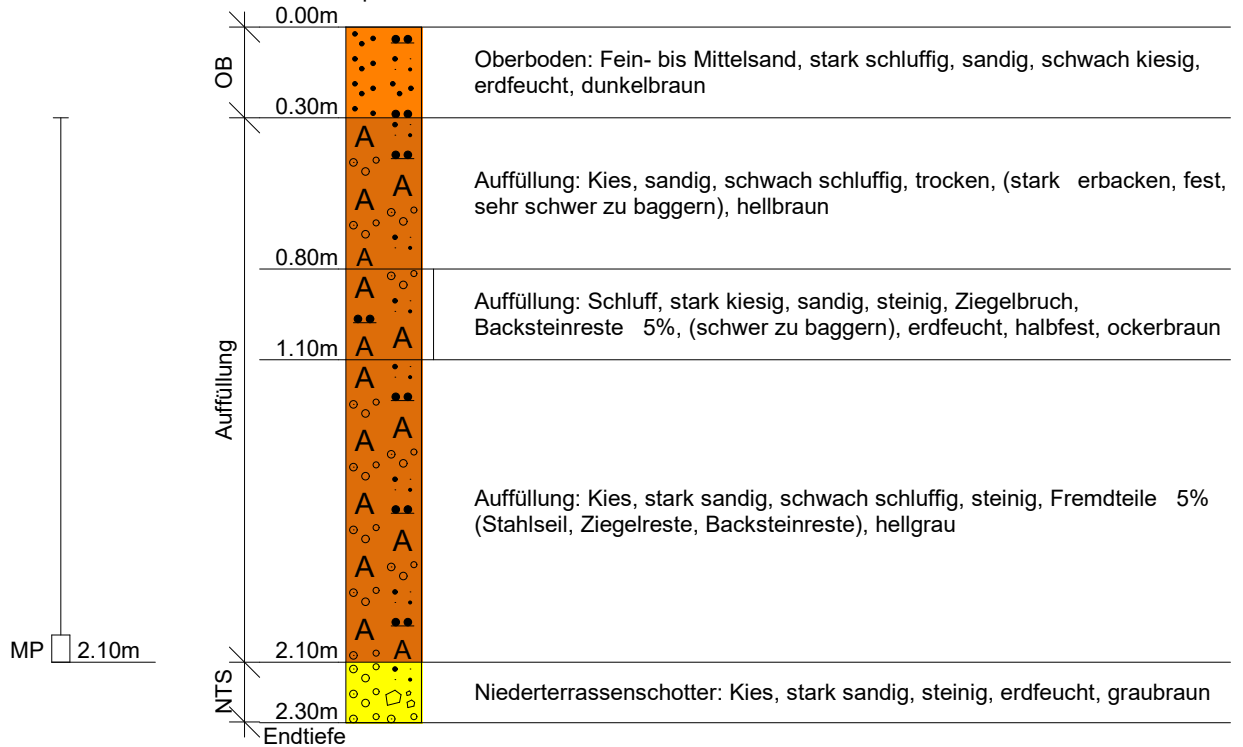
Bodenluftsonde



Geotechnisches Institut GmbH	Auftraggeber: Gemeinde Efringen-Kirche
Am Kesselhaus 5	Projekt: Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3
79576 Weil am Rhein	Projektnr.: 6845
Telefon 07621 / 95664-0	Datum: 12.09.2023
Bohrprofil DIN 4023	Maßstab: 1: 25

Schurf S 1

Ansatzpunkt: GOK



Auswertung Versickerungsversuch		
Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche	Datum: 12.09.2023
Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3	GIW: 6845
Versickerungsversuch: V 1	Schurf: S 1	Bemerkungen
Länge des Schurfs L:	3 m	1m ³ Wasser in den Schurf gefüllt
Breite des Schurfs B:	1 m	
Versickerungsfläche F:	1 m ²	
Tiefe der Versickerungsfläche:	2,3 m u. GOK	
Meßpunkthöhe:	236.20 m ü. NN	
Grundwasserflurabstand:	8,74 m	
Grundwasserabstand I _s (geschätzt):	6,44 m	

Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone: (= versickerungswirksamer Durchlässigkeitsbeiwert)	$k_{f,u} = Q / (I * F)$	[m / s]
Versickerungsmenge pro Zeiteinheit:	$Q = (F * dz) / dt$	[m ³ / s]
Gefälle:	$I = (I_s + z) / (I_s + z/2)$	[m / m]

Uhrzeit	dt	z	dz	Q	I	kf,u*
	[s]	[m]	[m]	[m ³ / s]		[m / s]
11:13:00	0	0,16				
11:14:00	60	0,10	0,06	1,00E-03	1,008	9,92E-04
11:16:00	120	0,09	0,01	8,33E-05	1,007	8,28E-05
11:17:00	60	0,08	0,01	1,67E-04	1,006	1,66E-04
11:19:00	120	0,07	0,01	8,33E-05	1,005	8,29E-05
11:20:00	60	0,06	0,01	1,67E-04	1,005	1,66E-04
11:21:00	60	0,05	0,01	1,67E-04	1,004	1,66E-04
11:22:00	60	0,04	0,01	1,67E-04	1,003	1,66E-04
11:24:00	120	0,02	0,02	1,67E-04	1,002	1,66E-04
11:25:00	60	0,01	0,01	1,67E-04	1,001	1,67E-04
					Minimum	8,28E-05
					Maximum	9,92E-04

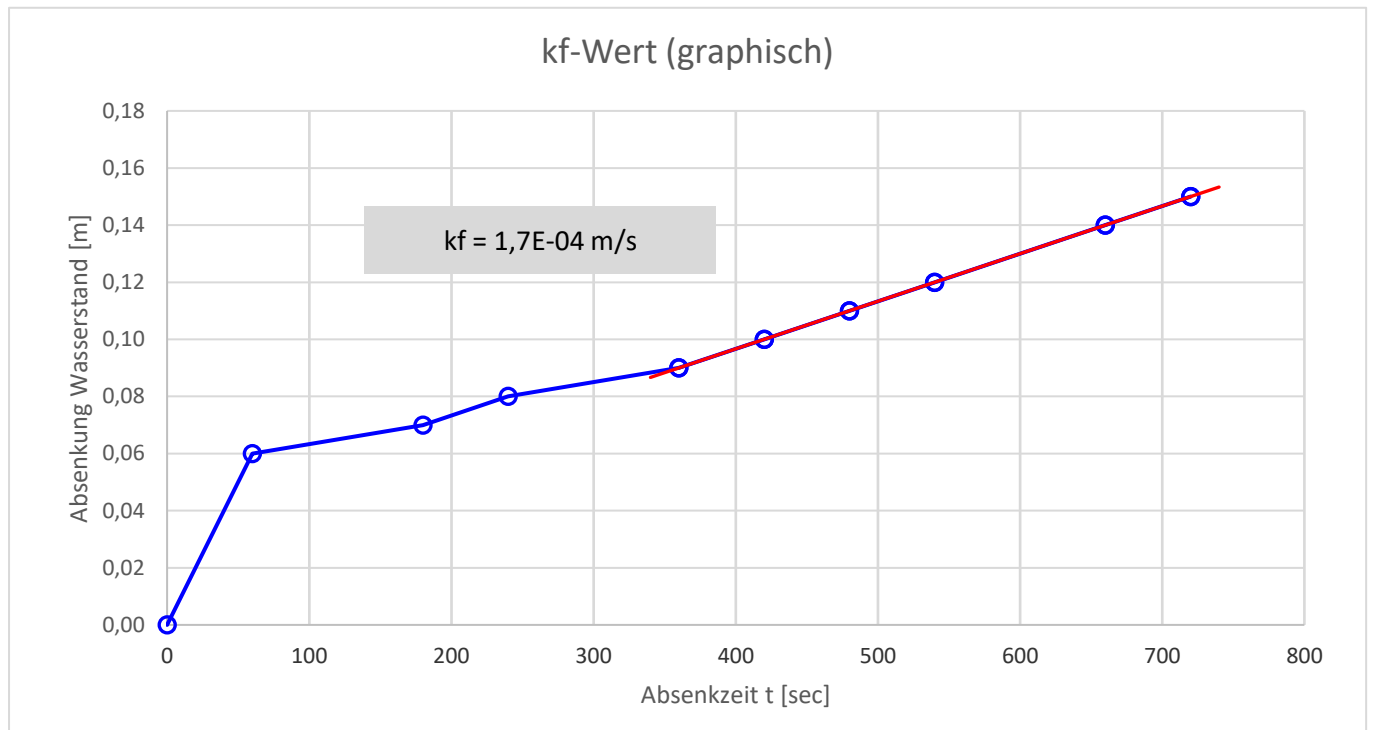
* pro Zeitabschnitt

z = Wasserdruckhöhe über der Versickerungsfläche

Auswertung Versickerungsversuch

Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirche	Datum:	12.09.2023
Projekt:	Ehemalige Tankstelle, Neue Straße 86, OT Istein, Flst.-Nr. 2312/3	GIW:	6845
Versickerungsversuch:	V 1	Schurf:	S 1
Bemerkungen			

Grafische Auswertung



Durchlässigkeitsbeiwert für die Dimensionierung einer Versickerungsanlage

$k_{f,u}$ (gemessen)	=	1,70E-04 m/s	
$k_{f,u,n}$ (mit Sicherheitsfak	=	8,5E-05 m/s	= $k_{f,u}$ (gemessen) / n
k_f	=	1,7E-04 m/s	= $k_{f,u,n} \times 2$
vorgeschlagener Sicherheitsfaktor $n = 2$			

anzusetzender Durchlässigkeitsbeiwert	$k_f = 1,7E-04$ m/s
Minimum-Wert:	$k_f = 8,3E-05$ m/s
Maximum-Wert:	$k_f = 9,9E-04$ m/s

Probenahmeprotokoll - BODENLUFT

Projekt: Tankstelle Istein

Auftraggeber: Gemeinde Efringen-Kirche

Probenehmer: EC/HA

GIW-Nr. 6845

Entnahmestelle	RKB2	RKB3	RKB4	RKB4	RKB5
Entnahmedatum	12.09.23	12.09.23	12.09.23	12.09.23	12.09.23
Entnahmezeit	09 ³⁰	10 ¹⁰	10 ⁴⁰	11 ⁰	11 ³⁰

Wetter Sonne Regen bewölkt im Gebäude

Lufttemperatur [°C]					
Luftdruck [mbar]	0,20	0,20	0,20	0,22	0,25
Grundwasserflurabstand [m]					
Sondiertiefe [m uGOK]	2 m	2	2	2	2
Sondenlänge [m] (Filterstrecke: 1-1,5 m)	2 m	2	2	2	2
Totvolumen [l]	~ 10 l	~ 10	~ 10	~ 10	~ 10
Volumenstrom [l/min]					
Volumen der Vorbesaugung [l]	200 l	200	200	200	250

Vor-Ort-Analysen nach 3 min Pumpzeit

Methan (CH ₄) [%]	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kohlendioxid (CO ₂) [%]	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8
Sauerstoff (O ₂) [%]	13,9	13,0	13,7	13,9	13,2
Schnelltest (Dräger Röhrchen)	-	-	-	-	-

PID - Analytik (Total ionisierbare Gase)

Freiluftmessung [-]					
Messung nach 30" Pumpzeit [-]					
Messung nach 1' Pumpzeit [-]					
Messung nach 3' Pumpzeit [-]					
Messung nach 5' Pumpzeit [-]					

Bodenluft-Proben 1 l + 3 l	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
----------------------------	---------	---------	---------	---------	---------

Bemerkungen:

Untersuchungsbericht

Untersuchungsstelle: **SEWA GmbH**
Laborbetriebsgesellschaft m.b.H
Lichtstr. 3
45127 Essen

Tel. (0201) 847363-0 Fax (0201) 847363-332

Berichtsnummer: AU81965
Berichtsdatum: 18.09.2023

Projekt: 6845, TS Alte Straße, Istein

Auftraggeber: Geotechnisches Institut GmbH
Am Kesselhaus 5
79576 Weil am Rhein

Auftrag: 13.09.2023
Probeneingang: 13.09.2023
Untersuchungszeitraum: 13.09.2023 — 18.09.2023
Probenahme durch: Auftraggeber/Gutachter
Untersuchungsgegenstand: 5 Bodenluft-/Raumluftproben

Andreas Görner

Laborleitung

Die Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf die eingegangenen Proben. Die auszugsweise Vervielfältigung des Untersuchungsberichtes ist ohne die schriftliche Genehmigung der SEWA GmbH nicht gestattet.
Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81965 - 1	RKB 1				
81965 - 2	RKB 2				
81965 - 3	RKB 3				
81965 - 4	RKB 4				
		81965 - 1	81965 - 2	81965 - 3	81965 - 4

● Untersuchungen in der Boden-/Raumluft

LAK	mg/m ³	<1,0	<1,0	<1,0	<1,0
LHKW					
Dichlormethan	mg/m ³	<0,70	<0,70	<0,70	<0,70
trans-1,2-Dichlorethen	mg/m ³	<0,70	<0,70	<0,70	<0,70
cis-1,2-Dichlorethen	mg/m ³	<0,70	<0,70	<0,70	<0,70
Trichlormethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,1,1-Trichlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Tetrachlormethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Trichlorethen	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,1,2-Trichlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Tetrachlorethen	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,1,1,2-Tetrachlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Chlorbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,1,2,2-Tetrachlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Hexachlorethan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Hexachlorbutadien	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Summe LHKW	mg/m ³	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar
BTEX					
Benzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Toluol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Ethylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
m/p-Xylol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Styrol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
o-Xylol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Isopropylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Propylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,3,5-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,2,4-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,2,3-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Indan	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Inden	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1,2,3,4-Tetralin	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Naphthalin	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
2-Methylnaphthalin	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
1-Methylnaphthalin	mg/m ³	<0,070	<0,070	<0,070	<0,070
Summe BTEX	mg/m ³	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar
Summe Aromaten	mg/m ³	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme
81965 - 5	RKB 5	

81965 - 5

● Untersuchungen in der Boden-/Raumluf

LAK	mg/m ³	<1,0
LHKW		
Dichlormethan	mg/m ³	<0,70
trans-1,2-Dichlorethen	mg/m ³	<0,70
cis-1,2-Dichlorethen	mg/m ³	<0,70
Trichlormethan	mg/m ³	<0,070
1,1,1-Trichlorethan	mg/m ³	<0,070
Tetrachlormethan	mg/m ³	<0,070
Trichlorethen	mg/m ³	<0,070
1,1,2-Trichlorethan	mg/m ³	<0,070
Tetrachlorethen	mg/m ³	<0,070
1,1,1,2-Tetrachlorethan	mg/m ³	<0,070
Chlorbenzol	mg/m ³	<0,070
1,1,2,2-Tetrachlorethan	mg/m ³	<0,070
Hexachlorethan	mg/m ³	<0,070
Hexachlorbutadien	mg/m ³	<0,070
Summe LHKW	mg/m ³	n. berechenbar
BTEX		
Benzol	mg/m ³	<0,070
Toluol	mg/m ³	<0,070
Ethylbenzol	mg/m ³	<0,070
m/p-Xylol	mg/m ³	<0,070
Styrol	mg/m ³	<0,070
o-Xylol	mg/m ³	<0,070
Isopropylbenzol	mg/m ³	<0,070
Propylbenzol	mg/m ³	<0,070
1,3,5-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070
1,2,4-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070
1,2,3-Trimethylbenzol	mg/m ³	<0,070
Indan	mg/m ³	<0,070
Inden	mg/m ³	<0,070
1,2,3,4-Tetralin	mg/m ³	<0,070
Naphthalin	mg/m ³	<0,070
2-Methylnaphthalin	mg/m ³	<0,070
1-Methylnaphthalin	mg/m ³	<0,070
Summe BTEX	mg/m ³	n. berechenbar
Summe Aromaten	mg/m ³	n. berechenbar

Untersuchungsmethoden

- Untersuchungen in der Boden-/Raumluft

LAK VDI 3865 Bl. 3 (Berechnung mit Anreicherungsvervol. nach Kundenangabe)

LHKW VDI 3865 Bl. 3 (Berechnung mit Anreicherungsvervol. nach Kundenangabe)

BTEX VDI 3865 Bl. 3 (Berechnung mit Anreicherungsvervol. nach Kundenangabe)

Auftraggeber:		Gemeinde Efringen-Kirchen								Datum				14.11.2023	
Projekt:		Ehemalige Tankstelle Neue Straße 86, OT Istein (Flst.Nr. 2312/3)								GIW				6845	
Probe		MP 01	MP 02	MP 03	MP 04	BM-/BG-0	BM-/BG-0	BM-/BG-0	BM-/BG-0*		BM-/BG-F0*	BM-/BG-F1	BM-/BG-F2	BM-/BG-F3	
Datum		12.09.2023	12.09.2023	12.09.2023	12.09.2023										
geologische Einheit		Oberboden	Auffüllung	Auffüllung	Niederterrassen-schotter	Sand	Lehm, Schluff	Ton	TOC <0,5% ≥0,5%						
maßgebende Bodenart (Sand Lehm Ton)		Sand	Lehm	Lehm	Sand										
Analyse an (Gesamtprobe < 2 mm)		< 2 mm	< 2 mm	< 2 mm	< 2 mm										
Ersatzbaustoffverordnung (EBV) - Anhang 1, Tabelle 3: Materialwerte für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut	Mineralische Fremdbestandteile	Vol.-%	0	< 2	< 5	bis 10				bis 50					
	pH-Wert		7,5	8,0	8,2	nicht maßgeblich				6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	5,5 - 12		
	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	370	230	150	nicht maßgeblich		350		350	500	500	2000		
	Sulfat	mg/l	7	10	14	250	250	250	250		250	450	450	1000	
	Arsen	mg/kg	11	15	21	10	20	20	20		40	40	40	150	
		µg/l	2,3	3,5	7,5	nicht maßgeblich		8	13	12	20	85	100		
	Blei	mg/kg	25	18	12	40	70	100	140		140	140	140	700	
		µg/l	nn	nn	nn	nicht maßgeblich		23	43	35	90	250	470		
	Cadmium	mg/kg	0,20	0,56	nn	0,33	0,4	1	1,5	1		2	2	2	10
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich		2	4	3,0	3,0	10	15	
	Chrom (gesamt)	mg/kg	50	25	18	17	30	60	100	120		120	120	120	600
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich		10	19	15	150	290	530	
	Kupfer	mg/kg	20	12	10	9	20	40	60	80		80	80	80	320
		µg/l	26	30	6,4	5,5	nicht maßgeblich		20	41	30	110	170	320	
	Nickel	mg/kg	22	15	12	11	15	50	70	100		100	100	100	350
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich		20	31	30	30	150	280	
	Quecksilber	mg/kg	0,09	0,10	0,07	0,06	0,2	0,3	0,3	0,6		0,6	0,6	0,6	5
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich		0,1						
	Thallium	mg/kg	nn	nn	nn	nn	0,5	1,0	1,0	1		2	2	2	7
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich		0,2	0,3					
	Zink	mg/kg	69	54	38	32	60	150	200	300		300	300	300	1200
		µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich		100	210	150	160	840	1600	
	TOC	M%	2,0	0,85	0,62	0,51	1	1	1	1		5	5	5	5
	Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₂₂	mg/kg	nn	nn	53	nn	nicht maßgeblich		300		300	300	300	1000	
	Kohlenwasserstoffe C ₁₀ -C ₄₀	mg/kg	210	nn	130	100	nicht maßgeblich		600		600	600	600	2000	
	Benzo(a)pyren	mg/kg	0,07	0,05	0,04	0,03	0,3	0,3	0,3						
	PAK ₁₅ (o. Naphthalin + Methyln.)	µg/l	nb	nb	nb	nb	nicht maßgeblich		0,2		0,3	1,5	3,8	20	
	PAK ₁₆ (EPA)	mg/kg	0,82	0,58	0,54	0,39	3	3	3	6		6	6	9	30
Naphthalin + Methylnaph., ges.	µg/l	nn	nn	nn	nn	nicht maßgeblich		2							
PCB ₆ + PCB-118	mg/kg	nb	nb	nb	nb	0,05	0,05	0,05	0,1		0,15	0,15	0,15	0,5	
	µg/l	nb	nb	nb	nb	nicht maßgeblich		0,01		0,02	0,02	0,02	0,04		
EOX	mg/kg	nn	nn	nn	nn	1	1	1	1		3	3	3	10	
Zuordnung		BM-/BG-F1	BM-/BG-0	BM-/BG-F0*	BM-/BG-0*	nn = Wert kleiner Bestimmungsgrenze; nb = nicht berechenbar									

Auftraggeber:	Gemeinde Efringen-Kirchen		16.11.2023			
Projekt:	Ehemalige Tankstelle Neue Straße 86, OT Istein (Flst.Nr. 2312/3)			GIW	6845	
Probe	MP 01		Prüfwerte BBodSchV			
Datum	12.09.2023					
geologische Einheit / Beschreibung	Oberboden	Kinderspiel- flächen	Wohn- gebiete	Park- und Freizeit-anlagen	Industrie- und Gewerbe	
Feststoff	Wirkungspfad Boden - Mensch					
Arsen	mg/kg	11	25	50	125	140
Blei	mg/kg	25	200	400	1000	2000
Cadmium ¹	mg/kg	0,2	10	20	50	60
Chrom (gesamt) ²	mg/kg	50	200	400	400	200
Nickel	mg/kg	22	70	140	350	900
Quecksilber	mg/kg	0,09	10	20	50	100
Aldrin	mg/kg		2	4	10	
DDT (Dichlordiphenyltrischlorethan)	mg/kg		40	80	200	400
HCB (Hexachlorbenzol)	mg/kg		4	8	20	200
HCH (Hexachlorcyclohexan)	mg/kg		5	10	25	400
PCP	mg/kg		50	100	250	500
Benzo(a)pyren (PAK16)	mg/kg	0,07	0,5	1	1	5
PCB (DIN)	mg/kg	nb	0,4	0,8	2	40
Zuordnung		Kinderspielflächen	nn = Wert kleiner Bestimmungsgrenze; nicht berechenbar;			nb =

¹ In Haus- und Kleingärten, die sowohl als Aufenthaltsbereiche von Kindern als auch als für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden, gilt ein Prüfwert für Cadmium von 2 mg/kg Tr.M..

² Bei Überschreitung der Prüfwerte Chrom_{gesamt}, ist der Anteil an Chrom_{VI} zu messen und anhand der Prüfwerte für Chrom_{VI} zu bewerten.

Untersuchungsbericht

Untersuchungsstelle: **SEWA GmbH**
Laborbetriebsgesellschaft m.b.H
Lichtstr. 3
45127 Essen

Tel. (0201) 847363-0 Fax (0201) 847363-332

Berichtsnummer: AU81998
Berichtsdatum: 05.10.2023

Projekt: 6845, TS Alte Straße, Istein

Auftraggeber: Geotechnisches Institut GmbH
Am Kesselhaus 5
79576 Weil am Rhein

Auftrag: 14.09.2023
Probeneingang: 14.09.2023
Untersuchungszeitraum: 14.09.2023 — 05.10.2023
Probenahme durch: Auftraggeber/Gutachter
Untersuchungsgegenstand: 4 Feststoffproben

Andreas Görner

Laborleitung

Die Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf die eingegangenen Proben. Die auszugsweise Vervielfältigung des Untersuchungsberichtes ist ohne die schriftliche Genehmigung der SEWA GmbH nicht gestattet.
Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81998 - 1	MP 01				
81998 - 2	MP 02				
81998 - 3	MP 03				
81998 - 4	MP 04				
		81998 - 1	81998 - 2	81998 - 3	81998 - 4

- Untersuchungen im Königswasseraufschluß

Metalle

Arsen	mg/kg	11	15	21	16
Blei	mg/kg	25	18	12	12
Cadmium	mg/kg	0,20	0,56	<0,20	0,33
Chrom	mg/kg	50	25	18	17
Kupfer	mg/kg	20	12	10	9,0
Nickel	mg/kg	22	15	12	11
Quecksilber	mg/kg	0,091	0,097	0,069	0,061
Thallium	mg/kg	<0,40	<0,40	<0,40	<0,40
Zink	mg/kg	69	54	38	32

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Trockensubstanz.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81998 - 1	MP 01				
81998 - 2	MP 02				
81998 - 3	MP 03				
81998 - 4	MP 04				
		81998 - 1	81998 - 2	81998 - 3	81998 - 4

● Untersuchungen im Feststoff

TOC	%	2,0	0,85	0,62	0,51
EOX	mg/kg	<1	<1	<1	<1
KW-Index	mg/kg	210	<100	130	100
C10-C22	mg/kg	<50	<100	53	<50
C22-C40	mg/kg	160	<100	76	68

PV BBodSchV

Siebanteil < 2 mm	%	59,2	55,9	45,2	42,7
Siebanteil > 2 mm	%	40,8	44,1	54,8	57,3
Fraktion > 2 mm	ohne	Gr,St	Gr,St	Gr,St	Gr,St

PAK nach US EPA

Naphthalin	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Acenaphthylen	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Acenaphthen	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Fluoren	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Phenanthren	mg/kg	0,078	0,043	0,062	0,032
Anthracen	mg/kg	0,016	<0,010	0,012	<0,010
Fluoranthren	mg/kg	0,14	0,098	0,098	0,064
Pyren	mg/kg	0,10	0,072	0,066	0,048
Benzo(a)anthracen	mg/kg	0,062	0,045	0,046	0,032
Chrysen	mg/kg	0,085	0,066	0,063	0,044
Benzofluoranthene	mg/kg	0,15	0,11	0,091	0,069
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,071	0,053	0,042	0,034
Dibenz(ah)anthracen	mg/kg	0,018	0,015	<0,010	0,012
Benzo(ghi)perylen	mg/kg	0,050	0,039	0,030	0,029
Indeno(123-cd)pyren	mg/kg	0,046	0,034	0,027	0,025
Summe PAK n. US EPA	mg/kg	0,82	0,58	0,54	0,39
Summe PAK n. TrinkwV	mg/kg	0,25	0,18	0,15	0,12

PCB nach DIN

PCB 28	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 52	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 101	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 118	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 138	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 153	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
PCB 180	mg/kg	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010
Summe PCB n. DIN + PCB118	mg/kg	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Trockensubstanz.

Untersuchungsergebnisse

Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
81998 - 1	MP 01				
81998 - 2	MP 02				
81998 - 3	MP 03				
81998 - 4	MP 04				
		81998 - 1	81998 - 2	81998 - 3	81998 - 4

● Untersuchungen im 2:1 Eluat

pH-Wert	ohne	7,53	8,04	8,19	8,22
Elektr. Leitfähigkeit	µS/cm	370	230	150	200
Sulfat	mg/l	6,9	10	14	21

PAK nach US EPA

1-Methylnaphthalin	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
2-Methylnaphthalin	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Naphthalin	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Acenaphthylen	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Acenaphthen	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Fluoren	µg/l	<0,10	<0,10	<0,10	<0,10
Phenanthren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Anthracen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Fluoranthren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Pyren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(a)anthracen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Chrysen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(b)fluoranthren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(k)fluoranthren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(a)pyren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Dibenz(ah)anthracen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Benzo(ghi)perylen	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Indeno(123-cd)pyren	µg/l	<0,050	<0,050	<0,050	<0,050
Summe PAK n. US EPA	µg/l	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar
Summe PAK 15	µg/l	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar
Summe Naphthaline	µg/l	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar

PCB nach DIN

PCB 28	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 52	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 101	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 118	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 138	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 153	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
PCB 180	µg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Summe PCB n. DIN + PCB118	µg/l	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar	n. berechenbar

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Trockensubstanz.

Untersuchungsergebnisse



Labornummer	Ihre Probenbezeichnung	Probenentnahme			
		81998 - 1	81998 - 2	81998 - 3	81998 - 4
81998 - 1	MP 01				
81998 - 2	MP 02				
81998 - 3	MP 03				
81998 - 4	MP 04				
Metalle					
Arsen	mg/l	0,0023	0,0035	0,0075	0,0045
Blei	mg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Cadmium	mg/l	<0,00050	<0,00050	<0,00050	<0,00050
Chrom	mg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Kupfer	mg/l	0,026	0,030	0,0064	0,0055
Nickel	mg/l	<0,0050	<0,0050	<0,0050	<0,0050
Quecksilber	mg/l	<0,00010	<0,00010	<0,00010	<0,00010
Thallium	mg/l	<0,00020	<0,00020	<0,00020	<0,00020
Zink	mg/l	<0,010	<0,010	<0,010	<0,010

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die Trockensubstanz.

• Untersuchungen im Königswasseraufschluß

Aufschluß	DIN EN 13657 (2003-01)
Arsen	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Blei	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Cadmium	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Chrom	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Kupfer	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Nickel	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (2012-08)
Thallium	DIN EN ISO 11885 (2009-09)
Zink	DIN EN ISO 11885 (2009-09)

• Untersuchungen im Feststoff

EOX	DIN 38414 S17 (2017-01)
KW-Index	DIN EN 14039 (2005-01) i.V. LAGA KW/04 (2019-09)
TOC	DIN EN 15936 (2012-11)
PV BBodSchV	DIN 19747 (2009-07)
PAK nach US EPA	DIN ISO 18287 (2006-05)
PCB nach DIN	DIN EN 15308 (2016-12)

• Untersuchungen im 2:1 Eluat

2:1 Eluat	DIN 19529 (2015-12)
Elektr. Leitfähigkeit	analog DIN EN 27888 (1993-11)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (2009-07)
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (2012-04)
PAK nach US EPA	DIN 38407 F39 (2011-09)
PCB nach DIN	DIN EN ISO 6468 (1997-02)
Arsen	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Blei	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Chrom	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Kupfer	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Nickel	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Quecksilber	DIN EN ISO 12846 (2012-08)
Thallium	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)
Zink	DIN EN ISO 17294-2 (2017-01)

Flächentyp:	Altstandort	Flächen-Nr.: 00005 - 000
Flächenname:	AL Tankstelle Otto Zimmermann	
Stadt/Landkreis:	Lörrach	Regionalschl.: 336-014-05
Gemeinde – Teilgem.:	Efringen-Kirchen - Istein	
Straße/Gewann:	Neue Straße 86	
Ost/Nord:	/	

Ergebnis der Bewertung:		
Wirkungspfad / Bewertungsgegenstand:		
Boden - Grundwasser / 1. Grundwasserleiter		
Beweisniveau:	1	
Bewertungsdatum:	17.11.2023	
Standortspezifischer r_0 :	$r_0 = 0,8$	
Schadstoffaustrag:	$m_I = 0,5$	$r_I = 0,4$
Ort der Beurteilung:	$m_{II} = 0,2$	$r_{II} = 0,1$
Wirkung:	$m_{III} = 1,0$	$r_{III} = 0,1$
Bedeutung:	$m_{IV} = 0,8$	$r_{IV} = 0,1$
Risiko (Prioritätensetzung) $R_{PS} = 0,1$		
Handlungsbedarf: A		

weitere Branchen auf dem Standort:

Branche:

Betriebszeitraum:

Durchzuführende Maßnahmen:

Stoffgefährlichkeit r_0

Flächentyp	Altstandort		
bewertungsrelevante Branche	Tankstellen <i>kleine Tankstelle</i>	2,0	(3,0)
Betriebsbeginn der relevanten Branche(n)	1964		
Betriebsende der relevanten Branche(n)	1978		
relevanter Betriebszeitraum in Jahren	14	0,2	
weitere Branchen auf dem Standort	0	0,0	
Branchen-Formular (Vorschlag)	Tankstelle		
Branchen-Formular (Benutzer)	allgemeines Formular	0,0	
Betriebsfläche [m ²]	200		
Betriebsgröße	klein	-0,2	
Lagerfläche/Betriebshof	nicht vorhanden	-0,2	
Singuläre Ereignisse / Relevante Beanstandungen		0,0	(0,0)
	<i>nach Aktenlage nicht bekannt</i>		
Besondere Sicherheitsvorkehrungen / Kontrollmöglichkeiten		0,0	(-0,3)
	<i>befestigte Oberfläche</i>		
Besondere Infrastruktureinrichtungen		0,0	(0,0)
	<i>Tankstelle rückgebaut</i>		
Bemerkungen/Besonderheiten	Tankstelle 1978 stillgelegt; Tank vermutlich ausgebaut	-1,0	(0,0)
		r_0	0,8

Schadstoffaustrag m_1

Lage zum Grundwasser	in der ungesättigten Zone	1,1	(1,1)
Oberflächenversiegelung / Bebauung	Fläche völlig unversiegelt	0,0	

Schadstoffaustrag m_I

Auskoffering der Fläche	Tank ausgebaut <i>Tank vermutlich ausgebaut</i>	-0,7
Oberflächenwasserableitung		
Wasserzutritte	unbekannt	0,0
langjähriger mittlerer Niederschlag [mm/a]	817 (< 1200 mm/Jahr)	0,0
minimale Mächtigkeit der ungesättigten Zone [m]	7,000	
Mächtigkeit der am wenigsten durchlässigen Schicht [m]	8,000 (5 - 10 m)	0,0
Boden-/Gesteinsart der am wenigsten durchlässigen Schicht	locker überwiegend kiesig; sehr gut durchläss.	0,1 (0,1)
Abweichung vom Standard der m_I -Bewertung		0,0
		m _I 0,5

Ort der Beurteilung m_{II}

Konzentration am Ort der Beurteilung	noch nicht bekannt	1,2
Abweichung vom Standard der m_{II} -Bewertung	In der Bodenluft keine LAK, BTEX und LHKW festgestellt, in den Bodenproben nur geringfügige MKW-Konz <i>In der Bodenluft keine LAK, BTEX und LHKW festgestellt</i>	-1,0
		m _{II} 0,2

Wirkung m_{III}

Grundwasserleiter-Typ	Porengrundwasserleiter	0,0
Geologie	quartäre Schotter <i>Kiessande</i>	
Grundwassermächtigkeit [m]	6,000	
Durchlässigkeitsbeiwert des Grundwasserleiters [m/s]	0,0026	
Grundwassergefälle [m/m]	unbekannt	
Transmissivität [m ² /s]	0,0156	

Wirkung m_{III}

breitenspez.
Grundwasserstrom [l/ms]

Verdünnung	keine bzw. unerhebliche Verdünnung	1,0
------------	------------------------------------	-----

Abweichung vom Standard
der m_{III}-Bewertung

	m _{III} 1,0
--	----------------------

Bedeutung m_{IV}

Grundwassernutzung im Abstrombereich	Nutzung als Trinkwasser langfristig nicht vorgesehen	0,8 (0,8)
--------------------------------------	--	-----------

Grundwasser-Abstandsgeschwindigkeit	ca. 1 m/d	0,0
-------------------------------------	-----------	-----

Abweichung vom Standard der m _{IV} -Bewertung		0,0
--	--	-----

	m _{IV} 0,8
--	---------------------

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 22. Januar 2024		
TOP 3	Sachbearbeiter: Daniela Wenk	Az: 902.4
Haushaltsstelle:	- entfällt -	Haushaltsmittel: entfällt

Beschlussvorlage zur

- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Efringen-Kirchen**
- b) Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Efringen-Kirchen**
- c) Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen**

Anlagen:

- 1) Mittelanmeldungsliste nach Prioritäten (mit Änderungen VA)*
- 2) Entwurf Haushaltssatzung 2024 (aktualisierte Fassung)
- 3) Geänderter Gesamtergebnishaushalt 2024 (detailliert + komprimiert)
- 4) Geänderter Finanzergebnishaushalt 2024
- 5) Geänderter Eckdatenvergleich nach Herbststeuerschätzung
- 6) Korrigierter Stellenplan
- 7) Wirtschaftsplan 2024 des EB Wasserversorgung (unverändert – nur Beschluss)
- 8) Geänderter Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

** diese Liste wird in der Sitzung am 21.12.2023 in Papierform ausgeteilt.*

SACHVERHALT:

Nachdem der Verwaltungsausschuss am 20.11.2023 den Haushaltsplanentwurf 2024 beraten hat, konnten nun neben der Änderung aus der VA-Sitzung die Änderungen der Steuerschätzung, die in einem geänderten Haushaltserlass mündeten sowie der Beschluss des Kreistags zum Kreishaushalt 2024 berücksichtigt werden. Daher erhalten Sie hiermit die angepasste Haushaltssatzung (Anlage 2) und die aktualisierte Fassung der Gesamtergebnisrechnung (Anlage 3) und der Gesamtfinanzrechnung (Anlage 4).

Im Verwaltungsausschuss konnte bereits über die Änderungen aus dem Haushaltserlass berichtet werden. Die Berechnung ist hier als Anlage 4 beigefügt.

Für den 07.12.2023 ist die Beratung im Schulbeirat anberaumt. Außerdem findet die Informationsveranstaltung für die Ortschaftsräte am 07.12.2023 statt. In der GR-Sitzung am 21.12.2023 soll dem Gemeinderat kurz über die neusten Entwicklungen und ggf. Änderungen berichtet werden. Bis spätestens zum 18.01.2024 wird die Beratung in den Ortschaften stattfinden, so dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat für den 22. Januar 2024 vorgesehen werden kann.

Damit Sie die Änderungen nicht jeweils selbst nachvollziehen müssen, finden Sie im Folgenden die auf die jetzigen Werte angepassten Erläuterungen zum Haushaltsplan 2024.

Folgende Änderungen haben sich ergeben und wurden in die Ihnen bereits bekanntgegebene Haushaltsanalyse eingearbeitet:

- 1) Änderungen aufgrund des angepassten Haushaltserlasses nach der Herbststeuerschätzung
- 2) Beschluss Kreisumlage mit 36,0 v. H. der Steuerkraftsumme; Saldo aus 1+2 Verbesserung um 56.100 €
- 3) Zuschuss LKr für Schulsozialarbeit bleibt unverändert; Verbesserung um 43.000 €.
- 4) Verminderung investiver Maßnahme 7 36200400 002 -12.5000 € Außenanlage Mobile Raumsysteme Jugendraum E-K.

Siehe dazu die Anlage 4. In Anlagen 2+3 finden Sie jeweils die geänderte Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzrechnung.

Im **Stellenplan** hatte die bereits beschlossene Höhergruppierung von E10 nach E11 bei Produktgruppe (PrdGr) 1122 (stellv. RALeitung) leider gefehlt. Das ist in der beigegeführten Variante (Anlage 5) eingepflegt worden. Der Stellenplan weißt ggb. dem Vorjahr neben dieser Änderung die ebenfalls beschlossene Aufstockung um 20% im Vorzimmer der Bürgermeisterin (PrdGr 11110100), 0,19 Stellen für den zusätzlichen Vollzugsbeamten (PrdGr 1221), die Verminderung um 15 Stunden bei der Mensa des Schulzentrums und neu 0,8 als Leitung Grundschulbetreuung (PrdGr 211005) aus.

Außerdem hatte noch eine **Verpflichtungsermächtigung (VE)** in Höhe von 2,115 Mio. € bei Maßnahme 7424101000 003 für die **energetische Sanierung der Mehrzweckhalle** gefehlt. Da die Maßnahme jedoch auf die Jahre 2024 und 2025 verteilt ist, ist die VE formell erforderlich.

Haushaltsanalyse – Ergebnishaushalt 2024 (überarbeitet)

Erträge 2024

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2024 umfasst in der Ergebnisrechnung Erträge von **23.349.000 €** (VJ 20.899.000 €). Die wichtigsten Einnahmen sind dabei die Einnahmen aus Steuern sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen, also lfd. Nr. 1 und 2 der Gesamtergebnisrechnung (s. S. 4 im HHPI). Eine detaillierte Gesamtergebnisrechnung ist außerdem gesondert als Anlage 3 zu dieser Vorlage beigegeführt. Dort sind anhand der Sachkonten die einzelnen Steuer- und Ertragsarten ersichtlich.

An **Steuern und ähnlichen Abgaben** sind für 2024 **13.124.400 €** (VJ 12.520.100 €; VVJ 11.080.900 €) zu erwarten. Grundsätzlich steigen die voraussichtlichen Einnahmen aus den Steueranteilen gegenüber dem Vorjahr an. Der geänderte Haushaltserlass aufgrund der Herbststeuerschätzung hat nochmal deutliche Änderungen hervorgerufen. Insbesondere die Einkommensteueranteile sind niedriger prognostiziert als noch in der Maisteuerschätzung. Gleichzeitig wurde jetzt die neue Schlüsselzahl bekannt gegeben, die für Efringen-Kirchen eben auch leicht geringer ausfällt und somit die Steuerkraft mindert. Das hat zur Folge, dass die Schlüsselzuweisungen aber höher ausfallen und die Umlagen gemildert werden. Insgesamt ergeben sich ein positiver Saldo von 56.100 €.

Die Einkommensteueranteile machen rund 31% der Gesamterträge aus und sind wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde Efringen-Kirchen. Für die gemeindeeigenen Steuern (Grund- und Gewerbesteuer) ist –wie oben bereits erläutert- von einer Hebesatzerhöhung ausgegangen worden, die Mehreinnahmen von rund 340.000 € generiert.

Die Gewerbesteuer entspricht etwa 15% der Gesamterträge und die übrigen Gemeindesteuern bringen rund 6%.

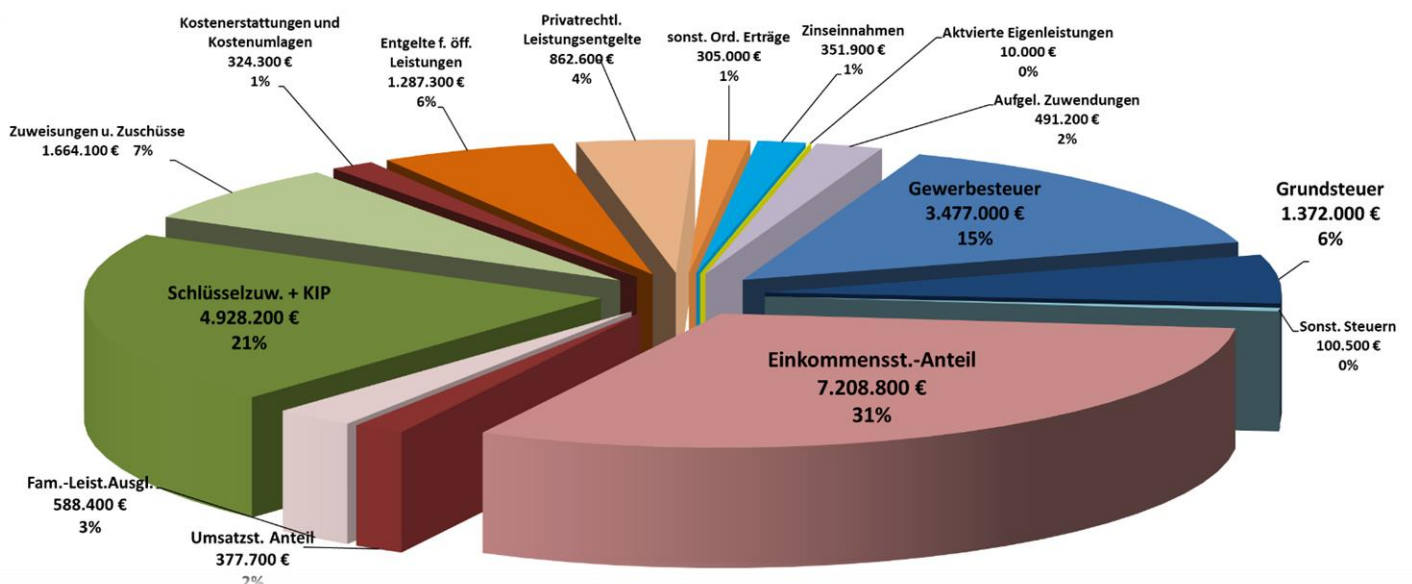


Schaubild 1 – Erträge des Ergebnishaushalts 2024

Die **Zuweisungen und Zuwendungen, sowie Umlagen** tragen mit **6.592.300 €** (VJ 5.165.800 €; VVJ 6.111.300 €) oder 28,2 % zu den Erträgen bei. Es handelt sich hierbei um die Schlüsselzuweisungen, die Kommunale Investitionspauschale und sonstige Zuweisungen, wie Sachkostenbeiträge für Schulen, Zuschüsse für Kindergärten und die lfd. Straßenunterhaltung.

Die Steuerzuweisungen und die abzuführenden Umlagen wurden detailliert auf Basis des Haushaltserlasses 2024 berechnet und entsprechend eingeplant. Diesen Steuererträgen stehen allerdings unmittelbar die Umlagen an Land und Landkreis (Kreis-, FAG- u. Gewerbesteuerumlage) in Höhe von insgesamt 9.180.000 € (VJ 8.555.400 €; VVJ 7.223.500 €) gegenüber.

Den Umlagen und Steuerzuweisungen 2024 liegt die Steuerkraft des Jahres 2022 (zweitvorangegangenes Jahr) unter Anwendung der Schlüsselzahl 2024 zu Grunde. Da die Schlüsselzahl jedoch ab 2024 geringer wird, fallen die Umlagen 2024 niedriger aus, als ursprünglich gedacht.

Die Schlüsselzahl ist sonst für die Verteilung der Einkommensteueranteile maßgebend und wird von den Finanzbehörden anhand der Einkommensteuerkraft der hier ansässigen Bevölkerung ermittelt. Die Steuerkraftsumme, die die Basis der Kreis- und FAG-Umlage ist, ist ggb. dem Vorjahr von 14.831.894 € um 243.100 € auf 15.074.977 € gestiegen. Daraus leitet sich dann auch die jeweils höhere Umlage ab.

Die voraussichtlichen Erträge für **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**, belaufen sich auf 324.300 € (VJ 192.900 €). Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen insbesondere für Leistungen der Gemeinde für die Eigenbetriebe Wasser und Abwasser. Da hier der stellvertretende Wassermeister dem Bauhof zugeordnet ist, sind Kosten in dieser Höhe für 2024 zu erwarten.

Darüber hinaus sind **Entgelte für öffentliche Leistungen**, also insbesondere Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in Höhe von **1.287.300 €** (VJ 1.183.200 €; VVJ 1.149.700 €) eingeplant. Davon entfallen auf die Kindergärten 818.500 €, das Bestattungswesen 134.500 € und 108.500 € auf Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus sind bei vielen Produkten Erträge aus Benutzungsgebühren von jeweils zwischen 10.000 € und 20.000 € eingestellt (Schulbetreuung, Feuerwehrkostensätze, Mediatheks- und Volksbildungswerksentgelte, etc.). Diese sind somit bei den jeweiligen Produktgruppen ersichtlich.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** in Höhe von **862.600 €** (VJ 928.700 €; VVJ 754.800 €) setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Mieten und Pachten von Wohnungen, Hallen und Grundstücken (einschließlich Kalksteinpacht und Jagdpachten
- Verkaufserlöse, insbesondere Holzverkaufserlöse sowie
- Sonst. privatrechtl. Leistungsentgelten, insbesondere kleinere Kostensätze

Unter die **sonstigen ordentlichen Erträge** mit **305.000 €** fallen insbesondere die Konzessionsabgaben sowie Nachzahlungszinsen bzw. Säumniszuschläge und Bußgelder.

Zinseinnahmen und ähnliche Erträge belaufen sich auf **351.900 €**. Aufgrund der deutlich gestiegenen Zinsen sind endlich wieder spürbare Zinserträge für die liquiden Mittel der Gemeinde zu erzielen. Außerdem sind in geringem Umfang Zinsen aus Darlehen an die gemeindeeigene Gemeinde-Entwicklungsgesellschaft zu erwarten.

Die **Auflösungen der erhaltenen Investitionszuschüsse und Beiträge** sind außerdem ergebniswirksam, auch wenn hier kein Geld fließt. Nach Übernahme der Eröffnungsbilanz sind jetzt auch tatsächliche Werte Grundlage für den Planansatz. Deshalb sind zahlungsunwirksame Erträge für die Ergebnisrechnung in Höhe von rund **491.200 €** zu berücksichtigen.

Aufwendungen 2024

Die Aufwendungen belaufen sich im vorliegenden Entwurf auf 25.340.500 € (VJ 23.892.400 €) und gliedern sich wie folgt:

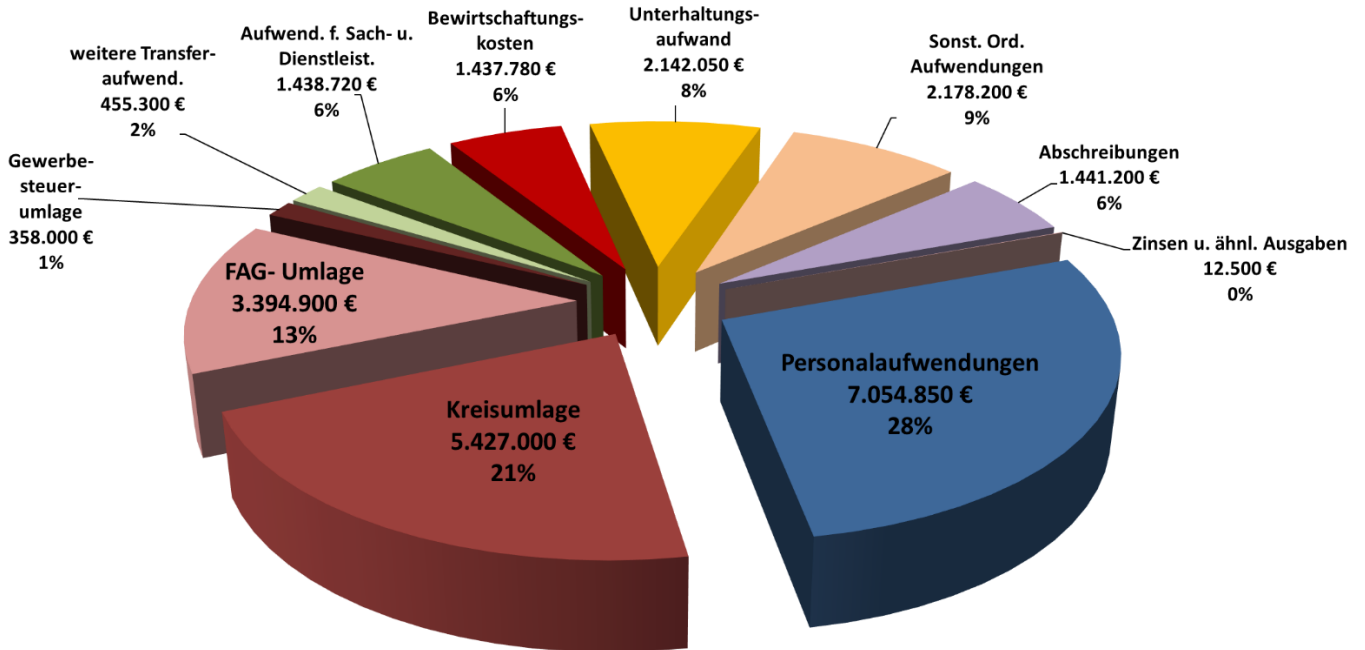


Schaubild 2 – Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2024

Größte Aufwandsposition sind die **Personalaufwendungen** mit **7.054.850 €** (VJ 6.859.500 €) oder **27%** der Gesamtaufwendungen.

Wie eingangs schon erwähnt, wurden die Personalkosten auf Basis des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst hochgerechnet. Das u. a. Diagramm zeigt die Entwicklung der Personalkosten und macht auch die Ausgabensteigerung im Finanzplanzeitraum deutlich.

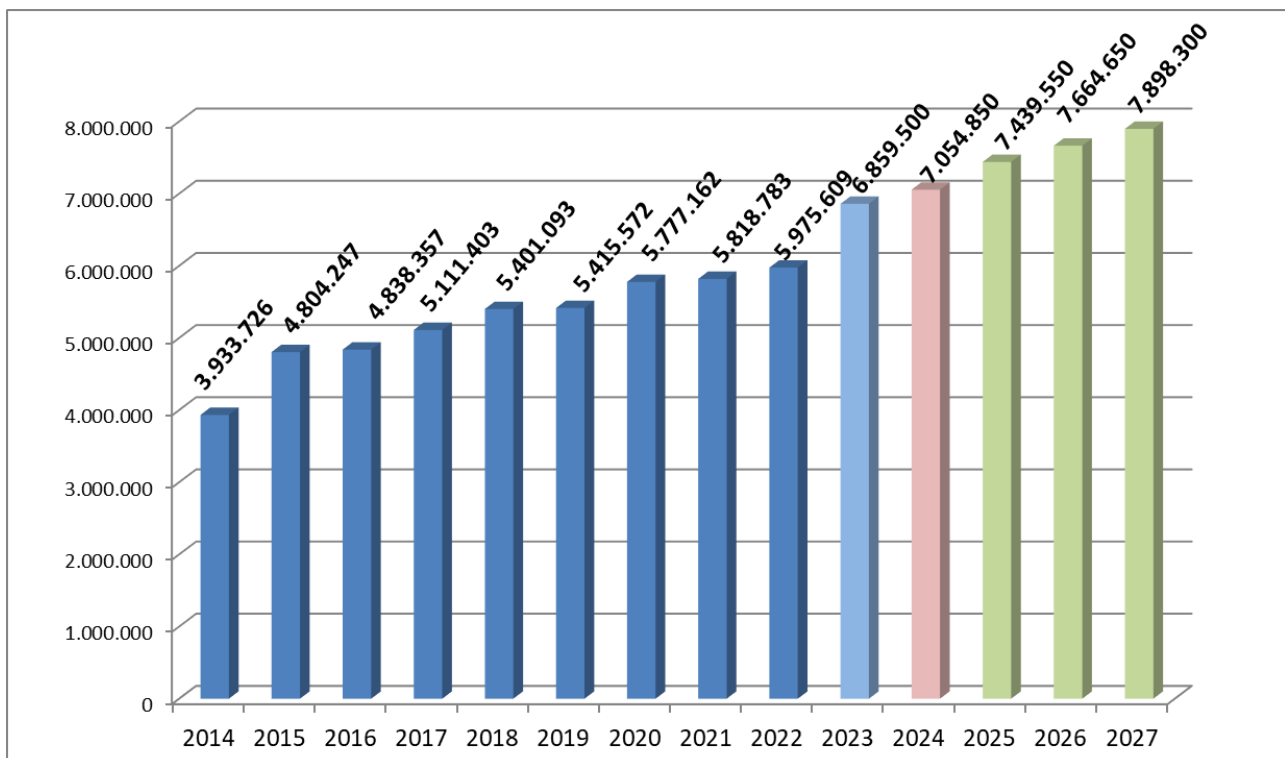


Schaubild 3 – Entwicklung der Personalkosten

Die Entwicklung der Personalkosten hat in den letzten Jahren mit dem Ausbau der Kinderbetreuung (Eröffnung Kinderhaus mit Krippengruppen und der Übernahme des Kindergartens Wintersweiler in kommunale Trägerschaft) einen deutlichen Anstieg erfahren (siehe 2015). Der Anstieg in 2020 ist auf die Erweiterung des Kindergartens Huttingen um eine Gruppe sowie der Schaffung einer weiteren Hausmeisterstelle zu erklären. Der Anstieg von 2022 auf 2023 zeigt neben den zusätzlichen Stellen für die Flüchtlingsarbeit (60% und im Gebäudemanagement) insbesondere die zu Tarifierhöhung. In der weiteren Finanzplanung wurde dann wieder mit regulären Steigerungen von rund 3% gerechnet.

Die zweitgrößte Aufwandsposition für den Haushalt der Gemeinde stellt die **Kreisumlage** dar. Der Beschluss des Kreistags vom 22.11.2023 mit einem Hebesatz von 36,00 v. H. der Steuerkraftsumme wurde bereits berücksichtigt und somit beläuft sich die Kreisumlage für 2024 auf **5.427.000 €** (VJ 4.835.200 €; VVJ 4.091.500 €). Damit fällt die Erhöhung ggb. dem Vorjahr mit 591.800 € geringer aus, als im ersten Entwurf befürchtet. Die **Finanzausgleichsumlage**, die ebenfalls auf Basis der Steuerkraftsumme (23 v. H.) berechnet wird, beträgt **3.394.900 €** (VJ 3.411.300 €; VVJ 2.915.800 €). Die **Gewerbesteuerumlage** bemisst sich am tatsächlichen Geldeingang der Gewerbesteuer lt. Kassenstatistik und beträgt 35,0% des Steuergrundbetrags. Folglich ist bei einer geplanten Gewerbesteuer von 3.477.000 € mit **358.000 €** zu rechnen. Sollte das Gewerbesteueraufkommen höher oder niedriger ausfallen, entwickelt sich die Gewerbesteuerumlage entsprechend. Derartige Umlagen, Zuweisungen, Zuschüsse an das Land, den Kreis oder andere Bereiche aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus werden als **Transferaufwendungen** (lfd. Nr. 17) bezeichnet. Unter weiteren Transferaufwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse an den übrigen Bereich in H. v. 455.300 € aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um Zuschüsse an die Ev. Kirchengemeinde Egringen für den Betrieb des Kindergartens Egringen (295.000 €) und für die Förderung der Kindertagesbetreuung (95.000 €). Die übrigen Mittel sind für Jugendförderung der Vereine, Musikschulunterricht und weitere Zuschüsse an Träger der Wohlfahrtspflege.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (lfd. Nr. 14) belaufen sich auf **5.018.550 €** (VJ 4.765.950 €; VVJ 3.793.250 €). Dahinter verbergen sich u.a. Bewirtschaftungs-, Wartungs- und Unterhaltungsaufwand für Gebäude und bew. Vermögen, Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (bis 800 €), Aus- u. Fortbildungsaufwand, EDV-Aufwand, Repräsentations- und Sachmittelbedarf (Lehr- und Lernmittel, Spielmaterial Kindergärten).

Der deutliche Kostenanstieg bei dieser Position ggb. dem Ergebnis 2022 ist für 2023 vor allem auf die Energiekostensteigerung zurückzuführen. Da diese ggb. dem Planansatz 2023 für 2024 recht stabil bleiben, ist der jetzige Anstieg auf höhere Unterhaltungsaufwendungen zurückzuführen.

Der Aufwand für den Unterhaltungsaufwand der Gebäude, Straßen und des übrigen Infrastrukturvermögens (außer Wasser und Abwasser) beläuft sich insgesamt auf 2.142.050 € (VJ 1.397.600 €). Obwohl seitens der Verwaltung sehr restriktiv und kostenbewusst vorgegangen wurde, sind einige, z.T. auch kostenintensive Maßnahmen, als erforderlich eingestuft worden; das sind u.a.:

Straßenunterhaltung	350.000 €	Straßensanierung Basler Str. u.a. i. Z. Breitbandverlegung
Straßenbeleuchtung	50.000 €	u.a. auch Austausch Betonmasten
Brückenunterhaltung	170.000 €	Brückenprüfung und Sanierung Brücke Talstraße Ww.
Sportplatzwartung	50.000 €	jährlicher Ansatz
Gebäudemanagement allg.	165.000 €	div. Maßnahmen an div. Geb. und für Unvorhergesehenes
Rathaus E-K.	66.000 €	u.a. Eingangstüre, Jalousien Westseite
Schulzentrum E-K	183.000 €	Fenster Aula, Abzug Chemiesaal, Fenster div. Klassenzi.
Schule Istein	60.000 €	(Abwasserleitung, Mittel neu veranschlagt)
Schule Egringen	220.000 €	Starkregenschutz Schulhof/Turnhalle; Heizungserneuerung
Kinderhaus	53.000 €	Heizung und Lüftung (Energieoptimierung)
KiGa Huttingen	119.500 €	Weiterführung Lärmdämmung, Fugenfüllung, Türen etc.
KiGa Blansingen	23.000 €	Toiletten (Spülkästen und Sanitärausstattung)
KiGa Istein	13.000 €	Beleuchtung Gruppenraum
Summe	1.522.500 €	(71% aus insgesamt 2.142.050 €)

Welche Maßnahmen im Einzelnen als notwendig eingestuft wurden, ist aus der Mittelanmeldungsliste (Anlage 1) ersichtlich. Im Nachgang zur VA-Sitzung erhalten Sie die dort als Beratungsgrundlage benutzte Mittelanmeldungsliste nach Prioritäten. Darin ist insbesondere auf Pflicht- und Freiwilligkeitsleistung abgehoben.

Unter den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (lfd. Nr. 18) mit **2.178.200 €** (VJ1.965.550 €; VVJ 1.791.200 €) verbergen sich die ehrenamtlichen Entschädigungen, Geschäftsaufwand (Telefon, Porti, Büromaterial), Sachverständigen- u. Berater-Honorare, Reisekostenerstattungen, Versicherungen, Steuern, Erstattungen von Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit u.a. Darin enthalten sind somit auch weitgehend die Budgets der Schulen und Kindergärten. Hier ergab sich aufgrund des Kreistagsbeschlusses, den LKr-Zuschuss für die Schulsozialarbeit nicht zu mindern, eine Einsparung von 43.000 € bei Kostenstelle

Die **Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen** (lfd. Nr. 16) betragen **12.500 €**. Darin enthalten sind Zinszahlungen für die Darlehen der Gemeinde in Höhe von 7.000 € vorgesehen.

Der **Schuldenstand** des Kernhaushalts beläuft sich zum 01.01.2024 auf 237.702,63 € (01.01.2023: 269.727,63 €; 01.01.2022: 316.746,30 €), von denen in 2024 17.400 € planmäßig getilgt werden. Der Darlehensstand zum Jahresende 2024 wird somit bei 220.300 € liegen. Damit ist die Verschuldung im Kernhaushalt verhältnismäßig gering.

Die **Abschreibungen** (lfd. Nr. 15) belaufen sich voraussichtlich auf **1.441.200 €**. Es handelt sich hierbei um die nicht zahlungswirksame, (daher eine in der Finanzrechnung nicht enthaltene Position) Umlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten der einem Werteverzehr unterworfenen Vermögensgegenstände auf deren Nutzungsdauer.

Sofern die Abschreibungen erwirtschaftet werden können, entsteht so ein Liquiditätsüberschuss, der für eine Tilgung von Darlehen oder die direkte Finanzierung von Investitionen dienen kann.

Budgeteinheiten

Es wurden wie schon seit über 15 Jahren im kameralen System insbesondere für die Schulen und Kindergärten Budgeteinheiten gebildet, die es ermöglichen die Haushaltsmittel flexibel einzusetzen. Folgende ‚Budgetbildenden Einheiten‘ wurden im Haushaltsplan vorgesehen:

Budget Grundschule Egringen	Budget Mediathek
Budget Schulzentrum Efringen-Kirchen	Budget Ortsverwaltung Blansingen
Budget Jugendbegleiterprogr. Schulzentr. E-K	Budget Ortsverwaltung Egringen
Budget Jugendbegleiterprogr. GS Egringen	Budget Ortsverwaltung Huttingen
Budget Kindergarten Blansingen	Budget Ortsverwaltung Istein
Budget Kindergarten Huttingen	Budget Ortsverwaltung Kleinkems
Budget Kindergarten Istein	Budget Ortsverwaltung Mappach
Budget Kindergarten Wintersweiler	Budget Ortsverwaltung Welmlingen
Budget Kindergarten Kinderhaus	Budget Ortsverwaltung Wintersweiler
Budget Museum ‚Alte Schule‘	

Hier sind jeweils die Sachaufwendungen für Geschäftsaufwendungen, Reisekosten, Beschaffungen etc. zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgetmittel dürfen auch für Beschaffungen über 800 € (Investitionen) verwendet werden. Mittel die am Jahresende noch nicht verbraucht sind, sollen auch künftig zu 75% übertragen werden können; Budgetüberschreitungen gehen zu Lasten des Folgejahres. Inwiefern im Haushaltsjahr 2022 Budgetüberträge gemacht werden können bzw. sinnvoll sind, muss im Rahmen des Haushaltsvollzugs bzw. des Jahresabschlusses jeweils vom Gemeinderat entschieden werden.

Investitionen

Die Investitionen sind im vorliegenden Entwurf jeweils am Ende der jeweiligen Produktgruppe oder Kostenstellen als sog. Investitionsmaßnahmen (im Querformat) dargestellt. Die Summe aller Investitionsmaßnahmen ist im Finanzhaushalt als Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit aufgeführt. An dieser Stelle sollen jedoch die **wichtigsten Investitionsmaßnahmen** kurz erwähnt werden:

Größte Ausgabeposition für Grunderwerb sind Mittel in Höhe von 866.500 € für die **Beitragsablösen des Baugebietes Huttingen**, die nach der Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten an die Eigenbetriebe (Wasser- und Abwasserbeiträge) und die Produktgruppe 5410 (siehe Einnahme als Erschließungsbeitrag) abzulösen sind. Damit bezahlt die Gemeinde in Produktgruppe 1133 die Erschließungsbeiträge an den Bereich Straßen (neutralisierter Posten) sowie an die Eigenbetriebe Wasser und Abwasser (tatsächliche Ausgabe und Einnahme bei den Eigenbetrieben). Dem stehen daher Einnahmen bei 5410 in Höhe von 790.000 € entgegen, so dass nur 76.500 € ggB. den Eigenbetrieben zahlungswirksam werden.

Größte Ausgabenposition bei den Baumaßnahmen ist die **Straßenerschließung** im Gebiet ‚**Am Mittleren Weg**‘ in Huttingen mit 835.000 € (Maßnahme 754100101 010). Die Mittel wurden neu veranschlagt. Weitere Straßenerschließungsmittel sind für die Erschließung ‚Auf dem Korb‘ mit 250.000 € vorgesehen. Außerdem sind jeweils Mittel für die Straßenbeleuchtung bereitgestellt. Diese Erschließungsmaßnahmen finden sich auch bei den Eigenbetrieben für die Erschließung mit Wasser- und Abwasseranlagen.

Durch die Erschließung der Grundstücke sind dann jeweils Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken (bei Produktbereich 1133) eingestellt. **Verkaufserlöse** sind für 2024 insbesondere im Brühl und ggf. Huttingen vorgesehen.

Bei den Hochbaumaßnahmen kann die Planung für das **Feuerwehrgerätehaus Efringen-Kirchen** mit 100.000 € weitergeführt werden. Dafür stehen hiermit ausreichend Mittel zur Verfügung. Die Durchführung des Vergabeverfahrens wird dann voraussichtlich in 2025 erfolgen können, so dass ein Baubeginn in 2026. Dieses Projekt ist das im Finanzplanungszeitraum größte Vorhaben mit einem vorläufigen Planansatz von rund 15 Mio. € (zzgl. Erschließung und Grunderwerb). Die tatsächlichen Baukosten werden sich noch im Laufe des Planungsprozesses konkretisieren.

Dieses Vorhaben ist in der Finanzplanung für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehen und wird nicht ohne Darlehensaufnahme und ohne Zuschussmittel des Landes (Z-FEU + Ausgleichstock) auskommen können. Hier wurden bisher 550.000 € Fachförderung nach Z-FEU für ein Feuerwehrhaus mit 10 Stellplätzen und ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock von 2,8 Mio. € eingeplant. Dieser Zuschuss ist jedoch weder in Umfang noch in Eintreten sicher! Ein entsprechender Antrag kann jedoch erst für das Jahr gestellt werden, in dem die Maßnahme begonnen und maßgeblich durchgeführt werden soll.

Für Beschaffungen von **beweglichem Vermögen** sind 752.400 € eingestellt.

Die größten Posten sind:

- Beschaffung eines HLF 20 für die Abt. Efr-Kirchen (280.000 € für das Fahrgestell + 370.000 € in 2025) Maßnahme 712600001 008
- Beschaffung von **mobilen Notstromaggregaten** 120.000 € Maßnahme 712800001 001
- Ersatzbeschaffung eines **Fahrzeugs Hausmeister** GS Istein (Ersatz für Piaggio) 40.000 € und **Schulmöbel 15.000 €** GS Istein - Maßnahme 721100502000
- Ersatzbeschaffung Kindergartenbus 55.000 € (falls das Angebot aufrechterhalten werden soll) – Maßnahme 736501009 000

Alle weiteren Maßnahmen sind bitte der Mittelanmeldungsliste oder dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen.

Der Finanzrechnung ist zu entnehmen, dass sich die voraussichtlichen **Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten** auf **4.704.900 €** belaufen. Hier ergab sich eine Reduzierung um 12.500 € aus der Verwaltungsausschusssitzung beim Ansatz für die Gestaltung der Außenanlage des JUZ Efringen-Kirchen. Dem stehen voraussichtliche **Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten** in Höhe von **2.652.000 €** entgegen. Somit ergibt sich ein **Saldo a. Investitionstätigkeiten** von **-2.052.900 €**.

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbedarf aus der Ergebnisrechnung (-1.051.500 €) und der Tilgung ergibt sich somit ein Zahlungsmittelbedarf für das Jahr 2024 von -3.113.900 €. Dennoch zeigt die Übersicht über die Entwicklung der Liquidität (siehe Anlage 4 z. HH-Plan), dass die Mindestliquidität im Finanzplanungszeitraum unter Verwendung der liquiden Mittel und einer **Darlehensaufnahme** in 2027 (mit Bau des Feuerwehrhauses) von 1,5 Mio. € auskommt.

Würde seitens des Ausgleichstock für das Feuerwehrhaus keine oder eine geringere Zuschusszahlung kommen, würden weitere Darlehensaufnahmen in 2026/27 erforderlich!

Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 370.000 € für das Feuerwehrfahrzeug HLF 20 sowie für die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen auf 2,115 Mio.. Dieser Betrag hatte im ersten Entwurf leider noch gefehlt, ist formell jedoch erforderlich, da mit der Maßnahme in 2024 bereits begonnen werden soll. Insgesamt belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen für 2025 damit auf 2.485.000 €.

Zusammenfassung:

Der Haushaltsplanentwurf für 2024 umfasst Erträge von 23.349.000 € und Aufwendungen von 25.340.500 €. Folglich schließt der Ergebnishaushalt mit einem defizitären Ergebnis von -1.991.500€ im ordentlichen Ergebnis, das durch ein Sonderergebnis von 445.000 € auf -1.546.500 € gemindert werden kann.

Ursache dafür ist, dass die Einnahmeseite nicht in dem Maße wächst, wie die Umlagen, Energie-, Unterhaltungs- und Personalkosten steigen. Die Umlagen steigen aufgrund einer höheren Steuerkraft sowie der Kreisumlagehebesatzerhöhung, während die voraussichtlichen Einkommensteueranteile mit der Herbststeuerschätzung nochmal nach unten korrigiert wurden. Die Energiekosten sind aufgrund der durch den Ukrainekrieg ausgelösten Gaslieferengpässe deutlich höher anzusetzen, als noch in 2022 und in den Vorjahren. Die Personalkosten steigen aufgrund der durch die Inflation erforderlichen Gehaltsanpassungen im Rahmen der Tarifverhandlungen sprunghaft an. Außerdem ist die Preisentwicklung entsprechend realistisch abzubilden, was zu allgemeinen Ausgabesteigerungen in allen Bereichen führt.

Ein Haushaltsausgleich ist deshalb im Jahr 2024 nicht möglich. Eben weil sich das schon im Vorfeld abzeichnete und auch für den Finanzplanungszeitraum kaum eine wesentliche Verbesserung absehbar ist, hat die Verwaltung dem Gemeinderat eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze vorgeschlagen. Diese wurden im vorliegenden Entwurf eingebaut und erbrachten eine Einnahmesteigerung von 340.000 €. Dem Gemeinderat wird insofern empfohlen, diese Hebesatzerhöhung mit der vorliegenden Haushaltssatzung zu beschließen.

Darüber hinaus wird es Aufgabe sein, die Leistungen der Gemeinde soweit möglich über Gebühren zu refinanzieren, um hier eine bessere Kostendeckung anzustreben. Klar ist aber auch, dass nur bedingt über höhere Einnahmen eine Verbesserung erzielt werden kann.

Auch die Finanzplanjahre 2025 bis 2027 sind jeweils durch eine schwarze Null oder leichtem Defizit geprägt. Das jeweilige nach Abzug von außerordentlichen Erträgen verbleibende Defizit wird aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Jahre 2018 bis 2022 gedeckt werden können. Jedoch werden diese Mittel dann mittelfristig auch erschöpft sein.

Daraus ergibt sich weiterhin die Konsequenz die Budgetkürzungen seit 2004 aufrecht zu erhalten. Weiterhin zeigt sich hier das strukturelle Defizit unserer Flächengemeinde. Insbesondere die Unterhaltung des vorhandenen Infrastrukturvermögens, insbesondere des umfangreichen Gebäudebestands von rund 70 kommunalen Gebäuden, wird auf Dauer nicht mehr finanzierbar sein. Vielmehr ist die Gemeinde dringend darauf angewiesen sich mittelfristig Entlastung im Ergebnishaushalt zu schaffen und trotzdem die Pflichtaufgaben auf modernem Niveau zu erfüllen. Aus diesem Grund ist ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) bzw. Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) für 2024 vorgesehen.

Der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Finanzplanungszeitraum stellt eine große Herausforderung, sowohl im Hinblick auf eine zukunftssichere Standort- und Bedarfsentscheidung als auch in finanzieller Hinsicht dar. Da die Fachfördermittel vermutlich nur gering ausfallen wird, ist das Projekt ohne Mittel aus dem Ausgleichstock nicht finanzierbar. Andererseits handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, was den Handlungsspielraum, das Projekt nicht anzugehen, ausschließt.

Im Haushaltsjahr 2024 liegt die Verschuldung mit 220.300 € oder 25 € je Einwohner erfreulich niedrig. Ebenfalls positiv ist, dass die Liquidität trotz der negativen Ergebnisse des Ergebnishaushalts bis ins Jahr 2026 ausreichen wird, die Investitionen zu finanzieren. Dann ist eine Darlehensaufnahme im Zusammenhang mit dem Gerätehausbau erforderlich.

I. Eigenbetrieb Wasserversorgung – Wirtschaftsplan 2024

Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung wurde nun zum zweiten Mal nach den neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB aufgestellt, Er sieht im **Erfolgsplan** Erträge und Aufwendungen von 1.175.900 € vor. Insofern ist das Ergebnis planmäßig ausgeglichen.

Aufgrund der noch nicht völlig abgeschlossenen Jahresergebnisse 2018 bis 2022 ist aktuell eine Gebührenkalkulation für 2024/2025 noch nicht möglich. Dazu ist die Nachkalkulation für die Jahre 2016-2020 erforderlich. Daher soll die Kalkulation in der ersten Jahreshälfte 2024 durchgeführt und eine neue kostendeckende Gebühr ermittelt werden. Aus diesem Grund ist zur Information der Öffentlichkeit, dass sich neue Preise für 2024/25 ergeben können, ein entsprechender Ankündigungsbeschluss erforderlich.

Die Kosten des Frischwassereinkaufs für 2024 werden voraussichtlich bei 0,74 €/m³ seitens des Wasserverbands liegen und sind somit niedriger als 2023. Außerdem sollten die Wasserverluste geringer werden, was sich mittelfristig auf den Einkauf auswirken wird.

Im Übrigen ergeben sich im Erfolgsplan nur wenig Änderungen. Die Abschreibungen wurden den tatsächlich für 2024 zu erwartenden Beträgen angepasst. Im Weiteren sind die Umsatzerlöse entsprechend der Gebührenkalkulation und unter Einbeziehen der Gebührenüberschüsse aus Vorjahren eingearbeitet.

Nach den neuen Vorgaben wurde ein **Liquiditätsplan** (vergleichbar mit der Finanzrechnung im Kernhaushalt) aufgestellt, der den früheren Vermögensplan ersetzt. Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit den Zahlungsmittelüberschüssen /-bedarfen aus laufender Geschäftstätigkeit (+85.500 €), aus Investitionstätigkeit (-347.000 €) und Finanzierungstätigkeit (+261.500€) sowie der Änderung des Finanzierungsmittelbestands von 0 €.

Insbesondere die Erschließungsmaßnahmen in Huttingen (Mittlerer Weg) schlagen sich im investiven Bereich nieder. Dort sind auch Beiträge zu erwarten, die von der Gemeinde gesamthaft abgelöst werden. Diese stellen jedoch immer nur eine Anteilsfinanzierung an den tatsächlichen Baukosten sicher. Seit 2021 wurde der Pauschalansatz für Erneuerungsmaßnahmen im Leitungsnetz auf 150.000 € angehoben. Damit sollen Leitungserneuerungen bei Bedarf und ggf. im Zusammenhang mit der Verlegung von Breitbandleitungen durchgeführt werden.

Die zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Darlehen belaufen sich somit in 2024 auf 283.500 €. Damit beträgt der voraussichtliche Schuldenstand zum Jahresende 2024 rund 1,325 Mio. € bzw. 152 € je Einwohner. Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich keine.

II. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Wirtschaftsplan 2024

Auch der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde zum zweiten Mal nach den neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB aufgestellt, Er sieht im **Erfolgsplan** Erträge und Aufwendungen von **2.913.500 €** vor. Folglich ist im Plan kein Gewinn/Verlust vorgesehen.

Auch für das Abwasser steht die Gebührenkalkulation für 2024 und 2025 noch aus und ist in der ersten Jahreshälfte 2024 vorgesehen. Die Gebühren werden daher auch unterjährig und rückwirkend auf den Jahresbeginn angepasst.

Die Abschreibungen werden aufgrund der Erschließung Brühl aber auch der voraussichtlichen Inbetriebnahme des RÜB Huttingen-Wintersweiler ansteigen. Das jedoch bringt ausreichend Liquidität um Zins und Tilgung zu decken. Ansonsten wurden die regulären Ausgabesteigerungen insbesondere beim Personal und den Betriebskosten der Verbandskläranlage Bändlegrund vorgenommen.

Auch hier ist ein **Liquiditätsplan** (vergleichbar mit der Finanzrechnung im Kernhaushalt) zu beschließen. Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit dem Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (+1.032.100 €), aus Investitionstätigkeit (- 2.154.000 €) und Finanzierungstätigkeit (+1.153.800 €) sowie der Änderung des Finanzierungsmittelbestands (+31.900 €).

Bei den Investitionsmaßnahmen sticht neben der Kanalisation für das Erschließungsgebiet Huttingen natürlich der Abschluss des RÜB 89a Huttingen-Wintersweiler mit Gesamtkosten von 4 Mio. € in Auge. Hier sind keine neuen Mittel einzustellen, da diese bereits bis einschließlich 2023 zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem sind bereits weitere Mittel für das RÜB Welmlingen in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Insbesondere die Erschließungsmaßnahme in Huttingen (Mittlerer Weg) schlägt sich analog der Wasserversorgung auch hier im investiven Bereich nieder. Auch hier sind Beiträge zu erwarten, die von der Gemeinde gesamthaft abgelöst werden. Diese stellen jedoch immer nur eine Anteilsfinanzierung an den tatsächlichen Baukosten sicher.

Die zur Finanzierung der Investitionen erforderlichen Darlehen belaufen sich auf 1.989.900 €

Aktuell beträgt der planmäßige Schuldenstand ggb. Kreditinstituten zum Jahresbeginn 2024 rund 14.181.120 € bzw. 1.620 € je Einwohner. Hinzu kommt noch das Trägerdarlehen der Gemeinde mit 2.198.555,09 €. Verpflichtungsermächtigungen ergeben sich zum jetzigen Stand keine.

Beschlussvorschlag für GR am 22.01.2024

I) Kernhaushalt der Gemeinde Efringen-Kirchen 2024

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der **Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024** mit folgenden Beträgen zu:

Der Ergebnishaushalt umfasst **ordentliche Erträge** von **23.349.000 €** und ordentliche Aufwendungen von **25.340.500 €** und schließt somit mit einem ordentlichen Ergebnis von **-1.991.500 €** ab. Aufgrund von **außerordentlichen Erträgen** in Höhe von **445.000 €** im Sonderergebnis, beläuft sich das **Gesamtergebnis auf -1.546.500 €**.

Der **Finanzhaushalt** beläuft sich im Saldo auf eine **Verminderung des Finanzierungsmittelbestands** von **-3.113.900 €**.

Die **Kreditermächtigung** beläuft sich auf **0,00 €**. Die **Verpflichtungsermächtigungen** betragen **2.485.000 €**. Die **Kassenkredite** werden auf maximal **2.000.000 €** festgesetzt und die **Hebesätze** werden wie folgt neu beschlossen:

für die Grundsteuer A 360 v. H.,
für die Grundsteuer B 370 v. H. sowie
für die Gewerbesteuer 360 v. H..

II) Eigenbetrieb Wasserversorgung – Wirtschaftsplan 2024

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs **Wasserversorgung Efringen-Kirchen einschließlich Erfolgs- und Liquiditätsplanung** mit folgenden Beträgen zu:

Der **Erfolgsplan 2024** wird mit Erträgen und Aufwendungen von je **1.175.900 €** sowie einem Jahresüberschuss bzw.-fehlbetrag von 0,00 € festgesetzt.

Der **Liquiditätsplan** wird festgesetzt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von **85.500 €**, sowie einem **Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** in Höhe von **-347.000 €** und einem **Finanzierungsmittelbedarf** von insgesamt **-261.500 €**. Die Einnahmen aus Finanzierungsmittel belaufen sich auf 337.500 € und die Ausgaben aus Finanzierungsmittel betragen 76.000 €, so dass ein **Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 261.500 €** festgestellt werden kann. Folglich beträgt die **Änderung des Finanzierungsmittelbestands** zum Jahresende planmäßig **0,00 €**.

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** wird für 2024 auf **402.000 €** festgestellt.
Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** beträgt **0,00 €**. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf **400.000 €** festgesetzt.

III) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung – Wirtschaftsplan 2024

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden **Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Efringen-Kirchen einschließlich Erfolgs- und Liquiditätsplanung** mit folgenden Beträgen zu:

Der **Erfolgsplan 2024** wird mit Erträgen und Aufwendungen von je **2.913.500 €** sowie einem Jahresüberschuss / -fehlbetrag von 0,00 € festgesetzt.

Der **Liquiditätsplan** wird festgesetzt mit einem **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit** in Höhe von **1.032.100 €**, sowie einem **Zahlungsmittelbedarf** aus **Investitionstätigkeit** in Höhe von **-2.154.000 €** und einem **Finanzierungsmittelbedarf** von insgesamt **-1.121.900 €**. Die Einnahmen aus Finanzierungsmittel belaufen sich auf 2.154.000 € und die Ausgaben aus Finanzierungsmittel betragen 1.000.200 €, so dass ein **Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit** in Höhe von **1.153.800 €** festgestellt werden kann. Folglich beträgt die Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Jahresende planmäßig **+31.900 €**.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird für 2024 auf 1.989.900 € festgestellt. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** beträgt **0,00 €**. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
		1	P	2110 Schulträgeraufgaben -Allgemeinbildende Schulen	Allgemeinbildende Schulen					0	
	Bauamt	1	P	2110 Schulträgeraufgaben -Allgemeinbildende Schulen	Ertüchtigung der Fahrradstellplätze hinter der Schule	5.000		5.000		0	ggf. Forderung? Anschlussmöglichkeit en fehlen an der bisherigen Überdachung, daher wenig benutzt
		1	P	21100100 Schulträgeraufgaben -Grundschulen u. Schulverb. mit GS	Grundschulen u. Schulverb. mit GS					0	
		1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	Grundschule Egringen					0	
Bauamt	GS Egringen	1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	Erneuern und Zusammenschließen der Heizung (Ölheizung)	90.000		90.000		0	Es werden zwei Heizungen Baujahr 1990 betrieben. Der Heizölverbrauch liegt bei 25.000 L im Jahr
Bauamt	GS Egringen	1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	Errichten einer Starkregenschutzwand , erneuern von Regenwasserleitungen und Anschaffung von Hochwasserspundwänden.	160.000		120.000		0	erforderlich zur Abwendung weiterer Schäden bei Starkregen
GS Egringen/ Schulleitung	GS Egringen	1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	Unterstützung der "Bläserklasse": Lehrerkosten Instrumente, Noten	3.000		3.000		0	
GS Egringen/Schulleitung	GS Egringen	1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	Anschaffung von Schulmöbeln	2.000		2.000		0	
GS Egringen/Schulleitung	GS Egringen	1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	digitale Tafel 1 Stück		5.000			5.000	zu klären, ob Beschaffung noch über Schulbudget 2023 möglich wäre
GS Egringen/Schulleitung	GS Egringen	1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	Schülertabelts 20 Stück á ca. 450 €/Stück incl. Hülle	8.000		8.000		0	
GS Egringen/Schulleitung	GS Egringen	1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	programmierbare Telefonanlage (kann an Telefonanlage RH Egr. angehängt werden lt. EDV/Kuttler)	300				300	
Bauamt	GS Egringen	1	P	21100120 Schulträgeraufgaben -Grundschule Egringen	Geräte für die Hausmeister	3.000		3.000		0	Ersatz
Betr.angeb. a. Schulen		1	P	21100128 Schulträgeraufgaben -Verl. Grundschule GS Egringen	Verl. Grundschule GS Egringen					0	
Betr.angeb. a. Schulen		1	P	21100129 Schulträgeraufgaben -Mittagsverpflegung GS Egringen	Mittagsverpflegung GS Egringen					0	
Betr.angeb. a. Schulen		1	P	21100500 Schulträgeraufgaben -Realschulen im Schulverbund mit G-H	Realschulen im Schulverbund mit G-H-WRS					0	
Betr.angeb. a. Schulen		1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Schulzentrum E.-K.					0	
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K./Schulküche	1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Renovierung der Schulküche: Das Fach Alltagskultur, Ernährung, Sozials (AES) bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit über handelsorientierte Aufgaben- und Problemstellungen das erworbene Wissen mit eigenen Erfahrungen zu verknüpfen. Einen wichtigen Beitrag zu Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Entscheidungssituationen in Unterricht und Alltag leistet die fachpraktische Auseinandersetzung mit Aufgaben- und Problemstellungen. Die Schulküche steht nicht im Einklang des Bildungsplans für das Fach AES. Die Küche ist veraltet, Schubladen seit Jahren notdürftig geklebt, Möbelbauplatten lösen sich auf, der Fußboden ist beschädigt, wellig und verschmutzt.		60.000		60.000	0	Backöfen wurden 2021 bereits ausgetauscht, damit verwendbar. Mobiliar tatsächlich am Ende der Lebensdauer, daher Haushalt 2024 vorsehen und in den Sommerferien 2024 zusammen mit dem Boden umsetzen.
Bauamt	SZ E.-K./Schulküche	1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Fußbodenbelag in der Schulküche (vor Neuausstattung unbedingt erforderlich)	18.000		18.000		0	Austausch Bodenbelag sinnvoll.
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K	1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Sanierung der Fassaden (Fenster) in der Aula: Eingangsbereich: Eingangsbereich (Eingang neben dem Eingang von Hrn. Oehlbach und Fenster zwischen Mensa und Lehrerzimmer). Energetische Sanierung notwendig!	30.000		30.000		0	Türbereich wurde bereits 2021 erneuert, es fehlen noch die Seitenteile und eine Fensterfront in der Aula
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K	1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Abzug im Chemiesaal: Veraltet; Schutzfunktion nicht mehr gewährleistet. Versuche, bei denen gefährliche Stoffe freigesetzt werden können, müssen in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährungsbeurteilung im Abzug durchgeführt werden. Dazu muss in jedem Chemieraum (Vorbereitung, Lehr- bzw. Übungsraum) mindestens ein Abzug vorhanden sein. Auch andere Versuche können die Verwendung des Abzuges erfordern. (DIN EN 14175 oder DIN 12924)	40.000		40.000		0	
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K	1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Renovierung der Küche im Verwaltungsbereich: Die Küche ist veraltet, Schubladen wurden seit Jahren notdürftig geklebt. Möbelbauplatten lösen sich auf. Durch den Einbruch im Oktober 2022 wurden zudem Teile nachhaltig beschädigt.		6.000				
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K.	1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Instandsetzung der Fenster Räume 3111, 3109 und 3101: In diesen Klassenräumen lassen sich z.T. nur noch ein oder zwei Fenster öffnen. Die übrigen sind defekt und zugeschraubt.	50.000		50.000		0	
Bauamt	SZ E.-K	1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Ersatz der veralteten Fensterfronten /Fassaden Die Fenster sind von 1977 und schließen nicht mehr oder lassen sich nicht mehr öffnen.	100.000				100.000	solte sukzessive weiterbetrieben werden, z. B. mit energetischer Fassadensanierung; Planung??? Kosten???
Bauamt		1	P	21100501 Schulträgeraufgaben -Schulzentrum E.-K.	Weitere Plaung für Fortführung Fassadendämmung	10.000		10.000		0	

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
GS Istein		1	P	21100502 Schulträgeraufgaben -Schulgebäude GS Istein	Schulgebäude GS Istein						
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K.; Außenstelle Istein	1	P	21100502 Schulträgeraufgaben -Schulgebäude GS Istein	Drittes Klassenzimmer für die Erstklässer an der GS Istein: Mit derzeit 55 Kindern, welche im September 2023 in Istein eingeschult werden, sind wir sehr nahe am Teiler, welcher auch in diesem Jahrgang eine Dreizügigkeit bedeuten würde. Prognose: 6 Klassen im SJ 24/25 im Schulgebäude in Istein. Einrichtung eines dritten Klassenzimmers im OG (noch Matheraum) in Istein. Neben der digitalen Ausstattung und dem Schulmobiliar, stehen Umbaumaßnahmen an. Digitale Ausstattung und Möbel ca. 15.000 €, Umbaumaßnahmen: Kostenermittlung durch das Bauamt.		15.000		15.000	0	
Bauamt	GS - Aussenst. Istein	1	P	21100502 Schulträgeraufgaben -Schulgebäude GS Istein	Erneuern der defekten Abwasserleitung und gleichzeitige Erneuerung der Treppe zur betreuten Grundschule	50.000		50.000		0	Mittel waren in 2022, ggf. Rest bilden
Bauamt	Hausmeister	1	P	21100502 Schulträgeraufgaben -Schulgebäude GS Istein	Ersatzbeschaffung Fahrzeug für den Hausmeister Schule Istein		40.000		40.000	0	
		1	P	21100503 Schulträgeraufgaben -Gebäude Nikolaus-Däublin-Weg 10 (Schulnutzung)	Gebäude Nikolaus-Däublin-Weg 10 (Schulnutzung)						
		1	P	21100508 Schulträgeraufgaben -Verl. Grundschule Schulzentrum	Verl. Grundschule Schulzentrum						
		1	P	21100509 Schulträgeraufgaben -Mensa Schulzentrum	Mensa Schulzentrum						
		1	P	21100511 Schulträgeraufgaben -Hausmeister Schulzentrum PersonalK	Hausmeister Schulzentrum PersonalKostenStelle						
		1	P	2150 Schulträgeraufgaben -Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtu	Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen						
		1	P	21500100 Schulträgeraufgaben -Nachmittagsbetreuung Schulzentrum	Nachmittagsbetreuung Schulzentrum E-K.						
Hauptamtsleitung/ Kindergartenbeauftragte	sonst. Schul. Aufgaben /Einrichtungen	1	P*	21500100 Schulträgeraufgaben -Nachmittagsbetreuung Schulzentrum	Grundschulbetreuung Efringen-Kirchen 80% S8a/3 - Leitung (neu)	49.900					nur eine Stelle aufgenommen
Hauptamtsleitung/ Kindergartenbeauftragte	sonst. Schul. Aufgaben/Einrichtungen	1	P*	21500120 Schulträgeraufgaben -Nachmittagsbetreuung GS Egringen	Grundschulbetreuung Egringen 80% S8a/3 - Leitung (neu)	49.900				49.900	nur eine Stelle aufgenommen
Hauptamtsleitung/ Kindergartenbeauftragte	sonst. Schul. Aufgaben/Einrichtungen	1	P*	21500120 Schulträgeraufgaben -Nachmittagsbetreuung GS Egringen	Projekt "Erfolgreiche Ganztagsbetreuung 2026": Workshop I und Workshop II bei/über SAK in 2023 7.000 €; weitere Schulungskosten in 2024 12.000 €; 2025/2026 5.000 €	12.000		12.000		0	
Betr.angeb. a. Schulen		1	P*	21500120 Schulträgeraufgaben -Nachmittagsbetreuung GS Egringen	Nachmittagsbetreuung GS Egringen						
Feuerwehr		2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Brandschutz						
Bürgermeisterin	Feuerwehr allg.	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Feuerwehrbedarfsplan (nur in 2024)	30.000		30.000		0	
Frw. FW E.-K.	Gerätehaus Abtl. Efringen-Kirchen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Die Planung des neuen Gerätehauses muss mit absoluter Konsequenz weitergeführt werden. Die aktuellen Zustände sind nicht mehr tragbar. Entsprechende Mittel sind einzuplanen. Der Platzmangel lässt einen geregelten Dienstbetrieb nicht zu und führt zu deutlicher Misstimmung in der Mannschaft. Selbes gilt für die angekündigte Neufassung des Bedarfsplanes. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass genügend Mittel für einen der Aufgaben entsprechenden Umfang Analyse, sowie deren Umsetzung bereitgestellt wird.					0	
Bauamt	neues Feuerwehrhaus Efr-Kirchen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Baukosten nur Feuerwehr hochgerechnete Kosten 14.500.000 €		14.500.000		50.000	14.450.000	für 2023 Vergabeverfahren und Planungskosten; Anstieg AFA um 300.000 €!
Rechnungsamt	neues Feuerwehrhaus Efr-Kirchen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Zuschüsse nach Z-Feu (für 10 Stellplätze)		-550.000			-550.000	
Rechnungsamt	neues Feuerwehrhaus Efr-Kirchen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	weitere Zuschüsse??? Ausgleichstock 20% aus 14 Mio?		-2.800.000			-2.800.000	
Rechnungsamt/ Bauamt	Erschließung neue Feuerwache Abwasser u. Zuwegung, ggf. bei Straßen?	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Erschließungskosten, Linksabbiegespur und andere Nebenkosten Straßenerschließung		250.000		250.000	0	
Frw. FW E.-K.	E.-K., FW-Zentralwehr	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Einsatzkleidung, Ersatz und Aufbau Kleidungspool in Kooperation FW Weil am Rhein und Lörrach	50.000		50.000		0	Maßnahme zieht sich über mehrere Beschaffungsjahre hin. Insgesamt aber besseres System zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit.
Frw. FW E.-K.	E.-K., First Reponder Grp.	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Benötigtes Budget 3.000 € (ist nicht im normalen Kostenstellenansatz enthalten), weitere Kosten f. Versicherung, Kraftstoff u.a. rd. 2.000 € (Kst. 42510000)	3.000		3.000		0	Budget First Responder wie jedes Jahr
Frw. FW E.-K.	E.-K., FW Abtlg. Efringen-Kirchen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	HLF 20 als Ersatz für LF 16/12 der Abtlg. E.-K.: Z-Feu Antrag in 2024 ; aktuelle Beschaffungskosten 650.000€		650.000		280.000	370.000	Beschaffung für 2024/2025 in MifriFi
		2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Zuschuss nach Z-Feu; aufgeteilt auf mehrere Jahre		-96.000		-12.000	-84.000	Vielleicht Anpassung Z-Feu
Frw. FW E.-K.	E.-K., FW-Zentralwehr	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Logistikkomponente 4x4, Vegetationsbrandbekämpfung: In Abklärung mit dem KBM, nicht vor 2025		500.000			500.000	nicht vor 2025/26 möglich ! Zuschuss Z-Feu? Ausgl.stock?
Frw. FW E.-K.	E.-K., FW-Zentralwehr	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Aufbau Komponente Vegetationsbrände, Rollwagen, Schlauchmaterial		10.000		10.000	0	von Unfallkasse BW gefordert
Frw. FW E.-K.	E.-K., FW-Gerätehaus	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Hochhubwagen f.d. Gerätehaus Efringen-Kirchen		15.000		15.000	0	Hubwagen muss Sicherheitsanforderungen erfüllen
Frw. FW E.-K.	E.-K., FW-Gesamtwehr	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	2 Schlauchwagen Einsatzstellen und Reinigungslogistik (ohne Inhalt)		5.000		5.000	0	
Frw. FW E.-K.	E.-K., FW Abtlg. Efringen-Kirchen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Kettensäge f.d. Abteilung Efringen-Kirchen		1.400		1.400	0	
Bauamt	Brandschutz	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Unterhaltung FW-Häuser pauschal	15.000		15.000		0	für alle Feuerwehrhäuser pauschal

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
OV /OR Egringen	FW Egringen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Ersatz Holztor					0	ISEK und FW-Bedarfsplan abwarten
OV / OR Huttingen	FW-Gerätehaus Huttingen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Beide Eingangstüren oben und unten zum Kameradschaftsraum sollen erneuert werden. Die untere Holztüre ist sehr desolat und die obere Türe rostet zusehends.	12.000				12.000	ISEK und FW-Bedarfsplan abwarten
OV / OR Huttingen	FW-Gerätehaus Huttingen	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Streichen unterer Teil der Außenfassade auf der Nord-, Ost- und Südseite in Eigenleistung der Feuerwehr	2.000				2.000	ISEK und FW-Bedarfsplan abwarten
OV /OR Istein	FW-Gerätehaus Istein	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Absauganlage für das Feuerwehrhaus	10.000				10.000	ISEK und FW-Bedarfsplan abwarten
OV / OR Kleinkems	Feuerwehrhaus Kk	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Dachsanierung des Feuerwehrgerätehauses, (Planungskosten) Hier komplette Dämmung des Dachgeschosses bei weiterer Nutzung erforderlich!!!! Kostenschätzung 150.000 bis 250.000 €	150.000				150.000	Dachsanierung mit einfachen Mitteln (Ersatz Eternitdach), Folgekosten ca. 150.000 € bis 250.000€ - ISEK und FW-Bedarfsplan abwarten
OV/ OR Kleinkems	Feuerwehrhaus Kk	2	P	12600001 Sicherheit und Ordnung -Brandschutz	Sanierung der WC-Anlage (evtl. Damen-WC)	25.000				25.000	ISEK und FW-Bedarfsplan abwarten
		3	P	3650 Soziale Hilfen - Förderung v. Kindern i Tageseinr./-pflege	Tageseinrichtungen für Kinder - Förd. V. Kindern i. Gr. 0-6 J. (KIGA's)						
		3	P	36501001 Soziale Hilfen - Zentrale Kostenstelle Kinderbetreuungseinrichtungen	Zentrale Kostenstelle Kinderbetreuungseinrichtungen						
Kindergartenbeauftragte	Kita-Verwaltungsprogramm (NH-Kita o.a.)	3	P	36501001 Soziale Hilfen - Zentrale Kostenstelle Kinderbetreuungseinrichtungen	Effizientere Gestaltung der Kita Verwaltung für die Leiterinnen und die Verwaltung/Veranlagung; einmalige Kosten: neu veranschlagt, da seit 2020 nicht umgesetzt		10.000		10.000	0	Keine Umsetzung, Mittel neu veranschlagen
		3	P	36501002 Soziale Hilfen - Zentrales Fortbildungsbudget Kindergärten	Zentrales Fortbildungsbudget Kindergärten						
Kindergartenbeauftragte	zentr. Fortbildungsbudget KIGÄ	3	P	36501002 Soziale Hilfen - Zentrales Fortbildungsbudget Kindergärten	Fortbildung i.d. Kindergärten allg. (p.a.) (wie Vorjahre)	10.000		10.000		0	
Kindergartenbeauftragte	zentr. Fortbildungsbudget KIGÄ	3	P	36501002 Soziale Hilfen - Zentrales Fortbildungsbudget Kindergärten	Supervision i.d. Kindergärten (p.a.) (wie Vorjahre)	15.000		15.000		0	
Kindergärten allgemein		3	P	36501003 Soziale Hilfen - Kindergartenlastenausgleich an auswärtige Träger	Kindergartenlastenausgleich an auswärtige Träger						
Kiga Blansingen		3	P	36501010 Soziale Hilfen - Kindergarten Blansingen	Kindergarten Blansingen						
KIGA-Leitung Blansingen Kindergartenbeauftragte	KiGa Blansingen	3	P	36501010 Soziale Hilfen - Kindergarten Blansingen	3 Erzieherstühle (der Bezug der bestehenden Stühle löst sich auf)	1.500		1.500		0	
KIGA-Leitung Blansingen Kindergartenbeauftragte	KiGa Blansingen	3	P	36501010 Soziale Hilfen - Kindergarten Blansingen	4 Schränke (bestehende Schränke sind 40 Jahre alt, die Kunststoffschubladen brechen aus)		5.200		5.500	-300	
KIGA-Leitung Blansingen Kindergartenbeauftragte	KiGa Blansingen	3	P	36501010 Soziale Hilfen - Kindergarten Blansingen	Brett als Rückwand für Regal 240x110 (Spiele fallen hinten aus dem Regal heraus)					0	ggf. Umschichtung von Unterhaltung möglich
KIGA-Leitung Blansingen Kindergartenbeauftragte	KiGa Blansingen	3	P	36501010 Soziale Hilfen - Kindergarten Blansingen	PC (veraltetes System)	1.000		1.000		0	
BAUAMT/KIGA Blansingen	KiGa Blansingen	3	P	36501010 Soziale Hilfen - Kindergarten Blansingen	allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen, vor Wiederinbetriebnahme des KiGas; ggf. Wasserkästen Toiletten	20.000		20.000		0	
Bauamt	Overw./KiGa Blans.	3	P	36501010 Soziale Hilfen - Kindergarten Blansingen	Verlegung der Heizungsrohre und Wasserleitungen, falls Verkauf des Ortsverwaltungsgebäudes	15.000				15.000	
Kiga Huttingen		3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Kindergarten Huttingen						
Bauamt/Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Lichtsystem Schulzimmer und Küche (kaum Licht)	8.000		8000		0	
Bauamt/Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Lärmdämmung Schulzimmer und Küche (Giebel nicht gedämmt)	30.000		30000		0	
Bauamt/Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Lärmdämmung Flur/Garderobe: Es ist dringend eine Lärmdämmung gegen den starken Hall notwendig. Ist bereits beauftragt, jedoch ungewiss ob Handwerker verfügbar	35.000		35000		0	
Bauamt/Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Lichtsystem Garderobe/Flur: Wandlampen und Sternenhimmel sind unzureichend; In 2021, 2022 und 2023 bereits genehmigt, auf Grund von Geldmangel nicht durchgeführt!	15.000				15.000	noch in 2023
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Streichen Garderobe: wenn Baurbeiten stattfinden - die Gelegenheit und vorr. nötig.					0	noch in 2023
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Holzfußboden abschleifen, füllen - neu versiegeln (unzureichende Versiegelung, vermehrt Risse und Schadstellen)	10.000		10.000		0	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	KIGA streichen von außen (Wände zunehmend unansehnlich)	30.000				30.000	
Bauamt/Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Dämmung der Aussenwände - Planungskosten	150.000		10.000		140.000	Planungskosten, da größere Maßnahme, Energetische Sanierung? Zuschuss?
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Reparatur Ecke vorm KIGA (Putz blättert ab, Feuchtigkeitsschaden)	5.000		5.000		0	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Risse im und zwischen dem Holz ausbessern (Heizkosten/Energie)	25.000		15.000		10.000	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Neue Heizungsregler im Altbaubereich (seit Jahren kann die Heizung nicht gesteuert werden - heizt im Winter durch)	2.000				2.000	erledigt
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Loch und Kabel über alte Schule Türe verschließen (Überbleibsel des Umbaus?)	1.000				1.000	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Türe rechts Zimmerausgang in den Garten (Türe schließt nur noch mit Gewalt)	4.000				4.000	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Steinhang Garten - Gefahr etc.	1.000		1.000		0	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	5 Boiler (Kindertoilette/Küche/Waschraum) - 30 Jahre alt - Energie!	4.000		2.500		1.500	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Computer - veraltetes System	1.000		1.000		0	

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	2 Tablet - App-fähiges Gerät nötig (21. Jahrhundert)	2.000		1.000		1.000	Tablet kostet rd. 500 €
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Podest Kombination Schulzimmer - Stauraummöglichkeit	800		800		0	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Regal Gruppenraum (altes Regal hat Schaden)	600		600		0	
Kiga-Leitung Huttingen	KiGa Huttingen	3	P	36501030 Soziale Hilfen - Kindergarten Huttingen	Regalkombination und Kistenkammerchen (zur besseren Ordnung und mehr Stauraum) - passende Regalkombi	1.000		1.000		0	
Kiga Istein		3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Kindergarten Istein						
KIGA-Leitung Istein	KiGa Istein	3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Lesecke MB-Gruppe (vorhandene Lesecke eigent sich nicht mehr)	700		1.000		-300	
KIGA-Leitung Istein	KiGa Istein	3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Trockenwagen f.d. 2. Gruppe	400		400		0	
KIGA-Leitung Istein	KiGa Istein	3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Digitalpaket: 2 x Handy mit guter Kamera (vereinfachtes Handling bei Ausflügen etc.); 2x Musikboxen (immer wieder zur Medienerziehung genutzt); größerer PC-Bildschirm: Je nach Angebot ca. 1.300 € - 1.800 € gesamt	1.800		1.800		0	
KIGA-Leitung Istein	KiGa Istein	3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Austausch Fußmatten im Eingangsbereich (die alten Kokosmatten sind verbraucht)	1.500		1.500		0	
KIGA-Leitung Istein	KiGa Istein	3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Sonnenschutz Garten (kein flexibler vorhanden; nur festinstalliertes Sonnensegel) - 2 Schirme		2.000		2.000	0	Platz für Bodenhilfen festlegen und diese Anlegen
KIGA-Leitung Istein	KiGa Istein	3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Spülbecken mit Geschirrpüler für MB-Gruppe (Kapazität reicht nicht mehr aus)		3.500		3.500	0	
KIGA-Leitung Istein	KiGa Istein	3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Schlösser an Bürotüren (Datenschutz einhalten, Türen können nicht abgeschlossen werden)					0	noch in 2023 kurzfristig zu erledigen
KIGA-Leitung Istein/Bauamt	KiGa Istein	3	P	36501040 Soziale Hilfen - Kindergarten Istein	Weiterführung Austausch der alten Beleuchtung Umrüstung auf LED Gruppenräume	9.000		8.500		500	Im Eingangsbereich wurden schon alle alten Beluchtungen ausgetauscht. Weiterführung
Kiga Wintersweiler		3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Kindergarten Wintersweiler						
KIGA-Leitung Wintersweiler	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	PC mit 2 Bildschirmen (veraltet, div. Mängel - nach Absprache mit D. Kuttler Neuanschaffung nötig)	1.500		1.500		0	
KIGA-Leitung Wintersweiler	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	4 Laptops (Mängel, veraltete Software, nicht mehr kompatibel)		4.500		4.500	0	
KIGA-Leitung Wintersweiler	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Großer Team-/Konferenzstisch mit 16 Stühlen: Für die Teamsitzungen, pädagogische Vorbereitungszeiten und Mittagspausen wir ein größerer Tisch und Stühle benötigt. Aktuell reicht der Tisch nicht aus und die Mitarbeiter sitzen auf Holzbänken, was für längeres Sitzen unangenehm und nicht rückenschonend ist.		5.000		5.000	0	Beschaffung in 2023 vorgesehen, Umsetzung schwierig, läuft noch!
Bauamt/KIGA-Leitung Wintersweiler	KiGa Wintersweiler /Heizungsanlage	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Erneuerung Heizung Öl: Wie bereits bekannt, lässt sich die Heizungsanlage nicht richtig regulieren. Dadurch ist es im Winter in vielen Räumen extrem warm und nicht machen Räumen kalt. Hier wird einerseits sehr viel Heizöl unnötig verbraucht und die Wärme verursacht Müdigkeit und fördert die Verbreitung von Infektionskrankheiten.	30.000				30.000	für 2024 Sanitär und Böden, Fenster für 2025
Bauamt/KIGA-Leitung Wintersweiler	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Sanitäre Anlagen: Die sanitären Anlagen sind 25 Jahre alt. Sanitäröbekte sind verschmutzt, verkalkt, Trennwände verschmutzt, verrostet und beschädigt, Spülkästen sind verkalkt, dadurch funktionieren sie oft nicht richtig. Dichtungen sind immer wieder undicht. Im unteren Bad ist ein größeres Waschbecken notwendig, da die Gruppengröße auf 25 Kinder steigt und der der Zeitaufwand beim ständigen Händewaschen sehr groß ist. Lüftung im oberen Bad funktioniert nicht, Lüften nur durch Oberlichter möglich, Raumklima leidet in den angrenzenden Gruppenräumen.	50.000		50.000		0	
Bauamt/KIGA-Leitung Wintersweiler	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Erneuern der Böden in den Gruppenräumen dingend notwendig; starke Beschädigung durch Abnutzung (30 Jahre alte)	25.000		25.000		0	
Bauamt/KIGA-Leitung Wintersweiler	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Malerarbeiten in den Gruppenräumen; sollte damals i.Z. der Schallschutzarbeiten mitgemacht werden.	12.000		12.000		0	
Bauamt/KIGA-Leitung Wintersweiler	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Müllhäuschen bzw. Verschlag f.d. Mülltonnen. Vor 3 bis 4 Jahren wurde die große Tanne vor dem Haus hierfür gefällt. Mülltonnen dürfen nicht die Öffentlichkeit zugänglich sein. Fremde nutzen die Tonnen gelegentlich mit.	10.000		2.500		7.500	
Bauamt	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Erneuern von Fenstern sowie Erneuerung der Fenster im Eingangsbereich	25.000				25.000	
Bauamt	KiGa Wintersweiler	3	P	36501080 Soziale Hilfen - Kindergarten Wintersweiler	Erneuerung der Fußbodenheizungsteuerung	6.000				6.000	
Kinderhaus		3	P	36501089 Soziale Hilfen - Verpflegung KiGa Wintersweiler	Verpflegung KiGa Wintersweiler						
Kinderhaus		3	P	36501090 Soziale Hilfen - Kinderhaus Efringen-Kirchen	Kindergarten Efringen-Kirchen						
Bauamt	Kinderhaus Lüftung/Heizung	3	P	36501090 Soziale Hilfen - Kinderhaus Efringen-Kirchen	Planung für Angleichung der Heizmenge an erforderliches Maß	25.000		25.000		0	
Bauamt	Kinderhaus Lüftung/Heizung	3	P	36501090 Soziale Hilfen - Kinderhaus Efringen-Kirchen	Austausch von Brandmeldern in der Lüftung	22.000		22.000		0	
KIGA-Leitung Kinderhaus	Kinderhaus - Außenbereich	3	P	36501090 Soziale Hilfen - Kinderhaus Efringen-Kirchen	Hangrutsche ca. 2.250 € (weitere Spiel- und Bewegungsanreize im Garten benötigt) mit Hangsicherung (Fremdvergabe oder Bauhof ca. 20.000 €)	22.250				22.250	
KIGA-Leitung Kinderhaus	Kinderhaus Leitungsbüro	3	P	36501090 Soziale Hilfen - Kinderhaus Efringen-Kirchen	Leitungs-PC (überalterte Hardware, veraltetes Betriebssystem)	1.000		1.000		0	
KIGA-Leitung Kinderhaus	Küchenpersonal	3	P	36501099 Soziale Hilfen - Verpflegung Kinderhaus Efr.-Kirchen	Laptop oder Tablet (Arbeitsgerät für Küchenpersonal, AZ-Listen, Onlineschulungen)		1.200		1.200	0	
Kirchl. Kiga's		3	P	36501099 Soziale Hilfen - Verpflegung Kinderhaus Efr.-Kirchen	Verpflegung Kinderhaus Efr.-Kirchen						
Kirchl. Kiga's		3	P	36501100 Soziale Hilfen - Kirchliche Kindergärten (Egringen)	Kirchliche Kindergärten (Egringen)						

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung	
		4	P	54100000 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Gemeindestraßen	Gemeindestraßen							
Straßen, Wege, Plätze		4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Straßen, Wege und Plätze							
Bauamt	Mittlerer Weg Huttingen	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Herstellung Straßenerschließung Mittlerer Weg Huttingen		835.000		835.000	0	Mittel wurden für 2024 neu veranschlagt!	
Rechnungsamt	Mittlerer Weg Huttingen	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Erschließungsbeitrag Straße Mittlerer Weg Huttingen		-790.000		-790.000	0	Erschließungsbeitrag in 2024 ablösen; siehe Ausgabe bei 1133	
Bauamt	Efr.Kirchen, Auf dem Korb	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Radverkehrsplatz, Planungspauschale, Abbiegespur Zufahrt FW-Haus, Entwässerung und Frischwasser		275.000		250.000	25.000		
OV / OR Welmlingen über Bauamt	Mauern an der Alten Landstr. gegenüber vom Rathaus und Abzweigung Steingasse/Alte Landstr.	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Sanierung der beiden Mauern - Gutachten vom 31.01.2023 des Geotechnischen Institutes aus Weil a/R liegt der Gemeinde vor.	150.000		150.000		0		
Bauamt	Alle Ortschaften	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Straßenbelagsarbeiten im Zuge Breitbandausbau	60.000		50.000		10.000		
Bauamt	Egringen Fußgänger	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Grunderwerb für mögliche Querungshilfe an Kreisstraße nahe GS Egringen, Straßenbalasträger LKr ????		15.000		15.000	0		
OV / OR Blansingen	Straßen allgemein	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Straßenschäden mit aufnehmen: Hinter den Gänsmaten zur Römerstraße wurde im vergangenen Jahr, wie von uns angemeldet, ein Teilstück der Einfahrt, welches nur noch aus Schlaglöchern besteht, ausgeflickt und nicht komplett erneuert. Da dies keine dauerhafte und zufriedenstellende Lösung darstellt, sollte hier in Zukunft ein Augenmerk daraufgelegt werden.	50.000				50.000		
OV / OR Huttingen	Sanierung Klotzenstraße	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Ab dem Rathaus bis zur Kreuzung am Sportplatz soll die Klotzenstraße (Gemeindestraße) saniert werden. Die Maßnahme wurde schon 2022 und 2023 angemeldet. Dies könnte nun mit dem Breitbandausbau erfolgen, der in diesem Jahr beginnt. So die einmalige Chance hier Kosten aufzuteilen und zu minimieren.	150.000				150.000	da Kreisstraße nicht in 2024 gemacht wird, auch diese Maßnahme schieben.	
OV / OR Huttingen	Stellplätze/Schotterplatz beim KIGA Huttingen als zusätzliche Parkmöglichkeit	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Die Parksituation rund um den Kindergarten in Huttingen ist sehr beschränkt. Viele Kinder werden mit dem PKW gebracht und abgeholt, so dass es immer wieder zu Engpässen kommt rund um Kindergarten und Festhalle/Mittlerer Weg und Lindenstraße. Zusätzl. Plätze können so auch von Erzieherinnen genutzt werden.	5.000				5.000	Ansatz deutlich zu gering angesetzt; Erstmalige Herstellung von Stellplätzen und Zuwegung = investiv	
Bauamt	Efr-K, Basler Str.	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Straßenunterhaltung Basler Straße Schrodi-Kienle	150.000		150.000		0		
Bauamt	Istein	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Treppe Schenkenschlöße	5.000				5.000		
OV / OR Kleinkems	Straßen	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Sanierung der Straße "Im Eselgrien" Richtung Gärtnerei Eichacker					0		
OV / OR Kleinkems	Mauer/Alte Weinstraße	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Sanierung Stützmauer unterhalb des Dorfbrunnens Alte Weinstraße (Rissbildung im Mauerwerk)	10.000				10.000		
OV / OR Kleinkems	Ortseingänge/Verkehrinseln	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Neugestaltung Verkehrinseln Ortseingänge	4.000				4.000		
OV / OR Mappach	Straßen	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Unterhaltung der Straßen: Besonders die Kirchstraße Richtung Siedlerhöfe (Brenneisen/Bühler ehem. Sprich) verlangt nach Unterhaltungsmaßnahmen!					0		
OV / OR Welmlingen	Bushaltestellenhäuschen im Dorf	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Das Dach des Bushaltestellenhäuschen beim Gasthaus Hirschen ist defekt und muss instandgesetzt werden. (MA aus 2022; weitere "Übertragung" durch OV nach 2023)	4.000				4.000		
OV / OR Wintersweiler	Dorfplatz Wintersweiler	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Umgestaltung Dorfplatz	1.500				1.500		
OV / OR Wintersweiler		4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Sanierung des Brüchentalwegs oberhalb Hof Jacob bis Engetal, dies mit der Maßnahme Bau RÜB Huttingen/Wintersweiler (MA aus 2023)					0		
OV / OR Wintersweiler	Straße beim Glascontainer Ww.	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Behebung der Bodenwelle, die durch Wurzeln des Baumes entstanden ist (MA aus 2023)	2.000				2.000	wurde noch in 2020 beauftragt	
OV / OR Wintersweiler	Straßen-UH allg.	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Erneuerung bzw. Instandhaltung der Infrastruktur sowie Sauberhaltung der Plätze und Straßen	2.000				2.000	wurde noch in 2020 beauftragt	
OV/ OR Wintersweiler	Straßen-UH	4	P	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege und Plätze	Sanierung der Talstraße, Straßenbau im Zuge Neubau RÜB89a, Erneuerung der Wasserversorgung wie in den Vorjahren beantragt					0	wie in den Vorjahren beantragt	
Förderung d. Landwirtschaft		4	P	54100102 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Feldwege	Feldwege							
Bauamt		4	P	54100102 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Feldwege	Unterhaltung Feldwege allgemein Material Fremdkosten	10.000		10.000		0		
Bauamt		4	P	54100102 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Feldwege	Bauhofeigenleistung - Interne Verrechnung	40.000				40.000		
Bauamt		5	P	54100102 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Feldwege	Neubau Feldweg 'Auf dem Korb' (Ersatz wg. Umlegung)		50.000		50.000	0	Durch Entfall eines andere Feldwegs, neuer Weg zu errichten.	
OV / OR Huttingen und OV Istein	Feldwege div.	5	P	54100102 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Feldwege	Sanierung des "Alten Kehrenweg" Istein-Huttingen: Der seit einigen Jahren gesperrte alte Kehrenweg soll dringend saniert und wieder für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden. Mittel hierfür wurden schon in den Vorjahren, zuletzt 2023, beantragt. Da jedoch der Werkhof die hierfür erforderlichen Gerätschaften nicht zur Verfügung hatte, wurde die Maßnahme schon um mehrere Jahre verschoben. Nun konnte die Steinfräse für den Werkhof angeschafft werden. Hinweis auch auf dringende Instandsetzung des Weges, bevor dies infolge der "Verwilderung" und Ansiedlung von bestimmten Insekten und Tierarten unter Umständen zum Biotop wird und somit nach Bestimmungen des Naturschutzgesetzes nicht mehr möglich ist.	5.000				5.000	0	siehe oben, enthalten
OV / OR Kleinkems	Feldwege div.	5	P	54100102 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Feldwege	Instandsetzung der Feld- und Rebwege z.T. Wurzelbearbeitung/Fräsen					0		

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
Straßenbeleuchtung											
Bauamt		6	P	54100201 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung						
Bauamt		6	P	54100201 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenbeleuchtung	Unterhaltung Leuchtmittel	40.000		20.000		20.000	
Bauamt		6	P	54100201 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenbeleuchtung	Austausch von Kofferleuchten in allen Ortsteilen	30.000		20.000		10.000	
Bauamt		6	P	54100201 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenbeleuchtung	Austausch von Betonlampenpfählen	10.000		10.000		0	
Bauamt	Mittlerer Weg Huttingen	6	P	54100201 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenbeleuchtung	Herstellung Straßenbeleuchtung Mittl. Weg Huttingen			30.000	30.000	0	
OV / OR Kleinkems	Straßenbeleuchtung	6	P	54100201 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenbeleuchtung	Neue Straßenlampe Richtung Sportplatz Kk (evtl. Solarlampe)			3.000		3.000	
Straßen, Wege, Plätze											
Bauhofleitung	Beschilderung Straßen und Baustellen	7	P	54100202 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Verkehrsausstattung	Beschilderung der Staßen und Baustellen nach der RSA 2022 neu	12.000		12.000		0	
OV/ OR Huttingen	Spiegel	7	P	54100202 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Verkehrsausstattung	2 Verkehrsspiegel in der S-Kurve in der Klotzenstraße zwischen Einmündung Bürgelnblick und Birkenweg. Dieser Bereich ist sehr schlecht einsehbar und somit sehr gefährlich für den Verkehr. Es hat in der Vergangenheit schon Unfälle gegeben und ist immer wieder ein extremes Gefahrenpotential. Mittel wurden bereits f.d. HH 2023 beantragt.		5.000			5.000	
OV/ OR Huttingen	Geschwindigkeits-messer	7	P	54100202 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Verkehrsausstattung	2 Geschwindigkeitsmesser für die Klotzenstraße. Auf der Durchfahrt zum Sportplatz gilt Tempo 30. Auf dieser Strecke wird überwiegend zu schnell gefahren. Um die Gefahr, gerade für Kinder, die sich auf dem Weg zum Sportplatz befinden, zu reduzieren, sind hier langfristig Maßnahmen erforderlich. Der Ortschaftsrat fordert die Anschaffung von 2 blinkenden Tempotafeln, die fest installiert werden sollen. Alternative wären Blitzer. Mittel wurden bereits f.d. HH 2023 beantragt.		8.000			8.000	Bisher je zwei Tafeln in Egringen (nähe Kiga) und Welmlingen (B3), ggf. mal Wechseln der vorhandenen?
GR-Beschluss	Geschwindigkeits-messer	7	P	54100202 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Verkehrsausstattung	2 Geschwindigkeitsmesser mobil (Solar)		8.000		8.000	0	Im Rahmen der Beschlüsse zur Verkehrsschau auch dieser Beschluss gefasst
Straßen, Wege, Plätze											
Bauamt	Fußgängerbrücke Welmlingen	8	P	54100401 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Brücken u. Ingenieurbauwerke	Ersatz Fußgängerbrücke bei B 3 Nr. 657.907		45.000		45.000		
Bauamt	Alle Brücken Gemeinde	8	P	54100401 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Brücken u. Ingenieurbauwerke	Brückenhauptprüfung	60.000		60.000			
		8	P	54100401 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Brücken u. Ingenieurbauwerke	Brückenunterhaltungsaufwand allg.	40.000		40.000			
OV / OR Wintersweiler	Sanierung Brücke Talstraße in Wintersweiler (657.601) im Zuge Neubau RÜB89	8	P	54100401 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Brücken u. Ingenieurbauwerke	Einzelmaßnahme Talstraße Brücke Sanierung	125.000		70.000		55.000	
Bauamt	Brücken Efringen-Kirchen	8	P	54100401 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Brücken u. Ingenieurbauwerke	Sanierung Feldwegebrücke Gutenau Nr. 657.102	65.000				65.000	für 2025 vorgesehen!
OV / OR Egringen	Holzbrücke am Feuerbach Grenze zu Mappach/Maugenh.	8	P	54100401 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Brücken u. Ingenieurbauwerke	Planung einer Metallbrücke mit Gitterrosten		3.000			3.000	
Wasserl. Wasserb. U. HWS											
OV / OR Egringen	Gewässersch. / Wasserbau / HWS	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	HWS pauschal Ortschaft Egringen, in erster Linie Seite Läuferberg		150.000		100.000	50.000	
OV/ OR Wintersweiler	Gewässersch. / Wasserbau / HWS	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Schutz vor Starkregen sowie die weitere Umsetzung der 2018 und 2021 mit der Verwaltung bzw. Bauamt besprochen wurden, Massnahmen am Sportplatz Wintersweiler		125.000		125.000	0	
Bauamt	Allgemein	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Starkregen Maßnahmen allg.	25.000		20.000			
OV/OR Welmlingen	Hochwasserschutzmaßnahmen	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Lettenbach	5.000				5.000	
OV/OR Welmlingen	Bachläufe	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Regelmäßige Begutachtung des Bachbettes im Lettenbach und Haselbach und Entfernung des Wildwuchses durch Ausbaggern					0	
OV /OR Wintersweiler	Starkregenmaßnahme	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	abfließendes Wasser von der Poststraße Richtung Wald umlenken, damit nicht immer so viel Schotter die Straßen hintergespült wird					0	
Bauamt	Bachläufe	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Pflegemaßnahmen Bachläufe	30.000		15.000		15.000	jährliches Budget f. Unterhaltung
OV / OR Mappach	Mappach	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Auslauf am Mappbächle	7.000				7.000	
Bauamt	Hodbach Istein	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Einbau Gitter vor Schieber Entlastungswehr Hodbach	8.500				8.500	
Bauamt	Hodbach Istein	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Planungspauschale Fließgewässer Gumpen Hodbach	2.500				2.500	
Bauamt	Gewässerschutz/ Engebach	9	P	55200001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Gewässerschutz/Öf	Gewässerökologische Untersuchung/Planung Starkregenkonzept Verpflichtend durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinien. Das LRA hat uns dies auferlegt. Das Land BW fördert dies ,in welcher Höhe ist derzeit nicht bekannt.	50.000				50.000	
Bestattungswesen											
Rechnungsamtsleitung	Friedhofsgebühren-Kalkulation	10	P	5530 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Friedhofs- und Bestattung	Friedhofsgebühren-Kalkulation durch Fa. Allevo unter Berücksichtigung Bauhof-Beteiligung; auch Sitzung im GRat	8.000				8.000	
		10	P	55300101 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Friedhöfe - Unterh.	Friedhöfe - Unterh. + Pflege Wege, Anlagen, Wasser						
OV / OR Istein	Friedhof Istein	10	P	55300101 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Friedhöfe - Unterh.	Verlegen des Grünschnittcontainers vom Parkplatz in das Friedhofsgelände	10.000				10.000	
OV / OR Kleinkems	Friedhof Kleinkems	10	P	55300101 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Friedhöfe - Unterh.	Gestaltung Friedhof , Neubepflanzung, Erweiterung Urnengräber		20.000		20.000	0	
Bauamt	Friedhöfe allgemein	10	P	55300101 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Friedhöfe - Unterh.	Durchführung sämtlicher Bestattungsarbeiten einschl. Grabaushub etc. durch Dritte	50.000		50.000			ggf. ab 2025 keine Bauhofleistung beim Friedhof meh
		10	P	55300101 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Friedhöfe - Unterh.	Ausschreibung Friedhofsleistungen von Extern	5.000		5.000			

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
		10	P	55300102 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Leichenhallen /Aufb	Leichenhallen /Aufbew.räume - Unterhaltung, Reinigung						
OV/ OR Huttingen über Bauamt	Friedhofshaus Huttingen	10	P	55300102 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Leichenhallen /Aufb	Streichen der Nordseite	3.000				3.000	
Bauamt	Abdankungshalle Istein	10	P	55300102 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Leichenhallen /Aufb	Sanierung der Decke Aufenthaltsraum Pfarrer	6.000				6.000	
OV / OR Kleinkems	Abdankungshalle Kleinkems	10	P	55300102 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Leichenhallen /Aufb	Sanierung der Wasserschäden in der Abdankungshalle; Überplanung zwecks einer Vergrößerung der Halle durch entfernen der Zwischenhalle.		20.000			20.000	
		10	P	55300103 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Bestattungen - Vorb	Bestattungen - Vorbereit. u. Durchf.						
Sonst. Friedh. U. Gedenkst.		11	P	55300301 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Kriegs-, Ehrengräbe	Kriegs-, Ehrengräber, jüdische u. hist. Friedhöfe						
OV / OR Mappach	Denkmal	11	P	55300301 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Kriegs-, Ehrengräbe	Sanierung der kaputten Treppenstufen am Denkmal	10.000				10.000	
Sonst. Friedh. U. Gedenkst.		12	P	11100001 Innere Verwaltung - Steuerung	Kriegs-, Ehrengräber, jüdische u. hist. Friedhöfe						
Hauptamtsleitung		12	P	11100001 Innere Verwaltung - Steuerung	Klausurtagung Gemeinderat	30.000		30.000		0	
Hauptamtsleitung		12	P	11100001 Innere Verwaltung - Steuerung	Ausbildung Gemeinderat nach Wahlen	5.000		5.000		0	
Bürgermeisterin		12	P	11100001 Innere Verwaltung - Steuerung	Ratsinformationssystem		15.000		15.000	0	
Bürgermeisterin		12	P	11100001 Innere Verwaltung - Steuerung	Erhöhung Stelle Vorzimmer BM von 50% auf 70%						
		12	P	1111 Innere Verwaltung -Organis. u. Dokum. kommun. Willensbildg.	Organis. u. Dokum. kommun. Willensbildg.						
		12	P	111101 Innere Verwaltung -Geschäftsführung GR	Geschäftsführung GR						
		12	P	11110100 Innere Verwaltung -Geschäftsstelle Gemeinderat + Ausschüsse	Geschäftsstelle Gemeinderat + Ausschüsse						
		12	P	111102 Innere Verwaltung -Geschäftsführung OR	Geschäftsführung OR						
OV / OR Blansingen		12	P	11110210 Innere Verwaltung -OV / OR Blansingen	OV / OR Blansingen						
OV / OR Egringen		12	P	11110220 Innere Verwaltung -OV / OR Egringen	OV / OR Egringen						
OV / OR Huttingen		12	P	11110230 Innere Verwaltung -OV / OR Huttingen	OV / OR Huttingen						
OV / OR Istein	Ortsverwaltung	12	P	11110240 Innere Verwaltung - OV/OR Istein	Ersatz defekter Drucker Ortsverwaltung	500		500		0	
OV / OR Istein		12	P	11110240 Innere Verwaltung -OV / OR Istein	OV / OR Istein						
OV / OR Kleinkems		12	P	11110250 Innere Verwaltung -OV / OR Kleinkems	OV / OR Kleinkems						
OV / OR Mappach		12	P	11110260 Innere Verwaltung -OV / OR Mappach	OV / OR Mappach						
OV / OR Welmlingen		12	P	11110270 Innere Verwaltung -OV / OR Welmlingen	OV / OR Welmlingen						
OV / OR Wintersweiler		12	P	11110280 Innere Verwaltung -OV / OR Wintersweiler	OV / OR Wintersweiler						
		12	P	1114 Innere Verwaltung -Zentrale Funktionen	Zentrale Funktionen						
Einr. ges. Verw.		13	P	11140300 Innere Verwaltung -Personalrat	Personalrat						
Personalratsvorsitzende	Personalrat	13	P	11140300 Innere Verwaltung -Personalrat	Aufwendungen f. Aus- und Fortbildung neue PR-Mitglieder (Wahl 2024); Erhöhung von 1.000 € auf 1.500 €	500		500		0	
Personalratsvorsitzende	Personalrat	13	P	11140300 Innere Verwaltung -Personalrat	Dienst- und Reisekosten neue PR-Mitglieder (Wahl 2024); Erhöhung von 800 € auf 1.000 €	800		200		600	
Personalratsvorsitzende	Personalrat	13	P	11140300 Innere Verwaltung -Personalrat	Erhöhung Aufwand für Personalratshock wegen starker Zunahme Teilnahmeinteresse; Erhöhung von 1.000 € auf 2.000 €	1.000				1.000	Keine Erhöhung möglich angesichts Defizit, ggf. kleinerer Rahmen
Personalratsvorsitzende	Personalrat	13	P	11140300 Innere Verwaltung -Personalrat	Erhöhung Aufwand f. Ehrungen, Jubiläen u. Nachrufe; Prüfung Jubiläum 5 und 10 Jahre/monatl. 3 bis 5 Personen à 1 Flasche Sekt oder Rotwein; Erhöhung von 300 € auf 1.000 €	700				700	Keine Erhöhung möglich
Personalratsvorsitzende	Personalrat	13	P	11140300 Innere Verwaltung -Personalrat	Erhöhung Repäsenationsaufwand allgemein von 200 € auf 500 €	300				300	
Hauptamt		14	P	11200001 Innere Verwaltung -Organisation und EDV	Organisation und EDV						
EDV-Abteilung	Organisation und EDV	14	P	11200001 Innere Verwaltung -Organisation und EDV	Laufender Austausch von Rechnern und Unvorhergesehenes	25.000		25.000		0	Laufender Austausch alter PCs
EDV-Abteilung	Organisation und EDV	14	P	11200001 Innere Verwaltung -Organisation und EDV	Schulungen	2.000		2.000		0	
EDV-Abteilung	Organisation und EDV	14	P	11200001 Innere Verwaltung -Organisation und EDV	neuer W-Lan Controller		5.000		5.000	0	
EDV-Abteilung	Organisation und EDV	14	P	11200001 Innere Verwaltung -Organisation und EDV	30 neue Endgeräte PC's und Notebooks; Windows 10 läuft im Oktober 2025 aus. Ca. 50% der PC's und Notebooks in der Gemeinde sind älter als 7 Jahre. Das kommt daher, dass für das letzte Update von Win 7 auf Win 10 vorhandene Hardware genutzt werden konnte. Im Zeitraum 2023-2025 müssen ca. 100 Endgeräte getauscht werden. Alle Geräte, die 2023 angeschafft wurden, sind schon auf Windows 11 aufgestellt worden. Endgeräte f.d. Kindergärten werden nicht über den IT-Haushalt angemeldet!		20.000		20.000	0	
Rechnungsamt -Mitteilung KommONE	EDV-Kosten allgemein	14	P	11200001 Innere Verwaltung -Organisation und EDV	Erhöhung der Entgelte und Anpassung zwischen 5% und 15% für Kostensteigerungen-bei entsprechenden KSt berücksichtigt					0	
Hauptamt/Rechnungsamt	Organisation und EDV	14	P	11200001 Innere Verwaltung -Organisation und EDV	Überarbeitung Verwaltungsgebührenkalkulation; lt. Angebot Fa. Allevo Kommunalberatung	6.500		6.500		0	Ziel: Anpassung d. Gebühren an aktuelle Kosten
Hauptamt		15	P	11210001 Innere Verwaltung -Personalwesen	Personalwesen						
Hauptamtsleitung	Personal allg.	15	P	11210001 Innere Verwaltung -Personalwesen	allgemeine Fortbildung für Gemeindemitarbeiter (Zentral bei PersA)	15.000		15.000		0	zentrales Budget f. Fortbildung. Ggf. Führerscheine Werkhof
Hauptamtsleitung	Personal Werkhof	15	P	11210001 Innere Verwaltung -Personalwesen	Organisationsberatung Werkhof durch Allevo (Gutachten)	12.000				12.000	beim Bauhof 11250001 vorgesehen!
Hauptamtsleitung	Personal allg.	15	P	11210001 Innere Verwaltung -Personalwesen	Zeiterfassungssystem für alle Bereiche (ohne Bauhofverrechnung)		15.000		15.000	0	
Rechnungsamtsleitung	Aus- und Fortbildung	16	P	11220001 Innere Verwaltung -Finanzverwaltung, Kasse	Angestelltenlehrgang II; 2024: 2500 €	2.500		2.500		0	Anteil für 2024
Rechnungsamtsleitung	Reisekosten	16	P	11220001 Innere Verwaltung -Finanzverwaltung, Kasse	Erhöhte Reisekosten wegen Fortbildungskosten	750		750		0	
Rechnungsamtsleitung	Finanzverwaltung	16	P	11220001 Innere Verwaltung -Finanzverwaltung, Kasse	Konzessionsverfahren RA-Kosten; 2023: 8.000 €, 2024: 8.000 €	8.000		8.000		0	
Rechnungsamtsleitung	Aus- und Fortbildung	16	P	11220001 Innere Verwaltung -Finanzverwaltung, Kasse	Steuerrechtsänderung weitere Schulungskosten	2.500		2.500		0	Projekt § 2b UStG u. a.
Rechnungsamtsleitung	Sachverst. Kosten	16	P	11220001 Innere Verwaltung -Finanzverwaltung, Kasse	Erhöhte Honorare Steuerberatung im Hinblick § 2b UStG	2.500		2.500		0	
Rechnungsamtsleitung	NKHR Einführung	16	P	11220001 Innere Verwaltung -Finanzverwaltung, Kasse	Beratungskosten Abschlüsse	30.000		30.000		0	
Rechnungsamtsleitung	EDV-Aufwand	16	P	11220001 Innere Verwaltung -Finanzverwaltung, Kasse	Erhöhung EDV-Aufwand für Einführung Dash-Board (Finanzen) 8.000 €+2000 € lfd.; ab 2025 +2000 €	10.000		10.000		0	

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
Hauptamtsleitung	Wahlen 2024	17	P	12100001 Sicherheit und Ordnung -Statistik und Wahlen	Einnahmen Europawahl rd. 5.000 €	-5.000		-5.000		0	
Wahlen		17	P	12100001 Sicherheit und Ordnung -Statistik und Wahlen	Statistik und Wahlen					0	
Hauptamtsleitung	Wahlen 2024	17	P	12100001 Sicherheit und Ordnung -Statistik und Wahlen	Kommunalwahl 2024: Geschäftsaufwendungen 30.000 €, Entschädigungen 20.000 €	50.000		50.000		0	
öffentliche Ordnung		18	P	12200001 Sicherheit und Ordnung -Ordnungswesen	Ordnungswesen						
Hauptamtsleitung/ Ordnungswesen	Gewerbeamt	18	P	12200001 Sicherheit und Ordnung -Ordnungswesen	e-Akte (Gewerbeprogramm)	5.000		5.000		0	
Hauptamtsleitung	Aus- und Fortbildung	18	P	12200001 Sicherheit und Ordnung -Ordnungswesen	Angestelltenlehrgang II Niklas Grießhammer; 2024 2.500 €, 2025: 2.500 €	2.500		2.500		0	weitere 2.500 € in 2025
Hauptamtsleitung	Aus- und Fortbildung	18	P	12200001 Sicherheit und Ordnung -Ordnungswesen	s.o. Reisekostenerstattung Angestelltenlehrgang	750		750		0	
		19	P	12210001 Sicherheit und Ordnung -Verkehrswesen - Verkehrsanordn.	Verkehrswesen - Verkehrsanordn. + Vollzugsdienst						
Leitung Ordnungsamt	Gemeindevollzug-dienst	19	P	12210001 Sicherheit und Ordnung -Verkehrswesen - Verkehrsanordn.	Schaffung einer zusätzlichen Stelle f.d. Gemeindevollzugsdienst auf Mini-Job-Basis						
EMA		20	P	12220001 Sicherheit und Ordnung -Einwohnerwesen	Einwohnerwesen						
Standesamt		21	P	12230001 Sicherheit und Ordnung -Personenstandswesen	Personenstandswesen						
Hauptamtsleitung/Standesamt	Personenstands-wesen	21	P	12230001 Sicherheit und Ordnung -Personenstandswesen	Seminar in Bad Salzschlirf und Übernachtung (Möllendorf) - 1Woche	970		1.000		-30	
Rechnungsamt	Personenstands-wesen	21	P	12230001 Sicherheit und Ordnung -Personenstandswesen	zusätzlich benötigter Aufwand an Reisekosten für das o.a. Seminare rd. 250 €	250		250		0	
		22	P	3140 Soziale Hilfen - Soziale Einrichtungen	Soziale Einrichtungen						
Soz. Einr. Obdachlose		22	P	3140 Soziale Hilfen - Soziale Einrichtungen	Obdachlosenunterkunft Deichelweg 2						
Hauptamt/Leitung Sozialamt		22	P	31400501 Soziale Hilfen - Matratze/Bett/Bettbezüge u.a.	Matratze/Bett/Bettbezüge u.a.	3.300		3.300		0	
Soz. Einr. Ausländer		23	P	31400701 Soziale Hilfen - Soz. Einr. F. Flüchtlinge u. Asylbew. Allgemei	Soz. Einr. F. Flüchtlinge u. Asylbew. Allgemeine KSt.						
Soz. Einr. Ausländer		23	P	31400701 Soziale Hilfen - Soz. Einr. F. Flüchtlinge u. Asylbew. Allgemei	'Wohnhaus Hunnsgasse'						
Bauamt	Wohnhaus Hunnsgasse	23	P	31400701 Soziale Hilfen - Soz. Einr. F. Flüchtlinge u. Asylbew. Allgemei	Schädlingsbekämpfung - regelmäßig	5.000		5.000		0	Die Unterkunft weist einen erheblichen Schädlingsbefall auf.
Soz. Einr. Ausländer		24	P	31400709 Soziale Hilfen - Flüchtlingsunterbringung in angemieten Räu	Flüchtlingsunterbringung in angemieten Räumen						
Rechnungsamt	Angemieteter Wohnraum	24	P	31400709 Soziale Hilfen - Flüchtlingsunterbringung in angemieten Räu	Bewirtschaftungskosten und Mieten (anhand der bisherigen Erfahrungswerte)					0	wird entsprechend eingestellt
Katastrophenschutz		25	P	12800001 Sicherheit und Ordnung -Katastrophenschutz	Katastrophenschutz						
Bauamt	Katastrophenschutz (Schule/Halle/Rathaus)	25	P	12800001 Sicherheit und Ordnung -Katastrophenschutz	Kauf von drei Notstromaggregaten (mobil) neu veranschlagen für 2024		120.000		120.000	0	Im Hinblick auf Strommangel zur Aufrechterhaltung Rathaus, Halle und Schule erforderlich
Katastrophenschutz	Fw-Blansingen	25	P	12800001 Sicherheit und Ordnung -Katastrophenschutz	Neubau einer Elektrosirene und Abbau der Alten Sirene auf dem Rathaus Blansingen. Neuer Standort Platz beim Gemeindehaus, Setzen eines Mastes - Zuschussantrag auf Warteliste		40.000		40.000	0	Mittel einschließlich Zuschuss im Haushalt 2022 +2023 enthalten, jedoch keine Förderzusage erhalten.
Städtepl., Bauordn.+Gutachtera.		26	P	51100001 Räumliche Planung und Entwicklung - Stadtentw., Bauleit- u	Stadtentw., Bauleit- und Verkehrsplanung						
Bauamt		26	P	51100001 Räumliche Planung und Entwicklung - Stadtentw., Bauleit- u	Bebauungspläne u. ä. Pauschalansatz (mit Fortschreibung Baukostenindex)	80.000		80.000		0	
		26	P	51100001 Räumliche Planung und Entwicklung - Stadtentw., Bauleit- u	Kostensersatz bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen	-80.000		-80.000		0	
Bürgermeisterin		26	P	51100001 Räumliche Planung und Entwicklung - Stadtentw., Bauleit- u	ISEK (in 2024 + 2025 je 100.000 €)	100.000		100.000		0	
		27	P	5111 Räumliche Planung und Entwicklung - Flächen- u grdst.bez. Daten	Flächen- u grdst.bez. Daten u Grundlagen						
Städtepl., Bauordn.+Gutachtera.		28	P	51111001 Räumliche Planung und Entwicklung - Gutachterausschuss- K	Gutachterausschuss- Kaufpreissamml.+ Gutachten						
Bauamt	Gutachterausschuss	28	P	51111001 Räumliche Planung und Entwicklung - Gutachterausschuss- K	Erstattung Abmangel an GGAA Weil am Rhein	40.000		40.000		0	nach Vorliegen der vorl. Abrechnung 2022 i.H. v. 37.000 €
Finanzverwaltung		28	P	53100001 Ver- und Entsorgung - Elektrizitätsversorgung	Honorare Stromkonzessionsvergabe (Ausschreibungsverfahren)	15.000		15.000		0	
Hauptamt		29	P	11260001 Innere Verwaltung -Zentrale Dienstleistungen	Zentrale Dienstleistungen (Telefonzentrale u. Postst.)						
Sozialamt		30	P	12250001 Sicherheit und Ordnung -Sozialversicherungsangelegenheiten	Sozialversicherungsangelegenheiten (Rentenantr.)						
Städtepl., Bauordn.+Gutachtera.		31	P	51110001 Räumliche Planung und Entwicklung - Bereitst. v. Flächen- u	Bereitst. v. Flächen- u. grdst.bez. Daten; Umlegungsverf.						
		32	P	53300001 Ver- und Entsorgung - Wasserversorgung (Eigenbetrieb)	Wasserversorgung (Eigenbetrieb)						
		33	P	53800001 Ver- und Entsorgung - Abwasserbeseitigung (Eigenbetrieb)	Abwasserbeseitigung (Eigenbetrieb)						
Str.reinigung, Winterdienst		34	P	54500000 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenreinigung und	Straßenreinigung - Beseit. V. Laub, Schmutz, Wildwuchs						
Straßenreinigung, Winterdienst		35	P	54500000 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenreinigung und	Winterdienst						
		36	P	5470 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Verkehrsbetriebe / ÖPNV	Verkehrsbetriebe / ÖPNV						
Altlastensanierung		37	P	56100001 Umweltschutz - Umweltschutzmaßnahmen	Umweltschutzmaßnahmen						

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
Sport- u. MZH Efr.-K.		300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen						
Bauamt	Mehrzweckhalle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Reparatur /Erneuerung des Trennvorhangs in der Halle ist erforderlich	10.000		10.000		0	Angebot über 9.500 € liegt vor
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K. /Sporthalle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Entfeuchtungs- und Klimagerät für die Sporthalle/Lehrerumkleide eins: Schon seit Jahren haben die Sportlehrkräfte das Dilemma, der andauernden anstehenden Hitze (gefühl 30 Grad) und des durch Austrocknung entstehenden Gestanks in der Sportumkleide eins ausgesetzt zu sein. Die meisten Sportlehrkräfte sehen sich genötigt, sich in der Umkleide zwei umzuziehen. Dies ist aber keine Dauerlösung, nicht nur der beengte Platz sondern auch der schnelle Zugriff auf Versorgungsmaterial des Sportunterrichts und der Ersten Hilfe ist dadurch nicht gewährleistet. Auch die Aufsicht leidet, durch die Entfernung von Foyer/große Halle. Schimmel und Pilze breiten sich unter den gegebenen Umständen in der Toilette auch viel schneller aus.	4.000		2.500		1.500	Versuch, zunächst mit Lüftungsöffnungen in der Türe, Abhilfe zu schaffen; falls es nicht funktioniert, weitere Maßnahmen erforderlich...
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K. /Sporthalle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Überdachter Wartebereich an der Bushaltestelle: Regen- u. Sonnenschutz für Schülerinnen und Schüler während sie auf die Schulbusse warten. Die z.T. längeren Wartezeiten ohne jegliche Überdachung sind für Schüler und aufsichtsführende Lehrkräfte unzumutbar!		15.000			15.000	Realisierung an dieser Örtlichkeit ist sehr schwierig, da Radweg und Hanglage.
Schulleitung SZ E.-K.	SZ E.-K. /Sporthalle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Bau einer neuen Sporthalle: Der Bildungsplan in Sport kann nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Nach wie vor ist, wie bereits seit vielen Jahren, der Bau einer neuen Sporthalle eines unserer dringlichsten Anliegen. Eine Hallenbelegung von fast 150% ist für alle beteiligten ein seit Jahren andauernder, unbefriedigender Zustand. Sportkurse in ein Foyer abzustellen ist aus Gründen der Sicherheit und Umsetzung des Bildungsplans nicht tragbar. Daher bitten wir die Planungen für die Halle oder anderen Lösungen voranzutreiben und für den Haushalt die entsprechenden Planungsgraten vorzusehen.		10.000.000			10.000.000	
Bauamt	MZH - Energetische Sanierung	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Energetische Sanierung der MZH (investiv); Maßnahmen an der Außenhülle sind förderfähig		2.900.000		1.000.000	1.900.000	für 2024 1 Mio. Rest 2025
Bauamt	MZH - Energetische Sanierung	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Zuschuss Bundesförderprogramm energetische Sanierung		-1.305.000		-650.000	-655.000	Bewerbung zu Bundesprogramm läuft!
Bauamt	Mehrzweck-Halle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Innenverkleidung/ Prallschutz		200.000		200.000	0	
Bauamt	Mehrzweck-Halle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Erneuerung der WC-Anlage und Sanitärbereiche		100.000		100.000	0	
Bauamt	Mehrzweckhalle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Sanierung der Küche		25.000			25.000	2025
Bauamt	Mehrzweckhalle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Sanierung des Hallenbodens i.Z. Generalsanierung		150.000			150.000	2025
Bauamt	Mehrzweck-Halle	300	P/F*	42410100 Sportförderung - Sport-u. Mehrzweckhalle Efringen-Kirchen	Erneuerung der Theke 40 Jahre alt, sowie erneuern diverser Küchenschränke	40.000				40.000	2025
Städtepl., Bauordn. +Gutachtera.		301	P/F	1124 Innere Verwaltung - Gebäudemanagement	Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht)						
Bauamt	laufende Gebäudeunterhaltung	301	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Pflege und Instandhaltung der gemeindeeigenen Gebäude - Pauschalansatz allg.	100.000		50.000		50.000	für unvorhergesehenes an Gebäuden
Bauamt	laufende Gebäudeunterhaltung	302	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Anschlusspunkte für Notstromspeisung an div. Gebäuden (Rathaus, MZH vorrangig)	50.000		50.000		0	
Bauamt	laufende Gebäudeunterhaltung	303	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Umrüstung der Heizungsanlagen auf intelligente Heizungssteuerungen	60.000		30.000		30.000	
Bauamt	Gebäudemanagement	304	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Digitale Aufnahme aller Gebäude (wichtige Gebäude)	90.000		20.000		70.000	
Bauamt	Bauamt	305	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Aufbau einer neuen Schließanlage für alle öffentl. Gebäude	80.000		35000		45.000	Schrittweise Umsetzung über Jahre
EDV-Abteilung /Bauamt	Gebäudemanagement	306	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Software Gebäudemanagement Lizenz/Kauf		5.000		5.000	0	
OV / OR Wintersweiler	Gebäude allg.	307	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Pflege und Instandhaltung der gemeindeeigenen Gebäude/ISEK abwarten	5.000				5.000	ISEK abwarten
OV / OR Egringen	Ortsverwaltung Egringen/Rathaus	308	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Sanierung Fassade und Sandsteingewänder am Egringer Rathaus - Erhaltungsmaßnahme; erste Kostenschätzungen 160.000 € + Planungskosten + Gerüst + Denkmalschutz! Suche nach geeigneten Firmen, um ein tatsächliches Angebot einzuholen!	160.000				160.000	Es wurde ein Gutachten erstellt. Erste Kostenschätzung 2022 160.000 € + Planungskosten + Gerüst + Denkmalschutz! ISEK abwarten
Bauamt	Egringen Rathaus	309	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Durchführung von Umbaumaßnahmen im Rahmen der Brandverhütungsschau	20.000		10.000			
OV / OR Istein	Ortsverwaltung Istein	310	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Sanierung Dach Ortsverwaltung Istein	450.000				450.000	ISEK abwarten
OV / OR Kleinkems	Rathaus Kleinkems	311	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Sanierung der Rathausfenster (Abschnittsweise nach Bedarf) und Saaleingangstüre	12.000				12.000	ISEK abwarten
OV/ OR Welmlingen	Rathaus Welmlingen	312	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Sanierung Außenfassade am Rathaus: Für die Gesamtmaßnahme liegt ein Kostenvorschlag von rd. 24.700 € vor. Nach dem Vorschlag des ORates sollte die Maßnahme in drei Teile aufgeteilt werden: 2022 Nordfassade (stark sanierungsbedürftig), 2023 Türen, Fenster und Fensterläden; 2024 restliche Fassaden Ost-Süd- und Westseite - Nachtrag vom 21.09.2021: 8.200 € p.a. 2022/2023/2024, in 2022 jedoch Fensteraustausch i. H. von 4.000 € vorgezogen.	30.000				30.000	ISEK abwarten.

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
OV Wintersweiler	Rathaus Wintersweiler	313	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Beseitigung Salpetersäureablösungen und Abdichtung gegen Hangwasser	10.000				10.000	ISEK abwarten.
OV/ OR Wintersweiler	Rathaus Wintersw.	314	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Malerarbeiten und Fassadenarbeiten am Rathaus Frontseite Eingang	12.000				12.000	ISEK abwarten.
Bauamt	Rathaus Wintersw.	315	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Ersatz der bestehenden Heizungsanlage im Rh Ww	18.000		18.000		0	Zuwarten geht nicht, da Ausfall droht.
Bauamt	Rathaus Efr.-Kirchen	316	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	schrittweise Umrüstung der Beleuchtung in den Fluren auf LED	9.000		9.000		0	
Bauamt	Rathaus Efringen-Kirchen	317	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Erneuerung des Eingangsbereiches (Türen) mit automatischem Türöffner - bestehende Türen sind irreparabel verzogen und schließen nicht mehr richtig, kein Notausgangbeschluss möglich, daher erforderlich!	32.000		32.000		0	Bestehende Eingangstüre ist irreparabel verzogen, daher als Ersatz barrierefreie Öffnung.
Hauptamtsleitung	Rathaus E.-K.	318	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Klimatisierung des Hauptamtes 1. OG und der restlichen Räume EG		90.000		90.000	0	Konzept zur gemeinsamen Klimatisierung des gesamten Flügels
Bauamt	Rathaus E.-K.	319	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Anbringen von Außenjalousien Ratssaal: da die Innenjalousien bei Einschalten der Klimaanlage die Kühlung verhindern, die Sonneneinstrahlung aber hoch ist, sollten die Jalousien aussen angebracht werden.	35.000				35.000	nicht in 2024
Bauamt	Rathaus E.K	320	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Anbringen von Jalousien im Bauamt Westseite	10.000		10.000		0	Keine Außenverschattung möglich, ist jedoch erforderlich, kann die in die Jahre gekommene Innenverschattung ggf. z.T. ersetzen.
Bürgermeisterin	Rathaus E.-K:	321	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Mikrofonanlage Sitzungsaal - damit Ratssitzungen verständlich für alle werden		20.000		20.000		
Bauamt	Rathaus Efr.-Kirchen	322	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Sitzplätze und Verschattung Rathausplatz	2.500		2.500		0	
OV / OR Wintersweiler	Wohnhaus Wannerweg	323	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	Abriss des baufälligen Gebäudes - mindestens Abbau des Dachständers Strom	160.000				160.000	
OV / OR Blansingen	Grünberger-Areal Blansingen	324	P/F	1124 Innere Verwaltung -Gebäudemanagement (soweit nicht direkt verbucht!)	weitere Mittel f.d. Konzeption f.d. Gesamtkonzept: Verlegung der Ortsverwaltung i.d. Wanhödener Straße, südlichen Teil des Grünberger Areals; Überplanung der jetzigen Ortsverwaltung mit der darüber liegenden Wohnung; Standort der Glascontainer an der Wolfherhalle, soll bei der Überplanung mit einbezogen werden.		750.000			750.000	ISEK abwarten.
Bauamt	Werkhof	325	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Organisationsgutachten Werkhof	15.000		15.000		0	
Bauamt	Werkhof	326	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Zeit- und Auftragsfassung - Software und Erfassungsgeräte	18.500		18.500		0	In Ergänzung zu Zeiterfassung allgemein bei 1121
Bauamt	Werkhof	327	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Personal 20% Sekretariat					0	
Bauamt	Werkhof	328	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Personal 1 x Minijob Wildkrautbekämpfung					0	
Bauamt	Bauhof	329	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Kauf eines Zapfwellengenerators - ggf. als Notstromaggregat zu nutzen		17.000			17.000	noch in 2023 zu beschaffen
Bauhofleitung	Bauhof/Fuhrpark	330	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Salz- oder Splittstreuer für den Winterdienst für John-Deere-Schlepper LÖ-CV 327; Hersteller Kugelmann: Wegebabhängig - der Norm und Gesetzesbestimmung geltend		25.000		25.000	0	AfA 10 Jahre, somit 2.500 €
Bauhofleitung	Bauhof/Fuhrpark	331	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Ersatzbeschaffung Einachser für Müll und Transport für Mähgeräte z.B. Hirth		6.800		6.800	0	AfA 11 Jahre, somit 680 € p.a.
Bauhofleitung	Bauhof	332	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Gefahrstoffcontainer Standort Werkhof für Benzin und Lacke und Öle. Ist vom DGUC bemängelt worden.		5.000		5.000	0	
Bauamt	Bauhof	333	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Notstromeinspeisung Bauhof					0	nicht vordringlich, da wenig Strombedarf
Bauhofleitung	Bauhof/KFZ-Werkstatt	334	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Werkzeuge und Maschinen für Werkstatt KFZ z.B. Wagenheber, Ölauffangwanne usw.	10.000		5.000		5.000	
Bauhofleitung	Bauhof	335	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Beschaffung div. Kleingeräte z.B. Freischneider, Motorsägen usw. (der Umwelt zu Liebe Umrüstung auf Accu Motoren); Ansatz im VJ 6.000 € - somit Erhöhung um 4.000 €	10.000		4.000		6.000	
Bauhofleitung	Bauhof	336	P/F	11250001 Innere Verwaltung -Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeug	Reparaturen am Bauhof z.B. Zaun und Pflaster im Gehöft	12.000		12.000		0	
Bauamt		337	P/F	52100001 Bauen und Wohnen - Bauordnung (Baugen. Kenntnisg.verf., Baulasten etc.)							
Bauamt	Entwicklungspro-gramm Länd. Raum	337	P/F	52100001 Bauen und Wohnen - Bauordnung (Baugen. Kenntnisg.verf., Baulasten etc.)	Externe Vergabe von ELR Anträgen an die Fa. Kommunalkonzept	25.000		25.000		0	
		338	P/F	55400001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Naturschutz und Land	Naturschutz und Landschaftspflege						
		339	F/P	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Halle Istein						
OV / OR Istein	Festhalle	339	F/P	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Für 2020, 2021, 2022 und 2023 bereits angemeldet: Generalsanierung Mehrzweckhalle Istein		1.500.000			1.500.000	
OV / OR Istein	Festhalle	339	F/P	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Behindertentoilette u. Sanitätsraum in der Halle (Anbau?)		80.000			80.000	
OV / OR Istein	Festhalle/Sporthalle	339	F/P	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Niedersprungmatten 2x1 m/12 cm 4 Stück		4.500		4.500	0	
OV / OR Istein	Festhalle/Sporthalle	339	F/P	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Leichtturnmatten 2x1 m/8 cm 4 Stück	1.200		1.200		0	
OV / OR Istein	Festhalle/Sporthalle	339	F/P	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Sprungbrett bis 40 kg; ist defekt und muss dringend ersetzt werden	800		800		0	
Einsammeln u. Bef. von Müll		346	P/F	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßen, Wege, Plätze	öffentliche Brunnen						
OV / OR Mappach	Woogbrunnen Mappach	345	F	54100101 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - öffentliche Brunnen	Der Woogbrunnen (Brunnen Ortseinfahrt von Egringen her) hat ein Riss. Sollte dringenst behoben, abgedichtet werden.	6.000				6.000	
Einsammeln u. Bef. von Müll		346	P/F	54500000 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenreinigung und	Straßenreinigung - Leeren von Abfalleimern						
		346	P/F	54500000 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Straßenreinigung und	Straßenreinigung und Winterdienst						

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
Betr.angeb. A. Schulen		500	F	36200201 Soziale Hilfen - Jugendsozialarbeit, auch an Schulen i. R. SGB VIII	Jugendsozialarbeit, auch an Schulen i. R. SGB VIII						
	Schulsozialarbeit Schulzentrum	500	F	36200201 Soziale Hilfen - Jugendsozialarbeit, auch an Schulen i. R. SGB VIII	1,5 Stellen für Schulzentrum (bisheriger Umfang, bisheriger Zuschuss LKr)	45.000		45.000		0	
	Schulsozialarbeit Schulzentrum	500	F	36200201 Soziale Hilfen - Jugendsozialarbeit, auch an Schulen i. R. SGB VIII	Mehrkosten für Wegfall/Minderung Landkreiszuschuss ab 2023	45.000		45.000		0	ggf. Entfall Kreistagsbeschluss
	Schulsozialarbeit GS Egringen	500	F	36200201 Soziale Hilfen - Jugendsozialarbeit, auch an Schulen i. R. SGB VIII	0,5 Stellen für GS Egringen (ohne Landkreisbeteiligung)	30.000		30.000		0	
GR-Beschluss vom 21.08.2023/Hauptamtsleitung	Schulsozialarbeit Schulzentrum	500	F	36200201 Soziale Hilfen - Jugendsozialarbeit, auch an Schulen i. R. SGB VIII	Erhöhung Stelle für Schulzentrum um 20% ab 01.08.2023	13.000		13.000		0	
Schulleitung SZ E.-K.	Schulsozialarbeit Schulzentrum	505	F	36200201 Soziale Hilfen - Jugendsozialarbeit, auch an Schulen i. R. SGB VIII	FSJ-Stelle zur schulischen Unterstützung Bezugsperson für SchülerInnen; in unseren pädagogischen Konzepten (AG's, PELE etc.) fest eingeplant	10.000		10.000		0	Um verlässlich in jedem Jahr mit einer FSJ-Kraft planen zu können, wäre es notwendig eine Stelle bei verschiedenen Anbietern (z.B. TUS Efringen-Kirchen, ...) ausschreiben /bewerben zu können
Einr. d. Jugendsozialarbeit		506	F	36200101 Soziale Hilfen - Kinder- und Jugendarbeit (Ferienprg. u.ä.)	Kinder- und Jugendarbeit (Ferienprg. u.ä.)						
Sozialamt	Kinderferien-programm	506	F	36200101 Soziale Hilfen - Kinder- und Jugendarbeit (Ferienprg. u.ä.)	Ferienprogramm-Software; einmalige Grundeinrichtung/Beratung/Schulung 149 €, einmalige Grundgebühr 95 €	250		250		0	
Sozialamt	Kinderferien-programm	506	F	36200101 Soziale Hilfen - Kinder- und Jugendarbeit (Ferienprg. u.ä.)	Ferienprogramm-Software; jährliche Nutzungsgebühr	350		350		0	
Einr. d. Jugendsozialarbeit		507	F	36200401 Soziale Hilfen - Jugendräume allg. (insb. Ortschaften)	Jugendräume allg. (insb. Ortschaften)						
Einr. d. Jugendsozialarbeit		508	F	36200490 Soziale Hilfen - Jugendraum E-K.	Jugendraum E-K.						
Bauamt	Jugendzentrum Efringen-Kirchen	508	F	36200490 Soziale Hilfen - Jugendraum E-K.	Vordach, Sitzplatzüberdachung, Müllunterstand, Fahrradanhänger zur Ergänzung Außenbereich neues JUZ		18.500		6.000	12.500	Sollte im Nachgang zum Neubau noch ergänzt werden.
Hauptamt/Sozialamt	Jugendraum/JUZ Efringen-Kirchen	508	F	36200490 Soziale Hilfen - Jugendraum E-K.	allg. Aufwendungen	500				500	
Hauptamt/Sozialamt	Jugendraum/JUZ Efringen-Kirchen	508	F	36200490 Soziale Hilfen - Jugendraum E-K.	Gestaltung der Außenfassade	1.000				1.000	
		511	F	3650 Soziale Hilfen - Förderung v. Kindern i Tageseinr./-pflege	Förderung v. Kindern i Tageseinr./-pflege						
		511	F	36500201 Soziale Hilfen - Förderung der Kindertagespflege	Förderung der Kindertagespflege						
Lt. GR-Beschluss ab 01.09.2018	Verwaltung KiGa	511	F	36500201 Soziale Hilfen - Förderung der Kindertagespflege	Zuschuss zur Kindertagespflege für Kleinkindbetreuung U3; für bis zu 40 Plätze	95.000		95.000		0	Urspr. 150.000 € eingestellt, tatsächlich sind jedoch auch 95.000 € auskömmlich!
Hauptamtsleitung/Kindergartenbeauftragte	Kindertagespflege	511	F	36500201 Soziale Hilfen - Förderung der Kindertagespflege	Kindertagespflege 3x 100% S4/2 - ab 2025 172.800 € gesamt ; falls KiTaPfl durch gemeindeeigenes Personal erbracht werden soll, zuvor: räumliche Unterbringung zu klären!!!!					0	
		518	F	4241 Sportförderung - Sportstätten	Sportstätten						
Sportplätze		518	F	42410200 Sportförderung - Freisportanlagen (E-K, Hutt., Istein und Kk.)	Freisportanlagen (E-K, Hutt., Istein und Kk.)						
Bauamt	Sportplatz Efr-Kirchen	519	F	42410200 Sportförderung - Freisportanlagen (E-K, Hutt., Istein und Kk.)	Wartung Sportplatzanlage	40.000		50.000		15.000	erforderlich zum Erhalt d. Anlage, Fachfirma
Bauamt	Sportplätze, Huttingen, Istein, Kleinkems	520	F	42410200 Sportförderung - Freisportanlagen (E-K, Hutt., Istein und Kk.)	Allgemeine Unterhaltung	25.000				25.000	
			F	11210001 Innere Verwaltung -Personalwesen	Innere Verwaltung - Personalwesen						
Personalratsvorsitzende	Personal allg.	521	F	11210001 Innere Verwaltung -Personalwesen	Erhöhung Aufwand für Beschäftigte: Ausflug und Personalversammlung. Betriebsausflug wird sehr gut angenommen; Personalversammlung anstatt Weihnachtsfeier 2022 mit knapp 100 TL. Vom bisherigen Ansatz i.H. v. 10.000 € gehen rd. 3.500 € zu Lasten Betriebssport; Rest i.H.v. 6.500 € ist für zwei Veranstaltungen nicht realisierbar.	2.000		2.000		0	neue Berechnungsgrundlage 170 Mitarbeiter x 50€ = 8.500 € zzgl. 3500 € = 12.000 € insgesamt
Bürgermeisterin	Personal allg.	522	F	11210001 Innere Verwaltung -Personalwesen	JobRad - bis auf Versicherung i.d.R. kostenneutral					0	
Bürgermeisterin	Personal allg.	523	F	11210001 Innere Verwaltung -Personalwesen	Wasser für Mitarbeitende	15.000				15.000	
Hauptamt		525	F	11300001 Innere Verwaltung -Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Mitt.bl., Internet, etc.)	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Mitt.bl., Internet, etc.)						
Bürgermeisterin	Öffentlichkeitsarbeit	525	F	11300001 Innere Verwaltung -Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Mitt.bl., Internet, etc.)	Social Media - Beschaffung eines Kamerastativs u. a.	1.500		1.500		0	
RA / BA		526	F	11330001 Innere Verwaltung -Gr.stücksmanagem. (Mieten+Pachten, Grundst.gesch.)	Gr.stücksmanagem. (Mieten+Pachten, Grundst.gesch.)						
		527	F	11330001 Innere Verwaltung -Gr.stücksmanagem. (Mieten+Pachten, G	Verkauf von GrSt. Alte Weinstraße, Kleinkems		-1.190.000			-1.190.000	ab 2022 ff.
		529	F	11330001 Innere Verwaltung -Gr.stücksmanagem. (Mieten+Pachten, G	Verkauf von GrSt. BG Mittlerer Weg, Huttingen		-1.904.422			-1.904.422	Einnahme erst in 2024
		530	F	11330001 Innere Verwaltung -Gr.stücksmanagem. (Mieten+Pachten, G	Verkauf von GrSt. BG Brühl, Egringen		-1.511.400			-1.511.400	Einnahme erst in 2024
		531	F	11330001 Innere Verwaltung -Gr.stücksmanagem. (Mieten+Pachten, G	Beitragsabläse an EB Wasser und Abwasser Mittlerer Weg		76.453		70.100	6.353	in 2024
		532	F	11330001 Innere Verwaltung -Gr.stücksmanagem. (Mieten+Pachten, G	Erschließungsbeitragsabläse an KSt. 54100101 Straßen Mittlerer Weg (siehe Einnahme bei 754100101 xxx)		792.250		622.500	169.750	in 2024
Betr.angeb. a. Schulen		535	F	21500130 Schulträgeraufgaben -Flexible Ferienbetreuung für Grundsch	Flexible Ferienbetreuung für Grundschüler						
Hauptamt/ Sozialamtsleitung	Kinderferien-betreuung	535	F	21500130 Schulträgeraufgaben -Flexible Ferienbetreuung für Grundsch	Kinderferienbetreuung über SAK für 2 Wochen a 3.500 € wg. großer Nachfrage	7.000		7.000		0	
Hauptamt/ Sozialamtsleitung	Kinderferien-betreuung	535	F	21500130 Schulträgeraufgaben -Flexible Ferienbetreuung für Grundsch	Kinderferienbetreuung über SAK für 2 Wochen Einnahmen/Benutzungsgebühr 2x20x175 € =-7.000€	-7.000		-7.000		0	
Hauptamt/ Sozialamtsleitung	Kinderferien-betreuung	535	F	21500130 Schulträgeraufgaben -Flexible Ferienbetreuung für Grundsch	Kinderferienbetreuung über SAK für 2 Wochen; hier: Verpflegung/Essen, Getränke, Obst	2.000		2.000		0	
Jug.begleiterprog.		536	F	21500200 Schulträgeraufgaben -Jugendbegleiter-Programm	Jugendbegleiter-Programm						
Hector-K.akademie		537	F	21500300 Schulträgeraufgaben -Hector-Kinderakademie Efringen-Kirch	Hector-Kinderakademie Efringen-Kirchen						
Verw. Kult. Ang.		538	F	26200401 Theater, Konzerte, Musikschulen -Musikvereine Vereins- u. J	Musikvereine Vereins- u. Jugendförderung						im bisherigen Umfang
Jugendmusikschule		538	F	26200402 Theater, Konzerte, Musikschulen -Förderung v. Musikschulen	Förderung v. Musikschulen						im bisherigen Umfang
		538	F	26200402 Theater, Konzerte, Musikschulen -Förderung v. Musikschulen	Erhöhung des Gemeindeumlageanteils wg. Anstellung bisheriger Honorarkräfte (10% der Mehrkosten für Gden; 90% Elternbeiträge)	5.000		5.000		0	

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung	
		545	F	2720 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Bibliotheken	Bibliotheken							
Öff. Büchereien		546	F	27200020 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Bücherei Egringen	Bücherei Egringen							
Öff. Büchereien		547	F	27200040 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Bücherei Istein	Bücherei Istein							
Mediathek		548	F	27200090 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Mediathek Efringen-Kirchen	Mediathek Efringen-Kirchen							
Bürgermeisterin	Mediathek E.-K.	548	F	27200090 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Mediathek Efringen-Kirchen	Aufbau der bilingualen Bibliothek Efringen-Kirchen/Rosenau - nun 2024	2.500		2.500		0		
Bürgermeisterin	Mediathek	548	F	27200090 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Mediathek Efringen-Kirchen	Erwerb einer Regaleinheit zur Präsentation der frz.-sprachigen Medien im Rahmen der Kooperation mit Rosenau (z.B. flexibles KiKa-Regal der Fa. Demco)	800		800		0	Mittel neu veranschlagen	
Leitung Mediathek	Mediathek	548	F	27200090 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Mediathek Efringen-Kirchen	Umbau der Ausleihtheke: Die sehr niedrige Ausleihtheke, die nur von einer Seite begehbar ist und zur Arbeit im Sitzen vorgesehen ist, ist aus ergonomischen Erwägungen bezüglich der Arbeitsplatzgestaltung nicht mehr zeitgemäß. Eine große Mitarbeiter muss mehr oder weniger gebückt am Computer arbeiten. Mögliche Maßnahmen: - Entfernung des hinteren zur Wand geschlossenen Teils, so dass die Theke von beiden Seiten begangen werden kann - Aufteilung der Theke in zwei Teile, hier wäre die Anbringung neuer Standfüße erforderlich, da zur Zeit die gesamte Arbeitsfläche auf wenigen Sockeln ruht. - Die beiden Einzelteile sind so umzurüsten, dass sie jeweils in der Höhe verstellbar sind, so können auch zwei unterschiedlich große Mitarbeiterinnen parallel arbeiten. - Es wäre zu prüfen, ob diese Arbeiten hausintern vorgenommen werden können. In anderem Kontext wurde vor Jahren mit dem Hersteller der Theke (ekz Bibliotheksservice) bereits über eine Änderung verhandelt, die Firma könnte auch umbauen, dies würde sehr teuer werden, desgleichen natürlich die Anschaffung einer Installation eines Medienrückgabe-Systems für den Außenbereich: Service-Angebot f.d. Kunden, die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten und ohne Personalkontakt durchzuführen. Diese stetig nachgefragte Möglichkeit hat durch die der Pandemie verstärkte Bedeutung erlangt. Das Rückgabesystem der Fa. ekz ist patentiert, robust und wettersicher. Die Luken schließen selbstständig, wenn die Tröge voll sind, keine Beschädigung der Medien. Diebstahlsicherung	30.000		15.000		15.000		
Leitung Mediathek	Mediathek	549	F	27200090 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Mediathek Efringen-Kirchen	Installation eines Medienrückgabe-Systems für den Außenbereich: Service-Angebot f.d. Kunden, die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten und ohne Personalkontakt durchzuführen. Diese stetig nachgefragte Möglichkeit hat durch die der Pandemie verstärkte Bedeutung erlangt. Das Rückgabesystem der Fa. ekz ist patentiert, robust und wettersicher. Die Luken schließen selbstständig, wenn die Tröge voll sind, keine Beschädigung der Medien. Diebstahlsicherung		12.000				12.000	
Volksbildungswerk		550	F	26200201 Theater, Konzerte, Musikschulen -Kammerkonzerte Efr.-Kirchen	Kammerkonzerte Efr.-Kirchen							
Hr. Lenzing/Hr. Kösters	Saal 'Alte Schule'	551	F	26200001 Theater, Konzerte, Musikschulen -Anregung zu einem barrierefreien Zugang zum Saal + KG mittels Treppenlift?	Anregung zu einem barrierefreien Zugang zum Saal + KG mittels Treppenlift?	25.000				25.000	Dann auch Behinderten WC erforderlich!! Somit größere Investition! Planung erforderlich	
		552	F	2710 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Volkshochschulen	Volkshochschulen							
Volksbildungswerk		553	F	27100001 VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht. -Volksbildungswerk Efringen-Kirchen	Volksbildungswerk Efringen-Kirchen							
Vereinszusch., Heimatpfl., Jugendf.		554	F	28100001 Sonstige Kulturpflege -Sonstige Maßn. d. Kulturpflege	Sonstige Maßn. d. Kulturpflege							
Bürgermeisterin	Gemeindereform	555	F	28100001 Sonstige Kulturpflege -Sonstige Maßn. d. Kulturpflege	Jubiläumsfeier zum 50-jährigen Bestehen der Gemeindereform/Gesamtgemeinde Efringen-Kirchen	10.000		10.000		0		
Rechnungsamt	Dorfjubiläum Mappach	556	F	28100001 Sonstige Kulturpflege -Sonstige Maßn. d. Kulturpflege	Zuschuss für die Durchführung des Dorfjubiläums 2024	5.000		5.000		0		
OV Huttingen	Dorfjubiläum Huttingen	557	F	28100001 Sonstige Kulturpflege -Sonstige Maßn. d. Kulturpflege	Beantragung Zuschuss für die Durchführung des 750jährigen Dorfjubiläums 2024	5.000		5.000		0		
soz. Einr. f. Ältere		558	F	31800802 Soziale Hilfen - Seniorenessen	Seniorenessen							
		559	F	31800802 Soziale Hilfen - Seniorenessen	kostendeckende Kalkulation					0		
soz. Einr. f. Ältere		560	F	31800803 Soziale Hilfen - Seniorenausflug	Seniorenausflug							
Hauptamt/Leitung Sozialamt	Seniorenausflug	560	F	31800803 Soziale Hilfen - Seniorenausflug	in bisherigem Umfang mit Kostenbeteiligung der Senioren; 3 Ausflüge im Jahr (tatsächlicher Aufwand 2.500 €)					0		
soz. Einr. f. Ältere		561	F	31800804 Soziale Hilfen - Seniorennachmittage	Seniorennachmittage							
Hauptamt/Leitung Sozialamt	Seniorennachmittag	561	F	31800804 Soziale Hilfen - Seniorennachmittage	in bisherigem Umfang mit Kostenbeteiligung der Senioren; 2 Nachmittage im Jahr/Kuchen/Getränke/Band/Kinderaufführung (tatsächlicher Aufwand 2.000 €)					0		
Sonst. Förd. V. Wirtsch. +Verkehr		562	F	54700100 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Förderung des ÖPNV	Förderung des ÖPNV							
Gemeinerat/Bürgermeister	Mobilität im Kandertal/Oberrhein	562	F	54700100 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Förderung des ÖPNV	Netzwerk für nachhaltige Mobilität im Doppelkorridor Kandertal/Oberrhein; Beitritt zum Bündnis und Eigenanteil Paketmaßnahme 2023: 5.400 €, 2024: 5.400 €, 2025: 5.400 €	5.400		5.400		0		
Bauamt	Gesamtgemeinde - ÖPNV	562	F	54700100 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Förderung des ÖPNV	Anlehnbügel an allen Bushaltestellen - unbew. Vermögen		15.000			15.000		
Park- u. Gartenanlagen		563	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Grün- und Parkanlagen							
Bauamt	Park und Gartenanlagen	564	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Erhöhung Ansatz für Blühwiesen, Naturnahe Bepflanzung für 2024 bis 2026	7.000		7.000		0		
Bauamt	Park und Gartenanlagen	565	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Überwachung und Pflege der Gemeindeeigenen Bäume durch Baumpflege Pfefferer	25.000		25.000		0	Wartungsvertrag	
Bauamt	Park und Gartenanlagen	566	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Ersatzpflanzungen verdorrter Bäume	10.000		10.000		0	Verlust durch Dürre und Sturm	
		567	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Zuschuss 'Naturnah dran 2.0'	-15.000		-5.000		-10.000	Zuschussantrag wird gestellt!	
Bauamt	Park und Gartenanlagen	568	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Umbau Straßenbegleitgrün	12.000		2.000		10.000	in 2024 ca. 50% ; Rest in 2025	
Bauamt	Grünflächen	569	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Überarbeitung auf extensiv	4.500		1.500		3.000		
Bauamt	Grünflächen	570	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Ergänzung Technik Werkhof für Extensivpflege	3.500		3.500		0		
Bauamt	Grünflächen	571	F	55100100 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Grün- und Parkanlagen	Erfassung Grünflächen und Planung Extensivierung - nur Planung	10.000		8.500		1.500		
Spielplätze		572	F	55100200 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Freizeitanlagen und Spielplätze	Freizeitanlagen und Spielplätze allgemein							
Bauamt	div. Spielplätze	573	F	55100200 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Freizeitanlagen und Spielplätze	Erneuerung und Aufbau von Spielgeräten		25.000		25.000	0		
Bauamt	Spielplätze Kirchen und Efringen	574	F	55100200 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Freizeitanlagen und Spielplätze	Anbringen von Sonnensegeln		8.500			8.500		
Forstwirtschaft		575	F	55500001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Forstwirtschaft	Forstwirtschaft							
Forstvertriebler	forstw. Unternehmen/Wald	576	F	55500001 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Forstwirtschaft	Erwerb von Waldgrundstücken allgemein		10.000		10.000	0	Eventualantrag falls Flächen zum Erwerb stehen.	

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
Kindergärten allgemein		577	F	36501009 Soziale Hilfen - Kindergartenbus / Beförderungszuschuss Kleinkerns	Kindergartenbus / Beförderungszuschuss Kleinkerns						
Verwaltung	Kindergartenbus	578	F	36501009 Soziale Hilfen - Kindergartenbus / Beförderungszuschuss Kleinkerns	Ersatzbeschaffung Fahrzeug, falls Weiterführung des freiwilligen Angebots durch GR gewünscht. TÜV bis Sommer 2024; daher vorsorglich Mittel neu einzustellen!		55.000		55.000	0	Wenn diese Freiwilligkeitsleistung weitergeführt werden soll, dann ist die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs erforderlich; Abschreibungen auf 10 Jahre 5.500 € p.a.
				57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein							
OV / OR Istein	Festhalle	590	F	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Schalls an der Fensterfront zur Verbesserung der Akustik sowie Beschattung der Oberlichter zur Straße hin. Evtl. Können hier die bisherigem Vorhänge verwendet werden. Rücksprache mit Frau Jourdan-Leifgen.	5.000				5.000	Es gehen nur Jalousien da die Fenster an einer Rauchmeldeanlage angeschlossen sind.
OV / OR Istein	Festhalle	591	F	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Ersatz Moblie Theke mit Kühlung	25.000				25.000	
OV / OR Istein	Festhalle	592	F	57300840 Wirtschaft und Tourismus - Halle Istein	Sanierung der Bühne und Decke in der Halle	150.000				150.000	
Museum 'Alte Schule'		596	F	25200001 Museum, Archiv -Museum 'Alte Schule' Efringen-Kirchen	Museum 'Alte Schule' Efringen-Kirchen						
Museumsleitung/Bauamt	Museum	597	F	25200001 Museum, Archiv -Neanschaffung Alarmanlage - für den Betrieb	Neanschaffung Alarmanlage - für den Betrieb des Museums unvermeidbar, sonst Rückgabe von Leihgaben des Landes aus der laufenden Ausstellung.		5.000		5.000	0	Alarmanlage ist abgeschaltet, nur noch Fehlalarme, für den Betrieb erforderlich
Bauamt	Museum	598	F	25200001 Museum, Archiv -Umsetzen von Maßnahmen Brandschutzgutachten	Umsetzen von Maßnahmen Brandschutzgutachten u. allg. Unterhaltungsmaßnahmen (Fenster)	25.000		25.000		0	
		599	F	2620 Theater, Konzerte, Musikschulen -Musikpflege	Musikpflege						
		600	F	3620 Soziale Hilfen - Kinder- Jugend- und Familienhilfe	Kinder- Jugend- und Familienhilfe						
soz. Einr. f. Ältere		601	F	31800801 Soziale Hilfen - GKSt Angebote für ältere Menschen	GKSt Angebote für ältere Menschen						
Sozialamt		602	F	31800001 Soziale Hilfen - Sonstige sozialen Hilfen - Antragsberatung S	Sonstige sozialen Hilfen - Antragsberatung Sozialamt						
Zuschüsse DRK etc.		603	F	31600001 Soziale Hilfen - Sonstige Förderung von Trägern der Wohlfah	Sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege						
		604	F	54700200 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Bürgerbus Efringen-K	Bürgerbus Efringen-Kirchen						
Kirchen		605	F	29100001 Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg. -Förderung v. Kirchen	Förderung v. Kirchen u. sonst.Religionsgemeinsch.						
Förderung des Sports		616	F	42100001 Sportförderung - Förderung des Sports- Vereins- +Jugendför	Förderung des Sports- Vereins- +Jugendförderung						
		617	F	51120001 Räumliche Planung und Entwicklung - Flurneueordnung	Flurneueordnung						
Bauamt		618	F	52100001 Bauen und Wohnen - Bauordnung (Baugen. Kenntnisg.verf.,	Bauordnung (Baugen. Kenntnisg.verf., Baulasten etc.)						
		619	F	53100001 Ver- und Entsorgung - Elektrizitätsversorgung	Elektrizitätsversorgung						
BGA Photovoltaikanlagen		620	F	53100101 Ver- und Entsorgung - BGA Photovoltaikanlagen	BGA Photovoltaikanlagen						
Gasversorgung		621	F	53200001 Ver- und Entsorgung - Gasversorgung	Gasversorgung						
		622	F	53400001 Ver- und Entsorgung - Fernwärmeversorgung Ortszentrum	Fernwärmeversorgung Ortszentrum						
BqA Breitbandnetz		623	F	53601100 Ver- und Entsorgung - eigenes Breitbandnetz	eigenes Breitbandnetz						
ZV Breitbandversorgung		624	F	53601200 Ver- und Entsorgung - Zweckverband Breitbandversorgung	Zweckverband Breitbandversorgung						
		629	F	54900001 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV - Öffentliche Toilettena	Öffentliche Toilettenanlagen						
		630	F	5510 Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw. - Öffentliches Grün und Sp	Öffentliches Grün und Spielplätze						
		647	F	5730 Wirtschaft und Tourismus - Allgemeine Einrichtungen und Unterne	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen						
Jahr- Wochen- u. Tiermärkte		648	F	57300600 Wirtschaft und Tourismus - Wochenmarkt Efringen-Kirchenf	Wochenmarkt Efringen-Kirchenf (neu auch Weihnachtsmarkt)						
bisher 8810 bzw. Rathäuser		649	F	57300800 Wirtschaft und Tourismus - Festhallen- und Festplätze allgen	Festhallen- und Festplätze allgemein						
		650	F	57300810 Wirtschaft und Tourismus - Halle Blansingen (vorher 1124)	Halle Blansingen (vorher 1124)						
OV/OR Blansingen	Halle Blansingen	651	F	57300810 Wirtschaft und Tourismus - Halle Blansingen (vorher 1124)	Im Gemeinschaftsraum der Wolfherhalle zeichnet sich seit Jahren ein Problem mit dem Raumschall ab, welches ein Dauerthema ist. Der Raum ist ca. 83 qm groß mit Holzdecke und die Raumhöhe ist mit 3,36 m erhöht. Stimmen und Geräusche überschlagen und hallen schon bei kleiner Personenanzahl, dadurch wird ein Zuhören erheblich erschwert. Gerade in der Zeit der Pandemie haben dies wieder alle bei den Sitzungen hautnah selbst erlebt. Was und beschäftigt ist, da dort die Seniorennachmittage und andere Veranstaltungen stattfinden, kommen verschiedene Personen deshalb nicht mehr oder bleiben nur kurz, da sie erhebliche Probleme durch das Überschlagen der Stimmen mit der Kommunikation haben. Aufgrund dessen möchten wir eine abgehängte Schallschutzdecke einbauen lassen, was auch aus Sicht der Raumbeheizung und der schön länger angemeldeten notwendigen Erneuerung der Deckenbeleuchtung zur effektiven Energieeinsparung beitragen würde. Sollte es noch eine andere kostengünstigere Lösung geben, würden wir dies auch begrüßen. Ein weiterer Aspekt wäre auch für die Zukunft eine noch bessere Vermietung, wenn das Problem behoben ist.	18.000			18.000	0	ISEK abwarten
OV/OR Blansingen / BA?	Festhalle Blansingen	652	F	57300810 Wirtschaft und Tourismus - Halle Blansingen (vorher 1124)	Sanierung WC Herren	7.500				7.500	
Bauamt	Halle/Fw Blansingen	653	F	57300810 Wirtschaft und Tourismus - Halle Blansingen (vorher 1124)	Erneuerung der Stromversorgung nach Änderung Dachständer	20.000		20.000		0	Energiedienst will Dachständerabbauen . Neue Leitung wurde schon in die Halle gelegt.

Wer meldet an?	Wo zu veranschlagen?	Ranking	Pflicht/freiwillig	Prd. Gr. / KSt	Mittelanmeldung Bezeichnung	Ergebnishaush. Benötigt	Finanzhaushalt (Investitionen) benötigt	Ergebnishaush. Aufgenommen	Finanzhaushalt (Investitionen) aufgenommen	nicht aufgenommen	Erläuterung / Bemerkung
		654	F	57300820 Wirtschaft und Tourismus - Rathausaal Egringen (vorher 11124)	Rathausaal Egringen (vorher 1124)						
		655	F	57300821 Wirtschaft und Tourismus - Vereinshaus Egringen	Vereinshaus Egringen						
OV /OR Egringen	Vereinshaus Egringen	656	F	57300821 Wirtschaft und Tourismus - Vereinshaus Egringen	Sanierung der Toilettenanlagen. Bei der letzten Renovierung vor ca. 20 Jahren wurden nur die Wände gemacht; nicht die Ausstattung wie WC's, Abtrennungen und Waschbecken. Preisangebote: FA. LB Haustechnik 7.200 €, Fa. Jahn 5.700 €.	20.000					Es sind nur Hardwarekosten. Die Demontage und Montage würden die Vereine übernehmen. Beim Sanitär würde LB Haustechnik die Installation kostenfrei übernehmen.
OV /OR Egringen	Vereinshaus Egringen	657	F	57300821 Wirtschaft und Tourismus - Vereinshaus Egringen	Holztüre Hintereingang ist defekt. Es wurde auch schon eingebrochen, sie schließt nicht mehr richtig und ist nicht dicht.	3.500		3.500			Auch aus energetischen Gründen notwendig. Es braucht keine Glasüre mehr zu sein.
OV /OR Egringen	Vereinshaus Egringen	658	F	57300821 Wirtschaft und Tourismus - Vereinshaus Egringen	Sanierung der kompletten Fassade des Vereinsheims, streichen der Fenster Musakraum und Austausch Tür hinten. Vereinshaus Egringen Holztüre ist kaputt, Holzfachwerk auf Wetterseite ohne Farbe, Putz fällt ab.	35.000				35.000	ISEK abwarten
		659	F	57300822 Wirtschaft und Tourismus - Festplatz Egringen	Festplatz Egringen						
		660	F	57300830 Wirtschaft und Tourismus - Halle Huttingen	Halle Huttingen						
OV / OR Huttingen	Festhalle	661	F	57300830 Wirtschaft und Tourismus - Halle Huttingen	Der große Raum der Festhalle soll gestrichen werden. Alle Nebenräume wurden in den letzten Jahren bereits gestrichen.	8.000				8.000	
		662	F	57300850 Wirtschaft und Tourismus - Rathausaal Kleinkems (Gebäude vorher 1124)	Rathausaal Kleinkems (Gebäude vorher 1124)						
		663	F	57300851 Wirtschaft und Tourismus - Festplatz Kleinkems	Festplatz Kleinkems						
		664	F	57300860 Wirtschaft und Tourismus - Halle/Saal Mappach (Gebäude vorher 1124)	Halle/Saal Mappach (Gebäude vorher 1124)						
OV /OR Mappach	Halle Mappach	665	F	57300860 Wirtschaft und Tourismus - Halle/Saal Mappach (Gebäude vorher 1124)	Sanierung der Risse - Statiker hat sich das angeschaut und empfiehlt neu zu verputzen, konnte in 2022 nicht erledigt werden, bereits beauftragt!	30.000				30.000	Soll im Dez 2023 erledigt werden
		666	F	57300870 Wirtschaft und Tourismus - Halle Welmlingen (Gebäude vorher 1124)	Halle Welmlingen (Gebäude vorher 1124)						
		667	F	57300871 Wirtschaft und Tourismus - Festplatzüberdachung beim Rathaus	Festplatzüberdachung beim Rathaus (vorher 1124 Rathaus)						
		668	F	57300880 Wirtschaft und Tourismus - Rathausaal u. Keller Wintersweiler	Rathausaal u. Keller Wintersweiler (Gebäude vorher 1124)						
		669	F	57300890 Wirtschaft und Tourismus - Festplatz Efringen-Kirchen Breitenstein	Festplatz Efringen-Kirchen Breitenstein						
Bauamt	Rathaus Cafe	670	F	57300901 Wirtschaft und Tourismus - Sanierung des Rathaus Cafes	Sanierung des Rathaus Cafes - Grundlegende Sanierung Boden, Theke, Abwasserleitung u.a. ist mittelfristig erforderlich	100.000				100.000	Das Rathauscafe ist in die Jahre gekommen und sollte saniert werden.
Tourismus u. Wirt.Förderung		671	F	57500001 Wirtschaft und Tourismus - Tourismus	Tourismus						
OV / OR Huttingen	Grillplatz am Klotzen	672	F	11330001 Innere Verwaltung -Gr.stücksmanagem. (Mieten+Pachten, G	Die Grillstelle wurde in Eigenleistung von Mitgliedern des Ortschaftsrates und engagierten Bürgern aus Huttingen im Jahr 2022 saniert und neu gestaltet. Leider sind die Granitstelen innerhalb kurzer Zeit zerbrochen. Ob es sich hier um eine mutwillige Zerstörung handelte, was nicht nachweisbar war, oder Schädigung des Materials durch die extreme Hitze, kann nicht abschließend festgestellt werden. Der Grillplatz auf dem Klotzen wird sehr oft von Mitbürgern oder Gästen genutzt, auch wegen seines schönen, idyllischen Standorts. Daher ist eine ordentliche Instandsetzung der Grillstelle dringend notwendig.	2.000				2.000	
Sonst. Wirtschaftsförderung		673	F	57100001 Wirtschaft und Tourismus - Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung						
		674	F	57100001 Wirtschaft und Tourismus - Wirtschaftsförderung	TEB - Mitgliedschaft 200 € und Basisfinanzierung 2023-2025 2.535 €	2.750		2.750		0	Zusage bereits erteilt; daher erforderlich!!!

Haushaltssatzung -ENTWURF- der Gemeinde Efringen-Kirchen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am **22.01.2024** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.349.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 25.340.500
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 1.991.500
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	445.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.4 und 1.5)	445.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.3 und 1.6)	- 1.546.500

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verw.tätigkeit von	22.847.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verw.tätigkeit von	-23.899.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.051.600
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.652.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.704.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.052.900
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.104.400
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 9.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 9.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.113.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0,00 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **2.485.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.000.000 EUR**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **360 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **370 v. H.**
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **360 v. H.**
der Steuermessbeträge.

Efringen-Kirchen, den 22.01.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin



Gesamtergebnishaushalt 2024



Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	12.790.003,01	12.720.100	13.124.400	13.725.400	14.164.200	14.596.200
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	6.735.341,93	5.165.800	6.592.300	6.427.400	6.533.200	6.370.600
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	367.300	491.200	491.200	491.200	491.200
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.078.283,60	1.183.200	1.287.300	1.377.000	1.419.200	1.457.400
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	956.899,03	928.700	862.600	812.900	812.700	813.100
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	283.271,48	192.900	324.300	327.900	319.200	315.400
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	93.725,82	33.500	351.900	341.900	216.900	166.900
9	+	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	9.000	10.000	10.000	10.000	10.000
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	274.894,38	298.500	305.000	305.000	305.000	305.000
11	=	Ordentliche Erträge	22.212.419,25	20.899.000	23.349.000	23.818.700	24.271.600	24.525.800
12	-	Personalaufwendungen	5.975.608,91-	6.859.500-	7.054.850-	7.439.550-	7.664.650-	7.898.300-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.233.052,70-	4.082.850-	5.018.550-	3.933.600-	3.963.300-	3.994.250-
15	-	Abschreibungen	1.218,67-	1.400.800-	1.441.200-	1.442.500-	1.442.500-	1.442.500-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.545,51-	11.350-	12.500-	12.000-	11.500-	11.000-
17	-	Transferaufwendungen	7.695.580,87-	8.983.950-	9.635.200-	9.085.550-	9.978.850-	10.702.250-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.561.680,17-	1.940.550-	2.178.200-	1.917.200-	1.924.300-	1.897.400-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	18.477.686,83-	23.279.000-	25.340.500-	23.830.400-	24.985.100-	25.945.700-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.734.732,42	2.380.000-	1.991.500-	11.700-	713.500-	1.419.900-
21	+	Außerordentliche Erträge	0,00	10.000	445.000	400.000	3.800.000	200.000
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	3.500.000-	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	10.000	445.000	400.000	300.000	200.000
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	3.734.732,42	2.370.000-	1.546.500-	388.300	413.500-	1.219.900-
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen						
25		Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	48-
26		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	1-
27		Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00	0	0	0	0	13-
28		Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	2.370.000	1.546.500	0	96.200	4-

Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2024



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	445.000	49.700	0	5-
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	350.300-	0	2-
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	7-
32	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	350.300	6-
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	18-
34	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	11-
35	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	12-



**Gesamtergebnishaushalt
2024
- detaillierte Fassung -
(auf Sachkontenebene)**



Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	12.790.003,01	12.720.100	13.124.400	13.725.400	14.164.200	14.596.200
		30110000 Grundsteuer A	89.661,62	90.000	100.000	100.000	100.000	100.000
		30120000 Grundsteuer B	1.134.472,81	1.140.000	1.272.000	1.275.000	1.280.000	1.280.000
		30130000 Gewerbesteuer	3.827.558,64	3.000.000	3.477.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	6.724.623,63	7.439.100	7.208.800	7.748.900	8.159.500	8.567.300
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	350.505,95	366.600	377.700	390.200	398.100	406.100
		30310000 Vergnügungssteuer	28.678,36	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
		30320000 Hundesteuer	63.753,00	63.500	65.500	66.000	66.500	67.000
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	570.749,00	585.900	588.400	610.300	625.100	640.800
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	6.735.341,93	5.165.800	6.592.300	6.427.400	6.533.200	6.370.600
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	3.910.215,50	2.627.200	3.823.900	3.647.900	3.547.100	3.298.800
		31110100 Komm. Investitionspauschale	1.119.533,80	979.100	1.104.300	1.129.200	1.264.100	1.291.800
		31310000 Sonstige allg. Zuweisungen Land	5.243,84	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		31400000 Zuweis. u. Zuschüsse Ifd. Zwecke Bund	0,00	0	0	0	0	0
		31410000 Zuweis. Ifd. Zwecke Land	1.681.862,57	1.546.000	1.660.600	1.646.800	1.718.500	1.776.500
		31420000 Zuweis. Ifd. Zwecke Gem./GV	0,00	0	0	0	0	0
		31480000 Zuweis. Ifd. Zwecke übr. Bereich	18.386,32	12.000	2.000	2.000	2.000	2.000
		31481000 Sachspenden f Ifd. Zwecke übr. Bereich	99,90	0	0	0	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und - beiträge	0,00	367.300	491.200	491.200	491.200	491.200
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	367.300	491.200	491.200	491.200	491.200
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.078.283,60	1.183.200	1.287.300	1.377.000	1.419.200	1.457.400
		33110000 Verwaltungsgebühren	108.417,76	101.350	108.500	114.500	114.500	117.000
		33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	875.244,84	1.000.050	1.056.000	1.133.600	1.169.500	1.200.500
		33220000 Elternbeiträge f.d.Betreuung v.K. 0- <3J	94.621,00	81.800	122.800	128.900	135.200	139.900
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	956.899,03	928.700	862.600	812.900	812.700	813.100
		34110000 Mieten und Pachten	218.562,82	239.120	212.020	212.020	212.020	211.900
		34110100 Mietnebenkosten	36.266,86	49.730	49.730	49.730	49.730	49.730
		34110500 Jagdpacht	21.287,91	20.900	21.000	21.000	21.000	21.000
		34110550 Jagdpacht Eigenjagdbezirke	1.842,18	1.100	1.800	1.800	1.800	1.800

Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2024



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR 1	Ansatz 2023 EUR 2	Ansatz 2024 EUR 3	Finanzplanung		
					2025	2026	2027
					EUR 4	EUR 5	EUR 6
	34111000 Kalksteinpacht (Abbau und Verfüllung)	157.659,19	250.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	34210000 Erträge aus Verkauf	4.158,00	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
	34210100 Erträge aus Wertholzverkauf	291.052,28	172.600	152.300	152.300	152.300	152.300
	34210200 Erträge aus Brennholzverkauf	76.503,69	76.500	74.400	74.400	74.400	74.400
	34210400 Erträge aus Stromeinspeisevergütung	2.132,87	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	34210500 Erträge aus Stromlieferung (Eigenstrom)	10.782,20	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500
	34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	133.201,03	97.000	129.300	79.600	79.400	79.920
	34611000 Einn. aus Sponsorenvereinbarungen	3.450,00	3.150	3.450	3.450	3.450	3.450
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	283.271,48	192.900	324.300	327.900	319.200	315.400
	34800000 Erstattungen vom Bund	0,00	0	0	6.000	0	0
	34810000 Erstattungen vom Land	6.244,57	0	5.000	0	6.000	0
	34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	28.018,70	18.600	18.400	19.100	20.000	20.800
	34850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonv	224.815,69	138.800	222.000	223.900	214.300	215.700
	34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	21.740,10	22.500	22.500	22.500	22.500	22.500
	34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	2.452,42	13.000	56.400	56.400	56.400	56.400
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	93.725,82	33.500	351.900	341.900	216.900	166.900
	36150000 Zinsertrag von verb.U.,Beteil.,SVerm.	20.849,50	10.000	85.000	75.000	0	0
	36153000 Zinsertrag KMA EB Wasserversorgung	799,56	0	0	0	0	0
	36157000 Zinsertrag KMA EB Abwasserbeseitigung	0,00	0	0	0	0	0
	36157100 Zinsertrag Darlehen EB Abwasser	6.026,97	3.000	66.000	66.000	66.000	66.000
	36160000 Zinsertrag von sonst.öff.Sonderrechnung	54.963,88	15.000	0	0	0	0
	36170000 Zinsertrag von Kreditinstituten	10.180,04	4.600	200.000	200.000	150.000	100.000
	36510000 Ertäge aus Gewinnanteile a.verb.Unterneh	6,74	0	0	0	0	0
	36990010 Weiterbelastung Bankgebühren	899,13	900	900	900	900	900
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	9.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	37110000 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	9.000	10.000	10.000	10.000	10.000
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	274.894,38	298.500	305.000	305.000	305.000	305.000
	35110000 Konzessionsabgaben	249.069,56	248.000	248.000	248.000	248.000	248.000
	35610000 Bußgelder	13.008,51	8.500	13.000	13.000	13.000	13.000
	35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl	10.247,40	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500

Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2024



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
	35620200 Nachzahlungszinsen	0,00	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	35620300 Verspätungszuschlag	2.565,00	500	2.500	2.500	2.500	2.500
	35910100 Ausb. Kleinbetrag	2,09	0	0	0	0	0
	35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	1,82	0	0	0	0	0
11	= Ordentliche Erträge	22.212.419,25	20.899.000	23.349.000	23.818.700	24.271.600	24.525.800
12	- Personalaufwendungen	5.975.608,91-	6.859.500-	7.054.850-	7.439.550-	7.664.650-	7.898.300-
	40000000 Planung Personalaufwendungen	0,00	214.950-	0	0	0	0
	40110000 Beamte	310.358,02-	267.900-	262.500-	270.400-	278.500-	286.700-
	40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	4.061.304,30-	4.597.800-	4.941.100-	5.225.150-	5.383.900-	5.549.250-
	40190000 Sonstige Beschäftigte	14.677,93-	37.450-	29.450-	30.250-	31.050-	31.850-
	40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	377.114,80-	332.200-	298.900-	307.800-	317.100-	326.700-
	40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	334.320,70-	382.500-	415.500-	438.550-	451.600-	464.850-
	40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	862.699,25-	1.015.600-	1.096.300-	1.156.000-	1.190.800-	1.226.950-
	40410000 Beihilfen, Unterstützungsfl. Bedienstete	15.133,91-	11.100-	11.100-	11.400-	11.700-	12.000-
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.233.052,70-	4.082.850-	5.018.550-	3.933.600-	3.963.300-	3.994.250-
	42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	807.746,29-	804.160-	1.222.800-	474.300-	474.300-	464.100-
	42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	395.060,44-	493.600-	819.000-	558.000-	543.000-	542.000-
	42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	58.076,76-	99.900-	100.250-	85.250-	85.250-	85.250-
	42220000 Erwerb von geringw. Wirtschaftsgütern	90.044,07-	143.140-	149.090-	136.290-	136.290-	134.290-
	42220100 Erwerb von geringw. Wirt.g. EDV	12.098,40-	50.300-	65.300-	50.550-	50.550-	50.550-
	42220200 Erwerb geringw. Wirt.g. außerh. Budget	11.618,71-	6.550-	15.100-	2.200-	2.200-	2.200-
	42310000 Mieten und Pachten	46.041,86-	45.300-	28.800-	28.800-	28.800-	28.800-
	42311000 Mietneben- bzw. Betriebskosten Anmietung	7.913,24-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-	10.000-
	42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	0,00	600-	0	0	0	0
	42410100 Bewirtsch. Aufw. f. Strom	159.392,28-	316.200-	211.100-	215.000-	218.900-	222.800-
	42410200 Bewirtsch. Aufw. f. Heizung	213.800,80-	647.500-	619.800-	632.100-	645.100-	658.200-
	42420000 Bewirtsch. Aufw. f. Wasserversorgung	33.986,50-	26.250-	35.100-	36.700-	38.300-	39.900-
	42430000 Bewirtsch. Aufw. f. Abfallbeseitigung	28.334,46-	32.800-	37.400-	38.900-	40.400-	42.100-
	42440000 Bewirtsch. Aufw. f. Abwasserentsorgung	44.861,08-	39.550-	45.600-	47.400-	49.200-	51.000-
	42450000 Bewirtsch. Aufw. f. Gebäudereinigung	320.365,37-	265.500-	330.200-	346.100-	362.700-	380.100-

Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2024



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR 1	Ansatz 2023 EUR 2	Ansatz 2024 EUR 3	Finanzplanung		
					2025	2026	2027
					EUR 4	EUR 5	EUR 6
	42460000 Bewirtsch. Aufw. f. gebäudebez. Versich.	68.077,00-	72.950-	79.350-	82.850-	86.450-	90.150-
	42470000 Bewirtsch. Aufw. f. gr.st.bez. Steuern	4.690,71-	5.700-	4.800-	5.000-	5.900-	6.100-
	42490000 Sonstige Bewirtschaftung Gebäude/Grstk.	69.883,17-	62.700-	74.350-	77.600-	81.000-	83.900-
	42510000 Haltung von Fahrzeugen	148.775,60-	126.550-	152.850-	153.850-	154.850-	155.850-
	42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	61.107,10-	50.450-	102.750-	82.850-	82.950-	82.650-
	42610100 Aufw. f. Aus- u. Fortbildung v. Besch.	59.637,44-	141.170-	168.850-	124.850-	122.350-	120.100-
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	82.339,35-	77.850-	82.850-	80.850-	81.350-	77.350-
	42710100 Bes. Verw.+ Betr.aufw. f. Bücher/Medien	44.609,54-	34.700-	34.700-	34.700-	34.700-	34.700-
	42710200 Bes. V.+ Betr.aufw. f. Veranst./Lesungen	3.235,00-	5.700-	5.700-	5.700-	5.700-	5.700-
	42720000 Bes. Aufw. f. EDV	185.394,02-	239.600-	276.750-	250.200-	248.000-	249.400-
	42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	34.338,43-	20.650-	21.600-	21.600-	21.600-	21.600-
	42740100 Spiel- und Bastelmaterial KiGas	7.733,12-	6.230-	6.360-	6.360-	6.360-	6.360-
	42750000 Lernmittel	12.864,05-	50.550-	51.700-	51.700-	51.700-	51.700-
	42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	38.953,54-	36.200-	89.400-	116.900-	118.400-	120.400-
	42910100 Aufw. Kulturen, Waldschutz, Bestandspf.	34.732,83-	57.000-	65.500-	65.500-	65.500-	65.500-
	42910200 Aufw. f. d. Ernte von Forsterzeugnissen	147.341,54-	113.500-	111.500-	111.500-	111.500-	111.500-
15	- Abschreibungen	1.218,67-	1.400.800-	1.441.200-	1.442.500-	1.442.500-	1.442.500-
	47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	1.400.800-	1.441.200-	1.442.500-	1.442.500-	1.442.500-
	47220100 Ausb. Kleinbetrag	28,92-	0	0	0	0	0
	47223000 AfA a. FO wg. unbefr. Niederschl. + AdV	1.189,75-	0	0	0	0	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.545,51-	11.350-	12.500-	12.000-	11.500-	11.000-
	45151000 Zinsen Kassenbestand EigB'e	1.636,69-	0	0	0	0	0
	45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	7.457,18-	5.900-	7.000-	6.500-	6.000-	5.500-
	45930010 Aufwand aus Bankgebühren	931,28-	4.900-	4.900-	4.900-	4.900-	4.900-
	45990000 Sonstige Finanzaufwendungen	520,36-	550-	600-	600-	600-	600-
17	- Transferaufwendungen	7.695.580,87-	8.983.950-	9.635.200-	9.085.550-	9.978.850-	10.702.250-
	43160000 Zuschüsse an sonstige öff. Sonderr.	1.265,00-	0	0	0	0	0
	43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	319.769,00-	427.350-	454.100-	469.050-	474.050-	484.050-
	43310000 Soz.Leist.a.nat.Pers.außerh.Einric ht.	325,66-	0	0	0	0	0

Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2024



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022 EUR 1	Ansatz 2023 EUR 2	Ansatz 2024 EUR 3	Finanzplanung		
						2025	2026	2027
						EUR 4	EUR 5	EUR 6
		43410000 Gewerbesteuerumlage	396.914,64-	308.900-	358.000-	360.300-	360.300-	360.300-
		43710000 Allgemeine Umlage an das Land	2.884.764,20-	3.411.300-	3.394.900-	3.081.900-	3.385.200-	3.667.800-
		43720000 Kreisumlage; Umlag an Gden u. Gem.verb.	4.091.496,92-	4.835.200-	5.427.000-	5.173.100-	5.758.100-	6.188.900-
		43730000 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	1.045,45-	1.200-	1.200-	1.200-	1.200-	1.200-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.561.680,17-	1.940.550-	2.178.200-	1.917.200-	1.924.300-	1.897.400-
		44110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	20.027,59-	35.000-	30.000-	30.000-	30.000-	30.000-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst. Tätigkeit	146.948,30-	149.550-	171.360-	176.560-	182.010-	165.610-
		44210100 Aufw. ehrenamtl. Entsch. Tunnelwehr	0,00	0	0	0	0	0
		44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO	3.715,70-	4.380-	4.370-	4.370-	4.370-	4.370-
		44290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	50.663,34-	61.400-	49.750-	49.950-	50.050-	50.150-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	305.451,96-	364.880-	415.530-	395.730-	400.930-	374.730-
		44310100 Geschäftsaufw. Bläserklasse	2.408,47-	5.300-	5.300-	5.300-	5.300-	5.300-
		44310200 Geschäftsaufw. a. Spendeneinn.	11.951,38-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
		44310250 Geschäftsaufw. a. Sachspenden	99,90-	0	0	0	0	0
		44310300 Geschäftsaufw. First Responder FW	969,91-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
		44311000 Geschäftsaufw. Budget	2.548,74-	2.400-	2.540-	2.540-	2.540-	2.540-
		44315000 Ehrungen, Jubiläen, Nachrufe	8.255,54-	10.250-	10.250-	10.250-	10.250-	10.250-
		44315500 Repräsentationsaufwand	4.235,15-	7.750-	7.750-	7.750-	7.750-	7.750-
		44316000 Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Koste	221.154,82-	355.100-	509.300-	249.800-	231.400-	231.400-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	6.928,87-	24.390-	24.900-	23.000-	22.250-	22.050-
		44318000 Entschädigung FW-Einsätze	2.925,00-	12.000-	12.000-	12.000-	12.000-	12.000-
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	149.310,24-	147.100-	153.400-	161.400-	168.600-	176.200-
		44500000 Erstattungen an den Bund	3.367,92-	2.700-	2.700-	2.700-	2.700-	2.700-
		44510000 Erstattungen Land	41.627,85-	3.400-	43.400-	43.400-	43.400-	43.400-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	79.146,02-	100.050-	83.050-	83.050-	83.050-	83.050-
		44550000 Erstattungen an verb. Unternehmen, Bet.,	47.510,18-	60.500-	53.400-	54.000-	54.600-	55.200-
		44551000 Straßenentwässerungskostenanteil	266.000,00-	331.500-	331.500-	331.500-	331.500-	331.500-
		44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	186.431,71-	232.900-	237.700-	243.900-	251.600-	259.200-
		44820000 Säumniszuschläge uä.	0,00	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-

Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2024



Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Finanzplanung					
			Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	
		44910500 Aufwand für diverse Differenzen	1,58-	0	0	0	0	0
19	=	Ordentliche Aufwendungen	18.477.686,83-	23.279.000-	25.340.500-	23.830.400-	24.985.100-	25.945.700-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.734.732,42	2.380.000-	1.991.500-	11.700-	713.500-	1.419.900-
21	+	Außerordentliche Erträge	0,00	10.000	445.000	400.000	3.800.000	200.000
		50310000 Außerordentliche Auflösung Sonderposten	0,00	0	0	0	3.500.000	0
		53110000 Erträge aus Veräuß. Grundstücke, Gebäude	0,00	10.000	445.000	400.000	300.000	200.000
22	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	3.500.000-	0
		51140000 Aufw. a. Inanspruchn. v. Gewährleistungen	0,00	0	0	0	3.500.000-	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	10.000	445.000	400.000	300.000	200.000
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	3.734.732,42	2.370.000-	1.546.500-	388.300	413.500-	1.219.900-
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen						
25		Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	48-
		82061000 Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahr	0,00	0	0	0	0	15-
		82062000 Fehlbetragsabdeckung aus Vorvorjahr	0,00	0	0	0	0	16-
		82063000 Fehlbetragsabdeckung aus Vorvorvorjahr	0,00	0	0	0	0	17-
26		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	1-
		82011000 Einstellungen in Rücklagen des ord. Erge	0,00	0	0	0	0	1-
27		Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00	0	0	0	0	13-
		82033000 Minderung des EK nach Art.13, Abs.6 Gre	0,00	0	0	0	0	13-
28		Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	2.370.000	1.546.500	0	96.200	4-
		82021000 Entnahmen aus Rücklagen des ord. Ergebni	0,00	2.370.000	1.546.500	0	96.200	4-
29		Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	445.000	49.700	0	5-
		82022000 ord. Fehlbetragsdeckung d. Verr. m. Sond	0,00	0	445.000	49.700	0	5-
30		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	350.300-	0	2-
		82012000 Einstellungen in Rücklagen d. Sondererge	0,00	0	0	350.300-	0	2-

Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtergebnishaushalt 2024



Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	7-
	82022200 Deckung FB Sondererg. d. RL Sonderergeb	0,00	0	0	0	0	7-
32	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	350.300	6-
	82022100 ord. Fehlbetragsdeckung d. Entnahme RL S	0,00	0	0	0	350.300	6-
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	18-
	82071000 Verlustvortrag	0,00	0	0	0	0	18-
34	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	11-
	82031000 EK-Fehlbetragsverrechnung ordentliches E	0,00	0	0	0	0	11-
35	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	12-
	82032000 EK-Fehlbetragsverrechnung Sonderergebnis	0,00	0	0	0	0	12-



Gesamtfinanzhaushalt 2024



Gesamtfinanzhaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Finanzplanung		
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	12.835.948,04	12.720.100	13.124.400	0	13.725.400	14.164.200	14.596.200
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.743.671,09	5.165.800	6.592.300	0	6.427.400	6.533.200	6.370.600
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.051.304,50	1.183.200	1.287.300	0	1.377.000	1.419.200	1.457.400
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	985.195,99	928.700	862.600	0	812.900	812.700	813.100
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	155.501,59	192.900	324.300	0	327.900	319.200	315.400
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	106.529,88	33.500	351.900	0	341.900	216.900	166.900
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	272.886,80	298.500	305.000	0	305.000	305.000	305.000
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.151.037,89	20.522.700	22.847.800	0	23.317.500	23.770.400	24.024.600
10	-	Personalauszahlungen	5.976.065,94-	6.859.500-	7.054.850-	0	7.439.550-	7.664.650-	7.898.300-
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.306.386,50-	4.082.850-	5.018.550-	0	3.933.600-	3.963.300-	3.994.250-
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	8.888,82-	11.350-	12.500-	0	12.000-	11.500-	11.000-
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	7.743.775,16-	8.983.950-	9.635.200-	0	9.085.550-	9.978.850-	10.702.250-
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.765.946,06-	1.940.550-	2.178.200-	0	1.917.200-	5.424.300-	1.897.400-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.801.062,48-	21.878.200-	23.899.300-	0	22.387.900-	27.042.600-	24.503.200-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	3.349.975,41	1.355.500-	1.051.500-	0	929.600	3.272.200-	478.600-
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	84.035,49	116.500	662.000	0	686.000	584.000	2.834.000
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	1.025.000	790.000	0	0	0	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	95.859,00	605.000	0	0	15.000	0	0
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	1.069.875,00	2.031.250	1.200.000	0	500.000	3.500.000	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.249.769,49	3.777.750	2.652.000	0	1.201.000	4.084.000	2.834.000
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	36.008,63-	3.761.400-	896.500-	0	15.000-	1.265.000-	5.000-
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	598.831,29-	1.505.500-	3.021.000-	2.115.000-	2.385.000-	8.045.000-	6.245.000-
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.205.796,16-	707.800-	752.400-	370.000-	410.000-	340.000-	240.000-
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	50,00-	0	0	0	0	0	0
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	16.650,22-	60.800-	35.000-	0	0	30.000-	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.857.336,30-	6.035.500-	4.704.900-	2.485.000-	2.810.000-	9.680.000-	6.490.000-

Gemeinde Efringen-Kirchen Gesamtfinanzhaushalt 2024



Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	607.566,81-	2.257.750-	2.052.900-	2.485.000-	1.609.000-	5.596.000-	3.656.000-
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	2.742.408,60	3.613.250-	3.104.400-	2.485.000-	679.400-	8.868.200-	4.134.600-
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	477.601,61	0	0	0	0	0	1.500.000
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	249.930,68-	32.500-	9.500-	0	9.200-	9.000-	8.700-
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	227.670,93	32.500-	9.500-	0	9.200-	9.000-	1.491.300
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	2.970.079,53	3.645.750-	3.113.900-	2.485.000-	688.600-	8.877.200-	2.643.300-
		nachrichtlich:							
37		den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	0,00	11.377.162	14.493.106	0	11.267.606	11.053.706	2.836.306

Eckdaten u.a. für den HH-Plan 2024 mit Vergleich zum Jahr 2023

Überarbeitet wg. geänd. HH-Erlass 17.11.2023 + 22.11.2023 (Kreisumlage)

Nr.	Art	Ansatz 2023	1. Entw. 2024	Plan 2024	Veränd. 1. Entw.	Veränd. 23/24	Bemerkungen	2025	2026	2027
		€	€	€	€	€		€	€	€
Allgemeines und Einnahmen										
1	Steuerkraftmeßzahl 1)	11.466.649	11.392.271	11.124.935	-267.336,00	-341.714	Steuerkraft sinkt wg. geringerer Schl.Z.	11.167.832	11.328.866	11.919.177
1	Steuerkraftsumme 1)	14.831.894	15.342.313	15.074.977	-267.336,36	243.083	Steuerkraftanstieg ggb. 1. Entw. Halbiert	13.795.032	15.152.846	16.286.580
2	Schlüsselzuweisungen FAG 2)	2.627.200	3.574.200	3.823.900	249.700,00	1.196.700	Steigerung wg. rückl. Steuerkraft	4.367.400	4.377.800	4.098.500
3	Systemumst. Ki-Geld, Vert.-Su. 2)	611.100.000	636.300.000	636.300.000	0	25.200.000		660.000.000	676.000.000	693.000.000
	dto. Schlüsselzahl Gem. 3)	0,0009589	0,0009598	0,0009248	-0,0000350	-0,00003410	Schlüsselzahl 2024 ist geringer als 23	0,0009248	0,0009248	0,0009248
	dto. Einnahme Gemeinde	585.900	610.100	588.400	-21.700	2.500	gleichauf mit Vorjahr	610.300	625.100	640.800
4	Gem.-Anteil Est. Vertlg.-masse 2)	7.758.000.000	7.931.000.000	7.795.000.000	-136.000.000	37.000.000	Rückgang mit geä. HHErl. 24	8.379.000.000	8.823.000.000	9.264.000.000
	dto. Schlüsselzahl Gem. 3)	0,0009589	0,0009589	0,0009248	-0,0000341	-0,00003410	Schlüsselzahl 2024 ist geringer als 23	0,0009248	0,0009248	0,0009248
	dto. Einnahme Gemeinde	7.439.100	7.605.000	7.208.800	-396.200	-230.300	ggb. VJ Rückgang um 3%	7.748.900	8.159.500	8.567.300
5	Gem.-Anteil Ums.Steuer, Vertlg.-masse	1.150.000.000	1.186.000.000	1.185.000.000	-1.000.000	35.000.000	leichter Rückgang mit geä. HHErl. 24	1.224.000.000	1.249.000.000	1.274.000.000
	G.-Ant. Ums.-Steuer, Schlüssz. 3)	0,0003188	0,0003188	0,0003188	0	0	aktuelle Schlüsselzahl (bleibt hier gleich)	0,0003188	0,0003188	0,0003188
	dto. Einnahme Gemeinde	366.600	378.000	377.700	-300	11.100	ggb. VJ geringfügig mehr	390.200	398.100	406.100
6	Komm.-Inv.-Pausch. €/EW 2)	107,00	117,00	120,00	3	13	Erhöhung um 13 €/EW	122	124	126
	dto. Einnahme Gemeinde	979.100	1.076.700	1.104.300	27.600	125.200	deutlicher Anstieg ggb. VJ	1.129.200	1.264.100	1.289.600
7	Sachkost.-beitr. Hauptsch./Sch. 2)	1.312,00		1.312,00	0	0	lt. Entwurf SchLVO; konstant seit 2016	1.312	1.312	1.312
	Einnahme Gemeinde	0	0	0	0	0	Auslaufen der WRS, daher 0	0	0	0
7	SKB Realschüler/Schüler 2)	1.109,16		1.184,50	0	75	lt. HH-Erl. 2023+7%	1.190	1.200	1.210
	Einnahme Gemeinde	360.500		375.500	0	15.000	Schülerzahl RS 361	380.800	384.000	387.200
8	Straßenunt.-pauschale /km-Satz	2.500,00		2.500,00	0	0	unverändert	2.500	2.500	2.500
	Einnahme Gemeinde	88.700		88.700	0	0		88.700	88.700	88.700
9	Pausch. Inv.-Zus. Str./Betrag/ha 2)	8,40		8,40	0	0	unverändert	8,40	8,40	8,40
	daraus Einnahme Gem.	36.700		36.700	0	0		36.700	36.700	36.700
10	Ki-Lastenausgleich f. KiGä.	939.700	1.034.600	1.041.500	6.900,00	101.800	siehe Berech. Prod.ber. 365001	1.018.000	1.096.500	1.151.900
11	Gemeindeeigene Steuern									
a	Hebesatz Grundsteuer A.	320 v.H.		360 v.H.	0	+ 40 v.H.	Hebesatzerhöhung	360 v.H.	360 v.H.	360 v.H.
	daraus Einnahmen	90.000		100.000	0	10.000		100.000	100.000	100.000
b	Hebesatz Grundsteuer B	330 v.H.		370 v.H.	0	+ 40 v.H.	Hebesatzerhöhung	370 v.H.	370 v.H.	370 v.H.
	daraus Einnahmen	1.137.000		1.272.000	0	135.000		1.272.000	1.272.000	1.272.000
c	Hebesatz Gewerbesteuer	340 v.H.		360 v.H.	0	+ 20 v.H.	Hebesatzerhöhung	360 v.H.	360 v.H.	360 v.H.
	daraus Einnahmen	2.800.000		3.477.000	0	677.000		3.500.000	3.500.000	3.500.000
d	Vergnügungssteuer	35.000		25.000	0	-10.000	Schätzung für 2024, aufgr. Erg. 2023	35.000	35.000	35.000
e	Hundesteuer	63.500		65.500	0	2.000	Schätzung für 2024, aufgr. Erg. 2023	66.000	66.500	67.000
	Gesamt Einnahmen	17.549.000	19.719.000	19.585.000	-134.000	2.036.000	Steigerung um 11% ggb. VJ	20.743.200	21.404.000	21.640.800
	davon nur vom Land	13.423.500	14.779.500	14.645.500	-134.000	1.222.000	ohne eigene Steuern!	15.770.200	16.430.500	16.666.800
	nur Gem.-Einn. (GrSt u.a.)	4.125.500	4.939.500	4.939.500	0	814.000	nur Gem.-Einn. (Nr. 11)	4.973.000	4.973.500	4.974.000
	Ausgaben					0				
A1	Prozentzahl FAG-Umlage 2)	23,000		22,520	0	-0		22,340	22,340	22,520
	FAG-Umlage f. Gemeinde	3.411.300	3.473.500	3.394.900	-78.600	-16.400	nahezu gleich als VJ	3.081.900	3.385.200	3.667.800
A2	Hebesatz Kreisumlage 4)	32,60		36,00	0	3	Steigerung um 3,5% zu erwarten	37,5	38,0	38,0
	Kreisumlage f. Gemeinde	4.835.200	5.538.500	5.427.000	-111.500	591.800	wg.höh. Steuerkraft mehr	5.173.100	5.758.100	6.188.900
A3	Prozentzahl f. Gew.-St.-Umlage 2)	35		35,0	0	0	Seit 2020 auf 35% abgesenkt (statt 70)	35	35	35
	zu zahlende Gew.-St.-Umlage	288.300		358.000	0	69.700	wg. höherer Steuer	360.300	360.300	360.300
	Gesamt Ausgaben	8.534.800	9.370.000	9.179.900	-190.100	645.100	mehr als im VJ.	8.615.300	9.503.600	10.217.000
	"Netto" verbleibend vor Pers.Kost.	9.014.200	10.349.000	10.405.100	56.100	1.390.900	deutlicher Rückgang ggb. Vorjahr	12.127.900	11.900.400	11.423.800
	Pers.-Ausgaben insges.	6.859.500	7.054.850	7.054.850	0	195.350	mehr lt. Personalkostenhochrechnung	6.540.900	6.635.800	6.749.700
	"Netto" verbleibend nach Personalausg.	2.154.700	3.294.150	3.350.250	56.100	1.195.550		5.587.000	5.264.600	4.674.100
	Abschreibungen	1.400.800	1.441.200	1.441.200	0	40.400	lt bish. Anlagenachweis	1.605.800	1.650.800	1.679.100
	Auflösung von Zuschüssen	-367.300	-491.200	-491.200	0	-123.900	lt bish. Anlagenachweis	-441.300	-439.100	-464.100
	"Netto" verbleibend	1.121.200	2.344.150	2.400.250	56.100	1.279.050		4.422.500	4.052.900	3.459.100

Bemerkungen:

- 1) tatsächliche Zahl lt. Mitteilung des StaLa über Leistungen im komm. Fin.-Ausgleich
- 2) Die Vorgaben sind aus dem Haushaltserlass entnommen.
- 3) Die Schlüsselzahl beträgt ab 2024 0,0009248 (zuvor: 0,0009589) bzw. f. Ust-Anteil 0,0003188
- 4) Die Höhe des Kreisumlagesatzes 32,10 v. H. +3,5 v.H. = 35,6 v.H.

Teil C: -nachrichtlich- Aufteilung der Stellen nach der Gliederung des Haushaltsplans

I. Beamte

Produkt-Gr. / KSt	Gliederungsplan	BM	Gehobener Dienst ⁷⁾					Mittlerer Dienst ⁷⁾			
			A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6
1110	Steuerung	1 *									
1110210	OV Blansingen *)										
11241100	Rathaus Blansingen Geb.										
1110220	OV Egringen *)										
11241200	Rathaus Egringen Gebäude										
11241300	OV Huttingen *)										
11240300	Rathaus Huttingen										
1110240	OV Istein *)										
11241400	Ortsverwaltung Istein Geb.										
1110250	OV Kleinkems *)										
11241500	Rathaus Kleinkems Geb.										
1110260	OV Mappach *)										
11241600	Rathaus Mappach Gebäude										
1110270	OV Welmlingen *)										
11241700	Rathaus Welmlingen Geb.										
1110280	OV Wintersweiler *)										
11241800	Rathaus Wintersw. Geb.										
1110100	Geschäftsstelle GR		1								
1120	EDV-Organisation										
1121	Personalamt										
1126	Zentrale Postst. + Telefonz.										
1122	Finanzverwaltung		0,47*								
11240001	Gebäudemanagement										
11241900	Rathaus										
1125	Bauhof										
Zw.Summe	Teilhaushalt I	1	1,47	0	0	0	0	0	0	0	0
1223	Standesamt										
1222	Einwohnermeldeamt										
1220	Ordnungswesen										
1221	Verkehrswesen										
1260	Brandschutz - FW										
211001	Grundschule Egringen einschl. Verl. GS + Essen										
211005	Schulzentrum E.-K. einschl. Verl. GS + Essen										
2150	sonst. Schulische Aufgaben										
2520	Museum										
2720	Büchereien Ist. u. Egr.										
2720	Mediathek										
2710	Volksbildungswerk										
3140	Flüchtlings- u. Integr. Arbeit										
3180	Sozialamt										
3620	Jugendpflege										
36501	Kindertagesbetreuung allg.										
36501	Kiga-Bus										
36501090	Kinderhaus										
36501010	Kiga Blansingen										
36501040	Kiga Istein										
36501030	Kiga Huttingen										
36501080	Kiga Wintersweiler										
5210	Bauamt										
5530	Friedhöfe										
573008	Festhallen, Festplätze										
Zw.Summe	Teilhaushalt II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	Haushalt	1	1,47	0	0	0	0	0	0	0	0
3110	EBetrieb Wasserversorgung		0,26*								
7100	Ebetrieb Abwasserbeseit.		0,27*								
Gesamt		1	2,00	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Personen		1	2	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen ⁵⁾:

- 1110 * Beamter auf Zeit, Bes.-Gruppe B 2 zuzüglich Aufwandsentschädigung
- 111010210 - 1111021*) die OV sind Wahlbeamte m. Entschädigung f. ehrenamtliche Tätigkeit u.- werden im Teil E geführt.
- 1122 * Funktionsstelle nach § 5 (1) Nr. 3 StOGVO, 26 % bei EB Wasservers., 27 % bei EB Abwasserbeseitigung/

II. Beschäftigte ⁸⁾

Produkt- Gr. / KSt	13	12	11	10	9a	9b	8	7	6	5	4	3	2	1	S17	S15	S13	S9	S8a
1110									1										
1110210																			
11241100																			
11110220																			
11241200													0,13						
11241300																			
11240300													0,11						
11110240																			
11241400													0,03						
11110250													0,06						
11241500													0,05						
11110260																			
11241600													0,05						
11110270																			
11241700														0,02					
11110280																			
11241800																			
11110100										0,7									
1120				1															
1121					0,8	1,0		0,25											
1126											1								
1122			1	<--		1	2		2,5										
11240001					1				0,5										
11241900													0,32	0,32					
1125					1			1	8				0,04						
Zw.Summe	0,0	0,0	1,0	1,0	2,75	2,0	2,00	1,25	12,0	0,70	1,0	0,0	0,79	0,34	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1223					0,7														
1222									1,8										
1220				1															
1221							0,12			0,19									
1260										0,26				0,28					
211001												0,31							
												0,24	0,2						
211005									6,1	1,52		0,93	1,72						0,8
2150												1,98							
2520	0,6													0,15					
2720													0,06						
2720						0,7						1,00							
2710									0,23										
3140						1,6													
3180							1												
3620														0,08					
36501				1															3
36501													0,44						
36501090												1,28			1		0,8		16,54
36501010													0,4				0,50		1,20
36501040													0,35				1		3,25
36501030													0,26				1		3,17
36501080													0,38			1			8,35
5210		1				1	1		1										
5530													0,02	0,05					
573008													0,17	0,2					
Zw.Summe	0,60	1,0	0,0	2,0	0,7	3,3	2,12	0,0	9,13	1,97	0,0	5,74	4,0	0,76	1,0	1,0	2,8	0,5	36,31
Su. HH	0,60	1,0	1,0	3,0	3,5	5,3	4,12	1,25	21,13	2,67	1,0	5,74	4,79	1,10	1,0	1,0	2,8	0,5	36,31
3110							1		1										
7100								2											
Gesamt	0,6	1,0	1,0	3,0	3,5	5,3	5,12	3,25	22,13	2,67	1,0	5,74	4,79	1,1	1,0	1,0	2,8	0,5	36,31
Anz. Pers.	1	1	0	4	4	5	6	4	24	5	1	15	23	9	1	1	3	1	46

-ENTWURF-
Beschluss über den
Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes Wasserversorgung
der Gemeinde Efringen-Kirchen
für das Wirtschaftsjahr
2024

Aufgrund der §§ 14 u. 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2024 den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung** für das **Wirtschaftsjahr 2024** wie folgt beschlossen:

1.	Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit	
1.1	Erträgen von	1.175.900,00 Euro
1.2	Aufwendungen von	1.175.900,00 Euro
1.3	einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	0,00 Euro
2.	Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit	
2.1	einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	85.500,00 Euro
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	347.000,00 Euro
2.2	einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-347.000,00 Euro
2.3	einem Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Summe 2.1 +2.2)	-261.500,00 Euro
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	337.500,00 Euro
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	76.000,00 Euro
2.4	einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	261.500,00 Euro
2.5	einer Änderung des Finanzierungsmittelbestands von	0,00 Euro
3.1	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen beträgt (Kreditermächtigung)	283.500,00 Euro
3.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigten beträgt	0,00 Euro
3.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	400.000,00 Euro

Efringen-Kirchen, den 22.01.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Beschluss über den
Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Efringen-Kirchen
für das Wirtschaftsjahr
2024

Aufgrund der §§ 14 u. 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2024 den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung** für das **Wirtschaftsjahr 2024** wie folgt beschlossen:

1.	Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit	
1.1	Erträgen von	2.913.500,00 Euro
1.2	Aufwendungen von	2.913.500,00 Euro
1.3	einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	0,00 Euro
2.	Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit	
2.1	einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	1.032.100,00 Euro
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.154.000,00 Euro
2.2	einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-2.154.000,00 Euro
2.3	einem Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Summe 2.1 +2.2)	-1.121.900,00 Euro
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.154.000,00 Euro
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.200,00 Euro
2.4	einem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.153.800,00 Euro
2.5	einer Änderung des Finanzierungsmittelbestands von	31.900,00 Euro
3.1	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen beträgt (Kreditermächtigung)	1.989.900,00 Euro
3.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigten beträgt	0,00 Euro
3.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	3.500.000,00 Euro

Efringen-Kirchen, den 22.01.2024

Carolin Holzmüller, Bürgermeisterin

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

**Eigenbetriebsplan
2024**

Erfolgsplan 2024

Ifd. Nr.		Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Umsatzerlöse	1.321.482,53	1.684.500	2.119.200	2.051.100	2.140.800	2.190.500
3	+	andere aktivierte Eigenleistungen	528,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4	+	sonstige betriebliche Erträge	508.979,62	789.200	792.700	803.200	718.700	694.200
5	-	Materialaufwand	621.404,18-	1.262.800-	1.214.600-	1.179.800-	1.187.100-	1.193.800-
5a	-	Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	64.823,02-	216.200-	122.500-	124.200-	125.900-	127.600-
5b	-	Aufwendungen für bezogene Leistungen	556.581,16-	1.046.600-	1.092.100-	1.055.600-	1.061.200-	1.066.200-
6	-	Personalaufwand	159.552,08-	167.300-	178.000-	183.300-	188.700-	194.200-
6a	-	Löhne und Gehälter	121.566,45-	126.500-	134.700-	138.700-	142.800-	147.000-
6b	-	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	37.985,63-	40.800-	43.300-	44.600-	45.900-	47.200-
7	-	Abschreibungen	0,00	830.000-	910.000-	900.000-	910.000-	920.000-
7a	-	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	830.000-	910.000-	900.000-	910.000-	920.000-
8	-	sonstige betriebliche Aufwendungen	103.005,63-	103.000-	125.300-	125.800-	128.300-	131.300-
11	+	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.636,69	600	600	600	600	600
		davon aus verbundenen Unternehmen	1.636,69	600	600	600	600	600
13	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	189.191,93-	296.400-	485.100-	466.500-	446.500-	446.500-
		davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	80.500-	66.100-	66.500-	66.500-	66.500-
15	=	Ergebnis nach Steuern	759.473,42	184.200-	500	500	500	500
16	-	sonstige Steuern	458,48-	500-	500-	500-	500-	500-
17	=	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	759.014,94	184.700-	0	0	0	0
		nachrichtlich						

Liquiditätsplan 2024

Ifd. Nr.		Liquiditätsplan einschließlich Finanzierung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
1	+	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	1.995.681,56	2.113.700	2.549.900	0	2.484.300	2.485.500	2.506.700
2	+	Sonst. Einzahl., nicht der Inv.- od. Finanzierungstätigk. zuzuordnen	0,06	600	600	0	600	600	600
4	=	Einzahlungen a. Ifd. Geschäftstätigkeit (Summe a. Nr. 1 bis 3)	1.995.681,62	2.114.300	2.550.500	0	2.484.900	2.486.100	2.507.300
5	-	Auszahlungen an Lieferanten u. Beschäftigte	970.868,85-	1.533.100-	1.517.900-	0	1.488.900-	1.504.100-	1.519.300-
6	-	Sonst. Auszahlg., nicht d. Inv.-od. Finanzierungstätigk. zuzuordnen	297,93-	500-	500-	0	500-	500-	500-
8	=	Auszahlungen a. Ifd. Geschäftstätigkeit (Summe a. Nr. 5 bis 7)	971.166,78-	1.533.600-	1.518.400-	0	1.489.400-	1.504.600-	1.519.800-
9	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf a. Ifd. Geschäftstätigkeit (Saldo 4 und 8)	1.024.514,84	580.700	1.032.100	0	995.500	981.500	987.500
11	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen d. Sachanl.verm.	11.638,92	0	0	0	0	0	0
12	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen d. Finanzanl.verm.	34.794,43	0	0	0	0	0	0
16	=	Einzahlungen a. Inv.tätigkeit (Summe a. Nr. 10 bis 15)	46.433,35	0	0	0	0	0	0
17	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	54.389,46-	116.500-	130.000-	0	170.000-	100.000-	0
18	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	142.939,60-	1.373.000-	1.492.000-	0	2.095.000-	445.000-	245.000-
19	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	67.123,47-	532.000-	532.000-	0	75.000-	75.000-	75.000-
21	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe a. Nr 17 - 20)	264.452,53-	2.021.500-	2.154.000-	0	2.340.000-	620.000-	320.000-
22	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr. 16 und 21)	218.019,18-	2.021.500-	2.154.000-	0	2.340.000-	620.000-	320.000-
23	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)	806.495,66	1.440.800-	1.121.900-	0	1.344.500-	361.500	667.500
26	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten bei Dritten	1.800.000,00	1.870.400	1.989.900	0	2.277.900	557.900	257.900
27	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	15.282,79	111.100	124.100	0	25.100	25.100	25.100
28	+	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen der Gemeinde	24.777,37	40.000	40.000	0	37.000	37.000	37.000
29	+	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter	35.331,45	0	0	0	0	0	0
30	=	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	1.875.391,61	2.021.500	2.154.000	0	2.340.000	620.000	320.000

EigB Abwasserbeseitigung Eigenbetriebsplan 2024

Ifd. Nr.		Liquiditätsplan einschließlich Finanzierung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
33	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber Dritten	321.004,20-	393.100-	515.100-	0	550.000-	570.000-	600.000-
36	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Investitionszuweisungen Dritter	13.390,11-	0	0	0	0	0	0
37	-	Gezahlte Zinsen	249.006,23-	296.400-	485.100-	0	466.500-	446.500-	446.500-
38	=	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nr. 31 bis 37)	583.400,54-	689.500-	1.000.200-	0	1.016.500-	1.016.500-	1.046.500-
39	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 30 und 38)	1.291.991,07	1.332.000	1.153.800	0	1.323.500	396.500-	726.500-
40	=	Veranschl. Änderung d. Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nr. 23 und 39)	2.098.486,73	108.800-	31.900	0	21.000-	35.000-	59.000-
		nachrichtlich							

Erfolgsplan 2024 detailliert

Ifd. Nr.		Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
1	+	Umsatzerlöse	1.321.482,53	1.684.500	2.119.200	2.051.100	2.140.800	2.190.500
		30120000 Erlöse a. Abwassergeb.	1.316.566,28	1.320.000	1.751.700	1.675.600	1.761.300	1.807.000
		30120100 Sonst. Abwassergeb.	4.916,25	4.000	5.000	5.000	5.000	5.000
		30120200 Sonst. Umsatzerlöse	0,00	500	500	500	500	500
		31610000 Aufl. SoPo a. Zuweis.	0,00	230.000	230.000	235.000	237.000	239.000
		31620000 Aufl. SoPo a. Beiträgen	0,00	130.000	132.000	135.000	137.000	139.000
3	+	And. aktivierte Eigenleistungen	528,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
		37110000 Aktiv. Eigenleistungen	528,40	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4	+	sonstige betriebliche Erträge	508.979,62	789.200	792.700	803.200	718.700	694.200
		32000000 Sonst. Betriebl. Erträge	788,47	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
		32007100 Betr.Kost.Erst. v. Kand.+ Fisch. f. KA Bändlegrund	127.402,15	180.000	185.000	190.000	195.000	195.000
		32007200 Betr.Kost.Erst. v. Kand.+ Fisch. f. PW + Sammler	67.130,67	80.000	80.000	85.000	85.000	85.000
		32007300 Erträge a. Kosteners.	1.733,48	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		32007400 Schadenersätze	0,00	500	500	500	500	500
		32007500 Erstattungen v. Gde an EB Abwasser	45.855,46	49.000	47.400	47.900	48.400	48.900
		32007510 Straßentwässerungskostenanteil	266.000,00	331.500	331.500	331.500	331.500	331.500
		32007550 Ertr. a. d. Aufl. v. Gebührenüberschüssen d. VJ'e	0,00	140.000	140.000	140.000	50.000	25.000
		32007600 Erstattungen v. EB Wasserversorg.	69,33	200	300	300	300	300
		35910500 Ertrag a. div. Diff.	0,06	0	0	0	0	0
5	-	Materialaufwand	621.404,18-	1.262.800-	1.214.600-	1.179.800-	1.187.100-	1.193.800-
5a	-	Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. f. bezog. Waren	64.823,02-	216.200-	122.500-	124.200-	125.900-	127.600-
		42007010 Strom/Wasser/Heizung PW Efr.-K.	38.457,78-	120.000-	64.300-	65.600-	66.900-	68.200-
		42007011 Strom/Wasser/Heizung PW Kleink. + Istein	11.521,35-	38.000-	13.500-	13.800-	14.100-	14.400-
		42007020 Sonst. Bew.Kost. PW Efr.-Kirchen	2.913,13-	3.900-	2.900-	3.000-	3.100-	3.200-
		42007021 Sonst. Bew.Kost. PW Kleink. + Ist.	54,73-	100-	100-	100-	100-	100-
		42007030 Beschaffungen PW Efringen-Kirchen	3.802,59-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-
		42007031 Beschaffungen PW Kleink. + Istein	52,81-	2.500-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
		42007032 Beschaffungen Kanal Efr.-Kirchen	590,55-	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-	2.500-
		42007040 Fällmittel PW Efr.-K.	0,00	25.000-	15.000-	15.000-	15.000-	15.000-
		42007041 Fällmittel PW Istein /Kk.	0,00	8.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
		42007050 Aufw. Wasserentn.entg.	1.109,71-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-

Ifd. Nr.	Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung	Ergebnis 2022 EUR 1	Ansatz 2023 EUR 2	Ansatz 2024 EUR 3	Finanzplanung		
					2025	2026	2027
					EUR 4	EUR 5	EUR 6
	42007060 Aufwand Reinigungsverb. u. Laborbedarf	1.929,26-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-	4.000-
	42007061 Schädlingsbekämpfung Kanalnetz E-K	0,00	0	0	0	0	0
	42007070 Sonst. Verbrauchsm. PW E-K.	865,43-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
	42007080 Aufwand f. Treibstoffe	3.525,68-	3.200-	3.200-	3.200-	3.200-	3.200-
5b	- Aufwendungen für bezogene Leistungen	556.581,16-	1.046.600-	1.092.100-	1.055.600-	1.061.200-	1.066.200-
	43000000 Aufw. f. bez. Leistungen	0,00	7.500-	7.500-	7.500-	7.500-	7.500-
	43007001 Reststoffents.Kanalsand	4.210,81-	2.700-	2.700-	2.700-	2.800-	2.800-
	43007002 Aufw. für Kanalreinigung	0,00	30.000-	50.000-	50.000-	50.000-	50.000-
	43007010 Betriebskosten f. KA Bandlegrund	330.541,38-	552.100-	560.000-	570.000-	575.000-	580.000-
	43007020 Erstattungen v. Bauhofleistungen	1.558,00-	3.900-	1.600-	1.600-	1.600-	1.600-
	43007030 Erstatt. a. EB Wasserversorgung	338,61-	1.900-	300-	300-	300-	300-
	43007100 Unterh. Geb. PW Efr.-K.	46.391,45-	35.000-	50.000-	35.000-	35.000-	35.000-
	43007101 Unterh. Geb. PW Istein + Kleinkems	16.433,09-	15.000-	15.000-	15.000-	15.000-	15.000-
	43007110 Unterh. gem. Sammler Kand./Fisch.	0,00	12.500-	12.500-	12.500-	12.500-	12.500-
	43007200 Unterh. Kanalnetz E.-K.	110.623,66-	100.000-	75.000-	75.000-	75.000-	75.000-
	43007210 Unterh. Sanierung EigKVO	19.342,69-	250.000-	250.000-	250.000-	250.000-	250.000-
	43007215 Schädlingsbekämpfung Kanalnetz E-K	20.081,25-	15.000-	50.000-	15.000-	15.000-	15.000-
	43007220 Unterh. Anlagen (ohne Kand./Fisch.)	949,62-	15.000-	11.500-	15.000-	15.000-	15.000-
	43007310 Unterhaltungsaufwand Fahrzeuge	4.412,58-	4.000-	4.000-	4.000-	4.500-	4.500-
	43007390 Beschaffung/Unterh. sonst. bew. Vermögen	1.698,02-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
6	- Personalaufwand	159.552,08-	167.300-	178.000-	183.300-	188.700-	194.200-
6a	- Löhne und Gehälter	121.566,45-	126.500-	134.700-	138.700-	142.800-	147.000-
	40110000 Beamte	19.100,28-	19.300-	20.300-	20.900-	21.500-	22.100-
	40120000 Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	102.466,17-	107.200-	114.400-	117.800-	121.300-	124.900-
6b	- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	37.985,63-	40.800-	43.300-	44.600-	45.900-	47.200-
	40210000 Beiträge Versorg.kasse Beamte	6.987,88-	7.000-	7.500-	7.700-	7.900-	8.100-
	40220000 Beitr.z. Versorg.kasse tarifl. Beschäft.	8.510,92-	9.100-	9.700-	10.000-	10.300-	10.600-
	40320000 Beitr.gesetzl.Soz.vers. f. tarifl.Beschäft	21.676,83-	23.800-	25.200-	26.000-	26.800-	27.600-
	40410000 Beihilfen, Unterstützungs- u. Bedienstete	810,00-	900-	900-	900-	900-	900-

7	-	Abschreibungen	0,00	830.000-	910.000-	900.000-	910.000-	920.000-
7a	-	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	830.000-	910.000-	900.000-	910.000-	920.000-
		47000000 bilanzielle Abschreibung	0,00	830.000-	910.000-	900.000-	910.000-	920.000-
8	-	sonstige betriebliche Aufwendungen	103.005,63-	103.000-	125.300-	125.800-	128.300-	131.300-
		44000000 Sonst. Betr. Aufwend.	73,44-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-	5.000-
		44001000 Versicherungsaufwend.	7.812,77-	8.000-	8.000-	8.000-	8.000-	8.000-
		44002000 Aufwend. f. Bürobedarf, Telefon u. ä.	1.700,95-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-	2.000-
		44007010 Erstattungen an Gemeinde-Verw.Ko.Beitrag	69.707,71-	62.300-	70.600-	71.600-	72.600-	73.600-
		44007100 Prüf.- u. Berat.kosten	0,00	7.000-	7.000-	7.500-	7.500-	7.500-
		44007110 Gerichts- u. Sachverständigenkosten	842,16-	1.000-	4.500-	4.500-	4.500-	4.500-
		44007200 EDV-Aufwand allg. (Besch./Pflege)	20.397,27-	13.000-	20.000-	22.500-	24.000-	26.000-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	0,00	700-	700-	700-	700-	700-
		44317010 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	130,90-	2.500-	6.000-	2.500-	2.500-	2.500-
		44317020 Dienst- u. Schutzkleidung	2.340,35-	1.500-	1.500-	1.500-	1.500-	1.500-
		44910500 Aufwand aus diversen Differenzen	0,08-	0	0	0	0	0
11	+	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.636,69	600	600	600	600	600
		36200000 Zinserträge aus Kassenbestandsverzinsung	1.636,69	50	50	50	50	50
		36201000 Zinserträge Bauzeitzinsen	0,00	550	550	550	550	550
		davon aus verbundenen Unternehmen	1.636,69	600	600	600	600	600
		36200000 Zinserträge aus Kassenbestandsverzinsung	1.636,69	50	50	50	50	50
		36201000 Zinsertr. Bauzeitzinsen	0,00	550	550	550	550	550
13	-	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	189.191,93-	296.400-	485.100-	466.500-	446.500-	446.500-
		45100000 Zinsaufwendungen an Gemeinden	0,00	80.000-	65.000-	65.000-	65.000-	65.000-
		45200000 Aufwand Kassenbestandsverzinsung	0,00	500-	1.100-	1.500-	1.500-	1.500-
		45300000 Zinsaufwendungen an Dritte	189.191,93-	215.900-	419.000-	400.000-	380.000-	380.000-
		davon aus verbund. Unternehmen	0,00	80.500-	66.100-	66.500-	66.500-	66.500-
		45100000 Zinsaufwendungen an Gemeinden	0,00	80.000-	65.000-	65.000-	65.000-	65.000-
		45200000 Aufwand Kassenbestandsverzinsung	0,00	500-	1.100-	1.500-	1.500-	1.500-
15	=	Ergebnis nach Steuern	759.473,42	184.200-	500	500	500	500
16	-	sonstige Steuern	458,48-	500-	500-	500-	500-	500-
		46502000 Kfz-Steuer	458,48-	500-	500-	500-	500-	500-
17	=	Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	759.014,94	184.700-	0	0	0	0
		nachrichtlich						

Eigenbetrieb Abwasser

Investitionsmaßnahmen 2024

BZ71
7100Betriebszweig Abwasserbeseitigung
Abwasserbeseitigung

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtanga- ben zur Maß- nahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittel- übertragungen aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
771000000000: Invest. Jahresvorh. Bew.											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	15.000-	6.167,81-	15.000-	60.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	15.000-	6.167,81-	15.000-	60.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	15.000-	6.167,81-	15.000-	60.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	15.000-	6.167,81-	15.000-	60.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
771000000001: Invest. Jahresvorh. Unbew.											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	28.716,20-	50.000-	100.000-	0	50.000-	50.000-	50.000-
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	28.716,20-	50.000-	100.000-	0	50.000-	50.000-	50.000-
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	28.716,20-	50.000-	100.000-	0	50.000-	50.000-	50.000-
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	28.716,20-	50.000-	100.000-	0	50.000-	50.000-	50.000-

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme.	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
		-nachrichtl.-EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
771000000002: Inv.Kostenumlage KA Bändlegrund											
	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	141.600	30.600	0	30.600,00	30.000	30.000	0	27.000	27.000	27.000
	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	34.794	34.794	0	34.794,43	0	0	0	0	0	0
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	176.394	65.394	0	65.394,43	30.000	30.000	0	27.000	27.000	27.000
	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	824.123-	67.123-	0	67.123,47-	532.000-	532.000-	0	75.000-	75.000-	75.000-
	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	13.390-	13.390-	0	13.390,11-	0	0	0	0	0	0
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	837.514-	80.514-	0	80.513,58-	532.000-	532.000-	0	75.000-	75.000-	75.000-
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	661.119-	15.119-	0	15.119,15-	502.000-	502.000-	0	48.000-	48.000-	48.000-
	= Gesamtkosten der Maßnahme	837.514-	80.514-	0	80.513,58-	532.000-	532.000-	0	75.000-	75.000-	75.000-
771000000003: Inv.Kostenbeteiligung PW Efr-K.											
	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	44.731	4.731	0	4.731,45	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	44.731	4.731	0	4.731,45	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	44.731	4.731	0	4.731,45	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme.	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
		-nachrichtl.- EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
77100000004: Kanalbeiträge allg.											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	46.868	6.868	0	6.867,90	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	46.868	6.868	0	6.867,90	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	46.868	6.868	0	6.867,90	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0

77100000005: Klärbeiträgen Allg.											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	517	117	0	117,40	100	100	0	100	100	100
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	517	117	0	117,40	100	100	0	100	100	100
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	517	117	0	117,40	100	100	0	100	100	100
	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0

77100000006: Hausanschlüsse Abwasser (E+A)											
	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	24.777	24.777	0	24.777,37	0	0	0	0	0	0
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	68.297	8.297	0	8.297,49	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	93.075	33.075	0	33.074,86	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	164.465-	44.465-	0	44.464,76-	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	30.000-
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	164.465-	44.465-	0	44.464,76-	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	30.000-
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	71.390-	11.390-	0	11.389,90-	15.000-	15.000-	0	15.000-	15.000-	15.000-
	= Gesamtkosten der Maßnahme	164.465-	44.465-	0	44.464,76-	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	30.000-

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme.	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
		-nachrichtl.-EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
77100000007: Digitales Leitungskataster Abwasser											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0,00	15.000-	0	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	15.000-	0	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	15.000-	0	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	15.000-	0	0	0	0	0
77100000008: Entwässerungskonzept Direkteinleiter											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	50.000-	0	0	0,00	25.000-	30.000-	0	20.000-	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000-	0	0	0,00	25.000-	30.000-	0	20.000-	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	50.000-	0	0	0,00	25.000-	30.000-	0	20.000-	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	50.000-	0	0	0,00	25.000-	30.000-	0	20.000-	0	0
77100000009: Imm. Anl. Gesamtentwässerungsplan											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	54.389,46-	75.000-	100.000-	0	150.000-	100.000-	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	54.389,46-	75.000-	100.000-	0	150.000-	100.000-	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	54.389,46-	75.000-	100.000-	0	150.000-	100.000-	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	54.389,46-	75.000-	100.000-	0	150.000-	100.000-	0

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
77100000010: Jahresvorh. Imm. Anlagegüter											
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0,00	1.500-	0	0	0	0	0
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	1.500-	0	0	0	0	0
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	1.500-	0	0	0	0	0
	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	1.500-	0	0	0	0	0
77100000013: RÜ 34 Engetalstraße											
	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	11.639	11.639	0	11.638,92	0	0	0	0	0	0
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.639	11.639	0	11.638,92	0	0	0	0	0	0
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	11.639	11.639	0	11.638,92	0	0	0	0	0	0
	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
77100000014: RÜB Hutt./Wintersw. Neubau											
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.337-	50.337-	0	50.336,68-	220.000-	0	0	0	0	0
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.337-	50.337-	0	50.336,68-	220.000-	0	0	0	0	0
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	50.337-	50.337-	0	50.336,68-	220.000-	0	0	0	0	0
	= Gesamtkosten der Maßnahme	50.337-	50.337-	0	50.336,68-	220.000-	0	0	0	0	0

771000000 014: RÜB Huttingen/Wintersweiler Neubau: Gesamtkosten rd. 4,2 Mio. €. Bereitgestellt in 2021 502.631,82 €, weitere 3,5 Mio. € in 2022 sowie 220.000 € in 2023. Die Restmittel aus 2023 werden nach 2024 übertragen, daher kein Planansatz für 2024.

lfd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittelübertragungen aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
771000000015: RÜB Welmlingen											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.500.000-	0	0	0,00	35.000-	150.000-	0	2.000.000-	350.000-	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.500.000-	0	0	0,00	35.000-	150.000-	0	2.000.000-	350.000-	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	2.500.000-	0	0	0,00	35.000-	150.000-	0	2.000.000-	350.000-	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	2.500.000-	0	0	0,00	35.000-	150.000-	0	2.000.000-	350.000-	0
771000000017: Erschließung Mittlerer Weg Hutt.											
+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	49.000	0	0	0,00	46.000	49.000	0	0	0	0
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	49.000	0	0	0,00	46.000	49.000	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	142.000-	0	0	0,00	458.000-	142.000-	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	142.000-	0	0	0,00	458.000-	142.000-	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	93.000-	0	0	0,00	412.000-	93.000-	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	142.000-	0	0	0,00	458.000-	142.000-	0	0	0	0

771000000 017: Erschließung ‚Mittlerer Weg‘ Huttingen – Kanalisation: Beiträge über Beitragsablöse der Gemeinde 49.000 € (Mittel neu veranschlagt); Herstellungskosten gesamt rd. 600.000 € (2023 +2024).

lfd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Mittelübertragungen aus 2022 EUR	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	VE 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
77100000021: Erschließung 'Brühl' Egringen											
	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Investitionstätigkeit	50.000	0	0	0,00	40.000	50.000	0	0	0	0
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000	0	0	0,00	40.000	50.000	0	0	0	0
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	363.254-	13.254-	0	13.254,15-	250.000-	350.000-	0	0	0	0
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	363.254-	13.254-	0	13.254,15-	250.000-	350.000-	0	0	0	0
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	313.254-	13.254-	0	13.254,15-	210.000-	300.000-	0	0	0	0
	= Gesamtkosten der Maßnahme	363.254-	13.254-	0	13.254,15-	250.000-	350.000-	0	0	0	0
77100000024: weitere RÜB-Maßnahmen											
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	150.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	0	150.000-
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	150.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	0	150.000-
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	150.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	0	150.000-
	= Gesamtkosten der Maßnahme	150.000-	0	0	0,00	0	0	0	0	0	150.000-
77100000025: RÜ1 Egringen + Umb. Kanal i. Z. Brühl											
	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0,00	315.000-	0	0	0	0	0
	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	315.000-	0	0	0	0	0
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	315.000-	0	0	0	0	0
	= Gesamtkosten der Maßnahme	0	0	0	0,00	315.000-	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.	Investitionsmaßnahmen	Gesamtangaben zur Maßnahme. -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert	Mittelübertragungen aus 2022	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
77100000026: Basler Str. E-K Aufdimensionierung Kanal											
=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	660.000-	0	0	0,00	0	660.000-	0	0	0	0
=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	660.000-	0	0	0,00	0	660.000-	0	0	0	0
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	660.000-	0	0	0,00	0	660.000-	0	0	0	0
=	Gesamtkosten der Maßnahme	660.000-	0	0	0,00	0	660.000-	0	0	0	0

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 22.01.2024		öffentlich
TOP: 4	Sachbearbeiter: Niklas Grießhammer 112.03	AZ:
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: - entfällt -

Radverkehrsschau auf der Gemarkung Efringen-Kirchen

hier: Mündlicher Bericht über die Ergebnisse / Beschlüsse

Sachverhalt:

Allgemeines

Am 28.03.2023 hat die Verkehrsschau der Gemeinde Efringen-Kirchen stattgefunden. Im Normalfall werden hier auch Themen des Radverkehrs behandelt. Da allerdings die Radverkehrsbeauftragte an diesem Tag kurzfristig abgesagt hatte, mussten die Themen verschoben werden. Leider mussten Termine für eine Radverkehrsschau immer wieder vom Landratsamt Lörrach verschoben werden. Der Termin zu den Radverkehrsthemen, aber auch zu anderen Themen hat dann am 28.11.2023 stattgefunden.

An der Radverkehrsschau hat vonseiten der Gemeinde Efringen-Kirchen Frau Bürgermeisterin Holz-müller, Herr stellvertretender Hauptamtsleiter Grießhammer und Herr Bauamtsleiter Weiß teilge-nommen. Außerdem zwei Mitarbeitende des Landratsamtes aus dem Fachbereich Verkehr sowie ein Mitarbeiter des Landratsamtes aus dem Fachbereich Straßen und ein Polizeibeamter.

An der Radverkehrsschau wurden insgesamt 14 Punkte behandelt. Die Verwaltung hat die Anregungen aus den einzelnen Fraktionen sowie der Damen und Herren Ortsvorsteher / Ortsvorstehe-rinnen aufgenommen, ebenso konnten Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Verwaltung einbringen. Außerdem wurden auch Punkte, die dem Landratsamt Lörrach bekannt waren, behandelt.

Die nachfolgend genannten Punkte wurden vom Landratsamt Lörrach angeordnet und müssen so von der Gemeinde umgesetzt werden. Über den Vollzug der Ergebnisse der vorherigen Verkehrs-schau wird in der Sitzung mündlich berichtet werden.

1. Efringen-Kirchen, Überquerung der B3 und L137

Vergrößerung der Verkehrsinsel sowie die Herstellung eines circa 50 Meter Radweges auf der öst-lichen L137-Seite.

Beschluss der Verkehrsschau:

Eine Verbreiterung ins Erdreich wäre theoretisch denkbar, eine Erweiterung in Richtung Straße dagegen nicht. Da sich hierbei um eine Bundesstraße handelt, ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig. Die Anfrage wird vom Landratsamt Lörrach an die entsprechende Stelle beim Regierungspräsidium zur Prüfung weitergeleitet.

Da die Fläche vor der Ausfahrt bis zur Verkehrsinsel zu gering ist, wird von einer Erweiterung des Radweges abgesehen. Außerdem ist vor dem Übergang des Radweges auf die Straße das Ver-kehrszeichen 138 (Achtung Radverkehr) angebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

2. Efringen-Kirchen, Kreisverkehr Im Martelacker

Prüfung der Radführung im Kreisverkehr mit der Anbringung von Piktogrammen. Außerdem die Anbringung des Verkehrszeichen 138 (Achtung Radverkehr).

Beschluss der Verkehrsschau:

Aus verkehrsbehördlicher- und polizeilicher Sicht besteht kein Handlungsbedarf. Eine Bevorrechtigung des Radverkehrs an dieser Stelle ist nicht zielführend, da dies an anderer Stelle im Landkreis in gleichen Fällen nicht so gehandhabt wird. Eine uneinheitliche Handhabung kann wiederum zur Verwirrung der Verkehrsteilnehmer führen und ggf. zu einer erhöhten Unfallgefahr. Es bestehen keine verkehrsrechtlichen Gründe für die Anbringung des Verkehrszeichens 138.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

3. Welmlingen innerorts

Anbringung eines Piktogrammes wegen des Mischverkehrs.

Beschluss der Verkehrsschau:

Die Hervorhebung einer gleichberechtigten gemeinsamen Nutzung durch den motorisierten Individualverkehr und Fahrrad durch ein Piktogramm ist rechtlich nicht wirksam und daher auch nicht sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

4. Welmlingen Alte Landstraße

Der Übergang vom Radweg auf die Fahrbahn mit dem Verkehrszeichen 138 (Achtung Radverkehr).

Beschluss der Verkehrsschau:

Eine Bevorrechtigung des Radverkehrs an dieser Stelle ist nicht zielführend, da dies an anderer Stelle im Landkreis in gleichen Fällen nicht so gehandhabt wird. Eine uneinheitliche Handhabung kann wiederum zur Verwirrung der Verkehrsteilnehmer und gegebenenfalls zu erhöhter Unfallgefahr führen.

Außerdem gibt es keine verkehrsrechtlichen Gründe für die Umsetzung des VZ 138 (Achtung Radverkehr)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

5. Efringen-Kirchen, Basler Straße zum B3 Radweg, Reiterhof Bassler

Brücken über die Bahnlinien in Kirchen. Anbringung des Verkehrszeichens 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen) und Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h.

Beschluss der Verkehrsschau:

Keine der angefragten Beschilderungen ist erforderlich bzw. zulässig aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse und der geringen Fahrbahnbreite ist hier ein Überholen per se schon rechtlich nicht zulässig. Der außer Orts erforderliche Abstand von 2,00 m zwischen KFZ- und Radverkehr kann nicht eingehalten werden. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung ist auch nicht zulässig,

da hierzu im gesamten betreffenden Bereich 50 km/h fahrbar sein müssten, was auf Grund der kurvigen Strecke und der schlechten Sichtverhältnisse nicht der Fall ist.

Unfälle in diesem Bereich wurden bisher nicht gemeldet bzw. nicht erfasst.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

6. Radweg L137 Überquerung zum Radweg nach Fischingen

Durch den Maisanbau bis zur Straßeneinmündung ist die Sicht für Radfahrer oft behindert. Es gibt inzwischen eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landwirt. Somit wurde dieser Punkt nicht ausführlich bei der Radverkehrsschau behandelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

7. Rote Brücke, Friedrich-Rottra-Straße

In den Sitzungen des Gemeinderates vom 22.05.2023 und 22.08.2023 wurde die bisherige verkehrsrechtliche Anordnung dem Gremium vorgestellt. Als Beschlussvorschlag gab es die Variante, die verkehrsrechtliche Anordnung mit einer Einbahnstraße in Richtung Gewerbegebiet umzusetzen oder die Straße für sämtlichen Motorisierten Verkehr zu sperren.

Die Verwaltung wurde beauftragt, beim Landratsamt Lörrach prüfen zu lassen, ob durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 10 km/h die momentane Situation beibehalten werden kann. Außerdem, ob bei der Umsetzung der bisherigen verkehrsrechtlichen Anordnung (Einbahnstraße) der Fahrradverkehr in beide Richtungen zugelassen werden kann. Des Weiteren wurde geprüft, ob eine Bevorrechtigung des Radverkehrs aus Egringen kommend möglich ist.

Diese Vorschläge wurden wie beauftragt in der Verkehrsschau vorgebracht. Nach der erneuten Besichtigung vor Ort kam die Verkehrsschau zu folgendem Ergebnis:

Da es für den normalen KFZ-Verkehr und der Feuerwehr geeignetere Alternativen gibt und die beengte und unübersichtliche Situation gegen einen Mischverkehr spricht, wird der motorisierte Verkehr komplett gesperrt.

Als Beschilderung muss das Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen „frei bis zur Unterführung“ angebracht werden. Die bisherige Beschilderung muss komplett entfernt werden.

Zur Verhinderung weiteren KFZ-Verkehrs, sind im betreffenden Bereich Poller mit Raute (zur besseren Sichtbarkeit) zu errichten. Die Poller werden jeweils wenige Meter vor bzw. nach der Brücke befestigt. Somit ist der Zugang zu den Grundstücken für die Eigentümer gesichert.

Der genaue Standort der Poller wird in der Sitzung mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

8. Friedrich-Rottra-Straße / Gässle

In der Sitzung vom 22.08.2023 wurde die Entscheidung zur Ausweisung eines Behindertenparkplatzes an Kirche in der Friedrich-Rottra-Straße vertagt und die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob in der Straße „Gässle“ die Ausweisung eines Behinderten-parkplatzes möglich ist.

Beschluss der Verkehrsschau:

Fahrbahnbreite ist zu gering, um in der Straße „Gässle“ einen Behindertenparkplatz auszuweisen. Die Restfahrbahnbreite müsste mindestens 3,05 m betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt einen Markierungs- und Beschilderungsplan für den Standort „Friedrich-Rottra-Straße“ zu erstellen und diesen nach Genehmigung durch die Verkehrsbehörde umzusetzen.

9. Kanderner Straße 38

Möglichkeit der Versetzung bzw. Entfernung einer Parkbucht.

Beschluss der Verkehrsschau:

Die Parkstandsmarkierung vor dem Anwesen Kanderner Straße 38 ist zu entfernen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

10. Neubaugebiet Brühl, Egringen

Radverkehrssituation bzgl. des Neubaugebietes mit Querungen

Beschluss der Verkehrsschau:

Vor der Querung im Ausfahrtsbereich zur K6305 sind beidseitig kleine VZ 205 (Vorfahrt gewähren) mit VZ 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts) zu errichten. Zu versetzen ist das bestehende VZ 205 (Vorfahrt gewähren) direkt vor die Ausfahrt zur K6305. Außerdem sind vor dem Friedhof entlang des Radwegs keine weiteren Stellplätze anzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

11. Blansingen, Huttingen, Wintersweiler

Radverkehrliche Anbindung Huttingen, Blansingen und Wintersweiler (Basisroute 3. Ordnung und Verdichtungsnetz) an die Pendlerroute P3.

Beschluss der Verkehrsschau:

Die radverkehrliche Anbindung kann auf der Straße oder über einen straßenbegleitenden parallel verlaufenden Radweg erfolgen. Das ist noch mit der Stabsstelle Strukturpolitik und nachhaltige Mobilität abzustimmen.

Für die Maßnahmen an der B3 ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig, an das der Sachverhalt vom Landratsamt Lörrach zur Prüfung weitergeleitet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

12. Seniorenheim Efringen-Kirchen Isteiner Straße 6

Anbringung eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Seite sowie die Anbringung von Barken zur Geschwindigkeitsreduzierung von Radfahrern.

Beschluss der Verkehrsschau:

Gegen die Anbringung eines Verkehrsspiegels bestehen keine verkehrsrechtlichen Bedenken (wenn keine Blendwirkung etc.).

Der Vorrangsbereich des Radverkehrs wird im Ausfahrtsbereich des Seniorenheimes mit roter Farbe gekennzeichnet.

Das bestehende VZ 205 StVO und 1000-32 StVO auf dem Parkplatz soll so eingedreht werden, dass von allen Kfz auf dem Parkplatz eingesehen werden kann.

Das rückseitige VZ 240 StVO ist leicht nach innen zu drehen, damit es auch für RadfahrerInnen frühzeitig erkennbar ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

13. Obsthof Schopferer Egringen

Versetzung des Ortsschildes bis zur Ausfahrt Obsthof Schopferer, damit die Kosten für den Fahrradweg verringert werden könne (keine Hangabgrabung mehr erforderlich etc.)

Beschluss der Verkehrsschau:

Die geplante Versetzung ist nicht möglich, da ein Ortsschild am Ende/Anfang der geschlossenen Bebauung angebracht werden muss. Der neue Standort wäre ca. 100 m vom Beginn bzw. Ende der geschlossenen Bebauung entfernt. Das wäre nicht zulässig

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

14. E-Ladestation REWE-Parkplatz

Auf dem REWE-Parkplatz in Efringen-Kirchen sollen insgesamt 3 E-Ladesäulen-Säulen erstellt werden. Einer ist der Parkplätze für ein Car-Sharing Unternehmen (my e-car)

Beschluss der Verkehrsschau:

Die Beschilderung der 3 E-Lade-Säulen wird wie folgt angeordnet:

- Verkehrszeichen 314 (Parken) + Verkehrszeichen 1010-70 (Car-Sharing) + Zusatzschild Anbieter (my e-car)*
- Verkehrszeichen 314 StVO (Parken) + Verkehrszeichen 1050-32 (e-Auto während Ladevorgang)*
- Verkehrszeichen 314 StVO (Parken) + Verkehrszeichen 1050-32 (e-Auto während Ladevorgang)*

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen am 22. Januar 2024		öffentlich
TOP: 5	Sachbearbeiter: Carolin Holzmüller	
Maßnahme/Sachkto/KStelle:		Haushaltsmittel: ja

Gemeindeentwicklungskonzept (ehemals ISEK) für Efringen-Kirchen – Auftragserteilung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung sowie der Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2023 wurde verdeutlicht, dass die Unterhaltung und Bewirtschaftung des vorhandenen Infrastrukturvermögens, insbesondere des umfangreichen Gebäudebestands von rund 70 kommunalen Gebäuden in den kommenden Jahren nicht mehr finanziert werden kann.

Folglich ist es Aufgabe der Gemeinde den kommunalen Gebäudebestand zu verringern und die verbleibenden Liegenschaften kosteneffizienter zu nutzen. Da diese Entscheidung schwierig ist und verschiedenste Interessengruppen betrifft, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung im April 2023 die Verwaltung beauftragt Büros für die Erstellung eines integrierten Städtebaulichen Konzepts (kurz: ISEK) zu suchen. Ziel des Konzepts ist die Überplanung der Gesamtgemeinde und die Ermittlung von Bedarfen durch Beteiligungsformate. Weiter sollen durch Kooperationen Synergieeffekte erzielt werden, um einen Mehrwert für die Bürgerschaft zu schaffen, auch wenn dafür ältere Gebäude veräußert werden.

Während den Gesprächen mit mehreren Fachbüros stellte sich heraus, dass aufgrund der Struktur zunächst ein Gemeindeentwicklungskonzept (kurz: GEK) sinnvoll ist. Das GEK verfolgt ähnliche Ziele wie das ISEK, jedoch auf größere Strukturen bezogen und ist eher übergreifend zu verstehen. Im Anschluss sollen dann einzelne ISEK folgen, um so die Planung einzelner Quartiere zu konkretisieren und Fördermittel erwerben zu können.

Nach Vorgesprächen wurden Angebote ausgewählter Fachbüros eingeholt. Diese befinden sich aktuell noch in der Prüfung. Danach werden drei Büros für die engere Auswahl bestimmt. Zur Sitzung werden Vertreter der Büros das geplante Konzept sowie das Angebot vorstellen.

In der Sitzung vom 21. Dezember 2023 stellten sich drei Büros mit unterschiedlicher Herangehensweise dem Gemeinderat vor. Die Angebote der drei Büros liegen alle im Preisrahmen von rund 60.000 Euro. Dem Gemeinderat wurde per E-Mail am 27. Dezember 2023 die Präsentationen der Büros übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt das Büro _____ mit der Erstellung des Gemeindeentwicklungskonzepts für Efringen-Kirchen.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 22. Januar 2024		
TOP: 6	Sachbearbeiter: Clemens Pfahler	AZ.: 062.322
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: ja

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Sachverhalt:

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und der Wahl der Kreisräte in der Gemeinde. Bei beiden Wahlen stellt er zudem das Ergebnis in der Gemeinde fest. Bei den Gemeindewahlen ist er weiterhin für die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zuständig.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Bürgermeisterin (kraft Amtes) und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister selbst Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, hat der Gemeinderat sowohl einen Vorsitzenden als auch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen.

Die Verwaltung hat die im Gemeinderat vertretenen Parteien um Vorschläge zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses gebeten. Die eingegangenen Vorschläge wurden bei der Besetzung berücksichtigt.

Da Frau Bürgermeisterin Holzmüller voraussichtlich selbst Wahlbewerberin bei der Wahl der Kreisräte sein wird, schlägt die Verwaltung vor, bereits jetzt einen anderen Vorsitzenden für den Gemeindewahlausschuss zu wählen.

Für die Wahl des Gemeindewahlausschusses werden folgende Personen vorgeschlagen:

Helmut Grässlin	(Vorsitzender)
Barbara Wenk	(Beisitzerin)
Dr. Gerhard Kienle	(Beisitzer)
Peter Rombach	(Beisitzer)

Als Stellvertreter werden in dieser Reihenfolge folgende Personen vorgeschlagen:

Rudolf Ritz	(stellvertretender Vorsitzender)
Helga Meier	(stellvertretende Beisitzerin)
Elke Weiß	(stellvertretende Beisitzerin)
Sonja Brändlin	(stellvertretende Beisitzerin)

Hauptamtsleiter Clemens Pfahler wird zum Schriftführer bestimmt, ist aber nicht Beisitzer im Ausschuss.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen die aufgeführten Personen im Wege der Einigung in den Gemeindewahlausschuss zu wählen.

Sitzung des Gemeinderates Efringen-Kirchen		öffentlich
am 22. Januar 2024		
TOP: 8	Sachbearbeiter: Daniela Wenk	AZ: 960.040
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: - entfällt -	

Beschluss über die Annahme von Spenden

- a) Anlage 1a Spendenliste Geldspenden <100 € 2/2023
- b) Anlage 1b Spendenliste Geldspenden >100 € 2/2023
- c) Anlage 2a Spendenliste Geldspenden <100 € 3/2023 Stolpersteine
- d) Anlage 2b Spendenliste Geldspenden >100 € 3/2023 Stolpersteine
- e) Anlage 3 Sachspendenliste 2/2023
- f) Anlage 4 Bericht über die Annahme von Spenden im Jahr 2023

Sachverhalt:

Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots obliegen der Bürgermeisterin. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat.

Um den Ablauf etwas zu vereinfachen werden die Spenden jeweils gesammelt seit dem letzten Annahmebeschluss zunächst vorläufig angenommen und sind nun dem Gemeinderat zur Entscheidung über die **endgültige Annahme** vorzulegen.

Die Geldspenden 2/2023 <100 € (Anlage 1a) umfasst 29 (Einzel-)Geldspenden sowie eine Sammelspende (Bürgerbus) von Privatleuten im Zeitraum vom Juli bis einschließlich 30.12.2023 in Höhe von insgesamt **2.139,70 €**.

Die Spendenlisten 2/2023 für Spenden >100 € (Anlage 1b) umfasst 12 Geldspenden von Privatleuten und Firmen im Zeitraum vom 20.07.2023 bis 29.12.2023 von insgesamt **3.632,37 €**.

Es handelt sich dabei u.a. um 1.200 € für die Kammerkonzerte (Flügelrevision) sowie 1.223,21 € vom Elternbeirat für den Kindergarten Wintersweiler. Auch für den Heimatbrief Istein, das Lettenhaus Blansingen, das Bammerthüsli Wintersweiler und verschiedene Kindergärten gingen ebenfalls wieder Spenden ein. Aus der BürgerBus-Spendenbox stammten im 2. Halbjahr insgesamt 1.294,70 €. Eher nachrichtlich anzusehen sind die beiden Posten über je 100 € vom Landkreis Lörrach als Zuwendung für bürgerschaftliches Engagement des Helferteams für das Seniorenessen und für das BürgerBus-Team.

Aus organisatorischen Gründen wurden die Spenden für die Stolpersteine Efringen-Kirchen gesondert auf einer Spendenliste 3/2023 <100 € und 3/2023 >100 € (Anlage 2a +2b) erfasst. Hier gingen insgesamt **1.973 €** an Spenden ein.

Sachspenden hat die Gemeinde im zweiten Halbjahr 2023 für den Jugendraum Blansingen im Wert von **369,80 €** erhalten.

Insofern hat der Gemeinderat für das zweite Halbjahr 2023 **insgesamt über Zuwendungen im Wert von 8.114,87 €** zu entscheiden.

Über die jeweiligen Spenden eines Haushaltsjahres wird ein Bericht zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde erstellt. Dieser Bericht ist als Anlage beigefügt. Der jetzt vorgelegte Annahmebeschluss der Spenden des 2. Halbjahres wurde darin bereits berücksichtigt. Der Gemeinderat wird gebeten Kenntnis vom Bericht über die Annahme der Spenden im Jahr 2023 zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die vorläufig angenommenen **Geldspenden <100 €** lt. Spendenlisten 2/2023 Nr. 1 bis 30 in Höhe von **2.139,70 €** sowie 3/2023 Nr. 1-5 in Höhe von **223,00 €** werden gem. § 78 Abs. 4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.
- b) Die vorläufig angenommenen **Geldspenden >100 €** lt. Spendenlisten 2/2023 Nr. 1 bis 12 in Höhe von **3.632,37 €** sowie 3/2023 Nr. 1-7 in Höhe von **1.750,00 €** werden gem. § 78 Abs. 4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.
- c) Die vorläufig angenommenen **Sachspenden** lt. Sachspendenliste 2/2023 Nr. 1 im Wert von **369,80 €** werden gem. § 78 Abs. 4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.
- d) Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom **Bericht über die Annahme der Spenden im Jahr 2023** zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

**Vorläufige Entgegennahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung
zur Vorbereitung der Annahme durch den Gemeinderat:**

Geldspende

Folgende Spende(n), Schenkungen oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) einbezahlt/ sind angekündigt:

Ifd. Nr.	Datum Geldeingang	Kostenstelle	Spender Name	Adresse	Betrag	Verwendungszweck	Anmerkung
1	10.07.2023	11110210	Oberrheinisches Sinfonieorchester Lörrach e.V., c/o Stephan Karl	Wallbrunnstr. 24, 79539 Lörrach	30,00 €	Lettenhaus Blansingen	12.07.2023/M. Fliß
2	11.07.2023	11110210	Sigwart Pierre/Neudecker Melanie	██████████ Rheinfeldern	25,00 €	Lettenhaus Blansingen	21.07.2023/J. Winkler
3	18.08.2023	11110210	Steinbach Anja	██████████ Kembs	25,00 €	Lettenhaus Blansingen	18.08.2023/M. Fliß
4	11.09.2023	55300301	Unbekannt	Übergabe der Bar-Spende durch HAL Pfaher an Gmd.-Kasse	5,00 €	Bar-Spende anlässlich Tag des jüdischen Denkmal am 04.09.2023	11.09.2023/M. Fliß
5	04.08.2023	31400501	Lietz Diana	██████████ Schwarngau	70,00 €	Spende Jan. für Wohnhaus Deichelweg 2, E.-K.	12.09.2023/M. Fliß
6	12.09.2023	31400501	Lietz Diana	██████████ Schwarngau	50,00 €	Spende Feb. für Wohnhaus Deichelweg 2, E.-K.	12.09.2023/M. Fliß
7	12.09.2023	36501040	Isteiner Kultur-Stiftung 2000, Halbig Dirk	Im Mühlegrund 10, 79588 Efringen-Kirchen-	137,50 €	Spende f. KIGA Istein; Kauf Grundschullexikon für Schulanfänger; Rg.-Fa.-Daedler vom Aug.-2023	12.09.2023/M. Fliß
8	05.10.2023	11110280	Hofmann Patrick	██████████ Efringen-Kirchen (Mappach)	20,00 €	Bammerthüsli Wintersweiler	05.10.2023/J. Winkler
9	19.10.2023	11110210	Jourdan Stephan/Jourdan Ursula	██████████ 588 Efringen-Kirchen	20,00 €	Lettenhaus Blansingen	19.10.2023/M. Fliß
10	24.10.2023	31400501	Lietz Diana	██████████ Schwarngau	50,00 €	Spende Okt. für Wohnhaus Deichelweg 2, E.-K.	24.10.2023/M. Fliß
11	05.12.2023	36501010	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	50,00 €	Spende a.d. KIGA Blansingen	05.12.2023/M. Fliß
12	05.12.2023	36501030	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	50,00 €	Spende a.d. KIGA Huttingen	05.12.2023/M. Fliß
13	05.12.2023	36501040	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	50,00 €	Spende a.d. KIGA Istein	05.12.2023/M. Fliß
14	05.12.2023	36501080	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	50,00 €	Spende a.d. KIGA Wintersweiler	05.12.2023/M. Fliß
15	05.12.2023	36501090	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	50,00 €	Spende a.d. Kinderhaus	05.12.2023/M. Fliß
16	13.12.2023	31400501	Lietz Diana	██████████ Schwarngau	70,00 €	Spende Dez. für Wohnhaus Deichelweg 2, E.-K.	14.10.2023/M. Fliß
17	18.12.2023	36501010	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	10,00 €	Spende a.d. KIGA Blansingen	19.12.2023/M. Fliß
18	18.12.2023	36501030	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	10,00 €	Spende a.d. KIGA Huttingen	19.12.2023/M. Fliß
19	18.12.2023	36501040	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	10,00 €	Spende a.d. KIGA Istein	19.12.2023/M. Fliß
20	18.12.2023	36501080	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	10,00 €	Spende a.d. KIGA Wintersweiler	19.12.2023/M. Fliß
21	18.12.2023	36501090	Holz Müller Carolin	██████████ Efringen-Kirchen	10,00 €	Spende a.d. Kinderhaus	19.12.2023/M. Fliß
22	08.12.2023	11110280	Opitz Herbert, Dörfler Susanne	██████████ 8 Efringen-Kirchen, Wintersw	25,00 €	Bammerthüsli Wintersweiler	21.12.2023/J. Winkler
23	21.12.2023	11110240	Elmar Stefan	██████████ Neuwied	20,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	22.12.2023/ M. Fliß
24	21.12.2023	11110240	Gritsch Gerd/Gritsch Brigitte	██████████ Efringen-Kirchen	10,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	22.12.2023/ M. Fliß
25	21.12.2023	11110240	Makowsky Manfred	██████████ Langebrück	25,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	22.12.2023/ M. Fliß
26	27.12.2023	11110240	Brändlin Reinhard	██████████ Singen	20,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	28.12.2023/ M. Fliß
27	27.12.2023	11110240	Schneider Adelheid	██████████ Bad Bellingen	30,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	28.12.2023/ M. Fliß

28	29.12.2023	11110240	Gempp Birgit (für Roswitha Gutsche)	[REDACTED] Efringen-Kirchen	10,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	29.12.2023/ M. Fliß	
29	29.12.2023	11110240	Zimmer-Odenwälder, Claudia	[REDACTED] Weinheim	20,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	30.12.2023/JW	02.01.2024
30	29.12.2023	11110240	Schneider Fabian	[REDACTED] Bonndorf	20,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein	30.12.2023/JW	02.01.2024
		54700200	Spendenkasse Bürgerbus-Fahrgäste	diverse Spender	1.294,70 €	Bürgerbus Efringen-Kirchen		
					2.139,70 €			

(Rechnungsamt)

10.01.2024

(Bürgermeisterin)

Beschluss des Gemeinderates über die Annahme der Spenden am 22.01.2024

Vorläufige Entgegennahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zur Vorbereitung der Annahme durch den Gemeinderat:

Geldspende

Folgende Spende(n), Schenkungen oder ähnliche Zuwendung(en) wurde(n) einbezahlt/ sind angekündigt:

Ifd. Nr.	Datum Geldeingang	Kostenstelle	Spender Name	Namenszusatz	Adresse	Betrag	Verwendungszweck	Erläuterung z. B. Geschäftsbeziehung	Bearbeitungsvermerk
1	20.07.2023	36501040	Elternbeirat KIGA Istein		██████████ Efringen-Kirchen/Istein	352,00 €	Einnahmen Kindergartenfest KIGA Istein f.d. Anschaffung eines Trockenwagens		20.07.2023/M. Fliß
2	15.08.2023	36501030	Förderverein Kindergarten Huttingen	Vorsitzende Anne Eyrich	██████████ Efringen-Kirchen	307,16 €	Kostensersatz Rg. Fa. FENNO, Steinen vom 28.07.2023 für Spielwaren div.		15.08.2023/M. Fliß
3 a)	12.09.2023	36501040	Isteiner Kultur-Stiftung 2000, Halbig Dirk		██████████ Efringen-Kirchen	137,50 €	Spende f. KIGA Istein; Kauf Grundschullexikon für Schulanfänger; Rg. Fa. Daedler vom Aug. 2023		12.09.2023/M. Fliß
3 b)	09.11.2023	36501040	Isteiner Kultur-Stiftung 2000, Halbig Dirk		██████████ Efringen-Kirchen	112,50 €	Spende f. KIGA Istein; Kauf Grundschullexikon für Schulanfänger; Rg. Fa. Daedler vom Aug. 2023. Diff.-Restbetrag		09.11.2023/M. Fliß
4	24.11.2022	36501080	Elternbeirat KIGA Wintersweiler		In den Käfmatten 14, 79588 Efringen Kirchen	490,21 €	Verkaufserlöse/Einnahmen St. Martin 2022 KIGA Wintersweiler		21.11.2023/M. Fliß
5	23.11.2023	54700200	Landkreis Lörrach		Landkreiskasse/Landratsamt 79539 Lörrach	100,00 €	Zuwendung für bürgerschaftliches Engagement BürgerBus Efringen-Kirchen		28.11.2023/M. Fliß
6	23.11.2023	31800802	Landkreis Lörrach		Landkreiskasse/Landratsamt 79539 Lörrach	100,00 €	Zuwendung für bürgerschaftliches Engagement Helferteam Seniorennachmittagstisch Efringen-Kirchen		30.11.2023/M. Fliß
7	19.12.2023	36501080	Elternbeirat KIGA Wintersweiler		In den Käfmatten 14, 79588 Efringen Kirchen	733,00 €	Verkaufserlöse/Einnahmen Plätzchen-Adventsverkauf am 16.12.2023		19.12.2023/M. Fliß
8	29.12.2023	11110240	Kuhner Reiner		██████████ Efringen-Kirchen	100,00 €	Spende f.d. Heimatbrief Istein		29.12.2023/M. Fliß
9	20.07.2023		Pfalz-Apotheke	Knaudt Brigitte	Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen	300,00 €	Kammerkonzerte Efringen-Kirchen		09.10.2023/M. Fliß
10	23.08.2023		Rheinkalk GmbH		Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath	200,00 €	Kammerkonzerte Efringen-Kirchen		09.10.2023/M. Fliß
11	05.09.2023		Ahles Gertrud		██████████ Köln	100,00 €	Kammerkonzerte Efringen-Kirchen		10.10.2023/J. Winkler
12	30.10.2023		Stiftung der Sparkasse MGL z. Förderung v. Kunst u. Kultur		Am Messeplatz 1, 79567 Weil am Rhein	600,00 €	Kammerkonzerte Efringen-Kirchen		30.10.2023/M. Fliß
						3.632,37 €			

10.01.2024

(Rechnungsamt)

(Bürgermeisterin)

Beschluss des Gemeinderates über die Annahme der Spenden am 22.01.2024

**Bericht
über die Annahme von Spenden
im Jahr 2022
zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
gemäß § 78 Absatz 4 Satz 4 Gemeindeordnung**

I. Allgemeine Bemerkungen

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden. Darüber hinaus erstellt die Gemeinde einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Um auf die Änderung der Gemeindeordnung zu reagieren und einen geeigneten Verfahrensablauf bei Angebot bzw. Eingehen von Spenden zu haben, wurde die "Dienstanweisung über die Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen" vom 20.07.2006 nach dem Muster des Landratsamts Lörrach erlassen.

II. Spenden im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Über die Annahme von Spenden wurde jeweils gesammelt in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 17.07.2023 und am 22.01.2024 beraten und abgestimmt.

Der Gesamtwert der in 2023 angenommenen Geldspenden beträgt 53.774,64 €. Es wurden vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 insgesamt

- 61 einzelne Geldspenden unter 100 €
- 2mal gesammelt die Kleinspenden aus der BürgerBus-Spendenbox
- 57 Einzelspenden über 100 €

angenommen.

An Sachspenden gingen der Gemeinde Baumaterialien für den Jugendraum Blansingen im Warenwert von 875,55 € zu.

Neben den üblichen Spenden für die gemeindeeigenen Kindergärten, für den Heimatbrief Istein und andere Einrichtungen der Gemeinde ging eine Zuwendung über 31.367,25 € vom Krankenpflegeverein Efringen-Kirchen für das First-Responder-Fahrzeug, 6.150 € für die Revision des Konzertflügels der Kammerkonzerte sowie 4.833 € für die Verlegung von Stolpersteinen in Efringen-Kirchen ein. Daher resultiert auch der außergewöhnlich hohe Betrag an erhaltenen Zuwendungen.

Auch die in der Spendenbox des Bürgerbusses gesammelten Gelder in Höhe von 2.275,45 € wurden als solche auf den Spendenlisten <100 € jeweils halbjährlich gesamthaft aufgeführt.

Im Einzelnen sind die Geldspenden mit Spendername und Wohn- bzw. Firmenadresse sowie Verwendungszweck in den als Anlage beigefügten

Spendenliste Geldspenden 1/2023 >100 € /Nr. 1 bis 28,
Spendenliste Geldspenden 2/2023 >100 € /Nr. 1 bis 30,
Spendenliste Geldspenden 3/2023 >100 € /Nr. 1 bis 5 (Stolpersteine) sowie

Spendenliste Geldspenden 1/2023 <100 € /Nr. 1 bis 38,
Spendenliste Geldspenden 2/2023 <100 € /Nr. 1 bis 12,
Spendenliste Geldspenden 3/2023 <100 € /Nr. 1 bis 7 (Stolpersteine) sowie

Sachspendenliste 1/2023 / Nr. 1 und
Sachspendenliste 2/2023 / Nr. 1 aufgelistet.

Dieser Bericht über die Annahme von Spenden im Jahr 2023 wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 22.01.2023 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht wird nun dem Landratsamt Lörrach als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Efringen-Kirchen, den 23.01.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Anlagen

- 1) Beschlussvorlage der Sitzung vom 17.07.2023
- 2) Spendenliste Geldspenden 1/2023 <100 €
- 3) Spendenliste Geldspenden 1/2023 >100 €
- 4) Protokollauszug der Sitzung vom 17.07.2023

- 5) Beschlussvorlage der Sitzung vom 22.01.2024
- 6) Spendenliste Geldspenden 2/2023 <100 €
- 7) Spendenliste Geldspenden 2/2023 >100 €
- 8) Spendenliste Geldspenden 3/2023 <100 € (Stolpersteine)
- 9) Spendenliste Geldspenden 3/2023 >100 € (Stolpersteine)
- 10) Sachspendenliste 2/2023
- 11) Protokollauszug der Sitzung vom 22.01.2024